

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und in den GUS-Staaten

Ilja Alexandrow

I.	Allgemeines.....	7
1)	Problemstellung.....	7
2)	Russische und deutsche Fachterminologie in bezug auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.....	10
3)	Gesetzgebung über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtssysteme Deutschlands und der GUS-Staaten.....	12
a)	Allgemeine Informationen zur Rechtsentwicklung in den GUS-Staaten.....	12
b)	Völkerrechtliche Übereinkommen im Sektor der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.....	14
c)	Bedeutung der Gesetzgebung über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit Deutschlands und der GUS-Staaten.....	17
4)	Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit eines internationalen Schiedsgerichts.....	23
a)	Vorteile des Verfahrens an einem internationalen Schiedsgericht.....	23
b)	Länderpräferenzen bei der Streitbeilegung in einem Internationalen Schiedsgericht.....	26
	Zwischenergebnis.....	28
II.	Die Beteiligten eines Schiedsverfahrens.....	30
1)	Internationales Schiedsgericht.....	30
a)	Institutionales (ständiges) und 'ad hoc'-Schiedsgericht.....	30
b)	Struktur und Organe eines ständigen ISG.....	37
c)	Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts.....	39
aa)	Rechtsgrundlagen der Zuständigkeit.....	39
bb)	Doktrin der Kompetenz-Kompetenz.....	40
cc)	Korrelation mit der ausschließlichen Kompetenz staatlicher Gerichte bei der Entscheidung über einzelne Kategorien von Streitigkeiten.....	42

d)	Zusammensetzung eines institutionellen Schiedsgerichts.....	43
aa)	Persönlichkeit und Qualifikation der Schiedsrichter.....	43
bb)	Juristischer Status der Schiedsrichter.....	46
cc)	Bestellung, Ersatz und Ablehnung der Schiedsrichter.....	47
aaa)	Bestellung eines Schiedsrichters.....	47
aaaa)	Bestellung durch die Parteien.....	48
bbbb)	Bestellung durch die Schiedsorganisation..	50
bbb)	Ersatz eines Schiedsrichters.....	51
ccc)	Ablehnung eines Schiedsrichters.....	53
dd)	Beendigung des Schiedsrichteramtes.....	51
ee)	Bezahlung der Dienstleistungen von Schiedsrichtern, Dienstvertrag.....	58
2)	Parteien.....	61
3)	Prozeßvertreter.....	63
a)	Vertretung durch Anwälte.....	64
b)	Vertretung durch andere bevollmächtigte Personen.....	66
4)	Staatliches (ordentliches) Gericht.....	67
	Zwischenergebnis.....	74
III.	Grundlagen des Schiedsverfahrens.....	78
1)	Schiedsvereinbarung.....	78
a)	Begriff, Rechtsnatur.....	78
b)	Form und Inhalt.....	79
2)	Schiedskosten.....	62
a)	Bezahlung der Gebühren und Honorare von Parteien.....	82
b)	Verteilung von Schiedskosten zwischen den Parteien.....	83

Zwischenergebnis.....	85
IV. Das Schiedsverfahren als solches.....	87
1) Arten und Voraussetzungen des Rechtsschutzes mit Hilfe von Schiedsgerichten.....	87
a) Schiedsklage. Arten der Schiedsklagen.....	87
b) Klageerwiderung.....	89
c) Widerklage.....	90
d) Rechtlich geschütztes Interesse.....	91
2) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.....	91
3) Durchführung des Schiedsverfahrens.....	94
a) Ort.....	94
b) Verfahrenssprache.....	96
c) Bestimmung von Verfahrensregeln.....	98
d) Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren.....	99
e) Beweisverfahren, Beweislast, Beweismittel.....	100
aa) Beweisverfahren.....	100
bb) Beweislast.....	103
cc) Beweismittel.....	104
aaa) Zeugenaussagen.....	104
bbb) Beweis durch Augenschein.....	105
ccc) Beweis mit Urkunden.....	106
ddd) Beweis durch Auskunft von Staatsbehörden.....	106
eee) Sonstige Beweismittel.....	107
f) Fristen.....	108
g) Traditionelle Zuständigkeit internationaler Schiedsgerichte in der Praxis. Besondere Schiedsverfahrensarten.....	111
aa) Gesellschaftsrechtliche Fragen.....	112

bb) Börsenrecht.....	112
cc) Wettbewerbsrecht.....	113
dd) Urheberrecht.....	114
ee) Arbeitsrecht.....	114
4) Mediation als Alternative zur Streitlösung und als Vorstadium des Schiedsverfahrens.....	115
Zwischenergebnis.....	117

V. Der Schiedsspruch und die Beendigung des Schiedsverfahrens.....119

1) Das vom Gericht anzuwendende Recht.....	119
a) Materielles Recht und Kollisionsnormen.....	120
aa) Internationale Konventionen und Verträge.....	121
bb) Nationales Recht.....	122
cc) Kumulative Rechtswahl.....	124
dd) Anwendung von Eingriffsnormen der Drittstaaten.....	125
b) Berücksichtigung von Handelsbräuchen.....	126
c) Entscheidung nach Billigkeit (ex aequo et bono).....	127
d) Anwendung von Präzedenzfällen; Internationale Schiedspraxis....	129
e) Prozeßrecht.....	129
aa) Schiedsgesetze.....	130
bb) Schiedsgerichtsordnungen.....	131
2) Erteilung des Schiedsspruchs durch ein internationales Schiedsgericht.....	132
a) Arten von Schiedssprüchen.....	132
aa) Zwischen- und Teilschiedsspruch.....	132
bb) Schiedsspruch mit Vorbehalt.....	134
cc) Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.....	134
dd) Säumnisschiedsspruch.....	135
b) Form und Inhalt eines Schiedsspruchs.....	136
c) Kollegiale Erteilung eines Schiedsspruchs.....	138
d) Korrektur, Auslegung und Ergänzung eines Schiedsspruchs.....	138

3) Beendigung des Schiedsverfahrens.....	139
4) Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs.....	139
Zwischenergebnis.....	141
 VI. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen eines internationalen Schiedsgerichts.....	 143
1) Vollstreckung der Schiedssprüche in den GUS-Staaten.....	145
2) Vollstreckung der Schiedssprüche in Deutschland.....	147
Zwischenergebnis.....	148
 VII. Gesamtergebnis.....	 150
 Anhänge.....	 153
Nr. 1 (Russian Law on International Commercial Arbitration).....	153
Nr. 2 (Ukranian Law on International Commercial Arbitration).....	170
Nr. 3 (Weißrussisches Gesetz „Über ein internationales Schiedsgericht“).....	190
 Nr. 4 (Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der RF, Moskau).....	210
Nr. 5 (Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Ukraine, Kiew).....	237
Nr. 6 (Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK Weißrussland, Minsk).....	253
 Nr. 7 (Schwedisches Gesetz über das Schiedsverfahren).....	274
Nr. 8 (Regeln des Schiedsgerichts der Stockholmer Handelskammer).....	294
 Nr. 9 (Zehntes Buch der deutschen Zivilprozeßordnung).....	309
Nr. 10 (DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998).....	327
 Benutze Literaturquellen.....	345
Benutzte Wörterbücher.....	352
Relevante Internetdomains.....	354

I. Allgemeines

1) Problemstellung

Das System der internationalen Schiedsgerichte in Deutschland, in den GUS-Staaten sowie in der ganzen Welt, das Verfahren selbst, das zur Lösung der aus Handelsbeziehungen entstehenden Streitigkeiten über einen alternativen Weg beiträgt, hat sich innerhalb von Jahrzehnten und Jahrhunderten¹ gebildet.

Die schiedsrichterliche Zuständigkeit erstreckte sich zuerst überwiegend auf öffentlich-rechtliche Streitigkeiten², erst später wurden auch privatrechtliche Streitigkeiten zum Hauptgegenstand eines internationalen Schiedsverfahrens. Schiedsgerichte, die ursprünglich auf dem Territorium des Russischen und Deutschen Reiches im 19. und 20. Jahrhundert gegründet waren³, nahmen eine moderne Form an (die Frage der Anerkennung der Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen wurde im Deutschen Reich mit der Annahme der Zivilprozeßordnung positiv gelöst⁴). Die Tätigkeit von Schiedsgerichten in verschiedenen Staaten wird dem Inhalt nach immer ähnlicher - dank dem laufenden Ratifizierungsprozeß auf diesem Gebiet. Wegen der nationalen wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten und als Folge immer noch bestehender Unterschiede in der nationalen Gesetzgebung existiert eine Reihe von charakteristischen Eigenschaften und Unterschieden, deren Analyse und Vergleich das größte Interesse bei der Anwendung der Schiedsgesetzgebung in der Praxis erwecken sollte.

¹ Vgl. die Behauptung eines deutschen Rechtshistorikers bezüglich der Existenz der Schiedsgerichtsbarkeit schon im Mittelalter (Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 121).

² Puschmin, Mediation im internationalen Recht, S. 17, 35-37.

³ Beispielsweise wurde in Russland die Tätigkeit von Schiedsgerichten im fundamentalen Werk von A.F. Wolkow, Handelsschiedsgerichte. Historisch-dogmatische Forschung, S.-Petersburg, 1913, analysiert; im Deutschen Reich erschienen ebenso sämtliche Auflagen zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit, z. B. Baugert, "Das Kaufmannsschiedsgericht", Berlin, 1905.

⁴ Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 34.

Wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Deutschen und Russischen Reich, der BRD und der UdSSR sowie in der heutigen Zeit zwischen der BRD und jedem der entstandenen Neuen Unabhängigen Staaten und in erster Linie mit der Russischen Föderation kamen auf verschiedenste Weise zustande. Sie sind vor allem unter Berücksichtigung der Korrelation staatlicher strategischer Interessen sowie des Volumens des realen Handelsumsatzes zwischen den Ländern, dessen Umfang, Struktur und Entwicklungsdynamik zu analysieren. Die Wirtschaftsbeziehungen mit jedem einzelnen unabhängigen Staat der GUS werden von geographischen, politischen und sozialen Faktoren beeinflusst. Diese Beziehungen bedürfen eines effektiven Rechtsschutzes.

Die Aktivitäten von Geschäftsleuten, die ihre Außenhandelstätigkeit parallel in den GUS-Staaten und der BRD betreiben, werden aufgrund der vorhandenen Gesetzbasis geschützt, die von der zunehmenden juristischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und einem intensiven Austausch mit aktuellsten Informationen beeinflusst wird. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit als System nicht staatlicher Schiedsgerichte, die schnell und vertraulich das Recht auf Schutz der vom Gesetz bewahrten Interessen und seine Durchsetzung gewährt, erweckt in bezug darauf besonderes Interesse:

- 1) Es erklärt sich durch eine vergleichbar geringere Beteiligung des Staates am Schiedsverfahren, was während der Entwicklung einer nicht repressiven und flexiblen Wirtschaftspolitik neuer unabhängiger Staaten in Eurasien sehr aktuell ist;
- 2) die traditionelle Zusammenarbeit von Industrie- und Handelskammern⁵ und auch der Schiedsgerichte, die bei ihnen gegründet sind, trägt zu einer operativen und einheitlichen

⁵ So stehen z. B. die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) und internationale Schiedsgerichte in den GUS-Staaten in ständiger Verbindung.

Lösung der Handelsstreitigkeiten an verschiedenen Orten der Welt bei.

Die Rolle der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist noch bis heute von mittleren und kleineren Geschäftskreisen nicht richtig erkannt worden, obwohl gerade sie maximalen praktischen Nutzen aus dem Erlaß eines internationalen Schiedsspruchs ziehen könnten. Der hohe Prozentanteil solcher Unternehmen in der gesamten Weltwirtschaft darf dabei nicht vergessen bleiben. Außerdem werden in der Praxis eher die Interessen von kleineren als von größeren weltbekannten Unternehmen verletzt werden.

Die unter vielen Fachleuten bisher herrschende Meinung bezüglich der Kostspieligkeit eines Schiedsverfahrens erweist sich unserer Meinung nach als ein unbegründetes Vorurteil. In der Arbeit wird dies erläutert.

Bei der Abfassung der Dissertation hat man sich nicht die Aufgabe gestellt, das internationale Schiedsverfahren in breiten Kreisen zu popularisieren. Vielmehr sollen die Möglichkeiten des internationalen Schiedsverfahrens im Ganzen zu Leitmotiven werden sowie Vorteile und Nachteile des Verfahrens an einem internationalen Schiedsgericht in Deutschland und in den GUS-Staaten dargestellt werden. Dementsprechend werden nationale Schiedsgesetze und für die Praxis relevante Schiedsgerichtsordnungen internationaler Schiedsgerichte analysiert. Einen besonderen Schwerpunkt sollen vorhandene wissenschaftliche Ergebnisse in der Fachliteratur Deutschlands und der GUS-Staaten bilden. Außerdem wird in dieser Arbeit die Schiedspraxis im Allgemeinen berücksichtigt.

2) Russische und deutsche Fachterminologie in bezug auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Einige Unstimmigkeiten in juristischen Fachbegriffen, die in den Texten von Normativakten und in der Literatur deutsch- und russischsprachiger Staaten anzutreffen sind, lassen sich schnell feststellen. Diese sollen zu Beginn erläutert werden. Die Rechtsterminologie in den GUS-Staaten bleibt im Allgemeinen auch nach der Auflösung der UdSSR einheitlich - unter Berücksichtigung der gemeinsamen Vergangenheit im Rahmen des Rechtssystems der Sowjetunion sowie dank dem Verbreitungsgrad der russischen Sprache in der ganzen Gemeinschaft. Deshalb erscheint ein kurzer Vergleich und eine Identifizierung der Fachbegriffe der deutschen und russischen Sprachen notwendig. Dabei beziehen sich die russischen Begriffe im gleichen Maß auf das Rechtssystem aller GUS-Staaten.

Der Reichtum und die Ausdruckskraft dieser beiden Sprachen spiegelt sich u. a. in entsprechenden Gesetzestexten wider. Durch Lakonismus der Formulierungen, Klarheit des Inhalts und Vollkommenheit der Form hat sich die deutsche juristische Terminologie auf dem Gebiet Zivilrecht immer ausgezeichnet. Die russische Rechtsterminologie, die größtenteils ihre Wurzeln im römischen Privatrecht findet⁶, hat aus der lateinischen Sprache nicht nur einzelne Wörter, sondern auch Redewendungen übernommen.

Zu erwähnen sind die Mängel der z. Zt. vorhandenen zweisprachigen Fachwörterbücher, die nicht deutlich die Bedeutungen und den Gebrauchskontext einzelner juristischer Fachtermini in der Praxis

⁶ Wenn man Parallelen mit byzantischer Rechtskultur (z. B. Kaiser Justinian und seine Rechtsschöpfung, andere hervorragende Zivilisten des oströmischen Rechts (Byzantinien)) und nachfolgender Rechtsentwicklung in den russischen Ländern bis zur heutigen Zeit zieht. S. auch bei: Martschenko, Rechtsvergleichung, S. 463; Scherschenewitsch, Zivilrechtslehre in Russland, S. 237-239.

wiedergeben⁷. Als ein konkretes Beispiel kann man Grundbegriffe anführen, die in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit benutzt werden. Russische Begriffe "**арбитражное решение**" (arbitrashnoje reschenije), "**решение**" (rescheinje), "**определение**" (opredelenije), "**решение**" (reschenije), "**определение**" (opredelenije) haben im Deutschen entsprechende Äquivalente: "**der Schiedsspruch**", "**die Entscheidung**", "**der Entscheid**", "**die Bestimmung**", "**der Beschluß**", deren Bedeutung nicht immer einander entspricht. Jedoch sind "**судебное решение**" (sudebnoje reschenije) und gerichtliche **Entscheidung** äquivalent, "Bestimmung" kann sowohl "**постановление**" (postanowlenije) als auch "**определение**" (opredelenije) bedeuten; einem **Beschluß** entsprechen im Russischen "**решение**" (reschenije), "**определение**" (opredelenije) und "**постановление**" (postanowlenije), obwohl die Bedeutung letzterer Wörter in bezug auf das Zivilprozeßrecht verschieden ist. Während man unter einem "**решение**" (reschenije) einen Akt der Rechtsprechung versteht, mit dem grundsätzlich über eine streitige Angelegenheit entschieden wird⁸, versteht man unter einem "**определение**" (opredelenije) gewöhnlich eine Verfügung über Prozeßangelegenheiten, mit der über die Streitigkeit nicht entschieden wird⁹.

Derartige häufige Unstimmigkeiten bestehen auch zwischen den Begriffen "**Schiedsvereinbarung**", "**Schiedsklausel**" und "**Schiedsvertrag**" von der deutschen Seite und "**арбитражное соглашение**" (arbitrashnoje soglaschenije) sowie "**арбитражная оговорка**" (arbitrashnaja ogoworka) von der russischen.

⁷ Z. B. das "Russisch-Deutsche Juristische Wörterbuch", Moskau 2000; "Deutsch-Russisches Juristisches Wörterbuch", Moskau 1995.

⁸ Art. 295 I der weißrussischen ZPO vom 01.07.1999, im Internet veröffentlicht unter www.ncpi.gov.by; Red. Mussin, Zivilprozeßrecht, S. 254.

⁹ Art. 296 I der weißrussischen ZPO; "Zivilprozeßrecht" unter Red. von M. Mussin, S. 255, 256.

3) Gesetzgebung

über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtssysteme Deutschlands und der GUS-Staaten

a) Allgemeine Informationen

zur Rechtsentwicklung in den GUS-Staaten

Die Zugehörigkeit des deutschen Rechtssystems und der sich formierenden Rechtssysteme in den GUS-Staaten zum kontinentalen Rechtssystem ist allgemein bekannte Tatsache. Dies gibt noch keinen Anlaß, bei der sachlichen Analyse von Ähnlichkeit der Gesetzgebung und der Praxis der Rechtsanwendung - in den Fragen der Position eines Gesetzes in der Hierarchie von Normativakten, seiner Rolle bei der Durchsetzung ihrer Rechte von einzelnen Personen sowie in der Rechtsprechung - auszugehen.

Aus der Geschichte der Rechtsentwicklung in den ehemaligen Republiken der Sowjetunion folgt Einheitlichkeit in den grundlegenden Fragen der Rechtssysteme - sei sie freiwillig oder erzwungen im Rahmen des einheitlichen sowjetischen Staates gebildet worden. Das sozialistische Recht, das einen selbständigen Zweig des kontinentalen Rechtssystems neben dem deutsch-romanischen und französisch-romanischen Rechtssystem gebildet hatte¹⁰, verschwand nach der Auflösung der Sowjetunion nicht. Man kann eher feststellen, daß das sozialistische Recht sich unter dem Einfluß demokratischer Umwandlungen in eine neue selbständige Familie der Rechtssysteme von postsowjetischen Staaten transformiert hat. Und während die Länder in Osteuropa, die nach der Abschwächung und dem Zusammenbruch des "sozialistischen Lagers" ihr nationales Recht im Einklang mit dem Recht westlicher Nachbarn, z. B. der Bundesrepublik Deutschland, rasch umzugestalten begannen, folgten die GUS-Staaten bis heute den allgemeinen positiven Rechtstraditionen und Gesetzesentwürfen, die

noch in der Zeit des gemeinsamen Staates UdSSR erarbeitet und verbreitet worden waren - zuerst auf der Grundlage des sowjetischen und jetzt auch des neuesten russischen Rechts¹¹.

Was macht nun den Unterschied des "postsozialistischen" Rechts zu dem Recht der Länder mit romano-germanischem Rechtssystem in bezug auf das Thema dieser Arbeit aus? Russische Autoren vertreten die Ansicht, einer der Charakterzüge, der die kontinentalen Rechtssysteme von einander abgrenzbar macht, bestehe in erster Linie in einem großen Einfluß des russischen Rechts auf das Recht der Neuen Unabhängigen Nachbarstaaten – direkt und indirekt, über vorhandene nichtstaatliche und quasistaatliche Formationen - Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)¹² und Union von Russland und Weißrussland¹³ - oder über immer noch aktuelle Reformbestrebungen aus den letzten Jahren der UdSSR¹⁴.

Das russische, danach das sowjetische und jetzt wieder das russische Recht werden charakterisiert durch ihre Verwandtschaft mit dem byzantinischen (und d.h. römischen) Privatrecht. Dies hoben viele Autoren aus Westeuropa in ihren rechtsvergleichenden Forschungsarbeiten hervor^{15 16}. Im Russischen Reich gab es keine

¹⁰ Vgl. Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung (russische Ausgabe), Bd. 1, S. 101; Martschenko, Rechtsvergleichung, S. 473.

¹¹ Martschenko, Rechtsvergleichung, S. 460.

¹² Grundlage: Abkommen über die Bildung der Gemeinschaft der Unabhängigen Staaten vom 08.12.1991 (veröffentlicht unter www.ncpi.gov.by).

¹³ Grundlage: Vertrag über die Bildung der Union von Russland und Weißrussland vom 02.04.1997 (veröffentlicht unter www.ncpi.gov.by).

¹⁴ So wurden z. B. im Mai 1991 vom Obersten Rat der UdSSR "Die Grundlagen der bürgerlichen Gesetzgebung" für Sowjetrepubliken verabschiedet, auf ihrer Grundlage wurden die nationalen Bürgerlichen Gesetzbücher in der ganzen GUS angenommen. Analoge Entwürfe gab es auch auf dem Gebiet Zivilprozeßrecht, die aus objektiven Gründen keine Gesetzeskraft erlangt haben - trotzdem wurden sie bei der Annahme neuer ZPO berücksichtigt. Die Neuregelung des Schiedsverfahrens bildet eine Zusammensetzung zwischen der Aneignung der Bestimmungen des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" 1985 (www.uncitral.org) und Bestimmungen einzelner nationaler Gesetze (z. B. im Fall mit dem weißrussischen Gesetz, das 6 Jahre später, als ein russisches, verabschiedet wurde).

¹⁵ Vgl. Davide R., Goffrez-Spinosi K., Zentrale Rechtssysteme der Gegenwart (russische Ausgabe), S. 118.

¹⁶ Vgl. Chwostow, System des römischen Rechts, Allgemeiner Teil, S. 11; Scherschenewitsch, Zivilrechtslehre in Russland, S. 237-239.

andere systematische Zivilrechtslehre bis auf die, die auf römischem Privatrecht basierte¹⁷. Kategorien des russischen Rechts waren Kategorien des traditionellen römischen Rechtssystems, obwohl es natürlich auch originelle russische Bräuche und Akte gegeben hat - genau so, wie es solche Bräuche und Akte in Deutschland oder in Frankreich gab^{18 19}. Einige, überwiegend westeuropäische Autoren, meinen, daß das russische Rechtssystem ein ziemlich breites Spektrum gemeinsamer Merkmale mit anderen Rechtsfamilien und -systemen hat, jedoch am stärksten dem kontinentalen Rechtssystem zugeneigt ist²⁰.

Bei der Annahme von nationalen Schiedsgesetzen hat man sich eher an dem vom UN-Ausschuß UNCITRAL vorgeschlagenen Entwurf orientiert (Russische Föderation, Ukraine). In Weißrussland hat man jedoch die vorhandene Praxis der Rechtsanwendung, vor allem in der Russischen Föderation, berücksichtigt. Damit fand die traditionelle Verbindung beider Rechtssysteme ihre Fortsetzung.

b) Völkerrechtliche Rechtsakte im Sektor der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

Von Anfang an ist die immer größer werdende Bedeutung von völkerrechtlichen Rechtsakten im Allgemeinen zu vermerken. Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, als ein alternativer Weg zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten zwischen Partnern aus verschiedensten Staaten der Welt, bringt seit langem einen mehrseitigen internationalen Bedarf an der Vereinheitlichung und Vereinfachung entsprechender Rechtsnormen mit sich.

¹⁷ Martschenko, Rechtsvergleichung, S. 461.

¹⁸ Vgl. Davide R., Goffrez-Spinosi K., Zentrale Rechtssysteme der Gegenwart (russische Ausgabe), S. 118.

¹⁹ Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 84.

²⁰ Vgl. Martschenko, Rechtsvergleichung, S. 462; Glendon M., Gordon M., Osakwe Ch., Comparative Legal Traditions, N.Y. 1985, P. 271.

Man kennzeichnet die Rolle des Völkerrechts in bezug auf die Lösung von internationalen Handelsstreitigkeiten in 3 Richtungen²¹:

1. Unifizieren der Prozeßrechtsnormen zur Sicherung der Einheitlichkeit im internationalen Schiedsverfahren,
2. Schaffung einer universalen internationalen Gesetzesgrundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche,
3. Schaffung und Bestimmung der Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit von internationalen Zentren für internationale Schiedsgerichtsbarkeit²².

Die wichtigsten Ergebnisse einer Unifizierungsarbeit auf dem Gebiet internationaler Schiedsgerichtsbarkeit sind die völkerrechtlichen Konventionen, die sich voneinander nach der juristischen Wirkung und Anwendungsweise unterscheiden. Viele von ihnen sind im Rahmen der Zusammenarbeit in der UNO vorbereitet worden. Es existieren u.a.:

1. Die Europäische Konvention über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961²³ (entwickelt vom UN-Wirtschaftsausschuß für Europa).

Teilnehmer dieser Konvention sind u.a. die Bundesrepublik Deutschland, die Russische Föderation, die Ukraine und Weißrussland sowie einige andere GUS-Mitgliedsstaaten. Diese Konvention fand jedoch bisher keine breite Anerkennung, nicht einmal in Europa²⁴.

2. Das UNCITRAL-Modellgesetz "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit"²⁵, das von der

²¹ Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 22.

²² Solchen wie z. B. ICC in Paris oder DIS in Bonn.

²³ Quelle: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 188.

²⁴ Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 23.

²⁵ Quelle: Internet-Domain des UN-Ausschusses UNCITRAL (engl.)

Hauptversammlung der UNO am 11.12.1985 gebilligt wurde, ist eine konsequente Reaktion auf die unzureichende Durchsetzung von Bestimmungen der erwähnten Europäischen Konvention von 1961²⁶.

Das Modellgesetz ist allen UN-Mitgliedsstaaten zur Annahme empfohlen worden und hat schon zum heutigen Zeitpunkt eine weltweite Anerkennung gewonnen. Dieses Gesetz wurde kurz nach seiner Empfehlung als Grundlage bei der Verabschiedung von nationalen Schiedsgesetzen in Kanada, in der Russischen Föderation, der Ukraine und einige Jahre später in der Bundesrepublik Deutschland und in Weißrussland verwendet. Einige deutsche Autoren heben die weitgehende Wortgleichheit des 10. Buches der ZPO mit dem UNCITRAL-Modellgesetz hervor²⁷.

3) Die Problematik der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wurde schon im Jahre 1958 mit der Verfassung einer entsprechenden Konvention im Rahmen der UNO²⁸ in wesentlichen Teilen behoben.

Zum heutigen Zeitpunkt nehmen daran mehr als 120 Staaten der Welt teil²⁹ - damit ist dieser Rechtsakt zu einem der gebräuchlichsten geworden³⁰.

<http://www.uncitral.org/english/texts/arboconc/ml-arb.htm> .

²⁶ Dmitriewja, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 23.

²⁷ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 30.

²⁸ UN-Übereinkommen (in russischer Sprache als 'Konvention' bezeichnet) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (**Quelle:** Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 183-188).

²⁹ Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 329-334.

c) Bedeutung der Gesetzgebung über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit Deutschlands und der GUS-Staaten

Bei der rechtsvergleichenden Analyse muß man die Bedeutung, die bestimmte Rechtsnormen in jedem konkreten nationalen Rechtssystem haben, berücksichtigen. In bezug auf Deutschland kann man mit großer Sicherheit behaupten, daß die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in diesem Land bisher keine breite Anerkennung in juristischen und in Geschäftskreisen gewonnen hat, ungeachtet der Reformgesetzgebung des Jahres 1998³¹. Diese These kann durch die Statistik der im Rahmen der Schiedsverfahren auf dem Territorium der Bundesrepublik entschiedenen Streitigkeiten belegt werden. Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) stellt eben nur einen leichten Anstieg der Anzahl solcher Sachen³² fest. Nach den Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichtshofs bei der internationalen IHK in Paris stieg die Anzahl der Streitigkeiten, bei denen der Schiedsgerichtsstand in Deutschland festgesetzt wurde, im Jahre 1999 auf 5 Sachen im Vergleich zu den Jahren 1998 und 1997 (jeweils nur eine Sache)³³. Es besteht Anlaß zu behaupten, daß das Schiedsverfahren in Deutschland eine breitere Anerkennung erst dank dem Eindringen der Ideen über die Vorzüge eines internationalen Schiedsverfahrens im Vergleich mit Verfahren vor den ordentlichen Gerichten in das juristische Bewußtsein von Praktikern gewinnen kann. Das Vorhandensein einer gesetzlichen Basis verlangt von den Praktikern keine sofortige Orientierung an ihren Möglichkeiten und ihren Vorteilen. Es bestimmt jedoch die Tendenzentwicklung in mittel- und langfristiger Perspektive.

³⁰ Vgl. Boguslawskij, Internationales Privatrecht, S. 401-402.

³¹ Neufassung des 10. Buches der deutschen ZPO (in Kraft seit 01.01.1998) durch das Schieds-VFG vom 22.12.1997, BGBl. I S. 3224.

³² Berger, Das neue Schiedsverfahrensrecht in der Praxis - Analyse und aktuelle Entwicklungen, RIW, 1/2001, S. 8.

Wenn man sich der in dieser Arbeit zu betrachtenden Gesetzgebung der GUS-Staaten zuwendet, bemerkt man einen starken Unterschied zwischen dem Entwicklungsgrad und dem Praxisumfang bei der Anwendung der Schiedsgesetzgebung in jedem konkreten Land. Die Russische Föderation hat als einer der ersten Staaten in der Welt ihr eigenes Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit verabschiedet³⁴, das sich auf dem UNCITRAL-Modellgesetz gründet. Ähnliche Gesetze wurden in der Mehrheit der Neuen Unabhängigen Staaten verabschiedet (z. B. in der Ukraine³⁵ und in Weißrussland³⁶). Während es auf dem Territorium der Russischen Föderation schon seit 1932 ein ständiges Internationales Kaufmännisches Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der USSR in Moskau gab³⁷, wurden internationale Schiedsgerichte zur Bedarfsdeckung heimischer und ausländischer Teilnehmer des bürgerlichen Geschäftsverkehrs im unabhängig gewordenen Weißrussland und in der Ukraine erst in den 90-er Jahren gegründet: 1994 in Minsk (Weißrussland) und 1993 in Kiew (Ukraine). Statistisch sah ihre Tätigkeit vor einigen Jahren folgendermaßen aus³⁸:

³³ Berger, Das neue Schiedsverfahrensrecht in der Praxis - Analyse und aktuelle Entwicklungen, RIW, 1/2001, S. 8.

³⁴ Russisches Gesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" vom 07.07.1993, im Internet veröffentlicht unter: www.systema.ru (**S. auch den Anhang Nr. 1 zu dieser Arbeit**); weiterhin auch: russisches Schiedsgesetz.

³⁵ Ukrainisches Gesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" vom 24.02.1994; Bote des Höchsten Wirtschaftsgerichts Weißrusslands, Nr.3, 1995, S. 340; im Internet veröffentlicht unter www.rada.gov.ua und www.ucci.org.ua (**S. auch den Anhang Nr. 2 zu dieser Arbeit**); weiterhin auch: ukrainisches Schiedsgesetz.

³⁶ Weißrussisches Gesetz "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999; im Internet veröffentlicht unter: www.ncpi.gov.by (**S. auch den Anhang Nr. 3 zu dieser Arbeit**); weiterhin auch: weißrussisches Schiedsgesetz.

³⁷ Im Jahre 1932 wurde bei der Handelskammer der Sowjetunion der Schiedsausschuß für Außenhandel gegründet.

³⁸ Information aus: 1) Informationsblatt des Internationalen Kaufmännischen Schiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, 1996; 2) Kommentar zu dem ukrainischen Gesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Bote des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Republik Weißrussland, 3/1995; 3) Weißrussische Geschäftszeitung, 09.04.1998, Nr. 26, S. 15.

Internationales Schiedsgericht			Anzahl der eingeleiteten Schiedsverfahren (Eigene Statistik der Schiedsgerichte)	
Internationales Kaufmännisches Schiedsgericht bei der IHK der Russischen Föderation, Moskau			1403 (1996)	
Internationales Kaufmännisches Schiedsgericht bei der IHK der Ukraine, Kiew			173 (1995)	
Internationales Schiedsgericht bei der IHK der Republik Weißrussland, Minsk			54 (1997)	
Herkunft ausländischer Teilnehmer der internationalen Schiedsverfahren bei dem IKSG bei der IHK der RF, Moskau ³⁹			Prozentuale Verteilung von Streitwerten der Schiedsverfahren ⁴⁰ , IKSG Moskau	
Regionen	Anzahl	in %	bis 10.000 \$	6 %
GUS	67	12,6	10.000-50.000 \$	25 %
Osteuropa	78	14,6	50.000-100.000 \$	14 %
Westeuropa	244	46,0	100.000-200.000 \$	14 %
Amerika	66	12,4	200.000-500.000 \$	16 %
Asien	64	12,0	500.000-1.000.000 \$	10 %
Afrika & Australien	7	0,24	1.000.000-2.000.000 \$	8 %
			2.000.000-5.000.000 \$	
			5.000.000-10.000.000 \$	2 %
			über 10.000.000 \$	1 %

³⁹ Quelle: Informationsblatt des IKSG bei der IHK der RF, 1997, S. 7.

⁴⁰ Quelle: Informationsblatt des IKSG bei der IHK der RF, 1997, S. 8.

In den letzten Jahren verzeichnet man in allen erwähnten Staaten einen deutlichen Anstieg der zur Verhandlung angenommenen Sachen⁴¹. Das internationale Schiedsverfahren fand breite Anerkennung in den GUS-Staaten dank der allgemeinen liberalen Tendenz bei der Entwicklung der nationalen Gesetzgebung. Der Verzicht auf die sozialistischen Wirtschaftsmethoden und eine neue Orientierung an der wirtschaftlichen Entwicklung westeuropäischer Staaten und der USA sowie die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten führender Juristen haben im Ganzen die Entwicklung nicht nur der Gesetzgebung, sondern auch des Unterrichts der Rechtswissenschaften an Universitäten und damit die Ausbildung von Juristen in den neuen Unabhängigen Staaten vorbestimmt⁴². Die Überzeugung von zahlreichen Vorteilen eines internationalen Schiedsverfahrens im Vergleich zu der Verhandlung vor einem staatlichen Gericht fand zudem wesentliche Verbreitung nicht zuletzt dank des nicht immer objektiven und unparteilichen Vorgehens staatlicher Gerichte (Wirtschafts- und Arbitragegerichte) bei der Entscheidung in Handelssachen.

Die Rolle der Gesetzgebung über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit sollte unserer Ansicht nach in ihrem liberalen Einfluß auf das Rechtsbewußtsein und die Arbeitsmethoden der im privatrechtlichen Bereich praktizierenden Juristen gesehen werden. Zu vermerken ist, daß sich diese Sichtweise in Deutschland erst in Zukunft durchsetzen wird, dann nämlich, wenn die Anwendung des Schiedsverfahrensrechts sich in der Praxis festgesetzt haben wird. Andererseits müssen die wichtigsten Staaten der GUS, wie die Russische Föderation, die Ukraine, Weißrussland und Kazachstan, die Entwicklung des internationalen Schiedsverfahrens in Westeuropa berücksichtigen und zu der Zusammenarbeit zwischen

⁴¹ Z. B. in Weißrussland (**Quelle:** Tscherkassowa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Erfahrung und Perspektiven // Weißrussische Geschäftszeitung, # 26 vom 09.04.1998, S. 15.

⁴² So wird z. B. an der juristischen Fakultät der Weißrussischen Staatlichen Universität in Minsk ein abgesonderter Kurs über die Schiedsgerichtsbarkeit

den Schiedsinstitutionen und einzelnen Schiedsgerichten verschiedener Staaten beitragen (beispielsweise hat das Internationale Kaufmännische Schiedsgericht Vereinbarungen über Musterschiedsklauseln mit der American Arbitration Assotiation (AAA) 1992 abgeschlossen, eine Einigung mit der DIS ist wegen einer erheblichen Interessendifferenz immer noch nicht der Fall). Unserer Meinung nach könnten sich in der absehbarer Zukunft die führenden Schiedsinstitutionen in der GUS im Rahmen einer koordinierten Organisation mit Informations- und Vermittlungszuständigkeit vereinigen. Dies wird jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Die neue Gesetzgebung über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Hierarchie der Rechtsakte bestimmt die Bedeutung und die Rolle, die der nationale Gesetzgeber für die alternative Streitentscheidung im Vergleich mit dem traditionellen gerichtlichen Verfahren vorgesehen hat. Reformierte Schiedsrechtsnormen in der Bundesrepublik sind Bestandteil der zivilprozessualen Gesetzgebung: Sie befinden sich im 10. Buch der Zivilprozeßordnung. Allgemeine Grundlagen des Zivilprozeßrechts gelten damit im gleichen Maß sowohl für das traditionelle Gerichtsverfahren als auch für das Schiedsverfahren. Die deutsche Version der Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" sieht im Vergleich zu den nationalen Umwandlungsergebnissen aus den GUS-Staaten einen breiteren Einfluß staatlicher Gerichte auf die Rechtsprechung von Schiedsgerichten vor^{43 44}. Die deutsche Gesetzgebung regelt die Tätigkeit nationaler und internationaler Schiedsgerichte, während sogar die Bezeichnung der Schiedsgesetze aus den GUS-Staaten

vorgelesen, wobei ein starker Akzent auf ihre Vorteile gemacht und Perspektiven für die Anwendung erläutert werden.

⁴³ Vgl. §§ 1062, 1063 ZPO, Art. 43 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999; Art. 34 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" vom 07.07.1993.; Art. 34 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" vom 24.02.1994.

sowie Bezeichnungen von größten Schiedsgerichten für ihre ausschließlich internationale Orientierung und Zuständigkeit spricht⁴⁵.

Das Schiedsverfahren als solches sowie sämtliche damit verbundenen Fragen (wie z. B. die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen) wurden vor der Entwicklung des UNCITRAL-Modellgesetzes und seiner Übernahme sowohl in der deutschen ZPO als auch in den zivilprozessualen Gesetzen damals noch durch die sowjetischen Unionsrepubliken der UdSSR geregelt⁴⁶. Die Änderungen, die an bestehenden Normen vorgenommen wurden, verdeutlichen die Richtung der Entwicklung des Rechtsdenkens in jedem konkreten Staat. Eine entschiedene Reformierung veralteter sozialistischer Zivilprozeßgesetze in den Neuen Unabhängigen Staaten nach dem Beispiel letzter Entwicklungsergebnisse in diesem Bereich, die von der Weltgemeinschaft erreicht worden sind, könnte in gewissem Maß internationaler und progressiver sein und viel mehr dem unifizierenden freien Geist des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" entsprechen.

Einige GUS-Staaten, wie zum Beispiel Kasachstan, haben ihre eigenen nationalen Schiedsgesetze auf der Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes noch nicht verabschiedet, sie haben jedoch alle notwendigen Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf ihrem Territorium erfüllt⁴⁷. In der Russischen Föderation gibt es außer dem schon erwähnten Gesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" auch ein spezielles Gesetz über die innere Schiedsgerichtsbarkeit,

⁴⁴ Über die Vor- und Nachteile der Beteiligung eines staatlichen Gerichts am Schiedsverfahren - s. auch oben in **I.3).b)**.

⁴⁵ Vgl. z. B. Art. 4 I S. 2 des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“.

⁴⁶ Vgl. das 10. Buch der deutschen ZPO in der Redaktion vor dem 01.01.1998, sowie Vorschriften entsprechender Zivilprozeßordnungen der sozialistischen Sowjetrepubliken der UdSSR.

⁴⁷ Hauptsächlich wurde in der ganzen GUS das UN-Übereinkommen "Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche" ratifiziert. Ausführlicher dazu unter **VI**.

das im Jahre 2002 vom Parlament verabschiedet und vom Präsidenten unterschrieben worden ist⁴⁸.

4) Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit eines internationalen Schiedsgerichts

a) Vorteile des Verfahrens an einem internationalen Schiedsgericht

Vor der Analyse der Bestimmungen nationaler Gesetze sowie der Schiedsgerichtsordnungen einzelner Schiedsgerichte muß man sich zunächst der Frage widmen, was für eine Partei als entscheidend und maßgebend bei dem Abschluß der Schiedsvereinbarung in bezug auf einen Handelsvertrag und bei der Schiedsantragstellung erscheint. Einzelne Vorteile des internationalen Schiedsverfahrens dürfen hier die Hauptrolle spielen.

In vielen Staaten der Welt kommt der aktuelle Aufbau staatlicher Gerichtssysteme ausländischen Juristen als Anachronismus vor. Man orientiert sich dort nur in einem geringen Umfang an den Tendenzen der modernen Entwicklung des internationalen Handels. Dementsprechend ist man nicht selten bestrebt, nationale Traditionen beizubehalten und zu unterstützen, die den ausländischen und großen international tätigen Unternehmen und deren Rechtsberatern als archaisch erscheinen könnten. Die Parteien versuchen vielmehr ein gerichtliches Verfahren vor einem ausländischen Gericht zu vermeiden - aus gewisser Angst, im Vergleich zu ihrem Prozeßgegner von Richtern nicht auf demselben Niveau behandelt zu werden: sei es wegen der Sprach- und Verfahrenskennntnismängel (trotz Vertretung durch einheimische Anwälte) oder sogar nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem

⁴⁸ Vgl. das föderale russische Gesetz „Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation“ Nr. 102-FZ, in Kraft seit 24.07.2002; **Quelle:** www.systema.ru.

bestimmten Staat⁴⁹. Dagegen können in einem internationalen Schiedsgericht sowohl Sprach- als auch Rechtskenntnisschwierigkeiten und Probleme der multikulturellen Intoleranz schnell und effektiv beseitigt werden (weitgehende Prozeßgestaltungsfreiheit der Parteien), wenn sie dort überhaupt auftauchen.

Die aktuellen Handelsverträge zwischen Partnern aus verschiedenen Ländern enthalten immer öfter Bestimmungen über die Zuständigkeit eines ISG⁵⁰ im Falle des Entstehens einer Streitigkeit. Der Schiedsweg bei der Lösung internationaler Streitigkeiten hat noch einige weitere wesentliche Vorteile im Vergleich zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

1) Die Parteien haben freie Hand bei der Auswahl der Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts^{51 52}.

Kandidaten für das Schiedsrichteramt werden unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung gewählt.

2) Ausdrückliche Einfachheit des Schiedsverfahrens, das nicht in zahlreichen Prozeßnormvorschriften geregelt wird⁵³. Dies gewährleistet eine relative Schnelligkeit des Vorgangs eines Schiedsverfahrens und sorgt für ein besseres operatives Verständnis seitens der Parteien.

⁴⁹ Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 5, 18-19.

⁵⁰ Weiterhin: **ISG** - Internationales Schiedsgericht; **IKSG** - Internationales Kaufmännisches Schiedsgericht.

⁵¹ Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 12; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 11; Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 19; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 3.

⁵² Vgl. § 1034 I S. 1, 1035 I ZPO; Art. 10 I, 11 II des russischen Gesetzes "über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 16, 17 II S. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 10 I, 11 II des ukrainischen Gesetzes "über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁵³ Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 11; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 11; Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 19; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 9.

- 3) **Die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens wird gewährleistet**^{54 55}. Geschlossene Sitzungen, insbesondere in ausgewählten Räumen, bzw. die Anwendung von auf Sicherheit geprüfter Kommunikationstechnik, sorgen für Sicherheit bei der Bewahrung von Geschäftsgeheimnissen einzelner Unternehmen, die am Schiedsverfahren beteiligt sind.
- 4) **Die Endgültigkeit und Verbindlichkeit eines am Verfahrensende erlassenen Schiedsspruchs sind gewährleistet**^{56 57}. Damit besteht die reale Möglichkeit, diesen Schiedsspruch in einem anderen Land anerkennen und ggfs. zwangsweise vollstrecken zu lassen.

In Anbetracht der oben genannten Vorteile im Vergleich mit dem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit trägt die internationale Schiedsgerichtsbarkeit aktiv zur Verbreitung und Erleichterung der internationalen Handels- und Wirtschaftszusammenarbeit bei. Russische Autoren sind sich in ihren letzten Monographien sicher, daß das internationale Schiedsverfahren besser sei als ein staatliches Gerichtsverfahren; ein außergerichtlicher Vergleich sei besser als ein Schiedsverfahren; die Streitabwendung sei schließlich noch besser als ein außergerichtlicher Vergleich⁵⁸.

⁵⁴ Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 12; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 12; Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 19; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 6-7.

⁵⁵ Vgl. dispositive Normen in § 1042 III ZPO; Art. 19 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 25 I des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 19 I des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁵⁶ Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 12-13; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 13; Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 19; Raeschke-Kessler/Berger, Rechts und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 12-14.

⁵⁷ Vgl. § 1059 I, II ZPO; Art. 34 I, II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 43 I, II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 34 I, II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

b) Länderpräferenzen bei der Streitbeilegung in einem internationalen Schiedsgericht

Die Autoren vermerken, daß angesichts der speziellen Gesetzgebung die Länder am schiedsattraktivsten sind, in denen

1. die Zuständigkeit staatlicher Gerichte zur Einflußausübung auf den Gang eines Schiedsverfahrens eingeschränkt wird,
2. die Parteien wesentliche Befugnisse zur Bestimmung der Prozedur ihres eigenen Schiedsverfahrens erhalten⁵⁹.

Die Parteien, die sich für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zum Zwecke der Streitleistung entschieden haben, streben selbst danach, daß die Verfahrensregeln ihnen eine breite Handlungsfreiheit sowie verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten im Verfahren gewähren. Damit erscheint auch eine weitere Entwicklung des Dienstleistungsspektrums der internationalen Schiedsgerichte z. B. in Richtung auf weitere alternative Methoden der Streitbeilegung - Mediation/Schlichtung - möglich und notwendig⁶⁰. Schiedsverfahrensregeln müßten den Parteien ermöglichen, zwischen folgenden Hauptmodellen zu wählen⁶¹:

Das **erste sog. internationale Modell** hat zur Folge, daß ein internationales Schiedsverfahren nicht mal dem Recht des Staates, in dem es stattfindet, unterworfen wird, sondern ausschließlich aufgrund der von den Parteien entwickelten Prozeßregeln durchgeführt wird.

Das zweite Modell besteht darin, daß die Gesetzgebung am Ort des Schiedsverfahrens einen Unterschied zwischen einem

⁵⁸ z. B. Boguslawskij, Internationales Privatrecht, S. 384.

⁵⁹ Vgl. Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 14; Rivkin D. W., Commercial Arbitration for the 1990s, P. 124.

⁶⁰ Ausführlicher zur Mediation und Schlichtung unter **IV. 4).**

⁶¹ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 22.

internationalen und nationalen Schiedsverfahren macht: Das internationale Schiedsverfahren ist in der Regel viel weniger mit dem Schiedsort verbunden als das Gerichtsverfahren (Fragen der Rechtsanwendung, Persönlichkeiten von Schiedsrichtern usw. sind zu berücksichtigen). Deswegen kann der Gesetzgeber auch weniger Anlässe für eine Einmischung seitens der Staatsgerichte sowie weniger imperative Normen in dem für das internationale Schiedsverfahren relevanten Gesetz vorsehen.

Das dritte Modell setzt voraus, daß nur ein einheitliches Gesetz existiert, das die Tätigkeit internationaler und nationaler Schiedsgerichte regelt.

In der Praxis sind alle diese Modelle in einem wesentlichen Grad verbreitet, man kann auch keinem eine eindeutige Dominanz gegenüber einem anderen zusprechen (vgl. die eindeutige Dominanz des 3. Modells in Deutschland (mit wenigen Merkmalen des 1. Modells)⁶², das im Juli 2002 entstandene 2. Modell in der Russischen Föderation (durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die innere Schiedsgerichtsbarkeit) und z. Zt. noch vorhandene Kombination aus dem 1. und dem 2. Modell in Weißrussland und der Ukraine⁶³). Das weißrussische Gesetz „Über ein internationales Schiedsgericht“ sieht indirekt vor, daß in Zukunft ein weiteres Gesetz entsprechend dem neuen russischen über die innere Schiedsgerichtsbarkeit verabschiedet werden kann⁶⁴. Einzelne Schiedsgerichtsordnungen können selbstverständlich detailliertere Bestimmungen über die Zuständigkeit enthalten, solange dies nicht gegen das geltende Schiedsgesetz verstößt⁶⁵.

⁶² Vgl. § 1025 ZPO.

⁶³ Vgl. Art. 1 I, II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 1 I, II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁶⁴ Vgl. Art. 4 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

⁶⁵ Vgl. Schiedsgerichtsordnungen der DIS, des Schiedsgericht bei der HK Hamburg, des Internationalen Kaufmännischen Schiedsgerichts bei der IHK der

Zwischenergebnis

Die Überlegungen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in den GUS-Staaten und in Deutschland sollen deren wachsende Bedeutung im Wirtschaftsleben unterstreichen und für Fachleute anschaulich und ausführlich darstellen. Eine immer noch vorhandene Ungleichheit bei der Behandlung von ausländischen Unternehmen vor staatlichen Gerichten sorgt für die Weiterentwicklung dieses alternativen Weges der Streitbeilegung.

Die vorhandenen sprachlichen Schwierigkeiten bei der unterschiedlichen Definition von Fachbegriffen in deutscher und russischer Sprache lassen sich von kompetenten Spezialisten beseitigen.

Die weitgehende Unifizierung der Bestimmungen in der nationalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (auf der Grundlage eines UNCITRAL-Modellgesetzes) sowie das allgemein eingeführte Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für ausländische Schiedssprüche machen das Schiedsverfahren zu einem universellen Mittel für alle international tätigen Rechtsanwälte und ihre Mandantschaft. Die allgemeine Tendenz in Gesetzesnovellen in den GUS-Staaten sorgte für die Verabschiedung von nationalen Gesetzen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Das sorgfältige Vorgehen des deutschen Gesetzgebers bei der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes hatte vor allem einen hohen Zeitaufwand im Entwicklungsstadium (ca. 10 Jahre) sowie die Stärkung des Einflusses staatlicher Gerichte auf das Schiedsverfahren zur Folge. Zu verzeichnen ist eine bestimmte Einigkeit bei deutschen Autoren und bei Forschern aus der GUS bei der Bewertung von Vor- und Nachteilen in einem internationalen Schiedsverfahren. In der

wissenschaftlichen Literatur⁶⁶ sowie in der Praxis⁶⁷ sind immer noch Versuche anzutreffen, die die internationale Schiedsgerichtsbarkeit einer bestimmten nationalen Rechtsordnung unterwerfen (Nationalität eines ständigen internationalen Schiedsgerichts). Gleichzeitig spricht man auch von einer Autonomie der Schiedsgerichte gegenüber dem materiellen und prozessualen Recht des Staates, in dem sie sich befinden. Die letzte Position ist mit der Notwendigkeit einer Entnationalisierung und einer globalen Wirkung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu begründen. Angesichts des aktuellen Wirtschaftsgeschehens in der Welt erscheint in der langzeitigen Perspektive nur ein vollkommen überstaatliches und einflußbeständiges System der Streitlösung konkurrenzfähig zu bleiben.

In der Gegenwart verfügen internationale Schiedsgerichte in der GUS über ausreichende statistische Angaben zu den gelösten Streitigkeiten. Deutsche Autoren verzeichnen dagegen nur Einzelfälle, die mit der Zeit zur regulären Schiedspraxis werden könnten. Die immer noch streitige Frage über die einheitliche Musterschiedsvereinbarung zwischen der DIS und den internationalen Schiedsgerichten in der GUS ist durch das Zeitbedürfnis für Konsolidierung der Tätigkeit von Schiedsgerichten in den Neuen Unabhängigen Staaten sowie große Interessendifferenz bedingt.

⁶⁶ Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 210.

II. Die Beteiligten eines Schiedsverfahrens

1) Internationales Schiedsgericht

a) Institutionelles (ständiges) und ad hoc-Schiedsgericht

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit verfügt über eine Vielzahl von Merkmalen, an denen man Struktureigenschaften einzelner Schiedsinstitutionen in der ganzen Welt erkennen kann - nicht zuletzt dank dem UNCITRAL-Modellgesetz sowie der ICC-Musterschiedsgerichtsordnung⁶⁸.

Die übliche Klassifizierung von internationalen Schiedsgerichten - abhängig von ihrer Tätigkeitsdauer und ständiger Organisationsstruktur in institutionelle (ständige) und ad hoc-Schiedsgerichte⁶⁹ - läßt sich besonders deutlich im detailliert gestalteten weißrussischen Gesetz feststellen. Die Definition für ein institutionelles und ein ad hoc-Schiedsgericht lautet wie folgt:

1. Ein **ständiges Schiedsgericht** ist eine Institution, die für Zwecke der Verhandlung und Entscheidung über entsprechende Streitigkeiten gegründet ist⁷⁰.

Eines der wichtigen Merkmale eines ständigen Schiedsgerichts ist seine Rechtspersönlichkeit⁷¹ oder seine Verbindung mit einer Institution, zu deren Aufgaben die

⁶⁷ Dies geschieht aufgrund von abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen.

⁶⁸ Musterschiedsgerichtsordnung der Internationalen Industrie- und Handelskammer in Paris (ICC) vom 01.01.1998; veröffentlicht im Internet unter www.icc.com.

⁶⁹ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 15-16; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 7; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 14-22; Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 20-21; Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 14-17; Tolotschko, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 7.

⁷⁰ Vgl. Art. 1 I des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

⁷¹ Vgl. Art. 6 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999.

Koordinierung des Geschäftsverkehrs in einem bestimmten Sektor gehört (z. B. Industrie- und Handelskammern, Börsen usw.),

2. Ein ***ad hoc-Schiedsgericht*** ist ein Schiedsorgan, das im Einzelfall nach Vereinbarung der Parteien außerhalb einer Schiedsinstitution für die Entscheidung einer einzelnen Streitigkeit gebildet wird⁷².

Russische Autoren kennzeichnen ein ständiges internationales Schiedsgerichts folgendermaßen:

1. Es wird überwiegend bei nationalen Industrie- und Handelskammern, Börsen und Handelsvereinen mit internationalem Bezug gegründet;
2. seine Struktur sieht das Vorhandensein eines ständigen Organs vor, das, ohne an den Schiedsverhandlungen teilzunehmen, einige Verwaltungs-, Beratungs- und Kontrollfunktionen ausübt;
3. seine Tätigkeit richtet sich nach einer schriftlichen Schiedsgerichtsordnung, möglicherweise auch einem Statut. Eine Schiedsrichterliste ist ebenso vorhanden⁷³.

Deutsche Autoren bestimmen als eines der Merkmale eines ständigen Schiedsgerichts (nicht nur mit Sitz auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland) die vorbestimmten Benutzungsgebühren, deren Höhe vom Streitwert abhängig ist⁷⁴. Man erwähnt ebenso den Erlaß von Schiedsgerichtsordnungen, die Wahrnehmung von administrativen Funktionen im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Schiedsverfahrens sowie die Mitgliedschaft eines Schiedsgerichts in einer typischen Branchenorganisation⁷⁵.

⁷² Art. 1 I des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999.

⁷³ Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 20-21.

⁷⁴ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 17.

⁷⁵ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 16; Raeschke-

Was die internationale 'ad-hoc'-Schiedsgerichtsbarkeit angeht, wird in der deutschen Literatur erwähnt, daß es keine vorbestimmten Verfahrensregeln (Schiedsgerichtsordnung) bei diesen nur vorläufig zu bildenden Strukturen gibt⁷⁶.

Die Forderung nach einer Rechtspersönlichkeit bei einem ständigen internationalen Schiedsgericht unterscheidet das weißrussische Schiedsgesetz prinzipiell von dem UNCITRAL-Modellgesetz sowie von russischen und ukrainischen Schiedsgesetzen und weiterhin auch von dem 10. Buch der deutschen ZPO. In bezug auf ein ständiges internationales Schiedsgericht enthält das weißrussische Schiedsgesetz außerdem Bestimmungen über seinen Status⁷⁷ sowie sein Bildungsreglement⁷⁸, seine Organisationsstruktur⁷⁹ und die Zuständigkeit einzelner Organe⁸⁰. Außerdem wird ausdrücklich erwähnt, daß ein ständiges internationales Schiedsgericht in Form einer juristischen Person gegründet wird⁸¹. Das 10. Buch der deutschen ZPO sowie einige Jahre früher verabschiedete russische und ukrainische Gesetze enthalten keine ähnlichen Bestimmungen und stehen damit dem UNCITRAL Modellgesetz aus 1985, das diese Definitionen nicht enthält, näher.

Die Praxis der Bildung von 'ad hoc'- Schiedsgerichten hat bisher noch keine wesentliche Verbreitung in den GUS-Staaten gewonnen. Dies erklärt sich durch verschiedene Umstände:

Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 18.

⁷⁶ Vgl. Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 7.

⁷⁷ Art. 6 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999.

⁷⁸ Art. 7 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999.

⁷⁹ Art. 8 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999.

⁸⁰ Art. 9 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999.

⁸¹ Art. 6 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999.

1. Die mangelhafte Kenntnis des Themas und ein bestimmtes Maß von Mißtrauen gegenüber provisorisch zu bildenden Strukturen (allgemeine Abneigung gegenüber unbeständigen Verbindungen in seriösen Geschäftskreisen);
2. eine starke Verbreitung in den Handelsverträgen von Schiedsvereinbarungen betreffend die Austragung von Streitigkeiten vor einem bestimmten (und allgemein bekannten) internationalen Schiedsgericht (z. B. in der Russischen Föderation überwiegend dem Internationalen Kaufmännischen Schiedsgericht bei der russischen IHK in Moskau);
3. eine nicht ausreichende Anzahl von praktizierenden Juristen, die durch die Tätigkeit von 'ad-hoc'-Schiedsgerichten die Streitigkeiten zwischen ihren Mandanten erledigen.

Außerdem übt ein institutionelles Schiedsgericht im Rahmen eines Schiedsverfahrens eine Schutzfunktion aus, in seinem Interesse liegt nicht nur der Erlaß eines Schiedsspruchs, sondern auch seine Vollstreckung⁸² (im Erfolgsfall: Steigerung des Rufes mit der Perspektive weiterer Verfahren vor demselben Schiedsgericht). Ein ad-hoc-Schiedsgericht als eine provisorische Struktur ist daran weniger interessiert. Gleichzeitig werden institutionelle Schiedsgerichte als "national" nach ihrem Status bezeichnet⁸³: dies erklärt sich durch die häufige Unterworfenheit der Schiedsgerichte unter das Recht des Staates (zwingende Normvorschriften), in dem sie ihre Tätigkeit ausüben⁸⁴. Internationale ad-hoc-Schiedsgerichte können in diesem Bezug ebenfalls als "national" bezeichnet werden, weil sie in einem bestimmten Staat ihren Sitz finden und von ihnen über die streitige Angelegenheit dort entschieden wird.

Wie die langjährige Schiedspraxis in der ehemaligen UdSSR zeigt, ist die 'ad-hoc'-Schiedsgerichtsbarkeit nur bei der Lösung von

⁸² Vgl. Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 17.

⁸³ Lebedew, Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet Schiedsgerichtsbarkeit, S. 7.

⁸⁴ Vgl. Moss, Willensautonomie in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 13.

Streitigkeiten effektiv, bei denen die tatsächlichen Probleme größer sind als die rechtlichen⁸⁵. Man weist ebenso auf größere Gestaltungsmöglichkeiten für das Schiedsverfahren hin sowie auf eine Ersparnis bei der Bezahlung der Schiedsgebühr und teilweise auch bei den Honoraren für Schiedsrichter⁸⁶. Ständige Schiedsgerichte sollten dagegen bei Problemen in der Anwendung des materiellen oder Prozeßrechts eingesetzt werden.

Zu erwähnen ist, daß z.B. in der Ukraine eine Reihe von Schiedsgerichten existiert⁸⁷, die bei Verbraucherverbänden gegründet sind. Sie verfügen über keine juristische Rechtspersönlichkeit und haben keine permanent funktionierenden Organe: sie sind also nicht institutionell (ständig). Ein derartiger Status charakterisiert die Schiedsstellen noch aus sowjetischen Zeiten, als die Schiedstätigkeit oft bei der Lösung von Streitigkeiten zwischen sozialistischen Wirtschaftsunternehmen benutzt wurde.

Die moderne Lage der ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit in der GUS ist durch Mißbräuche seitens der Parteien, die die Bildung eines ad hoc-Schiedsgerichts angeordnet haben, überschattet worden (beispielsweise ist die in der Praxis sehr oft fehlende Unparteilichkeit der in ein ad-hoc-Schiedsgericht bestellten Schiedsrichter zu erwähnen). Man diskutiert aus diesem Anlaß heftig über die Novellen der Prozeßgesetze, damit die Zwangsvollstreckung der von ad hoc-Schiedsgerichten erlassenen Schiedssprüche nicht automatisch erfolgt, sondern einer Überprüfung seitens staatlicher Wirtschafts-(Arbitrage)-gerichte unterworfen wird⁸⁸. Unserer Meinung nach könnten anstelle staatlicher Gerichte einzelne ständige Schiedsgerichte solche Schiedssprüche überprüfen, damit der

⁸⁵ Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 21.

⁸⁶ Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 105.

⁸⁷ Ausführlicher dazu in: Kommentar zu dem Gesetz der Ukraine "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" vom 24.02.1994 // Bote des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Republik Weißrussland, 3/1995, S. 359.

⁸⁸ Schilow, Wie soll das Gesetz "Über die Schiedsgerichtsbarkeit" gestaltet werden? // veröffentlicht im Internet unter <http://lawyerclub.kodeks.net/docs/arbitration/article16.html> .

Grundsatz der schiedsgerichtlichen Unabhängigkeit eingehalten bleibt. Bei einer obligatorischen gerichtlichen Kontrolle hätte ein Schiedsspruch kaum noch selbständige Wirkung: Ohne einen staatlichen Vollstreckungstitel würde man ihn völlig ignorieren, alles hinge von der Entscheidung des staatlichen Richters ab.

Die Tätigkeit von Schiedsgerichten zur Regelung bürgerlicher Streitigkeiten **außerhalb des Handelsrechts** ist in der Mehrheit der GUS-Staaten in den Anhängen zu den Zivilprozeßordnungen geregelt - neu verabschiedet oder aus sowjetischen Zeiten überkommen⁸⁹; eine Ausnahme bildet nur das russische Gesetz „Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation“, das die Beteiligung der Bürger am inneren Schiedsverfahren direkt vorgesehen hat⁹⁰. Diese Arbeit betrachtet ausschließlich die Problematik der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der BRD und den GUS-Staaten. Zum Teil werden hier auch die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnungen von folgenden ständigen, international tätigen Schiedsgerichten einbezogen:

GUS-Staaten:

- 1) Internationales Kaufmännisches Schiedsgericht bei der IHK der Russischen Föderation, Moskau⁹¹ (weiterhin auch: IKSG bei der IHK der RF),
- 2) Internationales Schiedsgericht bei der IHK der Republik Weißrussland, Minsk⁹² (weiterhin: ISG bei der IHK Weißrusslands),

⁸⁹ Art. 1 I der "Bestimmung über ein Schiedsgericht" im Anhang Nr. 3 zu der weißrussischen ZPO vom 01.07.1999; Art. 1 I der "Bestimmung über ein Schiedsgericht" im Anhang Nr. 3 zu der russischen ZPO vom 24.06.1964.

⁹⁰ Vgl. Art. 2 Definition Nr. 7 des russischen Gesetzes „Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation“.

⁹¹ Internetpräsenz unter: www.tpprf.ru/ru/main/court/mkac/ ; veröffentlichte deutsche Übersetzung der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation in: 1) Beck'sche Textausgaben, Nationales und internationales Schiedsverfahrensrecht, herausgegeben von H.W. Labes und T. Lörcher, 1998; 2) RIW 1996, S. 810 ff. (**S. auch den Anhang Nr. 4 zu dieser Arbeit**).

⁹² Internetpräsenz unter: www.cci.by/ru/chamber/arbitration/aboutcourt.html (S.

- 3) Internationales Kaufmännisches Schiedsgericht bei der IHK der Ukraine, Kiew⁹³ (weiterhin: IKSG bei der IHK der Ukraine),
- 4) Sibirisches Schiedsgericht, Nowosibirsk⁹⁴ (weiterhin: Sibirisches SG);

Bundesrepublik Deutschland:

1) DIS-Schiedsgerichtsordnung vom 1.07.1998⁹⁵. Hier zu erwähnen sind einige Schiedsinstitutionen, die ihre Schiedsverfahrensregeln im Einvernehmen damit verabschiedet haben:

- a) Schiedsgericht der IHK für München und Oberbayern (vom 01.07.1998),
- b) Schiedsgericht der IHK zu Köln (vom 01.07.1997),
- c) Schiedsgericht der IHK Frankfurt am Main (vom 10.05.1954, zuletzt geändert am 08.12.1999),

2) Regulativ des Schiedsgerichts der HK Hamburg⁹⁶, vollständig neu gefaßt am 07.09.2000.

Andere Staaten:

Wegen ihrer Bedeutung für die Entscheidung von deutsch-sowjetischen und deutsch-russischen Handelsstreitigkeiten wird auch die Regelung der Tätigkeit des Schiedsgerichts bei der HK Stockholm, Schweden⁹⁷, analysiert.

auch den Anhang Nr. 6 zu dieser Arbeit).

⁹³ Internetpräsenz unter: www.ucci.org.ua/arb/index.en.html (S. auch den Anhang Nr. 5 zu dieser Arbeit).

⁹⁴ Internetpräsenz unter: www.nsk.su/~sibts/index.htm .

⁹⁵ Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) ist im Internet unter www.dis-arb.de präsentiert.

⁹⁶ Internetpräsenz der HK Hamburg unter: www.hamburg.ihk.de .

⁹⁷ Internetpräsenz des Schiedsgerichts bei der HK Stockholm unter: www.chamber.se/arbitration/index.html .

Die Frage der richtigen Wahl des zuständigen Schiedsgerichts sollten sich die Parteien bei der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarung stellen. Einige wesentliche Momente in bezug auf die konkrete Schiedsinstitution werden in dieser Arbeit erläutert. Dazu gehören insbesondere der Sitz des Schiedsgerichts, dessen Wahl von der Nationalität und der territorialen Herkunft der Parteien abhängen sollte (z. B. am besten geeignet könnte ein internationales Schiedsgericht in einem Drittland sein). Zu erwähnen ist die Prüfung von einzelnen Schiedsgerichtsordnungen auf ihre Attraktivität für den Hauptvertrag oder die schon entstandene Streitigkeit, falls die Schiedsvereinbarung später abgeschlossen wird. Die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts von der staatlichen Gewalt sollte besonders aufmerksam kontrolliert werden - dies wird auch in der russischen Literatur unterstrichen⁹⁸.

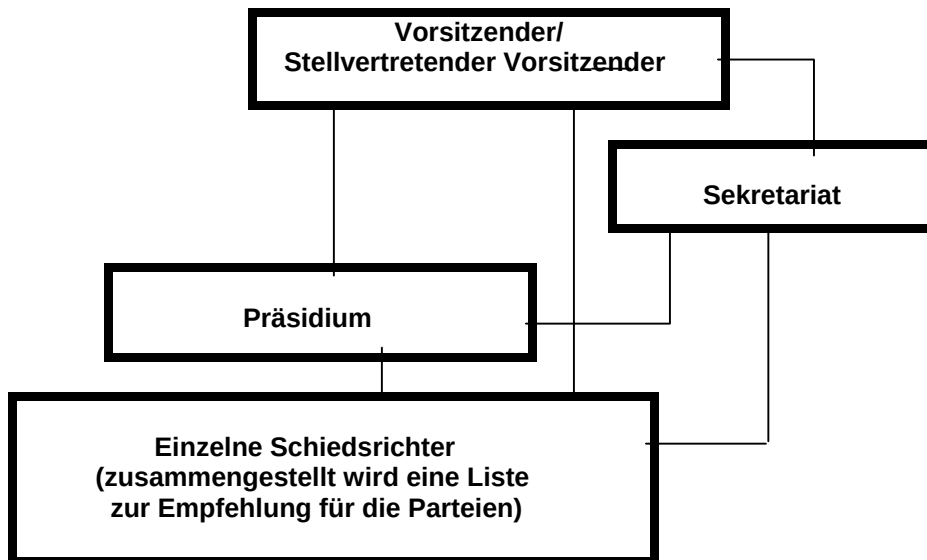
b) Struktur und Organe eines ständigen ISG

Die Struktur eines ständigen Schiedsgerichts sowie die Weise, auf die es seine Tätigkeit ausübt, spielt eine wesentliche Rolle bei der Lösung von Handelsstreitigkeiten: sie beeinflusst die Schnelligkeit und die Qualität der Erfüllung von einem Schiedsgericht gestellten Aufgaben. Die Organisationsstruktur eines Schiedsgerichts wird größtenteils in seiner Schiedsgerichtsordnung und, wenn dieses Schiedsgericht eine juristische Person ist, teilweise in seinem Statut bestimmt.

Für die ständigen Schiedsgerichte in den GUS-Staaten ist folgende Tätigkeitsstruktur typisch⁹⁹:

⁹⁸ Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 108.

⁹⁹ Das folgende Schema wurde aufgrund der vorhandenen Schiedsgerichtsordnungen aus dem GUS-Raum zusammengestellt. Es widerspiegelt den allgemeinen Aufbau von Schiedsgerichten, ohne in spezifische Einzelheiten einzugehen.



Die Einrichtung einer Dienststelle für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie für das Präsidium eines in der GUS tätigen Schiedsgerichts ist mit ihrer Zuständigkeit verbunden. Der Vorsitzende, oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, repräsentieren das Schiedsgericht innerhalb des Staates und im Ausland¹⁰⁰. Das Präsidium eines internationalen Schiedsgerichts analysiert die Schiedspraxis und entscheidet über Fragen der Veröffentlichung von Informationen über die Tätigkeit des ISG¹⁰¹.

Im Gegensatz dazu enthalten die Schiedsgerichtsordnungen deutscher Schiedsgerichte und insbesondere die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine ähnlichen Bestimmungen¹⁰². Angesichts des Gebrauchs dieser Schiedsgerichtsordnungen seitens ihrer potentiellen Benutzer erscheint es und praktisch zu sein (die Parteien entnehmen der Schiedsgerichtsordnung nur Informationen,

¹⁰⁰ Vgl. z. B. § 3 II der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation, Moskau vom 01.05.1995.

¹⁰¹ Vgl. § 4 II S. 1 der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation; z. B. gibt dieses Schiedsgericht jährliche Berichte über seine praktische Tätigkeit heraus, z. B. "Schiedspraxis aus dem Jahre 1998", Statut, Moskau, 1999; "Schiedspraxis aus den Jahren 1986-1991", IKSG, Moskau, 1997.

¹⁰² Vgl. die DIS-Musterschiedsordnung sowie die im Einvernehmen damit verabschiedeten Schiedsgerichtsordnungen der Schiedsgerichte in Köln, Frankfurt a. M., München usw.

die sich unmittelbar auf das vorstehende bzw. schon laufende Schiedsverfahren beziehen).

Bei Entstehung von Fragen seitens der Parteien oder ihrer Vertreter bezüglich der vorhandenen Schiedspraxis in einzelnen Sachgebieten nur die staatliche Gerichtspraxis die einzige Informationsquelle. Man erwartet in diesem Bereich auch eine aktivere Tätigkeit seitens der DIS. Solche Tätigkeit könnte beispielsweise in der Herausgabe von Schiedspraxissammlungen (selbstverständlich mit Einhaltung der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens) bzw. in der Informierung ständiger Mitglieder über die neuesten Entwicklungen auf dem Fachgebiet bestehen.

Eine wichtige Funktion, über die das Präsidium eines ISG in der Regel verfügt, besteht in der Bestätigung der Liste von Schiedsrichtern¹⁰³. In einigen ISG gehört diese Aufgabe zu der Zuständigkeit des Vorsitzenden¹⁰⁴ oder des Gründers eines solchen Schiedsgerichts¹⁰⁵.

c) Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts

aa) Rechtsgrundlagen der Zuständigkeit

Ein internationales Schiedsgericht handelt im Interesse der Parteien, die es entsprechend beauftragt haben. Seine Zuständigkeit für die Entscheidung über Streitigkeiten ergibt sich in erster Linie aus der abgeschlossenen Schiedsvereinbarung, aber außerdem auch aus der Schiedsgerichtsordnung und ggf. aus dem Statut, wenn das Schiedsgericht eine juristische Person ist. Ein Schiedsgericht darf

¹⁰³ Z. B. Art. 10 I des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

¹⁰⁴ P. 1.1.5. S. 2 der Schiedsgerichtsordnung des Sibirischen SG.

¹⁰⁵ So bestätigt z. B. die Russische IHK die Schiedsrichterliste für ihr IKSG (§ 2 II S.1 der Schiedsgerichtsordnung der IKSG bei der IHK der RF, Moskau).

dabei keinen Schiedsspruch außerhalb des in der Schiedsvereinbarung bestimmten Bereichs erlassen¹⁰⁶.

bb) Doktrin der Kompetenz-Kompetenz

Das UNCITRAL-Modellgesetz setzt in Art. 16 I das Recht eines Schiedsgerichts voraus, selbst über die eigene Kompetenz zu entscheiden (die sog. Doktrin der Kompetenz-Kompetenz¹⁰⁷). Das deutsche Gesetz enthält diese Norm in § 1040 I ZPO ausdrücklich, das weißrussische Gesetz (Art. 22 I S. 1,2) und das russische Gesetz (Art. 16 I S.1,2) haben die Formulierung ebenso unverändert übernommen. Es wird entschieden, ob eine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt und ob das Schiedsgericht für die Entscheidung über die bestehende Streitigkeit zuständig wird.

Der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz bedeutet, daß

- 1) für die Parteien keine Notwendigkeit besteht, sich an ein Gerichts oder sonstiges Organ zu wenden, um die Frage der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zu entscheiden;
- 2) ein Recht eines Schiedsgerichts, über seine Zuständigkeit zu entscheiden, kein Grund zur Nichtanerkennung oder Aufhebung des erlassenen Schiedsspruchs ist¹⁰⁸.

Die Analyse anderer europäischer Gesetze (Frankreich, Italien, Niederlande) zeigt, daß eine Entscheidung der Schiedsrichter über ihre eigene Kompetenz nicht als endgültig betrachtet werden kann:

¹⁰⁶ Vgl. Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 47.

¹⁰⁷ Ausführlicher dazu insbesondere bei: Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 10 ff.; Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 48-50; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 69-73; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 133-135; Zerbe, Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts, S. 186 ff., 190.

¹⁰⁸ Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der

Sie unterliegt vielmehr der Kontrolle seitens eines staatlichen Gerichts¹⁰⁹. In der deutschen Literatur spricht man von einer vorläufigen Befugnis eines Schiedsgerichts, über seine Kompetenz zu entscheiden. Damit bindet eine solche Entscheidung die staatlichen Gerichte nicht¹¹⁰. Man weist außerdem auf die Einführung von Fristen in § 1040 III ZPO hin, innerhalb deren eine Partei von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch machen sollte¹¹¹. Währenddessen dürfte das Schiedsverfahren jedoch fortgesetzt und ein Schiedsspruch erlassen werden¹¹² (anders ist diese Frage im weißrussischen Schiedsgesetz geregelt: Das Schiedsverfahren wird ausgesetzt¹¹³).

Daraus ergeben sich zwei weitere Folgerungen:

- 1) Die Entscheidung über die eigene Kompetenz ist provisorisch, da sie von einer der Parteien vor einem staatlichen Gericht bestritten werden kann¹¹⁴. Einer der Gründe dafür wäre die Überschreitung der eigenen Zuständigkeit des Schiedsgerichts.
- 2) Auf der anderen Seite könnte dieses Rügerecht von einigen Parteien mißbraucht werden, indem sie das Verfahren verzögern. Dementsprechend kann ein Schiedsgericht parallel zu einem entsprechenden Verfahren eines staatlichen Gerichts

Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 24.

¹⁰⁹ Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 24.

¹¹⁰ MünchKommZPO, Münch, § 1040, I, S. 1172.

¹¹¹ Vgl. Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 18.

¹¹² Vgl. § 1040 III S. 3 der deutschen ZPO; Art. 16 III S. 3 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 16 III S. 3 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹¹³ Vgl. Art. 22 VI des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“.

¹¹⁴ Vgl. § 1040 II ZPO, Art. 16 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 22 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht", Art. 16 II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

weiter über die streitige Angelegenheit verhandeln¹¹⁵. Einen anderen Weg ging der weißrussische Gesetzgeber (dies könnte durch die größere Schnelligkeit staatlicher Gerichtsverfahren in Weißrussland¹¹⁶ sowie durch die immer noch bestehende Neigung der Staatsgewalt zur Kontrolle in allen gesellschaftlichen Sphären erklärt werden). Die Gesetzesbestimmungen in Weißrussland sollten in diesem Sektor ins Einvernehmen mit international anerkannten Regeln gebracht werden.

Für die Schiedspraxis waren und sind noch von Bedeutung die Fälle der Bestreitung der Wirksamkeit eines Schiedsspruchs aus Gründen der Unwirksamkeit einer Schiedsvereinbarung. Seit langem besteht die Frage, von wem dieses Problem gelöst werden muß. Eine effektive Lösung ist im UNCITRAL-Modellgesetz "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" enthalten¹¹⁷, nationale Gesetzgeber haben sie in den jeweiligen Staaten umgesetzt¹¹⁸. Es handelt sich dort um das Rechts des Schiedsgerichts, sich in allen solchen Fällen für zuständig zu erklären.

cc) Korrelation mit der ausschließlichen Kompetenz staatlicher Gerichte bei der Entscheidung über einzelne Kategorien von Streitigkeiten

Die Zuständigkeit internationaler Schiedsgerichte ist in vielen Staaten (Beispiel: Deutschland und manche GUS-Staaten) durch Gesetz

¹¹⁵ Vgl. § 1040 III ZPO; Art. 16 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 16 III S. 2 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹¹⁶ Nach den aktuellen statistischen Angaben wird die durch die Wirtschaftsprozeßordnung vorgeschriebene Frist von 2 Monaten (vgl. Art. 137 I WPO) nur in ca. 1 % aller Sachen überschritten.

¹¹⁷ Art. 16 I des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

¹¹⁸ Vgl. § 1040 I ZPO; Art. 16 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 16 I des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 22 I des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

zugunsten staatlicher Gerichte wesentlich beschränkt worden. Dies gründet sich auf imperative Prozeßnormen, die die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für die Entscheidung bestimmter Kategorien von Streitigkeiten voraussetzen¹¹⁹. Dabei spielt der '*ordre public*' die Hauptrolle. Jedoch ist in jedem einzelnen Staat der Begriff der "öffentliche Ordnung" unterschiedlich definiert. Damit fällt eine einheitliche Darstellung seines Inhaltes schwer. Allerdings lassen sich die Rechtsgebiete nennen, auf denen das öffentliche Interesse derart groß ist, daß man seine Wahrung nicht in die Hände privater Gerichte legen will. Dies sind u. a. Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Insolvenzrecht, Wertpapierrecht sowie einige andere¹²⁰. Die vorhandene Lage erklärt sich auch dadurch, daß es auf diesen Rechtsgebieten bisher keine einheitliche internationale Modellgesetzgebung gibt und entsprechende Unifikationsvorhaben seitens nationaler Gesetzgeber nur noch sporadisch zu treffen sind.

d) Zusammensetzung eines institutionellen Schiedsgerichts

aa) Persönlichkeit und Qualifikation der Schiedsrichter

Die Persönlichkeit eines Schiedsrichters samt seiner beruflichen Eigenschaften und Qualifikationen stellt einen weiteren Vorteil des Schiedsverfahrens dar. Gegenüber Berufsrichtern müssen die in ein Schiedsgericht gewählten Personen nicht über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium verfügen. Weder in Deutschland noch im GUS-Raum gibt es entsprechende zwingende Gesetzesvorschriften. Vielmehr orientiert man sich bei der Auswahl eines Schiedsrichters an Besonderheiten seines eigenen Wirtschaftsgebiets (Fachkenntnisse und Anerkennung in den Geschäftskreisen - dies schließt aber in der Praxis keinesfalls die Beteiligung von Juristen aus). Andererseits besteht die Möglichkeit,

¹¹⁹ Vgl. Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 32.

¹²⁰ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 152-153; Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 186.

in einem internationalen Schiedsverfahren ausländische Fachleute zu Schiedsrichtern zu ernennen, so daß die Interessenlage nicht einseitig eingeschätzt wird.

Auch sind dabei die Sprachkenntnisse jedes einzelnen Schiedsrichters zu berücksichtigen¹²¹. Russische Autoren verlangen die Beherrschung der Verfahrenssprache von jedem der Schiedsrichter¹²².

Die Analyse von Schiedsrichterlisten des jeweiligen Schiedsgerichts ergibt eine überwiegende Mehrheit von Personen mit juristischer Ausbildung, die sich meistens auf den Gebieten Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht, internationales Handelsrecht, Zivilprozeßrecht und IPR spezialisieren¹²³. Hochschulprofessoren sind z.B. nicht repräsentativ vertreten, insbesondere in den GUS-Staaten. Dies erklärt sich durch ein schwieriges Genehmigungsverfahren für Staatsbeamte. In bezug darauf ist anzumerken, daß Beamte nach deutscher Gesetzgebung ebenso eine Genehmigung für die Ernennung zum Schiedsrichteramt benötigen¹²⁴. Dagegen dürfen russische sowie weißrussische Beamte grundsätzlich nicht als Schiedsrichter auftreten¹²⁵. Bei deutschen Schiedsgerichten sind die Schiedsrichterlisten überwiegend aus Rechtsanwälten gebildet¹²⁶.

Nach unserer Meinung erscheint jedoch in den GUS-Staaten sowie in Deutschland die Teilnahme von für einen Gewerbebereich zuständigen Beamten, aus welchem der Rechtsstreit stammt (z. B. aus dem Baugewerbe), oft zweifelhaft - nicht zuletzt wegen eines

¹²¹ Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Das neue Recht des Schiedsverfahrens, S. 116.

¹²² Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 148.

¹²³ Vgl. z. B. die Schiedsrichterlisten des IKSG bei der russischen IHK, Moskau; des ISG bei der weißrussischen IHK, Minsk.

¹²⁴ Vgl. § 65 I Nr. 2 BBG, § 40 I DRiG.

¹²⁵ Art. 11 I des russischen Gesetzes "Über die Grundlagen des Staatsdienstes in der Russischen Föderation" vom 31.07.1995, Art. 3 III des russischen Gesetzes "Über den Status der Richter" vom 26.06.1992; Art. 61 III des weißrussischen Gesetzes "Über den Gerichtsaufbau und Richterstatus".

¹²⁶ Vgl. z. B. die Schiedsrichterliste des Schiedsgerichts der IHK zu Düsseldorf.

direkten oder indirekten persönlichen Interesses am Ausgang der Sache.

Die in der Fachliteratur streitige Frage nach der Befähigung von natürlichen und juristischen Personen zum Schiedsrichteramt¹²⁷ taucht nach unserer Analyse in der Praxis ständiger Schiedsgerichte sowohl in Deutschland als auch im GUS-Raum nicht auf. Nach der Auffassung einiger deutscher Autoren können als Schiedsrichter nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen (durch ihre Vertreter) tätig werden¹²⁸. Diese Schlußfolgerung ist aber eher theoretischer Natur - in der Praxis sind die überwiegende Mehrheit von Schiedsrichtern als natürliche Personen auftretende Juristen und Fachspezialisten.

Das Schiedsverfahren ermöglicht auch Nicht-Juristen den Zugang zum Schiedsrichteramt. Wie in den meisten Literaturquellen angedeutet, spielt eben die fachliche Qualifikation einer zum Schiedsrichter zu wählenden Person oft die entscheidende Rolle¹²⁹. Kompetente Schiedsrichter können den Parteien die Dienstleistungen von Sachverständigen ersparen. Die fachlichen Eigenschaften einer Sache sind hier auch nicht zu vergessen: Zu empfehlen ist eine deutlich durchgeführte Aufgabenverteilung unter den Schiedsrichtern.

Schließlich sei zu vermerken, daß ein Schiedsrichter von nationalen und kulturellen Vorurteilen frei sein soll¹³⁰. Nicht zuletzt sollte dieses Problem in bezug auf die Juristen aus Deutschland und aus den GUS-Staaten angesprochen werden. Ein lange Zeit gespanntes Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion, die Katastrophe des Zweiten Weltkrieges sowie die Zeit des "Kalten

¹²⁷ Bei deutschen Autoren: Henn, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 64; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 80.

¹²⁸ Schütze/Tscherning/Wais, Rdn. 179.

¹²⁹ Vgl. Swoboda, Fachleute als Richter, S. 16; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 22-23; Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahrensrecht - national/international - nach neuem Recht, S. 25-26.

Krieges" haben Voreingenommenheit und Nichtobjektivität bei der Schilderung der Rechtsentwicklung sowie der Arbeitsbedingungen der Juristen in beiden politischen Systemen hervorgerufen. Viele Generationen Fachkollegen infolge der traditionell konservativen Einstellung oft noch in der heutigen Zeit in alten Kategorien.

bb) Juristischer Status der Schiedsrichter

Eine bedeutende Rolle spielt die Frage nach der Position der Schiedsrichter und dem Umfang ihrer Zuständigkeit im internationalen Schiedsverfahren. In der russischen Literatur wird die Analyse zwischen zwei Grenzlinien durchgeführt:

- 1) Schiedsrichter treten als Mandatarien¹³¹ der sie ernennenden Parteien auf;
- 2) Schiedsrichter handeln offiziell, vergleichbar mit Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit¹³².

Schließlich kommt man zu dem vermittelnden Ergebnis, daß Schiedsrichter über den Status verfügen, die Streitigkeiten zu lösen. Dabei sind sie trotz einer Vertragsgrundlage für ihre berufliche Tätigkeit (Schiedsvereinbarung, Schiedsrichtervertrag) von den Parteien unabhängig und nicht als ihre Vertreter zu betrachten¹³³.

Deutsche Autoren heben ausdrücklich die Unparteilichkeit eines Schiedsrichters sowie seine Fähigkeit hervor, als "Verfahrensmanager" aufzutreten¹³⁴. Einigen für einen staatlichen Richter festgesetzten Pflichten unterliegt der Schiedsrichter nicht (insbesondere der Meldepflicht nach wettbewerbsrechtlichen

¹³⁰ Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 148-149.

¹³¹ Mandatarium = Vertretungsbevollmächtigte Person (Juristisches Enzyklopädisches Wörterbuch, S. 200).

¹³² Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 50.

¹³³ Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 51.

¹³⁴ Raeschke-Kessler/Berger, Das neue Recht des Schiedsverfahrens, S. 114-116.

Vorschriften in Deutschland¹³⁵). Russische Autoren betonen eine sorgfältige Nachprüfung der tatsächlichen Unparteilichkeit eines Schiedsrichters¹³⁶ - mit einer möglichen Ablehnung als Konsequenz seiner Parteilichkeit.

Daraus ergibt sich der juristische Status eines Schiedsrichters:

- 1) Als zur Lösung einer Streitigkeit bestellte Person kann nur der Schiedsrichter (bzw. die kollegiale Besetzung eines Schiedsgerichts) entscheidende Maßnahmen zur Erledigung des materiellrechtlichen Konflikts zwischen den Parteien treffen;
- 2) Dabei handelt jeder einzelne Schiedsrichter nicht als Vertreter von Parteien und damit unabhängig von ihnen. Sein Ziel ist es, die Streitigkeit im Einvernehmen mit den Normen des anwendbaren Rechts objektiv zu analysieren und eine rechtlich begründete Entscheidung darüber zu treffen. Ein Schiedsrichter unterliegt nicht den Verpflichtungen, die in bezug auf einen staatlichen Richter denkbar erscheinen.
- 3) Ein Schiedsrichter nimmt eine Zwischenposition zwischen den Vertretern der Parteien und staatlichen Richtern ein. Damit handelt er unparteiisch, ist aber an die von Parteien formulierte Schiedsvereinbarung und die sich daraus ergebenden Eigenschaften der Verfahrensgestaltung und Rechtsanwendung sowie die gewählte Rechtsordnung gebunden.

cc) Bestellung, Ersatz und Ablehnung der Schiedsrichter

aaa) Bestellung eines Schiedsrichters

Das Bestellungsverfahren, in dem die Parteien Kandidaten für das Schiedsrichteramt vorschlagen, könnte schon im Voraus bestimmte

¹³⁵ Vgl. § 90 GWB (Meldepflicht eines Gericht über alle Rechtsstreitigkeiten an das Bundeskartellamt); Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 153.

¹³⁶ Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 150-151.

Erfolgsaussichten für jeweilige Prozeßbeteiligten schaffen. Beispielsweise wäre dies durch eine gelungen formulierte Schiedsvereinbarung (faktisch zugunsten einer Partei abgeschlossen) bzw. durch die Anwendung von materiellem Recht des jeweiligen Staates oder durch Verständigungsschwierigkeiten für einige gewählte Schiedsrichter möglich. In dieser Hinsicht erscheint das Bestellungsverfahren als wichtiges Element und verantwortungsvoller Bestandteil der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Da der Regelfall der Praxis ein Dreierschiedsgericht ist¹³⁷, bedeutet dies für die Parteien, daß jede von ihnen eine Person für das Schiedsrichteramt vorzuschlagen hat. Die bestellten Schiedsrichter müssen sich dann über die Person des 3. Schiedsrichters (des Vorsitzenden) einigen¹³⁸. Deutsche und russische Schiedsgerichtsordnungen sehen mangels einer Parteivereinbarung ein Schiedsgericht aus 3 Schiedsrichtern vor¹³⁹.

Grundsätzlich kann niemandem die Befähigung zum Schiedsrichteramt wegen seiner Staatsangehörigkeit entzogen werden. Dies kann wiederum nur durch eine gegenseitige Parteivereinbarung geschehen.

aaaa) Bestellung durch die Parteien

Das UNCITRAL-Modellgesetz sieht ein vereinfachtes Bestellungsverfahren vor, das von den meisten europäischen Staaten unverändert oder mit unwesentlichen Abweichungen

¹³⁷ Vgl. Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 72; Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 40.

¹³⁸ Vgl. § 1035 III S. 2 ZPO; Art. 11 III Alt. 1 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 17 III Alt. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 11 III Alt. 1 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹³⁹ Vgl. § 3 DIS-Schiedsgerichtsordnung; Art. 5 I der Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der weißrussischen IHK; § 20 I S. 1 der Schiedsgerichtsordnung des IKSG

übernommen wurde. Die Parteien bestimmen die Schiedsrichterzahl nach eigenem Ermessen¹⁴⁰, anderenfalls beträgt sie drei Schiedsrichter¹⁴¹.

Wie schon vorher erwähnt, können in das Schiedsrichteramt auch juristische Personen berufen werden¹⁴². Natürlich treten dann im Schiedsverfahren ihre Vertreter auf - abhängig von der Organisationsform sowie Eigenschaften des Statuts¹⁴³.

Die Parteien haben die vom Gesetz bzw. von der jeweiligen Schiedsordnung festgesetzten Fristen bei der Bestellung der Schiedsrichter einzuhalten. Kommt es zu einer Verzögerung, werden die von dem ständigen Schiedsgericht (üblicherweise von seinem Vorsitzenden oder vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer) bzw. vom zuständigen staatlichen Gericht (Deutschland) gewählten Kandidaturen in das Schiedsrichteramt berufen¹⁴⁴. Eine Frist von 30 Tagen für die Bestellung der Schiedsrichter durch die Parteien seit dem Empfang der Kopie der Klageschrift durch den Beklagten ist sowohl in Deutschland als auch in den GUS-Staaten vorgesehen.

Bei der Bestellung eines Schiedsrichters sollten die Parteien die Persönlichkeit und berufliche Erfahrung des Kandidaten für das Schiedsrichteramt berücksichtigen. Dies spielt in der Regel auch eine

bei der russischen IHK.

¹⁴⁰ Art. 10 I des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit". Vgl. Art. 11 II, III Alt. 1 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 17 II, III Alt. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 11 II, III Alt. 1 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹⁴¹ Art. 10 II des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

¹⁴² Vgl. Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 51-52.

¹⁴³ Vgl. u.a. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 23; Henn, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 64.

¹⁴⁴ Vgl. § 1035 III S. 2 ZPO; Art. 11 III Alt. 1 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 17 III Alt. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 11 III Alt. 1 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

wesentliche Rolle bei der Bestimmung der Höhe seiner Vergütung¹⁴⁵
¹⁴⁶und kann als Grundlage für die Einflußverteilung unter mehreren
 Schiedsrichtern in bezug auf den zu erlassenen Schiedsspruch
 betrachtet werden.

bbbb) Bestellung durch die Schiedsorganisation

Ohne eine ausdrückliche Parteivereinbarung würde ein Verweis auf
 die entsprechende Schiedsgerichtsordnung ausreichen, damit die
 Schiedsrichter von der jeweiligen Schiedsorganisation bestellt
 werden könnten¹⁴⁷. Eine solche Organisation wird in der Regel auch
 im Fall der Bestellung eines Einzelschiedsrichters tätig¹⁴⁸.

Die DIS-Schiedsgerichtsordnung erwähnt in § 17 nur den Fall der
 Bestellung eines Schiedsrichters durch Parteien¹⁴⁹. Das Regulativ
 des Schiedsgerichts bei der HK Hamburg begründet die
 Zuständigkeit des Präsidenten der Handelskammer, auf Antrag einer
 der Parteien und nach der Anhörung der anderen den
 Einzelschiedsrichter bzw. den 3. Schiedsrichter zu bestellen¹⁵⁰.
 Ebenso wird festgesetzt, daß bei einer Sammelklage von der
 Klägerseite nur 1 Schiedsrichter zu bestellen ist¹⁵¹. Ein solcher
 Vorgang sollte bei der Weiterentwicklung der Bestimmungen von
 Schiedsgerichtsordnungen aus den GUS-Staaten mitberücksichtigt
 werden. Es hängt damit zusammen, daß diese

¹⁴⁵ Allerdings bekam in der GUS diese Besonderheit noch keine Festsetzung in
 den Schiedsgerichtsordnungen. Man spricht eher von der nächsten Zukunft der
 Schiedsgerichtsbarkeit (vgl. Tolotschko, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S.
 55).

¹⁴⁶ Ausführlicher zu der Vergütung der Schiedsrichter unter **II. 1) c) ee**).

¹⁴⁷ Vgl. § 1035 I ZPO; Art. 11 II des russischen Gesetzes "Über die internationale
 Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 17 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein
 internationales Schiedsgericht"; Art. 11 II des ukrainischen Gesetzes "über die
 internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹⁴⁸ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 62.

¹⁴⁹ § 17 DIS-Schiedsgerichtsordnung vom 01.07.1998.

¹⁵⁰ § 2 2.2, 2.3 des Regulativs des Schiedsgerichts der HK Hamburg vom
 07.09.2000.

¹⁵¹ § 3 3.1 des Regulativs des Schiedsgerichts der HK Hamburg vom 07.09.2000;
 vgl. § 13.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung.

Schiedsgerichtsordnungen bisher keine ausdrückliche Regelung dafür vorgesehen haben, obwohl Situationen mit Sammelklagen bzw. mehreren Personen auf der Beklagtenseite in der Praxis relativ oft vorkommen.

Die Schiedsgerichtsordnungen der GUS-Staaten enthalten ausführliche Vorschriften über die Bestellung der Schiedsrichter durch die konkrete Schiedsinstitution. So sieht die Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Kaufmännischen Schiedsgerichts bei der IHK der Russischen Föderation vor, daß im Fall der Nichtbestellung eines Schiedsrichters seitens einer Partei der Vorsitzende dieses Schiedsgerichts dementsprechend tätig wird¹⁵². Die vorher erwähnte Zuständigkeit des Präsidenten der russischen IHK ist aufgrund interner Zuständigkeitsverteilung dem Vorsitzenden des ISG übertragen worden, was zu einer entsprechenden Fassung in der Schiedsgerichtsordnung geführt hat und bei einem detaillierten Vergleich die Frage über den Widerspruch zwischen dem russischen Schiedsgesetz und der Schiedsgerichtsordnung aufwerfen könnte. Eine Bestimmung über die Zuständigkeit des Vorsitzenden gibt es in der Schiedsgerichtsordnung des Internationalen Schiedsgerichts bei der weißrussischen IHK¹⁵³. Dabei setzt diese Schiedsgerichtsordnung einen starken Akzent auf die Schiedsrichterliste: so kann zum Vorsitzenden Schiedsrichter nur die Person bestellt werden, die in diese Liste eingetragen ist¹⁵⁴.

bbb) Ersatz eines Schiedsrichters

Um im Schiedsverfahren die notwendige Operativität zu gewährleisten, wurde im UNCITRAL-Modellgesetz die Möglichkeit vorgesehen, einen Schiedsrichter zu ersetzen. Gründe hierfür sind:

¹⁵² § 20 II der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation.

¹⁵³ Art. 6 II der Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK Weißrusslands.

¹⁵⁴ Art. 5 Nr. 3 S. 2 der Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK Weißrusslands.

- 1) Unmöglichkeit des Tätigkeitwerdens,
- 2) rechtliche und tatsächliche Untätigkeit eines Schiedsrichters¹⁵⁵.

Rechtlich untätig ist ein Schiedsrichter, der aus bestimmten Gründen sein Amt nicht ausüben kann und darüber den Vorsitzenden Schiedsrichter bzw. den Vorsitzenden des Schiedsgerichts (abhängig von der Regelung in der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung) informiert hat. Faktisch untätig ist ein Schiedsrichter, der seine Bestellung akzeptiert hat, an der Arbeit des Schiedsgerichts aber nicht teilnimmt.

Die DIS-Schiedsgerichtsordnung erwähnt in § 19.1 die Verhinderung eines Schiedsrichters (rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung¹⁵⁶). In der russischen Literatur wird außerdem das Problem des Ersatzes eines Schiedsrichters im Falle der Überschreitung seiner Zuständigkeit diskutiert¹⁵⁷ (Beispiel: fehlende Unparteilichkeit, Aktivrolle bei der Beweiserhebung usw.; vgl. u. a. als Grundlage die ausdrucksvolle Regelung in § 8, 10 des schwedischen „Gesetzes über das Schiedsverfahren“¹⁵⁸).

Der Wegfall eines Schiedsrichters hat keinen Einfluß auf den Bestand der Schiedsvereinbarung¹⁵⁹. Ein neuer Schiedsrichter wird im Einvernehmen mit primären Bestellungsverfahrenregeln in sein Amt berufen¹⁶⁰.

¹⁵⁵ Art. 14 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹⁵⁶ Vgl. § 19 I DIS-Schiedsgerichtsordnung.

¹⁵⁷ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 67.

¹⁵⁸ Der deutsche Text des schwedischen „Gesetzes über das Schiedsverfahren“ ist im Internet unter <http://chamber.se/arbitration> zu finden; **S. auch den Anhang Nr. 7 zu dieser Arbeit.**

¹⁵⁹ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 34.

¹⁶⁰ Art. 15 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

In bezug darauf sind die Bestimmungen nationaler Schiedsgesetze im Fall der Uneinigkeit der Parteien über die Person des neuen Schiedsrichters zu vergleichen. Das 10. Buch der deutschen ZPO hat die Fassung des UNCITRAL-Modellgesetzes unter Einschränkung des Kreises dafür zuständiger Organe übernommen: ein entsprechender Antrag ist bei einem staatlichen Gericht zu stellen¹⁶¹. Dabei fehlt den Parteien anders als in §§ 1037 I, 1039 II ZPO der Gestaltungsspielraum¹⁶². Wörtlich dem UNCITRAL-Modellgesetz ist der ukrainische Gesetzgeber gefolgt: Das nationale Schiedsgesetz enthält einen Verweis auf Artikel 6 - so, wie das UNCITRAL-Modellgesetz, nach dem für die Besetzung des streitigen Schiedsrichteramtes der Präsident der nationalen Industrie- und Handelskammer als dafür zuständiges Organ genannt wird¹⁶³. Entsprechende Formulierungen enthält auch das russische Schiedsgesetz¹⁶⁴. Das weißrussische Gesetz "Über ein internationales Schiedsgericht" sieht im obigen Fall die Zuständigkeit des Vorsitzenden eines ständigen internationalen Schiedsgerichts vor, bei einem ad hoc-Schiedsgericht entscheidet der Präsident der nationalen IHK¹⁶⁵.

ccc) Ablehnung eines Schiedsrichters

Wenn ein Schiedsrichter die ordentliche Ausführung des Schiedsverfahrens unmöglich macht, kann er von den Parteien bzw. von einer dritten Institution (idR Vorsitzender des Schiedsgerichts, Vorsitzender Schiedsrichter) abgelehnt werden. Unter einer solchen Unmöglichkeit versteht man die fehlende Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Schiedsrichters gegenüber den

¹⁶¹ § 1038 I S. 2 ZPO.

¹⁶² MünchKommZPO, Münch, § 1038, S. 1161.

¹⁶³ Art. 14 I S. 2; 6 I des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹⁶⁴ Vgl. Art. 14 I S. 2; 6 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹⁶⁵ Art. 20 I S. 3 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

Prozeßparteien¹⁶⁶. Ein Schiedsrichter darf in keinem verwandtschaftlichen oder geschäftlichen Verhältnis zu einer der Parteien stehen und kein Interesse am Ausgang der Sache haben¹⁶⁷. Inhaltlich ist die Ablehnung Mißtrauenskundgebung, rechtlich stellt sie eine Prozeßhandlung dar (d.h. setzt das Vorliegen entsprechender Erfordernisse voraus)¹⁶⁸.

Während das 10. Buch der deutschen ZPO als Ablehnungsgrund den reinen Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vorsieht¹⁶⁹, enthalten die russischen und weißrussischen Schiedsgesetze die Forderung, daß dieser Zweifel auch begründet sein muß¹⁷⁰. Außerdem ist in den Schiedsgesetzen dieser GUS-Staaten ein zusätzlicher Grund für die Ablehnung genannt: die unzureichende Qualifikation des Schiedsrichters (falls die Parteien dies in der Schiedsvereinbarung vorgesehen haben)¹⁷¹. Deutsche Autoren unterstreichen, daß die Nationalität eines Schiedsrichters grundsätzlich keinen Anlaß zu Zweifeln an seiner Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder generellen Befähigung zum Schiedsrichteramt gibt¹⁷².

Die Ablehnung findet in jedem Stadium des Schiedsverfahrens statt, also sowohl unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung als auch vor dem Erlaß des Schiedsspruchs durch die gesamte Besetzung des Schiedsgerichts. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung, so sind für die Ablehnung bestimmte Voraussetzungen und Fristen einzuhalten. Das UNCITRAL-Modellgesetz sieht eine 15-tägige Ablehnungsfrist vor, die ab der Ernennung des Schiedsrichters

¹⁶⁶ Vgl. Art. 12 I S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

¹⁶⁷ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 112.

¹⁶⁸ Vgl. MünchKommZPO, Münch, § 1037, S. 1150-1151.

¹⁶⁹ Vgl. § 1036 I S. 1 ZPO.

¹⁷⁰ Art. 12 I S. 1 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 18 I S. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

¹⁷¹ Art. 12 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 18 I des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

¹⁷² Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 113.

berechnet wird¹⁷³. Das 10. Buch der ZPO spricht von einer zweiwöchigen Frist¹⁷⁴ (diese gilt zwingend¹⁷⁵), das russische und das ukrainische Gesetz halten sich an die Vorschriften des UNCITRAL-Modellgesetzes¹⁷⁶. Das Ablehnungsverfahren für Schiedsrichter kann man dabei als eine Qualitätsgewährleistung im gesamten Schiedsverfahren betrachten¹⁷⁷.

Nicht selten kommen in der Schiedspraxis Ablehnungsversuche der Parteien vor, die durch Mißbrauch ihrer Rechte auf die vorsätzliche Verzögerung des Schiedsverfahrens gerichtet sind¹⁷⁸. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der festgesetzten Fristen, die prinzipiell nicht zu überschreiten sind, besonders wichtig. Russische Autoren vertreten außerdem die Meinung, daß zur Verhinderung möglicher Mißbräuche die Besetzung eines Schiedsgerichts unter bestimmten Bedingungen den Schiedsspruch auch mit 2 anstelle von 3 Schiedsrichtern erlassen könnte¹⁷⁹ (eine Begründung sowie die Angabe der konkreten Umstände, die zu dieser Entscheidung geführt haben, sollten dabei nicht fehlen).

Das Problem der Beteiligung eines staatlichen Gerichts am Ernennungs- bzw. Ablehnungsverfahren nach dem deutschen Recht wurde bereits angesprochen¹⁸⁰. Grundsätzlich enthält das UNCITRAL-Modellgesetz zwei Varianten, eine von denen zur Beseitigung von Verfahrenshindernissen bei einem Schiedsgericht von außen, insbesondere von staatlichen Gerichten (durch ihre Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse), dient. Die zweite Variante sieht

¹⁷³ Art. 13 II S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

¹⁷⁴ § 1037 II S. 1 ZPO.

¹⁷⁵ MünchKommZPO, Münch, § 1037, S. 1151.

¹⁷⁶ Art. 13 II S. 1 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 19 II S. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

¹⁷⁷ Vgl. Tolotschko, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 28.

¹⁷⁸ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 67.

¹⁷⁹ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 68.

¹⁸⁰ S. auch unter II.4) **"Die Beteiligte eines Schiedsverfahrens. Staatliches Gericht"**.

an dieser Stelle die Zuständigkeit anderer Organe vor¹⁸¹ (darunter Industrie- und Handelskammern, bei denen die ISG funktionieren). Der vom Modellgesetz vorgesehene Spielraum wurde in jedem einzelnen Staat zugunsten staatlicher Gerichte (Deutschland) bzw. "anderer zuständiger Organe" (GUS-Staaten, darunter Russische Föderation, Ukraine und Weißrussland) in nationalen Gesetzen genutzt¹⁸².

Dies entspricht der vorhandenen Möglichkeit einer alternativen Regelung im Modellgesetz, bringt jedoch Vor- und Nachteile bei Schiedsgerichtsverhandlungen in der Theorie und Praxis mit sich. Als Vorteile sind zu nennen:

- dauerhaft unabhängiges Handeln des Schiedsgerichts, was in Verbindung mit garantierter Vertraulichkeit des Verfahrens für Steigerung seines Rufes sorgt;
- Einhaltung einer multikulturellen (und d.h. toleranten) und parteifreundlichen Umgebung im Schiedsgericht.

Zu den Nachteilen gehören:

- Manipulationsmöglichkeit innerhalb des konkreten Schiedsgerichts, die in vielen Staaten der staatlichen Justizkontrolle nicht unterliegt. Für ihre Beseitigung benötigt man eine entsprechende Zuständigkeit des Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts bzw. des Präsidenten der IHK, bei der ein solches Schiedsgericht gegründet ist;
- für das Schiedsverfahren im Allgemeinen: Häufige Unmöglichkeit, innerhalb eines bestimmten Staates die vorhandene Schiedspraxis aufgrund der garantierten

¹⁸¹ Art. 6 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

¹⁸² Vgl. § 1062 I ZPO; Art. 34 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 43 I des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

Vertraulichkeit des Verfahrens operativ zu systematisieren und in weiteren Schiedsverfahren zu benutzen. Dies ist nur nach einer bestimmten Zeit möglich, weil alle Praxisfälle entsprechend entpersonifiziert werden müssen (nach dem im Schiedsverfahren herrschenden Vertraulichkeitsgrundsatz).

Ein Ablehnungsantrag sollte in schriftlicher Form gestaltet und unterschrieben werden. Eine Lockerung der notwendigen Urkundenform erscheint realistisch: Die deutschen Autoren sprechen von der Möglichkeit, dieses Schriftstück via moderner Kommunikationsdienste (z. B. Telefax) an das Schiedsgericht zu übermitteln¹⁸³. Hinsichtlich der weltweiten Verbreitung des Internets kommen auch Emails in Betracht (Übersenden von Dateien im Anhang, eine sehr gute Nachweismöglichkeit bei der Einhaltung von sämtlichen Prozeßfristen) – dies ist jedoch ein Neufeld für die Weiterforschung.

dd) Beendigung des Schiedsrichteramtes

Das Schiedsrichteramt endet nach allgemeiner Regel mit Erlaß des Schiedsspruchs über die streitige Angelegenheit. Auf diese Dauer wird auch der Schiedsrichtervertrag abgeschlossen.

Gründe für die Beendigung des Schiedsrichtervertrages werden in der deutschen Literatur z. T. aufgrund des 10. Buches der ZPO¹⁸⁴ außerdem im Folgenden gesehen:

- 1) erfolgreiche Ablehnung eines Schiedsrichters (endgültige Ablehnung)¹⁸⁵,

¹⁸³ Vgl. MünchKommZPO, Münch, § 1037, S. 1151.

¹⁸⁴ Vgl. §§ 1036, 1037 deutscher ZPO.

¹⁸⁵ Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 84.

- 2) Wegfall eines Schiedsrichters¹⁸⁶,
- 3) Kündigung des Schiedsrichtervertrages durch die Parteien¹⁸⁷ (falls z. B. ein Vergleich mit eigenen Kräften erzielt wurde).

Der Wegfall eines Schiedsrichters liegt vor, wenn die zum Schiedsrichter gewählte Person aus persönlichen Gründen das Schiedsrichteramt nicht weiter übernehmen kann. In deutscher und russischer Literatur erwähnt man die Fälle der schweren Krankheit eines Schiedsrichters, seine ständige Arbeitsunfähigkeit, Aufgabe des Schiedsrichteramtes oder den Tod der zum Schiedsrichteramt berufenen Person¹⁸⁸.

Wenn die Streitparteien mit eigenen Kräften durch Verhandlungen bzw. Mediation (Vermittlung unter Einbeziehung eines unparteiischen Dritten) einen Vergleich erzielt haben, besteht keine weitere Notwendigkeit zur Fortführung des Schiedsverfahrens, dementsprechend kann das Schiedsrichteramt beendet werden (Kündigung des Schiedsrichtervertrages) - falls die Parteien entsprechende Handlungen zur Einleitung des Schiedsverfahrens an einem ISG vorgenommen haben (Schiedsantrag, Schiedsklage, Klageerwiderung, Bezahlung der Schiedsgebühr usw.), die die Bestellung von Schiedsrichtern zur Folge hatten.

ee) Bezahlung der Dienstleistungen von Schiedsrichtern. Schiedsrichtervertrag

Schiedsrichter werden für ihre Arbeit nach dem Schiedsrichtervertrag vergütet. Als zusätzliche Grundlage kommen auch Schiedsvereinbarungen und Gesetz in Betracht¹⁸⁹. Höhe und Art der Vergütung für Schiedsrichter sind vom jeweiligen Schiedsgericht

¹⁸⁶ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 40.

¹⁸⁷ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 41.

¹⁸⁸ Vgl. Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 66; Henn, Schiedsverfahrensrecht, S. 73.

¹⁸⁹ Henn, Schiedsverfahrensrecht, S. 75.

abhängig, sie können sowohl von der Schiedsinstitution selbst als auch im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Schiedsrichter bestimmt werden¹⁹⁰.

Gleichzeitig weisen deutsche Autoren dabei auf fehlende gesetzliche Regelungen hin¹⁹¹ - die allerdings nur nach der Novelle des 10. Buches der ZPO im Jahre 1997 bestehen. Das deutsche Schiedsrecht knüpft jetzt an das allgemeine Vertragsrecht des BGB an; deshalb wird die bisherige Regelung innerhalb des 10. Buches der ZPO für überflüssig gehalten¹⁹².

Die ICC-Schiedsgerichtsordnung sowie die auf ihrer Basis entwickelten einzelnen Schiedsgerichtsordnungen in Deutschland und in GUS-Staaten lassen kaum Unterschiede bei der Erhebung von Schiedsgebühren finden. Honorare für Schiedsrichter werden aus der Schiedsgebühr bezahlt, ihre Höhe bestimmt sich z. B. im IKSG der IHK Russlands nach der Verordnung über die Schiedsrichtervergütung¹⁹³.

Einzelne Schiedsrichterverträge mit Angabe von Honorargrößen werden dementsprechend abgeschlossen. Regressiv prozentual von dem Klagewert abhängig, entstehen Honorare für den Vorsitzenden Schiedsrichter sowie für seine beiden Amtskollegen, falls die Besetzung kollegial ist.

In Deutschland können die Honorare für Schiedsrichter insbesondere nach der BRAGO vereinbart werden¹⁹⁴. Bei Verfahren der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit ist das Honorar der Schiedsrichter meist anschließend in der jeweiligen

¹⁹⁰ Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 166.

¹⁹¹ Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 124.

¹⁹² Henn, Schiedsverfahrensrecht, S. 55.

¹⁹³ Verordnung über die Schiedsrichtervergütung am IKSG bei der russischen IHK, IKSG.

¹⁹⁴ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 39; Henn, Schiedsverfahrensrecht, S. 75.

Schiedsordnung¹⁹⁵ bzw. in einem speziellen Anhang geregelt (in der GUS - z. B. ISG bei der russischen IHK in Miskau). Außerdem nennt man die Vereinbarung über die Vergütung der Schiedsrichter, die vom Deutschen Anwaltsverein abgeschlossen werden ist¹⁹⁶ (Schiedsgerichte können sich danach orientieren). Man weist außerdem auf BGB-Vorschriften bez. des Dienstvertrages (§ 612 BGB) hin¹⁹⁷.

Die Angemessenheit des Honorars ist in jedem einzelnen Staat entsprechend von den Parteien sowie von den Schiedsgerichten zu berücksichtigen (durchschnittliches örtliches Einkommensniveau, besondere Anforderungen an die Schiedsrichter in bezug auf einen Schiedsort, Seltenheit der vereinbarten Schiedssprache usw.).

Bemerkens- und empfehlenswert für deutsche und russische Schiedsgerichte ist der Hinweis in der Bestimmung über Schiedsgerichtskosten und -gebühren des internationalen Schiedsgerichts bei der IHK Stockholm in Schweden: die Vergütung für einen Schiedsrichter hängt dort auch von dem tatsächlichen Zeit- und Kraftaufwand bei der Bearbeitung einer Sache ab¹⁹⁸.

Aus dem Schiedsrichtervertrag zwischen dem Schiedsgericht und dem Schiedsrichter bzw. zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter (bei der Bildung eines ad hoc-Schiedsgerichts) ergibt sich auch sein Recht auf Vorschuß und Auslagen (beispielsweise für die Bezahlung von Unterkunfts- oder Reisekosten zum Ort des Schiedsverfahrens).

Die Frage nach der Bezahlung von Dienstleistungen eines Schiedsrichters, der vor dem Erlaß eines Schiedsspruchs erfolgreich

¹⁹⁵ Vgl. § 40 DIS-Schiedsgerichtsordnung; Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 124-125.

¹⁹⁶ Möller, Schiedsverfahrensrecht, S. 22.

¹⁹⁷ Henn, Schiedsverfahrensrecht, S. 75.

¹⁹⁸ Art. 1 III der Bestimmung über Schiedsgerichtskosten und -gebühren des internationalen Schiedsgerichts bei der IHK Stockholm (Schweden); vgl. Brunzewa,

abgelehnt wurde, lässt sich positiv beantworten. Auch die Reise- und sonstigen Kosten, die mit der Durchführung des Schiedsverfahrens verbunden sind, müssen dem Schiedsrichter beglichen werden¹⁹⁹. Die Parteien werden dabei als Gesamtschuldner behandelt, falls nichts anderes vereinbart wurde.

Das Zustandekommen eines Schiedsrichtervertrages erfolgt entweder stillschweigend durch die Annahme des Schiedsrichteramtes oder durch schriftliche Unterzeichnung des Vertrages²⁰⁰.

2) Parteien

Die Parteien, die die zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten bei einem internationalen Schiedsgericht entscheiden lassen wollen, müssen über einen bestimmten Rechtsstatus verfügen. In dieser Arbeit wird das Schiedsverfahren mit Beteiligung von juristischen Personen und sog. Privatunternehmern²⁰¹ betrachtet. Eine russische Autorin führt noch zusätzliche Beschränkungen im Kreis der potentiellen Benutzer internationaler Schiedsgerichtsbarkeit ein: Ausgenommen werden die unter Insolvenz stehenden juristischen Personen²⁰².

Wie an einem Zivil- nehmen an einem Schiedsverfahren zwei Parteien, der Kläger und der Beklagte, teil. Nach dem weißrussischen Schiedsgesetz entscheidet ein internationales Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen den Rechtssubjekten, die einen außenwirtschaftlichen Charakter haben (vorher werden im

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 166.

¹⁹⁹ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 39.

²⁰⁰ Vgl. Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit., S. 77.

²⁰¹ Z. B. nach Art. 22 I ZGB (Zivilgesetzbuch) der Republik Weißrussland wird als Privatunternehmer eine natürliche Person bezeichnet, die eine Geschäftstätigkeit ausübt und bei einer staatlichen Behörde entsprechend eingetragen ist. Begriffe "Privatunternehmer" bzw. "Unternehmer ohne Bildung einer juristischen Person" treffen sich in der Gesetzgebung aller GUS-Mitgliedsstaaten.

Art. 2 II als solche Subjekte juristische Personen und Privatunternehmer erwähnt)²⁰³. Das russische Schiedsgesetz stellt als Bedingung für die Annahme eines Klageantrags über die bestehende Streitigkeit deren Außenhandels- bzw. internationalen Wirtschaftscharakter auf; dabei muß sich der Geschäftsbetrieb mindestens einer der Parteien im Ausland befinden²⁰⁴. Von einem deutschen Schiedsgericht kann über Streitigkeiten mit Beteiligung sowohl natürlicher als auch juristischer Personen entschieden werden, jedoch immer nur unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Charakters solcher Sachen²⁰⁵. Da die Gründung von Schiedsgerichten überwiegend bei den Industrie- und Handelskammern erfolgt, kann man behaupten, daß als Partei bei einem ISG in Deutschland nur juristische Personen oder Kaufleute auftreten können²⁰⁶.

Die Grundvoraussetzungen der Teilnahme an einem Schiedsverfahren als Partei sind die Partei- und Prozeßfähigkeit. Als subjektive Parteifähigkeit könnte man die Befugnisse einzelner Personengruppen in Bezug auf die Besonderheiten ihrer Tätigkeit, z. B. den Abschluß einer Schiedsvereinbarung zwischen den Börsenhändlern²⁰⁷ bezeichnen. Was die Partei- und Prozeßfähigkeit ausländischer juristischer Personen angeht, bestimmen sie sich nach der weißrussischen Gesetzgebung nach dem Recht des Staates, in dem sie gegründet worden sind²⁰⁸. Auf die gleiche Weise ist diese Frage in der Russischen Föderation geregelt²⁰⁹. Nach dem deutschen Recht ist bei der Bestimmung der Partei- und

²⁰² Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 101.

²⁰³ Art. 4 II der weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

²⁰⁴ Art. 1 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" vom 07.07.1993.

²⁰⁵ Vgl. Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 31; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 42

²⁰⁶ Ihr juristischer Status in Deutschland entsprechend nach BGB, HGB, AktG und GmbHG.

²⁰⁷ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 38; außerdem vgl. mit IV.3).h).bb) - 'Einzelne Schiedsverfahrensarten. Börsenrecht'.

²⁰⁸ Art. 550 II ZPO Weißrusslands.

²⁰⁹ Vgl. Art. 17, 18 der russischen ZPO.

Prozeßfähigkeit ebenfalls das Recht des Staates, in dem sie gegründet sind, maßgebend²¹⁰.

Eine Streitgenossenschaft sowohl auf der Kläger- als auch auf der Beklagtenseite ist zulässig²¹¹. Die Bedingung dafür ist, daß sich alle Verfahrensteilnehmer dem möglicherweise entstehenden Streit in einer gemeinsamen Schiedsvereinbarung unterworfen haben.

3) Prozeßvertreter

Die Frage der Vertretung im internationalen Schiedsverfahren scheint sich viel flexibler lösen zu lassen als in einem ordentlichen Gerichtsverfahren. Bedingt ist dies durch einheitliche Anforderungen an die Qualifikations- und Persönlichkeitseigenschaften eines potentiellen Prozeßvertreters in verschiedenen Staaten, in denen das Schiedsverfahren stattfindet. Das Anwaltsmonopol²¹² als solches kennt man in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nicht. Dieser Umstand läßt jedoch meistens keinen Raum für Parteien, sich an Amateure am Rande des traditionellen juristischen Berufs zu wenden: meistens benutzen nämlich große internationale Rechtsanwaltssozietäten die Schiedsgerichtsbarkeit ganz bewußt und werden oft zu Initiatoren eines früheren Abschlusses der Schiedsvereinbarung mit Angabe der Zuständigkeit von renommierten Schiedsinstitutionen und geprüften Kombinationen des anwendbaren materiellen und prozessualen Rechts.

²¹⁰ Art. 7 EG BGB.

²¹¹ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 45-46.

²¹² Das Anwaltsmonopol im Zivilprozeß ist der Fall in Deutschland (vgl. § 78 I ZPO). Teilweise hat sich das Anwaltsmonopol in der Russischen Föderation mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes „Über die Rechtsanwaltschaft“ sowie der neuen Arbitrageprozeßordnung (vgl. Art. 59 APO-RF) etabliert. Dagegen erfolgt die Prozeßvertretung vor den Gerichten in den meisten GUS-Staaten auch von Nichtanwälten, sondern von Personen, die nach Ermessen des Gerichts als Prozeßvertreter zugelassen werden dürfen (Vgl. z. B. Art. 55, 56 der weißrussischen Wirtschaftsprozeßordnung).

Das weißrussische Schiedsgesetz enthält keine Bestimmungen, die Anforderungen an die Person eines Prozeßvertreters stellen würden. Bei der analogen Anwendung der Vorschriften der neuen weißrussischen Wirtschaftsprozessordnung auf die Prozeßvertretung im Schiedsverfahren ergibt sich aber, daß die Streitigkeiten von juristischen Personen sowie Organisationen, die keine juristische Personen sind, vor den Wirtschaftsgerichten von ihren im Rahmen ihrer Zuständigkeit handelnden Organen geführt werden²¹³. Dementsprechend kann zum Vertreter vor einem Wirtschaftsgericht jeder Bürger werden, der über entsprechend festgelegte Befugnisse verfügt²¹⁴.

Das russische Gesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" sowie das entsprechende ukrainische Schiedsgesetz enthalten keine speziellen Bestimmungen bezüglich der Qualifikation bzw. persönlichen Qualitäten der Vertreter in einem Schiedsverfahren.

Dem deutschen Schiedsverfahrensrecht ist das Anwaltsmonopol bei der Vertretung auch nicht bekannt. Jedoch könnten die Parteien untereinander vereinbaren, daß man sich bei der Prozeßvertretung an Rechtsanwälte wenden muß²¹⁵. In der deutschen Literatur wird außerdem die Abgrenzung zwischen der Prozeß- bzw. Verfahrensvollmacht und der Vollmacht zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung durchgeführt²¹⁶.

a) Vertretung durch Anwälte

Nach § 1042 II der deutschen ZPO dürfen Rechtsanwälte als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend

²¹³ Vgl. Art. 55 I der weißrussischen Wirtschaftsprozessordnung, weiterhin: WPO.

²¹⁴ Art. 56 I der weißrussischen WPO.

²¹⁵ Gemäß § 1042 III der deutschen ZPO.

²¹⁶ MünchKommZPO, Münch, § 1029, S. 1018.

sind anderslautende Vereinbarungen unwirksam²¹⁷. Unter einem Rechtsanwalt ist in diesem Fall nicht nur ein zugelassener deutscher Rechtsanwalt²¹⁸ zu verstehen, sondern auch jeder ausländische Rechtsanwalt, der sich in der BRD niedergelassen hat und über entsprechende Zuständigkeiten nach dem Recht seines Heimatlandes verfügt²¹⁹. In dieser Hinsicht scheint eine weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und auch russischen Juristen zukunftsorientiert zu sein. Gemeint ist die gemeinsame Betreuung von Großkunden sowie die organisierte Aufgabenverteilung nach Kenntnissen im jeweiligen Rechtssystem. Die derzeitige Beherrschung des Dienstleistungsmarktes von großen internationalen Rechtsanwaltssozietäten mit breitem Tätigkeitsspektrum kann die aktive Anwendung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit schon in der nahen Zukunft zum Alltag machen.

Wegen der in einer Schiedsvereinbarung vorgesehenen Regelung, nach der der Prozeßgewinner seine Rechtsanwaltskosten nicht oder nicht im ganzen Umfang erstattet bekommt, kann möglicherweise eine der Parteien auf die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes verzichten. Eine solche Regelung ist gemäß § 1042 II der deutschen ZPO nicht unzulässig. Ein anderes Problem entsteht, wenn man sich fragt, ob eine solche Regelung mit den Geboten der fairen Prozeßführung vereinbar sei²²⁰. Beispielsweise ist eine Situation anzuführen, wobei eine Partei bewußt auf der Klausel über die Verteilung von Anwaltskosten besteht und sich gleichzeitig im Klaren über die Zahlungsschwierigkeiten des Gegners sowie über seinen Rechtskenntnisstand ist. Dieses Problem ist durch strikte Orientierung an Formulierungen von Musterschiedsvereinbarungen führender Schiedsinstitutionen zu überwinden.

²¹⁷ So bei: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 49.

²¹⁸ i. S. § 4 der deutschen BRAO.

²¹⁹ §§ 206, 207 der deutschen BRAO.

²²⁰ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 42.

In den GUS-Staaten werden die Interessen der Parteien überwiegend von Juristen der spezialisierten Rechtsberatungskanzleien (der s. g. 'Business-Consulting') vertreten, das Vorhandensein einer speziellen Zulassung als Rechtsanwälte – analog der deutschen Regelung - war bis zur letzten Zeit gesetzlich nicht festgelegt und damit nicht notwendig. Die Lage in der Russischen Föderation hat sich im Jahre 2002 mit der Annahme des neuen Gesetzes "Über die Rechtsanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft" geändert (Einführung des Anwaltmonopols)²²¹.

Diesem Thema - der Einführung des Anwaltsmonopols - wurde in der letzten Zeit viel Aufmerksamkeit in den Neuen Unabhängigen Staaten geschenkt. Sowie Vor-, als auch Nachteile werden analysiert²²². Die traditionelle Flexibilität im Schiedsverfahren, insbesondere mit ausländischem Element, wird unserer Meinung nach in der Zukunft für hohe Anforderungen an Persönlichkeiten und an Qualifikationen der Parteivertreter sorgen.

b) Vertretung durch andere bevollmächtigte Personen

Nach deutschem Recht ist die Prozeßführung vor einem Schiedsgericht durch Vertreter, die keine Rechtsanwälte sind, zulässig. Jedoch kann ein Schiedsgericht die in § 157 ZPO erwähnten Personen, die als Prozeßvertreter bei einer mündlichen Verhandlung ausgeschlossen sind, ablehnen. Nach der alten Fassung des 10. Buches ZPO war vor 1998 die Vertretung durch Nichtanwälte nicht zulässig.

²²¹ Vgl. das russische Gesetz „Über die Rechtsanwaltschaft in der Russischen Föderation“, in Kraft seit 01.07.2002; im Internet veröffentlicht unter : www.systema.ru.

²²² Vgl. Schlejnow, Anwälte geraten unter Kontrolle der Sicherheitsdienste // Nowaja gazeta 2001, Nr. 41, 18.06.2001 (im Internet unter: www.novayagazeta.ru); Nusow, Interview mit dem Rechtsanwalt Semjon Arijia // Westnik N 9, 1998, 28.04.1998 (im Internet unter: www.vestnik.com).

Wie schon erwähnt, war die Vertretung durch bevollmächtigte Personen in den GUS-Staaten am häufigsten anzutreffen. Das Fehlen des Anwaltsmonopols läßt bis heute noch in Weißrussland zu, daß beispielsweise auch Direktoren, Chefbuchhalter oder Syndicusanwälte die Interessen ihrer Unternehmen vor einem internationalen Schiedsgericht vertreten.

4) Staatliches (ordentliches) Gericht

Ein staatliches Gericht ist im Schiedsverfahren berufen, Überwachungs- und Hilfsfunktionen auszuüben²²³. Als Justizorgane dürfen staatliche Gerichte jedoch keinen Einfluß auf den üblichen Gang des Schiedsverfahrens (ausgenommen die in Schiedsgesetzen vorgesehenen Fälle) nehmen²²⁴.

Die Befugnisse zur Überwachung und Hilfeleistung im Rahmen eines Schiedsverfahrens sind bei staatlichen Gerichten von Staat zu Staat stark unterschiedlich. In der Literatur wird darauf hingewiesen, die Möglichkeit für Parteien, während eines Schiedsverfahrens sich an ein staatliches Gericht um Unterstützung bei sämtlichen Fragen zu wenden, könne von ihnen mißbraucht werden und insbesondere im Falle der Böswilligkeit zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen²²⁵. Deswegen besteht man auf der Verlegung der gerichtlichen Kontrolle über das Schiedsverfahren auf sein "Nachstadium"²²⁶.

Nach dem weißrussischen Schiedsgesetz beschränkt sich die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts im Schiedsverfahren auf folgende Handlungen:

²²³ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 50.

²²⁴ Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 224 ff.

²²⁵ Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 33.

²²⁶ Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 34.

- 1) Abweisung einer Klage aufgrund von Formmängeln²²⁷,
- 2) Maßnahmen zur Klage- und Beweissicherung
(Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes)²²⁸,
- 3) Hilfeleistung des Schiedsgerichtes bei der Beweiserhebung
und Beweisaufnahme²²⁹.

Das russische Schiedsgesetz enthält direkte Hinweise auf die Unzulässigkeit der Einmischung staatlicher Gerichte in den Bereich des Schiedsverfahrens, mit Ausnahme der besonders erwähnten Fälle²³⁰. Diesen Bestimmungen nach kann man einen erlassenen Schiedsspruch vor einem staatlichen Gericht bestreiten und ihn nachfolgend außer Kraft setzen²³¹. Dies erfolgt nur aufgrund von eingetretenen prozeß- bzw. materiellrechtlichen Mängeln (als Beispiel für solche kann die nachträglich festgestellte Geschäftsunfähigkeit einer der Parteien sowie die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder die Überschreitung der Grenzen einer Schiedsvereinbarung im erlassenen Schiedsspruch angeführt werden). Der Sachverhalt selbst soll von der Einmischung staatlicher Gerichte unberührt bleiben²³².

Die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts nach dem russischen Gesetz ist der des weißrussischen ähnlich und richtet sich größtenteils nach dem Text des UNCITRAL-Modellgesetzes.

Einen Umstand bei der Verwendung von Fachbegriffen im russischen Rechtssystem sollte man in bezug auf den Einfluß seitens staatlicher Gerichte auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zusätzlich erwähnen. Schon die Originalbezeichnung der russischen

²²⁷ Art. 13 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

²²⁸ Art. 23 II, III des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

²²⁹ Art. 36 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

²³⁰ Art. 6 II, 34 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

²³¹ Vgl. Art. 34 I, II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

Arbitrageprozeßordnung - "Arbitrashnyj Kodex" bzw. "Schiedsprozeßordnung"²³³ (ein Analogon der weißrussischen Wirtschaftsprozeßordnung) deutet auf den möglichen Versuch seitens der ordentlichen Gerichtsbarkeit hin, den Begriff "Schiedsgerichtsbarkeit" im Bewußtsein der Geschäftsleute zu verwischen und mit staatlichen Gerichten zu verwechseln (Beteiligung von Berufsrichtern für Wirtschaftssachen an der Entwicklung des Entwurfs der russischen Arbitrageprozeßordnung - APO - vor seiner Vorlage zur Annahme im Parlament). In der Gegenwart werden Schiedsgerichte von den Richtern an staatlichen Arbitragegerichten faktisch als unnötige Konkurrenten betrachtet. Dieser Umstand hatte auch die Auffassung seitens der Leitung des IKSG bei der IHK der RF sowie auch später eine entsprechende gesetzliche Regelung zur Folge, wonach die Vollstreckung von in- und ausländischen Schiedssprüchen nicht über Vollstreckungsdienste von Arbitragegerichten, sondern von allgemeinen Gerichten erfolgen sollte²³⁴.

Die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts nach den Vorschriften des 10. Buches der deutschen ZPO erscheint uns viel breiter angelegt zu sein. Außerdem wird ein konkretes Gericht im gesamten Gerichtssystem Deutschlands exakt genannt, das in einer Schiedsvereinbarung angegeben wird, bzw. wenn solch ein entsprechender Hinweis fehlt, auf dessen Bezirksterritorium das Schiedsverfahren stattfindet²³⁵. Zu seiner Zuständigkeit gehören:

- 1) Die Bestellung eines Schiedsrichters, die Ablehnung eines Schiedsrichters oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes;

²³² Vgl. Tolotschko, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 32.

²³³ Vgl. das englische Wort "arbitration" = "Schiedsgerichtsbarkeit".

²³⁴ Vgl. Art. 35 I, II; 6 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 415 der neuen russischen ZPO; Art. 338 Nr. 10 der ZPO der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik aus dem Jahre 1964.

²³⁵ § 1062 I ZPO.

- 2) Die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit im Zwischenentscheid bejaht hat;
- 3) Die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts,
- 4) Die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung²³⁶.

Man verweist darauf, daß Schiedssprüche nicht unmittelbar vollstreckbar sind und eines zusätzlichen Bestätigungsaktes seitens eines staatlichen Gerichts (Vollstreckbarerklärung) bedürfen²³⁷.

Der deutsche Gesetzgeber hat damit eine Reihe der Leitungsfunktionen einem staatlichen Gericht übertragen. Notwendig ist es deswegen, sich zu fragen, welcher ein prinzipieller Unterschied in der Bestellung und Ablehnung von Schiedsrichtern sowie in der Feststellung der Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens durch ein Schiedsgericht und durch ein staatliches Gericht besteht. Denkbar ist es in dieser Hinsicht, daß das Recht im Prinzip von einem von äußeren Einflüssen unabhängigen Organ gesprochen wird, das in der Lage ist, selbständig und im Einvernehmen mit Vorschriften des materiellen und prozessualen Rechts eine begründete Entscheidung über die verhandelte Streitigkeit zu treffen.

Man kann sich den Gegensatz zu den gesetzlich geregelten Verhältnissen zwischen einem staatlichen und einem Schiedsgericht auf dem deutschen Territorium im Bereich der beiderseitigen Einflußnahme auf einige Tätigkeitsschwerpunkte theoretisch vorstellen. Dies ist aufgrund des Gedankens über die Gleichstellung der rechtlichen Wirkung einer Gerichtsentscheidung und eines Schiedsspruchs, aus dessen Grundlage das UNCITRAL-

²³⁶ § 1062 I Nr. 1, 2, 3, 4 ZPO.

Modellgesetz entwickelt wurde, möglich. Man könnte zu einem absurden Schluß kommen, wenn man annehmen würde, daß das Recht, einen staatlichen Richter für die Entscheidung über einen bestimmten Streit zu ernennen, sowie die prinzipielle Entscheidung über die sachliche Kompetenz eines staatlichen Gerichts plötzlich dem Präsidenten einer der Industrie- und Handelskammern in dem entsprechenden Gerichtsbezirk zukommen würde. Außerdem wurde bereits die Möglichkeit eines Mißbrauchs der gerichtlichen Zuständigkeit angesprochen (unnötige Verfahrensverzögerung durch böswillige Handlungen einer der Parteien). Nämlich aus diesen Gründen erscheint die Kontrolle (Überwachungsfunktion) staatlicher Gerichte über die Tätigkeit von Schiedsgerichten - insbesondere ständigen - unerwünscht. Das Schiedsverfahren sollte von äußeren Einflüssen möglichst frei bleiben.

Staatliche Gerichte als Organe der rechtsprechenden Gewalt²³⁸ haben über die bürgerlichrechtlichen Angelegenheiten zu entscheiden²³⁹. Sie entscheiden auch über prozessuale Angelegenheiten im Laufe eines Zivilverfahrens: Z. B. kann durch ein Prozeßurteil die Klage als unzulässig abgewiesen werden²⁴⁰. Wenn aber die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts für die Entscheidung über eine Streitigkeit durch eine entsprechende Schiedsvereinbarung vorgesehen ist, soll dies auch bedeuten, daß alle prozessuale Fragen, insbesondere im Fall der Bestellung und Ablehnung von Schiedsrichtern oder der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens entweder von Schiedsgerichten selbst (Organe eines ständigen Schiedsgerichts) oder von Vertretern der Organisationen, bei denen es gegründet worden ist (IHK, Börse usw.), gelöst werden müssen.

²³⁷ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 52.

²³⁸ Art. 92 GG.

²³⁹ § 13 GVG.

²⁴⁰ Vgl. Schreiber, Übungen im Zivilprozeßrecht, S. 15.

Die alte Fassung des 10. Buches der deutschen ZPO wurde in der Literatur als weit entfernt von Erwartungen der internationalen Klientel bezeichnet²⁴¹. Sie erwies sich auch materiell als wenig schiedsfreundlich²⁴², weil die gegebene Regelung nicht mehr den erhöhten Ansprüchen des internationalen Handels entsprechen konnte. Erste Schritte in Richtung Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes „Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ wurden im Jahre 1989 vom Deutschen Institut für das Schiedsgerichtswesen vorgenommen, wobei man eine weitgehende Übereinstimmung der Regelung im nationalen Schiedsgesetz mit den Vorschriften des Modellgesetzes anstrebte. Das 10. Buch der ZPO bliebe dabei unberührt und könnte weiterhin das nationale (innere) Schiedsverfahren regeln. Eine solche Entwicklung würde zum Dualismus im System der gesamten Schiedsgerichtsbarkeit führen und wäre dem heutigen Stand in dem russischen Rechtssystem ähnlich²⁴³. Im Oktober 1991 erhielt das Bundesjustizministerium den Auftrag zum Entwurf des neuen deutschen Schiedsrechts. Man ging dabei einen anderen Weg, indem man sich mit der Neuregelung des 10. Buches der ZPO beschäftigte und versuchte, sich möglichst wortgetreu an den Text des UNCITRAL-Modellgesetzes zu halten. Dieser Entwurf wurde am 22.12.1997 im Rahmen des Schieds-VFG realisiert. Wäre der deutsche Gesetzgeber einen anderen Weg gegangen, indem er den Entwurf des Deutschen Instituts für das Schiedsgerichtswesen als Grundlage genommen hätte, so könnte man in einem größeren Maß die allgemein anerkannten Vorteile der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für die Praxis umsetzen und damit auch eine schiedsfreundlichere Regelung in Deutschland als Ergebnis bekommen. An dieser Stelle sei die Notwendigkeit einer solchen Novelle zu erwähnen - durch die Änderung der Struktur der

²⁴¹ Berger, Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 4.

²⁴² Berger, Das neue Recht der Schiedsgerichtsbarkeit, S. 5.

²⁴³ Vgl. den Regelungsbereich des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ und des neuen Gesetzes „Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation“. S. auch den Aufsatz „Föderationsrat hat das Gesetz ‚Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation‘ gebilligt“ vom 10.07.2002; im

Zivilprozeßordnung (Abspaltung des 10. Buches der ZPO in ein selbständiges Gesetz). Damit könnte man die Einflußnahme staatlicher Gerichte auf die Tätigkeit internationaler Schiedsgerichte reduzieren. Inhaltlich würde das auch die Nichtanwendung von allgemeinen ZPO-Vorschriften an das internationale Schiedsverfahren bedeuten (mehr Möglichkeiten bei der Verfahrensgestaltung für die Parteien und das Schiedsgericht selbst).

Die Vorteile einer geringen Beteiligung staatlicher Gerichte am internationalen Schiedsverfahren lassen sich besonders gut in den GUS-Staaten erkennen. Dazu zählt:

- 1) Ein größeres Vertrauen der Parteien in ein internationales Schiedsgericht (garantierte Vertraulichkeit der mündlichen Verhandlung und des ganzen Verfahrens, eine höhere Kompetenz und wesentliches Ansehen der Schiedsrichter in Geschäftskreisen);
- 2) die Schnelligkeit des Schiedsverfahrens (eine viel geringere Arbeitsbelastung als bei staatlichen Gerichten, moderne Ausstattung) und eine effektivere Durchsetzbarkeit der erlassenen Schiedssprüche (staatliche Gerichte haben aufgrund eines vorgelegten Schiedsspruchs entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen zu treffen, ohne ihn auf Richtigkeit und Begründetheit zu prüfen; Auf der internationalen Ebene sind die Vorteile des UN-Übereinkommens „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zu berücksichtigen“²⁴⁴).

Nicht zuletzt zu erwähnen sind gegebene Verhältnisse bei staatlichen Gerichten der GUS-Staaten. Ihnen gegenüber gibt es keinen großen Respekt der Bürger, weil gegenüber der judikativen

Internet veröffentlicht unter www.rbc.ru.

²⁴⁴ Ausführlicher dazu unter: **VI. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen internationaler Schiedsgerichten.**

Gewalt im Allgemeinen immer noch Vorbehalte bestehen (verbunden mit ihrer repressiven Rolle zu sowjetischen Zeiten²⁴⁵ sowie mit nicht selten fehlender Unparteilichkeit der Richter in der Gegenwart²⁴⁶). Die aktuelle Gerichtsreform in der Russischen Föderation²⁴⁷ soll die materielle Abhängigkeit der Richter wesentlich reduzieren und zugleich mehr Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten verschaffen. Dieser Umstand wird unserer Meinung nach jedoch den Schiedsgerichten ihre Klientel nicht entziehen, da die schon vorhandene positive Schiedspraxis ausdrücklich auf die Benutzung dieses alternativen Weges zur Streitbeilegung hinweist. Es steht sogar zu erwarten, daß in den GUS-Staaten auf der internationalen Ebene Schiedsgerichte keinen Konkurrenten aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit haben werden.

Zwischenergebnis

Der Prozeß der Vereinheitlichung der Bestimmungen von Schiedsgerichtsordnungen in Deutschland ist fast vollendet. Die überwiegende Mehrheit von Schiedsgerichten haben als Grundlage die Musterschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit übernommen. Eine derartige Unifizierung im GUS-Raum hängt von Integrationsprozessen auf der Wirtschaftsebene in der Gemeinschaft ab. Der strukturelle Aufbau von Schiedsgerichten in Deutschland und in GUS-Staaten weist unwesentliche Unterschiede auf, die durch die konkrete Schiedsinstitution bedingt sind.

²⁴⁵ Vgl. Solomon, Sowjetische Justiz zu Stalin-Zeiten (russische Ausgabe), S. 9-14.

²⁴⁶ Vgl. z. B. den Aufsatz "Zweifel an der richterlichen Unparteilichkeit" // Finanz-Russland, Nr. 41, 2000, S. 2; im Internet veröffentlicht unter: www.fr.ru.

²⁴⁷ Vgl. die Verordnung des Obersten Rates der RSFSR "Über das Konzept der Gerichtsreform in der RSFSR" vom 24.10.1991 Nr. 1801-1; den Erlaß des Präsidenten der Russischen Föderation "Über die Maßnahmen zur Realisierung des Konzeptes der Gerichtsreform in der Russischen Föderation" vom 22.11.1994, Nr. 2100, sowie damit verbundene Gesetzesänderungen; veröffentlicht u.a. im Internet unter: www.systema.ru.

In allen nationalen Schiedsgesetzen der GUS-Staaten sowie im 10. Buch der deutschen ZPO ist der Grundsatz der '*Kompetenz-Kompetenz*' festgelegt worden, was das Schiedsverfahren im Allgemeinen vereinfacht und beschleunigt. Die Frage nach der Endgültigkeit der Entscheidung von Schiedsrichtern über ihre eigene Zuständigkeit kann jedoch nicht als eindeutig beantwortet betrachtet werden. In allen Fällen wird die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts durch zwingende Vorschriften der '*ordre public*' jedes konkreten Staates eingeschränkt.

Die Grundanforderungen an die Prozeßparteien gleichen im internationalen Handelsschiedsverfahren den Erfordernissen der jeweiligen Zivilprozeßordnungen. Die Partei- und Prozeßfähigkeit einer juristischen Person wird sowohl nach deutschen als auch nach russischen (weißrussischen usw.) Vorschriften nach dem Recht des Staates, in dem sie gegründet wurde, bestimmt.

Die Prozeßvertretung im Schiedsverfahren unterscheidet sich in Deutschland von den GUS-Staaten im Prinzip nicht, da das 10. Buch der ZPO keine zwingenden Vorschriften bezüglich des Anwaltsmonopols enthält. Man sollte außerdem zwischen den Vertretungsbefugnissen beim Abschluß der Schiedsvereinbarung und der Vertretung im Schiedsverfahren unterscheiden.

Die Überwachungs- und Hilfsfunktion staatlicher Gerichte in bezug auf das Schiedsverfahren wurde in der Neufassung des 10. Buches der deutschen ZPO im Vergleich zu dem UNCITRAL-Modellgesetz und nationalen Schiedsgesetzen in GUS-Staaten deutlich verstärkt und betont. Gleichzeitig spielen geringe Eingriffsmöglichkeiten im Schiedsverfahren für ein staatliches Gericht eine positive Rolle angesichts der aktuellen Umwandlung in der internationalen Wirtschaft und teilweise noch wegen weiterhin vorhandener Mängel in nationalen Justizsystemen.

Das Bestellungs-, Ersatz- und Ablehnungsverfahren in bezug auf einzelne Schiedsrichter wird seit der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in Deutschland und in GUS-Staaten bis auf schon erwähnte Befugnisse staatlicher Gerichte in der BRD einheitlich geregelt. Der Grundsatz der Parteiautonomie ermöglicht eine operative und qualitative Durchführung des Schiedsverfahrens nicht zuletzt durch rechtzeitige Antragstellungen auf Änderung in der Schiedsgerichtsbesetzung.

Sowohl im 10. Buch der deutschen ZPO als auch in Schiedsgesetzen der GUS-Staaten wird die Zahl von 3 Schiedsrichtern als Regelfall erwähnt, was die Meinungsverteilung in der Besetzung eines konkreten Schiedsgerichts auch für ausländische Parteien voraussagen läßt (vgl. die s. g. "goldene Regel" des Schiedsverfahrens: *qui elegit arbitrum tertium, elegit processum*).

Die aktuelle Frage des Mißbrauchs vom Ablehnungsverfahren wird diskutiert. Eine einheitliche Regelung ist in Schiedsgesetzen der GUS-Staaten und im 10. Buch der deutschen ZPO nicht vorhanden. Jedoch könnte man die Anforderung an eine schnelle und unbürokratische Streitlösung im Rahmen des Schiedsverfahrens als Grundlage für die Stellungnahme benutzen, eine Fortsetzung des Schiedsverfahrens sei mit 2 Schiedsrichtern im Fall eines offensichtlichen Mißbrauchs ebenso möglich.

Die Unterschiede bei der Bestimmung der Schiedsgebühr bei Schiedsgerichten in Deutschland und in der GUS haben auch Verschiedenheiten in Vergütungsprinzipien für Schiedsrichter zur Folge. Gemeint ist die Berechnung der Vergütung prozentual von der Schiedsgebühr bzw. eine im Voraus vom Schiedsgericht festgesetzte Summe, in der Rechts- bzw. Sprachkenntnisse sowie die Berufserfahrung des Schiedsrichters mitberücksichtigt werden. Die

Höhe der Vergütung kann auch in jedem konkreten Fall unter Einbeziehung von einigen oben erwähnten Faktoren erfolgen.

III. Grundlagen des Schiedsverfahrens

1) Schiedsvereinbarung

Einer der Grundsätze der Tätigkeit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der ganzen Welt besteht darin, daß ein Schiedsgericht nur im Falle einer entsprechenden Antragstellung (Einreichung einer Klageschrift) tätig wird. Man spricht dabei von dem Prinzip der Freiwilligkeit der Schiedsgerichtsbarkeit²⁴⁸. Dieser freie Wille der Parteien drückt sich im Abschluß einer Vereinbarung aus, die zwischen ihnen entstandene Streitigkeit zur Verhandlung einem Schiedsgericht vorzulegen. Eine Schiedssache wird zur Verhandlung jedoch nur beim Vorhandensein einer wirksamen Schiedsvereinbarung angenommen. Im Laufe der Zeit wurden sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der ehemaligen Sowjetunion verschiedene Deutungen des Begriffs "Schiedsvereinbarung" entwickelt.

a) Begriff, Rechtsnatur

Eine Schiedsvereinbarung wird oft sie als eine Vereinbarung definiert, alle entstandenen oder in der Zukunft entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht zur Behandlung vorzulegen²⁴⁹ (Ausprägung des Grundsatzes der freiwilligen Nutzung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit). In der deutschen Literatur wird erwähnt, die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung sei streitig²⁵⁰. Nach der modernen deutschen Rechtsprechung handelt es sich um einen materiellrechtlichen Vertrag über einen prozeßrechtlichen Gegenstand²⁵¹.

²⁴⁸ Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 30.

²⁴⁹ Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 30.

²⁵⁰ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 55.

²⁵¹ Vgl. BGHZ 23, 198, 200; 40, 320, 322.

Der unabhängige Charakter einer Schiedsvereinbarung in bezug auf den Hauptvertrag war immer ein Streitpunkt in der wissenschaftlichen Literatur. Noch in den 80-er Jahren waren z. B. die russischen Autoren sich über den Rechtsstatus dieser Vereinbarung nicht einig. Vor allem die frühere deutsche Schiedspraxis fand eine negative Beurteilung wegen der häufigen Anwendung des § 139 BGB über die Teilnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts (Korrelation zwischen dem Hauptvertrag und der Schiedsvereinbarung)²⁵². Das neu gefaßte 10. Buch der deutschen ZPO hat die Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung vom Hauptvertrag rechtlich festgelegt²⁵³. Diese Bestimmung entspricht jetzt den im UNCITRAL-Modellgesetz enthaltenen Vorschriften (keine Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung bei der Unwirksamkeit des Hauptvertrages)²⁵⁴; entsprechende Bestimmungen finden sich im russischen und ukrainischen Schiedsgesetz²⁵⁵.

b) Form und Inhalt

Man unterscheidet 3 Arten von Schiedsvereinbarungen:

- 1) Der Schiedsvertrag - ein selbständiger Vertrag zwischen den Parteien über die Lösung von Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht aus allen Geschäftsbeziehungen bzw. aus einem Handelsvertrag oder einer Gruppe von Handelsverträgen;

²⁵² Vgl. Lebedew, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Zuständigkeit der Schiedsrichter und Parteivereinbarung, S. 64.

²⁵³ Vgl. § 1040 I S. 2 ZPO.

²⁵⁴ Vgl. Art. 16 I S. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

²⁵⁵ Vgl. Art. 16 I S. 2 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 16 I S. 2 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

2) Die Schiedsklausel - eine in den Handelsvertrag inkorporierte Vereinbarung zwischen den Parteien, alle entstehenden Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entscheiden zu lassen;

3) Die russischen Autoren heben darüber hinaus einen Schiedsvertrag hervor, der eigens für den schon entstandenen Streit abgeschlossen wird²⁵⁶.

Eine Schiedsvereinbarung muß stets in schriftlicher Form geschlossen werden. Als abgeschlossen gilt sie auch dann, wenn es eine Klageschrift und entsprechende Klageerwiderung seitens der Parteien gibt, in denen eine von ihnen auf das Vorhandensein einer Schiedsvereinbarung hinweist und die andere dies nicht bestreitet²⁵⁷.

Die wichtigste Besonderheit einer Schiedsvereinbarung besteht in ihrer Verbindlichkeit für die Parteien, den entstandenen Streit der Entscheidung durch ein Schiedsgericht vorzulegen.

Eine zusätzliche Rechtsgrundlage für die Übergabe eines Streits zur Behandlung an einem ISG bilden bestehende völkerrechtliche Abkommen zwischen zwei oder mehreren Staaten. Solche Abkommen sind sowie für die Parteien der Streitigkeit als auch für das nach der Schiedsvereinbarung zuständige ISG verbindlich. Besteht die Gefahr, daß eine der Parteien auf die Teilnahme an einem Schiedsverfahren verzichten kann, sollte die Schiedsvereinbarung mit der Option versehen werden, daß die Verhandlung über die Streitigkeit und der Erlaß eines Schiedsspruchs auch bei der Abwesenheit einer der Parteien vorgenommen werden kann²⁵⁸.

²⁵⁶ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 38.

²⁵⁷ Art. 7 II des UNCITRAL Modellgesetzes "Über die internationales Handelsschiedsgerichtsbarkeit"; Art. 7 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 11 I S. 3 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 7 II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

Die meisten ständigen (institutionellen) internationalen Schiedsgerichte sowie die Vereinigungen, die die Tätigkeit von Schiedsgerichten in einem Staat koordinieren und analysieren²⁵⁹, haben ihre eigenen Musterschiedsvereinbarungen entwickelt - mit dem Ziel, ihre Auslegung und Verständigung zu erleichtern. Sie legen außerdem meistens als Schiedsort den Sitz des jeweiligen Schiedsgerichts mit allen daraus entstehenden Folgen (z.B. das anzuwendende materielle und prozessuale Recht, Kandidaturen für das Schiedsrichteramt) fest. Insbesondere sind die Musterschiedsvereinbarungen der DIS, des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation in Moskau und des ISG bei der weißrussischen IHK in Minsk zu erwähnen.

DIS-Musterschiedsvereinbarung:

"Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag ... oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden".

Außerdem können Ort, Anzahl der Schiedsrichter, das anwendbare materielle Recht sowie die Verfahrenssprache angegeben werden²⁶⁰.

IKSG bei der IHK Russlands, Moskau:

"Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Forderungen, die aus diesem Vertrag (Abkommen) oder im Zusammenhang mit ihm, insbesondere in bezug auf Erfüllung, Verletzung, Aufhebung oder Unwirksamkeit dieses Vertrages entstehen, werden zur Behandlung dem Internationalen

²⁵⁸ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 41.

²⁵⁹ Z.B. die DIS in Deutschland.

²⁶⁰ Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, Schiedsgerichtsordnung-1998; www.dis-arb.de.

Kaufmännischen Schiedsgericht bei der IHK der Russischen Föderation in Moskau vorgelegt"²⁶¹.

ISG bei der IHK Weißrusslands, Minsk:

"Alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die aus diesem Vertrag oder in bezug auf ihn entstehen können, werden dem Internationalen Schiedsgericht bei der weißrussischen IHK im Einvernehmen mit der Schiedsgerichtsordnung zur Behandlung vorgelegt. Die Behandlung der entstehenden Streitigkeit vor einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen"²⁶².

2) Schiedskosten

c) Bezahlung der Gebühren und Honorare durch die Parteien

Der Begriff "Schiedskosten" beinhaltet die zu entrichtende Schiedsgebühr sowie Honorare für Prozeßvertreter, bestellte Sachverständige, Dolmetscher usw. In der deutschen Literatur wird jedoch betont, daß die Kosten zugunsten Dritter von einem Schiedsgericht nicht festgesetzt werden können²⁶³. Dadurch liegt die Frage der Bezahlung von Dienstleistungen Dritter (darunter von Parteien selbständig geladene Dolmetscher und Sachverständige) im Ermessen der Parteien und kann in der Schiedsvereinbarung bzw. in einer separat abgeschlossenen Vereinbarung entschieden werden. Die DIS-Schiedsgerichtsordnung erwähnt ausdrücklich eine Bearbeitungsgebühr sowie einen Vorschuß für Schiedsrichter, die vom Schiedskläger zu entrichten sind²⁶⁴.

²⁶¹ Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation vom 01.05.1995, veröffentlicht u.a. in: Bote des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Republik Weißrussland, 1996 Nr. 1, S. 121; im Internet unter www.ucci.org.ua.

²⁶² Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK der Republik Weißrussland, ISG, Minsk, 2001; im Internet unter www.cci.by.

²⁶³ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 119.

Die DIS-Schiedsgerichtsordnung enthält in der Anlage eine Tabelle, wonach die Schiedsgebühr umgekehrt proportional zum Klagewert berechnet wird²⁶⁵. Das heißt, daß der Anteil der Gebühr am Klagewert mit seinem Zuwachs prozentual geringer wird. Russischsprachige Autoren weisen auf die Abhängigkeit der Schiedskosten bei Schiedsgerichten in den GUS-Staaten von der Höhe des Klagewertes hin²⁶⁶ - analog zum Zivilprozeßrecht. Man vertritt die Meinung, daß dabei eine stärkere Differenzierung in Schiedsgebühren (abhängig von dem zum Schiedsrichter berufenen Juristen, der Art der Klageforderungen usw.) notwendig ist.

d) Verteilung von Schiedskosten zwischen den Parteien

Jedenfalls hat der Antragsteller die Schiedsgebühr bzw. Kosten für bestimmte Auslagen im Voraus zu bezahlen²⁶⁷. Darüber hinaus ist der allgemeine Grundsatz aus dem Zivilprozeßrecht "Der Verlierer zahlt alles"²⁶⁸ bei der Verteilung von Verfahrenskosten auch für das Schiedsverfahrensrecht anzuerkennen und anzuwenden. Allerdings besteht eine Reihe von Ausnahmen. Sie sind in jedem Land und vor jedem ISG gesondert festzustellen.

Die deutsche ZPO bestimmt, daß ein Schiedsgericht über den Anteil der Schiedskosten für jede Partei entscheidet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Das weißrussische Gesetz schreibt demgegenüber vor, daß die Schiedsgebühr und ihre Erhebung sich nach der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung bestimmen²⁶⁹. Die aus dem UNCITRAL-Modellgesetz stammende Regelungslücke im russischen Gesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"

²⁶⁴ § 7.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung.

²⁶⁵ Anlage zu § 40.5 DIS-Schiedsgerichtsordnung.

²⁶⁶ Tolotschko, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 55.

²⁶⁷ So auch bei: Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 166.

²⁶⁸ Vgl. Red. Mussin, Zivilprozeßrecht, S. 143; Zeiss, Zivilprozeßrecht, 9. Auflage, S. 305. Vgl. auch § 91 ZPO; Art. 108 I der weißrussischen WPO; Art. 72 I der alten russischen Arbitrageprozeßordnung.

schließt z. B. der Anhang zu der Schiedsgerichtsordnung des IKSG bei der russischen IHK: "Falls die Parteien nichts anderes vereinbart haben, fallen die Schiedskosten der unterliegenden Partei zur Last" (§ 6 I), "bei einem teilweise stattgebenden Schiedsspruch wird die Schiedsgebühr entsprechend proportional verteilt (§ 6 II)²⁷⁰.

Von besonderer Bedeutung erscheint in dieser Hinsicht die Frage nach dem Vorrang einer Kostenentscheidung durch das zuständige ISG oder einer entsprechenden Vereinbarung der Parteien. Den Parteien bei der Bestimmung und Regelung der zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten maximale Freiheit einzuräumen, würde freilich der Natur des Schiedsverfahrens entsprechen. Es gehe auch um die Möglichkeit, über die Frage der Kosten (Gebühren usw.) selbst zu entscheiden. Diese Ansichten werden sowohl in deutsch²⁷¹ als auch in russischsprachiger Literatur²⁷² vertreten. Trotz so verschiedener Regelungen in nationalen Gesetzen über die Verteilung von Schiedskosten sind sich die Autoren zumindest über die Notwendigkeit einer Liberalisierung in diesem Bereich einig.

Teilweise wird die Ansicht vertreten, daß ein Schiedsgericht beim Erlaß eines Schiedsspruchs einen wesentlich größeren Ermessensspielraum bei der Verteilung von Schiedskosten habe²⁷³ (vgl. §§ 91 und 1057 der deutschen ZPO; Art. 108 I, II der Wirtschaftsprozeßordnung und 15 II des Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" Weißrusslands). Dieser Vorteil besteht nach russischem Recht (vgl. Art. 95 IV russischer Arbitrageprozeßordnung²⁷⁴ und Bestimmungen des Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit") nicht: Sowohl ein

²⁶⁹ Art. 15 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" vom 09.07.1999.

²⁷⁰ Verordnung über Schiedskosten und Schiedsgebühren des IKSG bei der IHK der Russischen Föderation, in Kraft seit 01.05.1995; veröffentlicht u.a. in: Bote des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation, 1996 Nr. 1, S. 136.

²⁷¹ z.B. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 118; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 308.

²⁷² Tolotschko, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 55.

²⁷³ Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 129.

staatliches als auch ein Schiedsgericht hat beim Erlaß einer Entscheidung die Vereinbarung der Parteien über die Kostenverteilung zu berücksichtigen.

Zwischenergebnis

Die Diskussionen über den Begriff und die Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung kommen bis zum heutigen Tag noch nicht zu einem einheitlichen Schluß. Der unabhängige Charakter der Schiedsvereinbarung wurde im deutschen Schiedsverfahrensrecht durch die Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes in die ZPO gesichert. Die frühere Unterordnung des Hauptvertrages und der Schiedsvereinbarung unter die Vorschrift des § 139 BGB über die Teilnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wurde von russischen Autoren kritisiert.

Eine wesentliche Erleichterung bei der Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts sowie des Ortes und der Sprache des Schiedsverfahrens bietet die Inkorporierung in Handelsverträge von Musterschiedsvereinbarungen, die von entsprechenden Schiedsinstitutionen entwickelt wurden. Eine einheitliche Musterschiedsvereinbarung für mögliche Streitigkeiten zwischen deutschen und russischen (weißrussischen usw.) Geschäftsleuten gibt es noch nicht. Einerseits weigern sich die Schiedsgerichte im GUS-Raum aus verständlichen Gründen, deutsches oder verwandtes (z. B. schweizerisches) Recht in einer solchen Mustervereinbarung für anwendbar zu erklären (Entscheidung über Streitigkeiten nach dem deutschen oder dem verwandten Recht könnte ein Schiedsrichter aus der GUS nicht immer nachvollziehen). Andererseits ist die Konsolidierung von Schiedsgerichten in den GUS-Staaten im Rahmen einer Fachvereinigung (vgl. die DIS in Deutschland) noch nicht erfolgt. Als eine denkbare Lösung kommt in

²⁷⁴ Arbitrageprozeßordnung der Russischen Föderation vom 24.07.2002,

Betracht die Situation, daß in einer Musterschiedsvereinbarung als Schiedsort ein Drittland mit neutralem Kollisionsrecht vereinbart wird. Allerdings bleibt es häufig problematisch, ein solches neutrales Land zu finden.

Die Grundsätze der Berechnung von Schiedskosten in Deutschland (laut der DIS-Schiedsgerichtsordnung) und in der GUS (z.B. beim IKSG bei der russischen IHK in Moskau) sind kaum unterschiedlich. Wir neigen jedoch zu der in der Literatur ausgesprochenen Meinung über die Notwendigkeit einer Differenzierung der Schiedsgebühr abhängig von der Qualifikation der bestellten Schiedsrichter. Dies würde allerdings eine bestimmte Rangordnung in Schiedsrichterlisten verursachen und möglicherweise auch zu einem "Gebührenkrieg" führen. Die hohe Qualifikation der Schiedsrichter und ihre Sprachkenntnisse sind für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit aber von besonderer Bedeutung und spielen eine entscheidende Rolle bei dem Abschluß einer Schiedsvereinbarung.

IV. Das Schiedsverfahren als solches

1) Arten und Voraussetzungen des Rechtsschutzes mit Hilfe von Schiedsgerichten

Klageschrift und Klageerwiderung treten als wichtigste Grundlage bei der Begründung der Position der Parteien auf.

a) Schiedsklage. Arten der Schiedsklagen

Mit einer Schiedsklage kann das Schiedsverfahren eingeleitet werden, wenn sie mit dem Schiedsantrag verbunden ist (nach der allgemeinen Regel beginnt das schiedsgerichtliche Verfahren mit dem Tag, an dem der Beklagte den Schiedsantrag empfangen hat²⁷⁵). Die Schiedsklage ist eine Prozeßhandlung, mit der der Kläger bei einem Schiedsgericht um Rechtsschutzgewährung nachsucht²⁷⁶. Ein russisches juristisches Wörterbuch definiert eine Schiedsklage als Mittel zur Einleitung eines Schiedsverfahrens mit dem Zweck der Rechtsprechung. Die Schiedsklage wird in Form einer Klageschrift eingereicht. Die Anforderungen an ihre Form sind in jeweiligen Schiedsgerichtsordnungen enthalten²⁷⁷. Es sind:

- Bezeichnung der Parteien und Angaben zu den Parteien,
- ein bestimmter Antrag,
- Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden,
- Wiedergabe der Schiedsvereinbarung,
- Bestellung eines Schiedsrichters (in einem

²⁷⁵ Vgl. § 1044 S. 1 ZPO; Art. 21 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 28 I des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 21 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

²⁷⁶ Baur/Grunsky, Zivilprozeßrecht, S. 87.

Dreierschiedsgericht), wenn die Parteien die Entscheidung über ihre Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter nicht vereinbart haben (dieser wird dann von der Schiedsinstitution bzw. z. B. vom Präsidenten der IHK bestellt).

Darüber hinaus sollte eine Schiedsklageschrift folgendes enthalten:

- Angaben zur Höhe des Streitwerts,
- Benennung eines Schiedsrichters (je eine Person als Schiedsrichter und als Ersatzschiedsrichter), wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben (wenn die Schiedsklage und die Klageerwiderung an ein ständiges Schiedsgericht adressiert sind),
- Angaben zum Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens, zur Verfahrenssprache und zum anzuwendenden Recht.

Die Anforderungen an den Inhalt einer Schiedsklage sind beim IKSG bei der russischen IHK entsprechend.

In der Literatur wird erwähnt, daß zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens im Grundsatz alle Klagearten des ordentlichen Zivilprozesses werden können:

- Leistungsklage,
- Feststellungsklage,
- Gestaltungsklage²⁷⁸.

²⁷⁷ Vgl. § 6 der DIS-Schiedsgerichtsordnung, Art. 21 der Schiedsgerichtsordnung des ISGs bei der IHK Weißrusslands, § 15 der Schiedsgerichtsordnung des IKSGs bei der IHK der Russischen Föderation.

²⁷⁸ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 79; Red. Mussin, Zivilprozeßrecht, S. 159-165, 424; Red. Jurkewitsch/Koljadko u.a., Zivilprozeßrecht. Allgemeiner Teil, S. 408-419.

Die Hauptvoraussetzung ist, daß der Streitgegenstand schiedsfähig ist. Dies bedeutet, daß die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts durch imperative Gesetzesvorschriften nicht eingeschränkt ist (z.B. eine Streitigkeit im urheberrechtlichen Sektor).

b) Klageerwiderung

Nach § 1046 I der deutschen ZPO muß der Schiedsbeklagte zum Inhalt der Schiedsklage Stellung nehmen, Urkundenbeweis durch Vorlage der Schriftstücke antreten und sonstige Beweismittel bezeichnen. Die Klageerwiderung sollte als ein Antrag formuliert werden²⁷⁹ (Klageabweisung, vollständige bzw. teilweise Anerkennung der Forderungen). Nach Art. 23 I S. 1 des russischen Schiedsgesetzes können die Parteien eine Vereinbarung über die Form sowohl der Schiedsklage als auch der Klageerwiderung treffen. Das weißrussische Gesetz verleiht die Befugnis über die Bestimmung der Anforderungen an eine Schiedsklage und Klageerwiderung dem internationalen Schiedsgericht²⁸⁰.

Zudem bestimmt Art. 24 I der Schiedsgerichtsordnung des ISGs bei der IHK Weißrusslands eine 30-tägige Frist für die Klageerwiderung. Nach § 9 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann die Frist in jedem konkreten Fall frei gesetzt werden. Das IKSG bei der IHK der Russischen Föderation sowie jedes ISG auf dem russischen Territorium setzen eine Frist für die Klageerwiderung unter Beteiligung der Parteien²⁸¹. Die Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg sieht dagegen keine Frist für die Einreichung der Klageerwiderung vor, sie wird als solch überhaupt nicht erwähnt²⁸² - offensichtlich ging der Verfasser des

²⁷⁹ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 86.

²⁸⁰ Im Gesetz ist es direkt nicht geregelt.

²⁸¹ Art. 23 I S. 1 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

²⁸² Abschnitt 2 des Regulativs des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg, Stand: 20.11.2000.

Regulativs davon aus, daß der Beklagte selber vor dem Beginn der Verhandlungen an der zeitgemäß eingereichten Klageerwiderung interessiert sei, sie jedoch letztendlich für das Verfahren nicht zwingend sei.

c) Widerklage

Eine Widerklage wird aus zeitsparenden Gründen (gleichzeitige Behandlung verbundener gegenseitiger Forderungen in einem Verfahren) dem zuständigen Schiedsgericht überreicht. Weder das UNCITRAL-Modellgesetz noch das 10. Buch der deutschen ZPO noch das russische und weißrussische Schiedsgesetze enthalten Bestimmungen über eine Widerklage. Eine Widerklage kann im Laufe des Schiedsverfahrens beim ISG, bei dem die Schiedsklage anhängig ist, erhoben werden.

Nach der Auffassung der russischen Schiedspraxis muß eine Widerklage auch denselben Gegenstand oder dieselbe Grundlage (Verbundenheit mit der primären Schiedsklage²⁸³) haben²⁸⁴.

Im Einklang mit § 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung werden an eine Widerklage die Bestimmungen betr. eine primäre Schiedsklage angewendet, über ihre Zulässigkeit entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Dieselben Anforderungen werden in der Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK Weißrusslands gestellt²⁸⁵. Die Schiedsgerichtsordnung des IKSGs bei der

²⁸³ Vgl. Red. Jurkewitsch/Koljadko/Belowa, Zivilprozeßrecht. Allgemeiner Teil, S. 448 ff.; Red. Mussin, Zivilprozeßrecht, S. 172-173.

²⁸⁴ Vgl. die Entscheidung des IKSGs bei der IHK der Russischen Föderation (Sache Nr. 309/1996. Schiedsspruch vom 16.01.1998.), in der das Schiedsgericht eine Widerklage aus dem Grunde abgelehnt hatte, daß sie aus einem anderen Vertrag folgte und der Kläger mit gleichzeitiger Verhandlung über die Widerklage nicht einverstanden war. // Internationales Kaufmännisches Schiedsgericht bei der IHK der Russischen Föderation, Schiedspraxis aus dem Jahr 1998, Moskau, Statut, 1999, S. 21.

²⁸⁵ Art. 25 I, II, III der Schiedsgerichtsordnung des ISGs bei der IHK Weißrusslands.

russischen IHK in Moskau stellt keine Voraussetzungen für eine Widerklage auf.

Auf jeden Fall darf die Widerklage den in der Schiedsvereinbarung festgelegten Rahmen nicht überschreiten²⁸⁶. Anderenfalls liegt ein Aufhebungsgrund i. S. Art. 34 II a) iii) des UNCITRAL-Modellgesetzes, § 1059 II Nr. 1 c) ZPO vor²⁸⁷.

d) Rechtlich geschütztes Interesse

Beim Abschluß einer Schiedsvereinbarung sind die Parteien nur durch zwingende Gesetzesvorschriften beschränkt (Zulässigkeit des Schiedsverfahrens). Einem Schiedsgericht können alle Klagen vorgelegt werden, deren Ansprüche sich im Rahmen der Schiedsvereinbarung halten. Auch jede Art von Feststellungsklagen bzw. Entscheidung über grundlegende theoretische Probleme ist möglich, wenn es in der Schiedsvereinbarung vorgesehen ist²⁸⁸ (allerdings erscheint dies bei der Anwendung des deutschen Schiedsverfahrensrechts und damit auch der allgemeinen Vorschriften der ZPO - insbesondere § 256 ZPO - problematisch).

2) Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

Das UNCITRAL-Modellgesetz ordnet einem zuständigen Schiedsgericht auch die Zuständigkeit über die Entscheidung bezüglich der einstweiligen Verfügung oder des Arrestes zu²⁸⁹. Nationale Gesetzgeber haben diese Bestimmungen wie folgt übernommen:

²⁸⁶ Vgl. Tolotschko, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 55-56.

²⁸⁷ Vgl. Henn, Schiedsverfahrensrecht, S. 186-187.

²⁸⁸ So bei: Schiffer, Wirtschaftsschiedsverfahren, S. 101; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 80.

²⁸⁹ Art. 17 S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" vom 1985.

1) Nach § 1041 I ZPO wird die Frage der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts auf dem Gebiet des einstweiligen Rechtsschutzes der Vereinbarung der Parteien überlassen.

In der deutschen Literatur wird dazu erwähnt, daß folgende Varianten solch einer Vereinbarung denkbar sind:

- exklusive Zuständigkeit des Schiedsgerichts zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen;
- ausschließliche Kompetenz eines staatlichen Gerichts, derartige Maßnahmen anzuordnen oder zu erlassen;
- "gemischte" Kompetenz vom Schiedsgericht und staatlichen Gericht, wobei sie beide über die entsprechende Zuständigkeit verfügen²⁹⁰.

Die DIS-Schiedsgerichtsordnung spricht von vorläufigen oder sichernden Maßnahmen, die das Schiedsgericht in bezug auf den Streitgegenstand für notwendig hält²⁹¹. In der deutschen Literatur wird aber dazu erwähnt, daß der einstweilige Rechtsschutz durch ein Schiedsgericht zeitraubend und dadurch wenig effektiv sei²⁹² (kein eigener Dienst der Schiedsgerichtsvollstrecker, sondern Beantragung der sichernden Maßnahmen bei den ordentlichen Gerichten, was ziemlich viel Zeit in Anspruch kann).

2) Art. 17 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" sieht ebenso die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in bezug auf den einstweiligen Rechtsschutz beim Vorhandensein einer wirksamen Vereinbarung von Parteien vor. In das ukrainische Schiedsgesetz wurde eine äquivalente Formulierung eingegliedert.

²⁹⁰ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 123.

²⁹¹ Vgl. § 20.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung.

²⁹² Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 123.

Die russischen Autoren erkennen ebenso 3 Varianten der Benutzung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes an²⁹³.

3) Art. 23 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" hat einen anderen Aufbau und bevorzugt die Zuständigkeit eines ISGs bei der Anordnung von einstweiligen Maßnahmen. Eine Vereinbarung der Parteien kann aber eine Zuständigkeit staatlicher Gerichte vorsehen.

Der weißrussische Gesetzgeber ging dabei offensichtlich davon aus, daß die Parteien bei der Klageeinreichung vor einem Schiedsgericht gleichzeitig die einstweiligen Maßnahmen beantragen können, die von Wirtschaftsgerichten (insbesondere vom Höchsten Wirtschaftsgericht der Republik Weißrussland) vollstreckt werden²⁹⁴. Das hängt damit zusammen, daß ein internationales Schiedsgericht nicht über einen eigenen Dienst der Gerichtsvollstrecker verfügt, während bei Wirtschaftsgerichten (in der Russischen Föderation: Allgemeinen Gerichten) solche Dienste gegründet worden sind und ihre Mitarbeiter eine große Erfahrung auf diesem Gebiet haben. Bei der Vollstreckung der Anordnung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes durch weißrussische Wirtschaftsgerichte dauert in der Praxis der Korrespondenzaustausch z. B. zwischen dem Internationalen Schiedsgericht bei der IHK Weißrusslands und dem Höchsten Wirtschaftsgericht max. 2 Tage²⁹⁵. Danach können entsprechende Maßnahmen durch staatliche Gerichtsvollstrecker unverzüglich erfolgen.

²⁹³ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 52.

²⁹⁴ Art. 23 III des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Anhang Nr. 1 zur Wirtschaftsprozeßordnung der Republik Weißrußland vom 01.07.1999.

²⁹⁵ Nach Auskunft des Vorsitzenden des ISGs Prof. Dr. Nikolaj G. Jurkewitsch.

3) Durchführung des Schiedsverfahrens

f) Ort

Der Grundsatz der Parteifreiheit, der generell für das gesamte Schiedsverfahren gilt, bezieht sich auch auf den Schiedsort.

Schiedsgerichtsstand bzw. Sitz eines Schiedsgerichts ist nach allgemeiner Regel nicht unbedingt Hauptsitz des Beklagten, vielmehr richtet er sich nach der Bequemlichkeit für Parteien und konkreten Umständen des Falles. Die Formulierungen im UNCITRAL-Modellgesetz über die Berücksichtigung dieser Umstände²⁹⁶ beziehen sich auf die Angemessenheit der Wahl des Schiedsorts (Beispiel: kein exotisches Land bei der Entscheidung über Streitigkeit zwischen Parteien aus führenden Industriestaaten - Angemessenheit in der Kostenfrage²⁹⁷). In Betracht kommen dabei auch Reise- sowie Aufenthaltskosten, manchmal Ausgaben für die Übersetzung der Vorschriften des anwendbaren örtlichen prozessualen oder materiellen Rechts usw..

In der russischen Literatur spricht man über 4 Hauptgruppen der Faktoren, die die Wahl des Schiedsorts beeinflussen²⁹⁸:

- **geographische** (Un- bzw. Bequemlichkeit des Schiedsortes für die Parteien und für Schiedsrichter, möglicherweise Klima);
- **politische** (allgemeine Lage im Staat, in dem sich der Schiedsort befindet, Visa-Angelegenheiten, Anreise usw.);
- **wirtschaftliche** (Ein- und Ausfuhrbedingungen, beispielsweise für sämtliche Beweismittel, vorhandenes

²⁹⁶ Vgl. Art. 20 I des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

²⁹⁷ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 81.

²⁹⁸ Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 113-114.

Hilfspersonal, Sitzungsräume und allgemeine Infrastruktur, die für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist);

- **rechtliche** (Aufbau des Rechtssystems, "Schiedsfreundlichkeit", Nichteinmischung Dritter in die Tätigkeit der Besetzung eines ständigen bzw. ad-hoc internationalen Schiedsgerichts, Ratifizierung von wichtigsten Völkerrechtskonventionen auf dem Gebiet internationaler Schiedsgerichtsbarkeit und materielles Privatrecht (z.B. CISG).

In der deutschen Literatur wird außerdem die gewisse Neutralität des Schiedsortes betont²⁹⁹.

Zuständig für die Entscheidung über die Streitigkeit sollte am besten eine den beiden Parteien bekannte und allgemein anerkannte Schiedsinstitution bzw. Schiedsrichter werden.

In Monographien wird erwähnt, daß in der Praxis die Parteien in ihren Schiedsvereinbarungen oft das zuständige Schiedsgericht, jedoch nicht den Sitzungsort festlegen³⁰⁰. Nach unserer Auffassung könnten sich die Parteien auch später über den konkreten Schiedsort einigen. Diese Wahl müßte vom internationalen Schiedsgericht geprüft werden. Hält das Schiedsgericht nach seiner Auffassung diesen Ort für unangemessen, kann es den Parteien einen anderen vorschlagen.

Als Ort eines Schiedsverfahrens bei der Verhandlung via Internet wird der Ort bezeichnet, an dem sich die Besetzung des Schiedsgerichts aufhält oder der von den Parteien vereinbart wurde. Die Problematik der Daten- und Bildübertragung mit modernen Kommunikationsmitteln bei einer Gerichtsverhandlung findet allmählich entsprechende Regelung in der nationalen Gesetzgebung

²⁹⁹ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 8.

³⁰⁰ Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach dem neuen Recht, S. 47.

(z. B. die schon realisierte ZPO-Reform in der Bundesrepublik Deutschland - § 128 a ZPO³⁰¹). Wichtig in bezug auf das Schiedsverfahren wäre die Einhaltung des Grundsatzes der Vertraulichkeit³⁰² (Schutz vor Hackerattacken, vor äußeren Einflüssen usw.).

Der Schiedsspruch muß unter Angabe des Ortes des Schiedsverfahrens erfolgen³⁰³. Dabei kann das Schiedsgericht sich in jedem für die mündliche Verhandlung und das Schiedsverfahren im Allgemeinen geeigneten Ort zusammenfinden (hierbei handelt es sich um den tatsächlichen Tagungsort)³⁰⁴. Unter einem **tatsächlichen** Tagungsort versteht man den Ort, in dem das Schiedsgericht die Verhandlung über eine Streitigkeit durchführt. Der **festgesetzte** Tagungsort ist eine von der Schiedsgerichtsordnung bzw. durch den Beschluß des Schiedsgerichts bestimmte Ortschaft.

g) Verfahrenssprache

Die Parteien sind grundsätzlich frei bei der Auswahl der Verfahrenssprache. Haben sie aber nichts anderes vereinbart, wird die Verfahrenssprache vom internationalen Schiedsgericht bestimmt³⁰⁵. In dieser Sprache werden dem Schiedsgericht von den Parteien alle Schriftsätze sowie die Kopien anderer Schriftstücke für Prozeßgegner überreicht.

Die Verfahrenssprache ist einer der schwierigsten Aspekte bei den Verhandlungen zwischen den Parteien aus Anlaß einer

³⁰¹ ZPO-ReformG (in Kraft seit 01.01.2002).

³⁰² Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 153.

³⁰³ Vgl. Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 60.

³⁰⁴ Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 34; Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 60.

³⁰⁵ Vgl. Art. 22 I S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes; § 1045 I S. 1 der deutschen ZPO; Art. 22 I S. 1 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 27 I S. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über ein

Schiedsvereinbarung und entscheidet oft das Schiedsverfahren insgesamt. Sie spielt neben dem Schiedsort, dem Schiedsgericht und dem anzuwendenden Recht eine wesentliche Rolle und ist zu einem der wirksamsten Zusatzmittel der Verteidigung eigener Interessen der Parteien geworden. Diese Faktoren stehen in einem Zusammenhang:

- 1) Von dem Ort, an dem sich ein ISG befindet, hängt in der Praxis nicht selten die Persönlichkeit einer oder mehrerer Schiedsrichter ab;
- 2) dementsprechend verteilen sich auch die Fach- und Sprachkenntnisse, also Kompetenz bezüglich der konkreten Rechtsanwendung und der Prozeßführung bzw. Prozeßbegleitung.

Man könnte sich diese Konfiguration auch von einer anderen Seite ansehen: Das zuständige Schiedsgericht entscheidet beim Fehlen einer Vereinbarung der Parteien über den Ort des bevorstehenden Schiedsverfahrens und über die für dieses Verfahren geeignete Sprache (die auch für das anzuwendende Recht passend sein sollte, damit in der Praxis kein Bedürfnis entsteht, beispielsweise in deutscher Sprache über die Anwendungsprobleme der regionalen Gesetzgebung der Russischen Föderation oder in russischer Sprache über die Auslegung von BGH-Entscheidungen sprechen zu müssen).

Die Wichtigkeit einer klaren Bestimmung der Verfahrenssprache in der Schiedsvereinbarung darf nicht unterschätzt werden. Die DIS hält einen entsprechenden zusätzlichen Bestandteil in der Musterschiedsvereinbarung für empfehlenswert³⁰⁶. Die

internationales Schiedsgericht"; Art. 22 I S. 1 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

³⁰⁶ Vgl. die Musterschiedsvereinbarung der DIS, insbesondere die Musterschiedsvereinbarung. Veröffentlicht u. a. im Internet unter www.dis-arb.de.

Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der weißrussischen IHK schlägt ebenfalls vor, die Sprache direkt in die abzuschließende Schiedsvereinbarung zu inkorporieren.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang auch die Frage der Gleichberechtigung beider Parteien im Schiedsverfahren. Trotz formeller Gleichheit ihrer Rechte (man spricht vom Gleichbehandlungsanspruch der Prozeßparteien³⁰⁷) hat die Partei Vorteile gegenüber ihrem Gegner, der es gelungen ist, das Verfahren in der Muttersprache ihrer Prozeßvertreter und für das Rechtsverhältnis zuständigen Mitarbeiter durchführen zu lassen. Die Lösung des Problems scheint dabei allenfalls in der Auswahl kompetenter Schiedsrichter mit reichen Sprachkenntnissen und fundierten Vorstellungen zumindest über den Aufbau und die Grundprinzipien ausländischer Rechtssysteme zu liegen.

Einen Ausweg aus dieser problematischen Situation bietet die Anwendung einer neutralen Drittsprache. In der Praxis kommen Meinungsverschiedenheiten wegen der problematischen Sprachwahl jedoch selten vor³⁰⁸.

h) Bestimmung von Verfahrensregeln

Das UNCITRAL-Modellgesetz sieht vor, daß die Parteien die Verfahrensregeln frei vereinbaren können³⁰⁹. Nationale Gesetzgeber haben diese Bestimmung fast unverändert in entsprechende Gesetze übernommen³¹⁰. Es bestehen jedoch Unterschiede insoweit,

³⁰⁷ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 153.

³⁰⁸ Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 119.

³⁰⁹ Art. 19 I des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

³¹⁰ Vgl. § 1042 III der deutschen ZPO, Art. 19 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 25 I, II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

als das 10. Buch der ZPO insbesondere auf die Einhaltung von zwingenden Verfahrensregeln pocht³¹¹.

Die Parteien können in jedem Stadium des mündlichen Schiedsverfahrens Einzelfragen ansprechen³¹² - dies dient auch einer vielseitigen und ausführlichen Verhandlung über die Streitangelegenheiten. Die Regelung über die freie Entscheidung des Schiedsgerichts über die Zulässigkeit der Beweiserhebung wurde in das 10. Buch auch in Hinblick auf internationale Verfahren aufgenommen³¹³. Die Bedeutung des Grundsatzes der Parteifreiheit bei der Festlegung von Verfahrensregeln wird bei den internationalen Schiedsverfahren deutlich, in denen Zustellungen und Beweisaufnahmen durchgeführt werden³¹⁴, ohne die zahlreichen völkerrechtlichen Konventionen über die Zustellung von Dokumenten, gegenseitige Hilfe usw. einhalten zu müssen.

i) Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

Der Grundsatz der Mündlichkeit eines Gerichtsverfahrens gilt im gewissen Umfang auch für das Schiedsverfahrensrecht³¹⁵. Daneben ist bei Handelsstreitigkeiten durchaus auch das schriftliche Verfahren denkbar.

Das UNCITRAL-Modellgesetz sieht beide Möglichkeiten für die Parteien vor: Fehlt eine solche Vereinbarung zwischen ihnen, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen über die am

³¹¹ § 1042 III ZPO.

³¹² Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 58.

³¹³ Vgl. Art. 19 II S. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes, § 1042 IV S. 2 der deutschen ZPO.

³¹⁴ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 12.

³¹⁵ Obwohl z. B. in der deutschen Literatur auch andere Meinungen vertreten sind: Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahrensrecht - national/international - nach neuem Recht, S. 56.

besten geeignete Verfahrensart³¹⁶. Die nationalen Schiedsgesetze haben diese dispositive Formulierung im Allgemeinen übernommen³¹⁷, die Vereinbarung der Parteien über die Verfahrensart geht dabei einer entsprechenden Entscheidung des Schiedsgerichts vor. In der Praxis kommt es jedoch vor, daß ein Schiedsgericht sogar bei vorhandener Vereinbarung über das schriftliche Verfahren eine mündliche Verhandlung für notwendig hält³¹⁸, damit der zu erlassende Schiedsspruch gerecht und begründet ist.

Ein Schiedsverfahren kann zum Teil mündlich und zum Teil schriftlich durchgeführt werden³¹⁹. Für die Handelsstreitigkeiten ist trotzdem die mündliche Erörterung von schriftlichen Unterlagen typisch. Die Parteien müssten sich folglich im Voraus den möglichen Verlauf des Schiedsverfahrens vorstellen, um die für sie günstigere Verfahrensart in der Schiedsklausel zu vereinbaren³²⁰.

e) Beweisverfahren, Beweislast, Beweismittel

aa) Beweisverfahren

Unter einem Beweisverfahren versteht man in der russischen Literatur das Verfahren, bei dem ein Gericht die Schlußfolgerung auf das Bestehen oder Nichtbestehen einzelner für die Sache relevanter Fakten aufgrund anderer Tatsachen zieht und dabei die Information aus entsprechenden Quellen bekommt³²¹. Die deutschen

³¹⁶ Art. 24 I S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

³¹⁷ Vgl. § 1047 I der deutschen ZPO; Art. 24 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 32 I S. 1,2 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

³¹⁸ Vgl. Tolotschko, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 56.

³¹⁹ Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 56.

³²⁰ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 68.

³²¹ Red. Mussin, Zivilprozeßrecht, S. 184.

Wissenschaftler liefern keine eindeutige Definition für das Beweisverfahren, man spricht über seine einzelnen Bestandteile.

Ein internationales Schiedsgericht ist befugt, mangels einer Parteivereinbarung über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen³²².

Ein internationales Schiedsgericht auf dem deutschen Territorium ist bei der Beweiserhebung auch auf die Unterstützung eines staatlichen Gerichts, das zur Hilfeleistung verpflichtet ist³²³ (z. B. die Anforderung von einzelnen schriftlichen Akten bei Staatsbehörden oder sonstigen Institutionen, die sich auf die Umstände des Falls beziehen könnten usw.). Das weißrussische Schiedsgesetz verpflichtet staatliche Gerichte ebenso zur Hilfeleistung³²⁴. In der Russischen Föderation und in der Ukraine haben die nationalen Schiedsgesetze nicht die Pflicht, sondern das Recht eines staatlichen Gerichts festgesetzt, dem Schiedsgericht den Beistand zu leisten³²⁵. Ebenso sieht die Lage mit der Hilfeleistung seitens staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen aus. Die Frage darüber ist in jedem konkreten Fall individuell zu entscheiden. Die Praxis zeigt aber, daß man den Anforderungen von Schiedsgerichten in der Regel freiwillig nachkommt. Als Beispiel für einen Beistand für die schiedsgerichtliche Tätigkeit könnte die Schiedspraxis des Internationalen Kaufmännischen Schiedsgerichts bei der IHK der Russischen Föderation benutzt werden, indem das Schiedsgericht in der Frage der Feststellung des aktuellen Wechselkurses für zwei

³²² Vgl. § 1042 IV ZPO; Art. 19 II des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 25 II des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 19 II des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“. Vgl. auch: Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 90.

³²³ § 1050 der deutschen ZPO; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 90.

³²⁴ Art. 35 II des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“.

³²⁵ Vgl. Art. 27 S. 2 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ und Art. 27 S. 2 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

ausländische Währungen eine Anfrage an die zuständige Bank gerichtet hat³²⁶.

Im internationalen Schiedsverfahren wird der Anwendungsbereich des Dispositionsgrundsatzes im Vergleich zum Zivilverfahren³²⁷ erweitert. Er gilt auch bezüglich der Festlegung von Prozeßregeln von Parteien (der Grundsatz der Parteigleichheit bleibt davon unberührt)³²⁸. Dementsprechend ist es auch die Sache der Parteien, bestimmte Regeln bezüglich der Beweise, Beweisanführung und Beweismittel (z. B. wenn nur schriftliche Dokumente als Beweismittel zugelassen werden), oder über die Beweislast vorzusehen. Dies bezieht sich nicht auf ein Schiedsverfahren auf dem deutschen Territorium³²⁹.

Traditionell werden in Handelsschiedsverfahren in der Regel schriftliche Beweise (geschäftliche Korrespondenz, amtliche Urkunden, Texte von Verträgen usw.) benutzt³³⁰. Dies ist in erster Linie mit Spezifika der Handelsbeziehungen verbunden, obwohl es in der Praxis, insbesondere in Fällen der Beteiligung von Kaufleuten aus dem arabischen Raum, vorkommt, daß über eine streitige Angelegenheit, mit der ein Schiedsgericht beschäftigt wird, kaum schriftliche Aufzeichnungen vorgelegt werden können. Man beruft sich statt dessen auf mündliche Gespräche (darunter Telefongespräche). Für die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und den GUS-Staaten ist dies nicht typisch, da dort zwingende Normen die Form eines Rechtsgeschäfts gelten³³¹.

³²⁶ IKSG bei der IHK der RF, Schiedssache Nr. 104/1997, Schiedsspruch vom 25.05.1998 (IKSG, Sammlung der Schiedspraxis für das Jahr 1998, S. 112-116.

³²⁷ Ausführlicher dazu bei: Schreiber, Der Dispositionsgrundsatz im Zivilprozeß, Jura, 1988, Heft 4, S. 190 ff.

³²⁸ Vgl. Art. 19 I und Art. 18 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

³²⁹ Dazu: Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 44; BGH vom 03.07.1975, BGHZ 65, 59, 63.

³³⁰ Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 70.

³³¹ Vgl. Art. 160 ff. des weißrussischen ZGB; Art. 158 ff. des russischen ZGB; § 311 b des deutschen BGB.

bb) Beweislast

Die Problematik der Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien wurde bisher in der Literatur zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – sowohl in Deutschland als auch in den GUS-Staaten – nicht angesprochen. Nach der weißrussischen und russischen Zivilprozeßrechtslehre hat in einem Zivilverfahren jede Partei die Umstände zu beweisen, auf die sie sich zur Begründung ihrer Klageforderungen beruft³³². Nach der Auffassung deutscher Autoren trägt jede Partei im Verfahren die Beweislast für die Voraussetzungen der ihr günstigen Normen³³³.

Bei der Regelung von Angelegenheiten mit der Beweislast müßte man auch die Person der Gegenpartei (Nationalität der Firma, Gebiet, in dem die Geschäftstätigkeit betrieben wird) in bezug auf das anwendbare Recht beachten und dementsprechend die Schiedsvereinbarung formulieren. Es hängt damit zusammen, daß Rechtsordnungen verschiedene Regeln über die Verteilung der Beweislast zwischen den Parteien enthalten können: Dieser Umstand könnte von einer der Parteien zu ihrem Vorteil genutzt werden - etwa über die Bestellung eines für diese Rechtsordnung qualifizierten Schiedsrichters (dem der Vorsitzende Schiedsrichter auch entsprechend mehr Vertrauen schenken würde). Fehlt eine spezielle Vereinbarung, so hat das Schiedsgericht nach der allgemeinen Regel die Beweislast zwischen den Parteien zu verteilen³³⁴, gebunden an die ZPO-Vorschriften ist es allerdings nicht.

³³² Vgl. Art. 61 I der ZPO Weißrusslands; Art. 56 I des Entwurfs der neuen Zivilprozeßordnung der Russischen Föderation.

³³³ Zeiss, Zivilprozeßrecht, S. 175; Vgl. "Grundzüge des deutschen Zivilprozeßrechts", Vortrag von Ch. Schrenk, russische Übersetzung von Ilja Alexandrow // Grundlagen des Wirtschafts- und Handelsrechts in Deutschland und Österreich, Minsk 2000, S. 276.

³³⁴ Vgl. IKSG bei der IHK der RF, Schiedssache Nr. 202/1997, Schiedsspruch vom 25.06.1998 (IKSG, Sammlung der Schiedspraxis für das Jahr 1998, S. 135-137); Schiedssache Nr. 9/1998, Schiedsspruch vom 22.10.1998 (IKSG, Sammlung der Schiedspraxis für das Jahr 1998, S. 189-192).

Die Parteien sind frei in ihrer Wahl der Art und Weise, wie sie im Schiedsverfahren ihre Positionen verteidigen wollen. Fehlt eine solche Vereinbarung, hat die Besetzung eines ISG über die Regeln der Beweisaufnahme zu entscheiden und dabei auch die Beweislast zwischen Parteien zu verteilen³³⁵.

Allgemein anerkannte Beweisregeln aus dem Zivilprozeßrecht (etwa Pflicht eines Schadenverursachers nach dem russischen Recht, seine Unschuld zu beweisen³³⁶, Richtigkeit und Echtheit öffentlicher Urkunden in Deutschland und in Weißrussland³³⁷ usw.) sollten bei der Verteilung der Beweislast im Schiedsverfahren berücksichtigt werden. Bei Streitigkeiten mit internationalem Element wird dann die Wahl des anzuwendenden Prozeßrechts und/oder der jeweiligen Schiedsgerichtsordnung die Beweislast entscheidend beeinflussen.

cc) Beweismittel

aaa) Zeugenaussagen

Zeugen können in einem Schiedsverfahren sowohl von den Parteien gestellt als auch vom Schiedsgericht geladen werden³³⁸. Da ein internationales Schiedsgericht keine Zwangsmaßnahmen anordnen kann, ist es auf die freiwillige Beteiligung der Zeugen am Verfahren angewiesen. Die Vernehmung eines Zeugen liegt im Ermessen des Schiedsgerichts, wenn die Parteien nichts anderes vorgesehen haben.

³³⁵ Vgl. Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 70.

³³⁶ Vgl. Art. 1064 II ZGB der RF; Red. Mussin, Zivilprozeßrecht, S. 200.

³³⁷ Vgl. §§ 415, 437 I, 438 I der deutschen ZPO; Art. 193 I der weißrussischen ZPO; Red. Jurkewitsch, Koljadko u.a., Zivilprozeßrecht. Allgemeiner Teil, S. 324.

³³⁸ Vgl. Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 117; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 90-91.

Bestimmte Probleme können in einem Schiedsverfahren auf dem russischen oder weißrussischen Territorium bzw. bei der Anwendung des entsprechenden materiellen und prozessualen Landesrechts in bezug auf die Bestätigung des Vorhandenseins eines Vertrages durch Zeugenaussagen entstehen. Denn die Zivilprozeßordnungen beider Staaten verbieten die Verwertung einer Zeugenaussage zur Bestätigung des Abschlusses eines Vertrages, dem die vorgeschriebene Form fehlt³³⁹. Auch das ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf³⁴⁰, einer der am häufigsten in Schiedsverfahren benutzten internationalen Normativakte, wird in der Russischen Föderation, in Weißrussland und weiteren GUS-Staaten angewendet. Danach ist es ebenfalls unzulässig, Zeugenaussagen als Beweismittel für das Zustandekommen eines formunwirksamen Kaufvertrages zu benutzen (mit Ausnahme Art. 11 (Formfreiheit des Vertrages)). Um die Möglichkeit der Entstehung solcher problematischer Fälle in den Handelsbeziehungen zwischen Unternehmen aus Deutschland und den GUS-Staaten auszuschließen, empfiehlt sich für alle abzuschließenden Verträge die Schriftform.

bbb) Beweis durch Augenschein

Eine Augenscheinseinnahme kann in einem internationalen Schiedsverfahren im Gegensatz zu dem staatlichen Gerichtsverfahren schneller und kostengünstiger (keine Bindung an störende Reisekostenordnungen und Möglichkeit, den Augenschein überall einzunehmen) erfolgen³⁴¹.

³³⁹ Vgl. z. B. Art. 194 II der ZPO Weißrusslands (allerdings enthält die weißrussische Wirtschaftsprozeßordnung den entsprechenden Verbot nicht).

³⁴⁰ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), Sartorius II, Nr. 465.

³⁴¹ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 90.

ccc) Beweis durch Urkunden

Urkunden können einem Schiedsgericht auf Eigeninitiative der Parteien oder nach entsprechender Anordnung vorgelegt werden. Wie schon erwähnt, sind schriftliche Beweise in Schiedsverfahren am häufigsten anzutreffen und dementsprechend bedeutsam. Ist hierbei die Untersuchung von amtlichen Urkunden unumgänglich, kann ein Schiedsgericht das staatliche Gericht um Hilfeleistung bitten.

Russische Autoren weisen außerdem auf die 1983 von der Internationalen Juristenvereinigung verabschiedeten "Beweisregeln" in bezug auf schriftliche Dokumentationen hin³⁴². So haben die Parteien einander in einem Schiedsverfahren eine ausführliche Liste mit genauer Bezeichnung der Dokumente zur Verfügung zu stellen, auf die sie sich im Laufe des Verfahrens berufen werden. Danach werden die in diesen Listen nicht angezeigten Dokumente von dem Schiedsgericht ohne eine besondere Einwilligung nicht akzeptiert. Obwohl diese Regeln keinen verbindlichen Charakter haben, können sie von Schiedsgerichten, darunter auch denen in den GUS-Staaten, berücksichtigt werden.

ddd) Beweis durch Auskunft von Staatsbehörden

Eine Auskunft von Staatsbehörden bzw. "Gutachten staatlicher Behörden zum Streitgegenstand" (russische Bezeichnung dieses Beweismittels)³⁴³ kann man als ein separates Beweismittel (was in der weißrussischen Doktrin des Zivilprozeßrechts der Fall ist), sowie auch als einen Sonderfall des Urkunden-, Zeugen- sowie Sachverständigenbeweises betrachten. Im internationalen Schiedsverfahren werden Staatsorgane von verschiedenen Staaten

³⁴² Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 204.

³⁴³ Vgl. die Bezeichnung dieses Beweismittels in Art. 230 ZPO Weißrusslands - (Unterparagraph 6 "Sonstige Beweismittel").

oft um Auskunft gebeten, einem ISG kommen dabei in der Regel staatliche Gerichte zu Hilfe³⁴⁴. Die schriftlichen Auskünfte sollen in der Verfahrenssprache vorgelegt werden und bei Bedarf übersetzt und notariell beglaubigt werden. Vertreter einzelner Staatsbehörden können auch in ein Schiedsverfahren geladen und dort gehört werden. Anders sieht die Situation aus, wenn ein Schiedsverfahren auf deutschem Boden nach den Vorschriften des 10. Buches und damit auch den allgemeinen Vorschriften der ZPO stattfindet. Denn im gewöhnlichen deutschen Zivilprozeßrecht ist die amtliche Auskunft als Beweismittel unzulässig³⁴⁵.

eee) Sonstige Beweismittel

Unter sonstigen Beweismitteln sind u. a. Video- und Audioaufnahmen zu erwähnen (unter Berücksichtigung der zunehmenden Benutzung moderner Kommunikationstechnik werden Beweismittel wie Video- oder Audioaufnahme von immer größerer Bedeutung in einem Schiedsverfahren /Videokonferenzen, Telefongespräche, Korrespondenz per Email, Internetkonferenzen mit Ton- und Bildübertragung usw./), die z. B. in der ZPO und WPO Weißrusslands gesondert definiert und geregelt werden³⁴⁶. Dementsprechend können als Beweismittel Audio- und Videoaufnahmen sowie Information auf sonstigen Datenträgern benutzt werden³⁴⁷. Es sind jedoch gewisse Einschränkungen für die Benutzung dieser Beweismittel im Gerichtsverfahren vorhanden (z. B. die mit versteckten Gerätschaften durchgeführte Aufnahmen sind nach der weißrussischen WPO grundsätzlich unzulässig³⁴⁸). Die in der Russischen Föderation am 01.09.2002 in Kraft getretene neue

³⁴⁴ Vgl. § 1050 S. 1 ZPO; Art. 27 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 35 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

³⁴⁵ Vgl. Zeiss, Zivilprozeßrecht, S. 176-177; Baur/Grunsky, Zivilprozeßrecht, S. 170.

³⁴⁶ Vgl. Art. 229 ZPO, Art. 74 WPO Weißrusslands.

³⁴⁷ Art. 229 I S.1 ZPO Weißrusslands.

³⁴⁸ Art. 74 II WPO Weißrusslands.

Arbitrageprozeßordnung bezeichnet sonstige Beweismittel als „andere Dokumente und Materialien“, unter diesen werden auch Video- sowie Audioaufnahmen auf verschiedenen Datenträgern verstanden³⁴⁹. Einen ausdrücklichen Verbot auf die Benutzung von mit versteckten Gerätschaften durchgeführten Aufnahmen enthält die neue Prozeßordnung nicht.

Dadurch erlangen die Parteien in einem Schiedsverfahren eine größere Handlungsfreiheit, weil ein internationales Schiedsgericht in Weißrussland an Vorschriften der Zivilprozeßgesetzgebung nicht gebunden ist (Grundlage: fehlende Regelung im Schiedsgesetz über eine solche Gebundenheit sowie direkter Hinweis in jeweiligen Schiedsgerichtsordnungen³⁵⁰).

In der deutschen Literatur wird in bezug auf das internationale Schiedsverfahren die Meinung ausgesprochen, daß die Parteien dort eine größere Handlungsfreiheit als in einem Gerichtsverfahren erlangen, obwohl solche Beweismittel in der ZPO ausdrücklich nicht erwähnt werden³⁵¹. Mit Rücksicht auf die weißrussische und russische APO/WPO, die solche Beweismittel vorsehen, erscheint die Gesetzeslage in Deutschland durchaus lückenhaft.

f) Fristen

Die Fristen im Schiedsverfahren bleiben Verhandlungssache der Parteien oder können im Falle des Nichtvorhandenseins einer Vereinbarung vom Schiedsgericht festgelegt werden. Ausgenommen sind Fristen z. B. für die Ernennung von Schiedsrichtern, die in nationalen Schiedsgesetzen vorgesehen sind. Dabei orientiert man

³⁴⁹ Art. 89 APO-RF.

³⁵⁰ Vgl. Art. 42 S.1 der Schiedsgerichtsordnung des ISG bei der IHK Weißrusslands.

³⁵¹ Vgl. Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 120; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Kurzkomentar zur Zivilprozeßordnung, zu § 371, S. 1240.

sich an der Schnelligkeit des Verfahrens im Allgemeinen sowie am Zeitaufwand bei der Durchführung einzelner Prozeßhandlungen (Klageeinreichung, Klageerwiderung, Vorbereitung des Termins für die mündliche Verhandlung usw.).

Das UNCITRAL-Modellgesetz sieht Fristen vor, die in nationalen Schiedsgesetzen den Gang des Schiedsverfahrens in einen strengerem zeitlichen Rahmen gestellt haben. Nach dem neuen deutschen Schiedsverfahrensrecht bestehen folgende zwingenden Fristen im Schiedsverfahren:

- § 1035 III ZPO (Bestellung eines Schiedsrichters - einmonatige Frist für die Ernennung eines Schiedsrichters durch eine Partei; dieselbe Regeln gelten bezüglich der Ernennung eines Ersatzschiedsrichters);
- § 1037 II ZPO (Ablehnung eines Schiedsrichters - zweiwöchige Frist für den Ablehnungsantrag, nachdem der Partei die Besetzung des Schiedsgerichts bekannt wurde);
- § 1037 III ZPO (Ablehnung eines Schiedsrichters - einmonatige Frist für die Antragstellung beim staatlichen Gericht nach dem gescheiterten Ablehnungsversuch vor dem Schiedsgericht);
- § 1058 II, III ZPO (Berichtigung, Auslegung und Ergänzung eines Schiedsspruchs - einmonatige Frist für die Berichtigung und Auslegung, zweimonatige Frist für die Ergänzung eines Schiedsspruchs).

Unter einem Monat versteht man einen Kalendermonat, die Fristberechnung erfolgt nach § 222 ZPO i. V. m. §§ 187 ff. BGB³⁵².

Weiterhin dürfen die Parteien bei der Durchführung des Schiedsverfahrens auf dem deutschen Territorium die Fristen selbst

³⁵² MünchKommZPO, Münch, § 1035, S. 1127.

vereinbaren. In der Literatur weist man außerdem auf indirekte Fristvereinbarungen hin: so hat z.B. bei einer Vereinbarung über Prozeßregeln nach dem Verfahren erster Instanz vor dem Landgericht das Schiedsgericht die Regelungen der ZPO anzuwenden, darunter auch Fristvorschriften³⁵³.

Das russische Gesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" sieht folgende Fristen vor:

- 30-tägige Frist bei der Bestellung eines Schiedsrichters³⁵⁴ (entspricht § 1035 III der deutschen ZPO);
- 15-tägige Frist für die Antragstellung zur Ablehnung eines Schiedsrichters³⁵⁵ (vgl. § 1037 II ZPO);
- 30-tägige Frist für die erneute Antragstellung bei der zuständigen Institution im Falle des Scheiterns eines Ablehnungsantrages vor dem Schiedsgericht (vgl. § 1037 III ZPO)³⁵⁶;
- 30-tägige Frist für die Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs (vgl. § 1058 II ZPO), 60-tägige Frist für die Ergänzung eines Schiedsspruchs (vgl. § 1058 III ZPO).

Das weißrussische Gesetz "Über ein internationales Schiedsgericht" wiederholt die Bestimmungen des russischen Schiedsgesetzes³⁵⁷ mit Ausnahme einer Zusatzfrist bei der Ernennung des Vorsitzenden Schiedsrichters durch die beiden bereits von den Parteien als Schiedsrichter bestellten Personen: 10 Tage nach der Ernennung³⁵⁸.

³⁵³ Vgl. Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 96-97.

³⁵⁴ Art. 11 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

³⁵⁵ Art. 13 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

³⁵⁶ Art. 13 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

³⁵⁷ Art. Art. 17 II, 19 II, 42 I, IV des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

³⁵⁸ Art. 17 II S. 2 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

Zur Kontrolle von zwingenden Prozeßfristen empfiehlt sich die Übersendung der Klageschrift und sonstiger Unterlagen per Einschreiben mit Rückschein³⁵⁹. Bei der Benutzung moderner Kommunikationsdienste sollte man die erfolgreiche Zustellung bestätigen lassen.

g) Traditionelle Zuständigkeit

internationaler Schiedsgerichte in der Praxis.

Besondere Schiedsverfahrensarten

Das am häufigsten für das internationale Schiedsverfahren relevante Rechtsgebiet ist das Vertragsrecht: bis zu 90 % aller Fälle³⁶⁰ in der Praxis beziehen sich auf Leistungsstörungen bei der Erfüllung von gegenseitigen Verträgen, insbesondere Kaufverträgen³⁶¹. Diese Lage wird sich in der nächsten Zukunft kaum ändern, jedoch kann man mit der allmählichen Erweiterung des "Schiedshorizontes" in bezug auf Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht rechnen, nicht zuletzt aufgrund jüngster Gesetzesänderungen in den GUS-Staaten³⁶².

Die Frage der Zuständigkeit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für Rechtsgebiete außerhalb des Schuldrechts stellt sich z. Zt. nur höchst theoretisch. Die gegenwärtige Schiedspraxis auf der internationalen Ebene kennt kaum Beispiele für Verfahren auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts bzw. Arbeitsrechts, insbesondere bei

³⁵⁹ Vgl. Henn, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 139.

³⁶⁰ Z. B. nach der Statistik des ISG bei der weißrussischen IHK in Minsk.

³⁶¹ Vgl. z. B. Berichte über die Schiedspraxis des Internationalen Kaufmännischen Schiedsgerichts bei der IHK der Russischen Föderation für das Jahr 1998, Statut, Moskau 1999; insbesondere: Schiedspraxis des Internationalen Kaufmännischen Schiedsgerichts bei der IHK der Russischen Föderation für Jahre 1986-1991, IKSG, Moskau, 1997.

³⁶² Beispielsweise wurde in Weißrussland ein Schiedsausschuß zur Lösung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten gebildet, dessen Aufgaben und Aufbaustruktur einem klassischen Schiedsgericht ähneln (vgl. Art. 383-385 des weißrussischen Arbeitsgesetzbuches; den Erlaß des Präsidenten der Republik Weißrussland "Über den republikanischen Schiedsausschuß für Arbeitssachen" Nr. 348 vom 29.07.1999); veröffentlicht im Internet unter www.ncpi.gov.by.

Handelsbeziehungen zwischen Residenten aus Deutschland und GUS-Ländern. Jedoch erscheint die genauere Betrachtung und Analyse möglicher Auseinandersetzungen zwischen den Parteien wegen der Zulässigkeit solcher Schiedsverfahren überhaupt und der Rechtsanwendung in einzelnen Gebieten durchaus notwendig.

aa) Gesellschaftsrechtliche Fragen

In der deutschen Literatur wird angemerkt, daß Schiedsklauseln in Gesellschafterverträgen häufig vereinbart werden, damit die Streitigkeiten in größeren Unternehmen mit Hilfe der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit gelöst werden können³⁶³. Ob die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in den Satzungen international (z. B. bei *joint ventures*) vereinbart wird, bleibt noch offen. Möglicherweise können dann Schiedsverfahren in einem neutralen Land unter Berücksichtigung der Rechtswahl ohne Interessenverletzung beider Parteien stattfinden³⁶⁴ - was in der Praxis nur selten möglich ist. Im GUS-Raum sind die internationalen Schiedsverfahren nicht gesellschaftsrechtlich bezogen, eine Änderung der aktuellen Lage ist durch intensivere Gründung von *joint ventures* unter Beteiligung deutscher und osteuropäischer Unternehmen und entsprechende Entstehung der Schiedspraxis nach der Regel "je mehr Unternehmen, desto mehr Schiedsverfahren" möglich.

bb) Börsenrecht

Die Entwicklung des Börsensektors in der Russischen Föderation sowie in anderen GUS-Staaten und die Aktivität deutscher Residenten (natürlicher Personen /Broker/ und Unternehmen) wird in

³⁶³ Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 187.

³⁶⁴ Beispielsweise die lange Schiedspraxis des ISG bei der IHK Stockholm, Schweden zu Sowjetzeiten, ausführlicher dazu unter: **V 1**).

der nächsten Zukunft die Zahl und Verbreitung von Schiedsverfahren auf dem Gebiet Börsenrecht in GUS-Staaten beeinflussen. Man kann schon jetzt behaupten, daß in den größten russischen Börsenzentren wie Moskau oder Sankt Petersburg auch die meisten Schiedsverfahren stattfinden werden. Die sich in Deutschland befindenden Schiedsgerichte³⁶⁵ könnten als gutes Beispiel für eine entsprechende Erweiterung der internationalen Börsenschiedsgerichtsbarkeit im GUS-Raum dienen: Je mehr sich die neuen Branchenschiedsgerichte an die ICC-Musterschiedsgerichtsordnung und an die DIS-Schiedsgerichtsordnung halten werden, desto günstiger würde die Risikoverteilung am Anfang eines Schiedsverfahrens für die deutschen Parteien ausfallen.

Allerdings müßten die Teilnehmer eines internationalen Börsenschiedsverfahrens in Kontakt mit dem Börsenverkehr stehen³⁶⁶. Die zu ernennenden Schiedsrichter sollen auch an der Regelung von börsenrechtlichen Angelegenheiten teilgenommen haben und über entsprechende Fachkompetenz verfügen - nur dadurch macht ein abgesondertes Fachschiedsverfahren Sinn.

cc) Wettbewerbsrecht

Sämtliche Streitigkeiten, in denen wettbewerbsrechtliche Spezifika vorkommen, können vor Schiedsgerichten in Deutschland im Gegensatz zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit³⁶⁷ vertraulich behandelt werden. Diese Problematik erscheint im internationalen Maßstab als relevant und aktuell: Nicht zu vergessen sind die Globalisierung und Internationalisierung des Welthandels und dementsprechende Regelungsbestrebungen, die die staatliche

³⁶⁵ Z. B. das Schiedsgericht des Vereins der Mitglieder der Wertpapierbörse in Hamburg.

³⁶⁶ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 154.

³⁶⁷ Vgl. § 90 GWB (zwingende Regelung über die Benachrichtigung und Beteiligung des Bundeskartellamtes).

Kontrolle über den in diesem Fall schon internationalen Wettbewerb bezwecken³⁶⁸.

dd) Urheberrecht

Die Angelegenheiten, die mit Urheberrechten verbunden sind, können ebenso zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens werden (etwa im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Verlagsvertrages). Die Voraussetzung dafür ist eine wirksame Schiedsvereinbarung. In der deutschen Literatur wird jedoch bestritten, ob z.B. Patentstreitigkeiten zum Gegenstand einer schiedsrichterlichen Behandlung werden können³⁶⁹. Dagegen wäre eine Schiedsvereinbarung im Vertrag zwischen dem Patentinhaber und einem Benutzer des *Know-how* zulässig (Beziehungen auf bürgerlichrechtlicher Ebene). Auch hier dürften sachkompetente Fachleute als Schiedsrichter nicht fehlen.

ee) Arbeitsrecht

Die aktuelle Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des Arbeitsrechts in GUS-Staaten zeigt, daß die alternativen Mittel zur Streitbeilegung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern die staatliche Unterstützung genießen³⁷⁰. Beispielsweise können jetzt in Weißrussland kollektive Streitigkeiten nicht nur von staatlichen Gerichten, sondern von einem Schiedsausschuß für Arbeitsstreitigkeiten entschieden werden. Eine ähnliche Institution ist

³⁶⁸ Entsprechende Regelungen finden sich im Rahmen der Europäischen Union (Richtlinien und Übereinkommen) bzw. der GUS (Übereinkommen), oder sogar im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO (Statut) sowie in den Regeln über den freien Handelsverkehr).

³⁶⁹ So bei: Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 186; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 152. Vgl. auch § 65 I PatG (ausschließliche Zuständigkeit des Patentgerichts).

³⁷⁰ Vgl. z. B. Art. 382 "Mediation" des Arbeitsgesetzbuches der Republik Weißrussland in bezug auf die Lösung von Kollektivstreitigkeiten. S. ausführlicher dazu unter **IV. 4).**

seit dem 14.09.2001 in der Russischen Hauptstadt Moskau tätig³⁷¹. Dementsprechend könnten internationale Schiedsverfahren zwischen der Verwaltung (Geschäftsführung) eines *joint ventures* und einem Mitarbeiterkollektiv (einer Gewerkschaft bzw. einer ähnlichen Organisation zur Vertretung der Interessen von Arbeitnehmern) stattfinden.

4) Mediation als Alternative zur Streitlösung und als Vorstadium des Schiedsverfahrens

Die Voraussetzung für die Beilegung eines Streites im Vermittlungsverfahren (Mediation) ist die Einbeziehung eines neutralen Dritten in den Streitvorgang zu seiner für beide Parteien positiven Beseitigung³⁷². Anstelle eines staatlichen Gerichts bzw. eines Schiedsgerichts hat ein Vermittler eine Beratungsfunktion, jedoch keine Entscheidungsbefugnis in bezug auf den Streitgegenstand. Durch einen Vermittlungsversuch lassen sich die Argumente und Standpunkte der jeweiligen Partei viel besser und präziser erkennen - nicht zuletzt durch das Mitwirken eines Dritten, der beiderseits Vertrauen genießt. Damit kommt das Vermittlungsverfahren als eine Vorstufe eigener Art vor dem Gerichts- bzw. Schiedsverfahren in Betracht. Die Voraussetzung für das letzte wäre eine kombinierte Mediations- und Schiedsklausel, die vor der Übergabe der Streitigkeit an ein Schiedsgericht Streitbeilegung durch Mediation vorsieht.

Fraglich erscheint die Möglichkeit für einen Vermittler (Mediator), nach einem gescheiterten Mediationsverfahren als Schiedsrichter in

³⁷¹ Vgl. "Kapitalisten und Proletariaten werden ihre Streitigkeiten vor Arbeitsschiedsgerichten lösen"// "Kommersant" vom 15.09.2001; veröffentlicht im Internet unter www.kommersant.ru (Archiv).

³⁷² Vgl. Hacke, Der ADR-Vertrag, S. 22ff.

das neu zu eröffnende Schiedsverfahren einzusteigen³⁷³. Der gescheiterte Versuch, die Parteien zu einem Vergleich zu führen, ist ihm nicht vorzuwerfen: Schließlich versucht auch ein Richter an einem staatlichen Gericht immer, zumindest formell, die Parteien zu einem Vergleich zu bewegen. Die vorhandene Fallkompetenz bei dem ehemaligen Vermittler wird der gesamten Besetzung des Schiedsgerichts helfen, schnell und objektiv Umstände der streitigen Angelegenheit zu untersuchen und einen Schiedsspruch zu erlassen. Dafür darf sowohl in Deutschland als auch in den einzelnen GUS-Staaten ein Mediator nicht Richter an einem ordentlichen Gericht sein: Ein staatlicher Berufsrichter, der vorher als Mediator tätig war, kann danach nicht in das Schiedsrichteramt gerufen werden³⁷⁴. Hier läßt sich ein weiterer Vorteil des Schiedsverfahrens feststellen, nämlich die Möglichkeit für einen kompetenten Vermittler, in das Schiedsverfahren als Schiedsrichter einzusteigen und weiter die Aufhebung des Streites zwischen den Parteien anzustreben.

Die Personen, die als Vermittler auftreten, könnten sich nach denselben Grundsätzen wie die potentiellen Schiedsrichter gruppieren. Das zuständige Organ, das das Vermittlungs- sowie das Schiedsverfahren ermöglicht und betreut, wäre die Industrie- und Handelskammer im jeweiligen Territorialbezirk. Man könnte sogar die Schiedsrichter- und Mediatorenlisten den Interessenten gleichermaßen zugänglich machen - so daß man frei entscheiden kann, in welchem Fall die Beseitigung eines Konflikts durch die Mediation günstiger erscheint.

Als ein konkretes Beispiel kann man in Deutschland die Schlichtungsordnung der IHK Berlin nennen³⁷⁵.

³⁷³ Deren Zulässigkeit wird von Prof. Dr. iur. Nikolaj Jurkewitsch, dem Vorsitzenden des Internationalen Schiedsgerichts bei der IHK der Republik Weißrussland, befürwortet.

³⁷⁴ Vgl. Art. 33 der weißrussischen ZPO "Unzulässigkeit einer wiederholten Teilnahme eines Richters an der Verhandlung über eine Sache" (im weißrussischen Recht bildet diese Norm einen eigenständigen Grundsatz des Zivilprozeßrechts). Vgl. demnächst § 41 Nr. 6 der deutschen ZPO.

³⁷⁵ Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten, IHK

Neben der Schiedsgerichtsbarkeit kommt Schlichtung (Vermittlung/Mediation) als ein effektives Mittel vor. Im GUS-Raum sind ebenso die ersten Schritte in diese Richtung gemacht worden: Beispielsweise sind in Weißrussland entsprechende Ausschüsse gebildet worden, die sich mit der außergerichtlichen Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zu beschäftigen haben³⁷⁶.

Die Vergütung von Vermittlern (Mediatoren) kann nach denselben Grundsätzen wie bei Schiedsrichtern³⁷⁷ oder Rechtsanwälten erfolgen.

Zwischenergebnis

Die Anforderungen an den Inhalt einer Schiedsklage sowie ihrer Erwiderung gründen sich in den jeweiligen Schiedsgerichtsordnungen teilweise auf die UNCITRAL-Musterschiedsgerichtsordnung. Besonders wichtig in bezug auf den Korrespondenzwechsel bleibt die Einhaltung der einfachen schriftlichen Form sowie Sicherheit bei der Zustellung der Prozeßdokumentation.

Die Beteiligung der ordentlichen Gerichtsbarkeit im internationalen Schiedsverfahren soll in erster Linie in der Hilfeleistung in bezug auf die Durchführung der Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im Rahmen der Schiedsklage ihren Ausdruck finden. Die Tätigkeit zuständiger Gerichte in der GUS läßt eine schnelle Sicherung von durchgesetzten Ansprüchen des Schiedsklägers auf einem vergleichbar hohen Niveau zu.

Berlin und Berliner Anwaltsverein, 26.10.1998; veröffentlicht im Internet unter: www.berlin.ihk.de.

³⁷⁶ Die Rechtsgrundlage dafür sind Art. 380-382 des neuen weißrussischen Arbeitsgesetzbuches. Im Internet veröffentlicht unter: www.ncpi.gov.by.

³⁷⁷ Red. Tichinja, Internationales Privatrecht, S. 338.

Wesentlich und manchmal sogar entscheidend für den Ausgang eines internationalen Schiedsverfahrens bleibt die Kombination der Faktoren "Schiedsort - Sprache - anwendbares Recht - Schiedsrichter (Schiedsgericht)". Sie müßte auch bei der möglichen Vereinbarung über eine einheitliche Musterschiedsvereinbarung zwischen der DIS und Schiedsgerichten aus GUS-Staaten berücksichtigt werden.

Auf die Hilfe staatlicher Gerichte sind internationale Schiedsgerichte bei Problemen mit der Zeugenvernehmung und der Beweiserhebung im Allgemeinen - soweit sie für die Parteien selbst unmöglich geworden ist - angewiesen.

Die unterschiedliche Berechnung von Prozeßfristen nach dem 10. Buch der deutschen ZPO (in Monaten und Wochen) und von Schiedsgesetzen der Russischen Föderation, Weißrussland und der Ukraine (in Tagen) bleibt für das Schiedsverfahren ohne wesentliche Bedeutung. Sowohl in Deutschland als auch in der GUS werden Stimmen laut, wonach zur Beseitigung möglicher Mißbräuche die Fristen im internationalen Schiedsverfahren unbedingt einzuhalten sind.

Eine Differenzierung von Schiedssachen nach Kategorien wird mit der Entwicklung der Schiedspraxis in der Zukunft notwendig. Dementsprechend wird sich auch die Spezialisierung von einzelnen Schiedsrichtern entwickeln.

Eine Erweiterung der Tätigkeit internationaler Schiedsgerichte ist in Richtung Streitschlichtung (Mediation) möglich. Dieser alternative Weg der Streitbeilegung wird zur Zeit noch nicht hinreichend genutzt. Eine Steigerung seiner Bedeutsamkeit im Bewußtsein potentieller Benutzer erscheint im Zusammenschluß und in organisatorischer Verbindung mit Schiedsgerichten in Deutschland und im GUS-Raum möglich zu sein.

V. Der Schiedsspruch

und die Beendigung des Schiedsverfahrens

1) Das vom Schiedsgericht anzuwendende Recht

Die Wahl des anzuwendenden Rechts spielt in einem Schiedsverfahren immer eine größere Bedeutung als in einem staatlichen Gerichtsverfahren³⁷⁸. Ein bekanntes Beispiel dafür ist die Schiedspraxis des Internationalen Schiedsgerichts bei der IHK Stockholm, Schweden, noch aus den Zeiten der Sowjetunion. Bei der Entstehung von Streitigkeiten zwischen deutschen und sowjetischen Handelsorganisationen fehlte häufig in den entsprechenden Verträgen die Wahl des anwendbaren Rechts. Da laut den in diesen Verträgen inkorporierten Schiedsvereinbarungen der Sitz des Schiedsgerichts in Stockholm war, kam über das schwedische Kollisionsrecht üblicherweise das sowjetische Recht zur Anwendung³⁷⁹. Bei der kollegialen Besetzung des Schiedsgerichts (ein Schiedsrichter von der sowjetischen, ein Schiedsrichter von der deutschen Seite gewählt, beide wählten einen schwedischen Vorsitzenden Schiedsrichter) war nur einer der Schiedsrichter in sowjetischem Recht sachkundig. Der Vorsitzende maß seiner Stellungnahme auch entsprechend mehr Gewicht zu, damit war faktisch eine der "goldenen" Regeln des Schiedsverfahrens erfüllt³⁸⁰. Während einige deutsche Autoren diese Schiedspraxis als traurig berühmt bezeichnen³⁸¹, sprechen russische Autoren von einem erfolgreichen Kampf um das anwendbare Recht im Schiedsverfahren³⁸², der zulässig³⁸³ und damit nicht negativ zu bewerten war.

³⁷⁸ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 99.

³⁷⁹ Vgl. Art. 28 II des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" und entsprechendes schwedisches Schiedsgesetz.

³⁸⁰ Qui elegit arbitrum tertium, elegit processum.

³⁸¹ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 99.

³⁸² Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 41-42, S. 71.

³⁸³ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 99.

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist vom Grundsatz der Parteiautonomie geprägt. Dieser besteht darin, daß ein bestimmtes nationales Rechtssystem den Parteien nicht verbietet, die Rechtswahl für die Regelung von unter die Schiedsvereinbarung fallenden Vertragsbeziehungen zu treffen³⁸⁴. Deutsche Autoren unterstreichen die beherrschende Bedeutung dieses Grundsatzes bei der schiedsgerichtlichen Streitlösung³⁸⁵. Im Gegensatz zu dem ordentlichen Gerichtsverfahren, das einen organisierten staatlichen Prozeß darstellt, kann das Verfahren vor einem Schiedsgericht äußerst flexibel gestaltet werden. Die Parteiautonomie im internationalen Schiedsverfahren läßt es zu, die Rahmen für die Anwendbarkeit des nationalen Rechts festzulegen.

a) Materielles Recht und Kollisionsnormen

Eine für die Rechtswahl in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wesentliche Vorentwicklung liegt in der Vereinheitlichung der Vorschriften im Bereich des internationalen Privatrechts. Die deutsche Umsetzung der Vorschriften der Römer Konvention über das auf Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 im EGBGB³⁸⁶ sowie neue Zivilgesetzbücher in den GUS-Staaten³⁸⁷ enthalten Bestimmungen bezüglich der freien Rechtswahl im internationalen Geschäftsverkehr.

Das UNCITRAL-Modellgesetz enthält eine Bestimmung, nach der ein Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden hat, die von den Parteien als auf den Inhalt des

³⁸⁴ Ausführlicher dazu bei: Moss, Willensautonomie in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (russische Ausgabe), S. 7.

³⁸⁵ Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 14.

³⁸⁶ Vgl. das deutsche "Gesetz zur Regelung des internationalen Privatrechts" vom 25.07.1986; BGBl. I, 1142.

³⁸⁷ Vgl. das ZGB der Republik Weißrussland vom 07.12.1998 (Art. 1124-1127) // NZPI, 1999; den 3. Teil des russischen ZGB vom 26.11.2001 (Art. 1210-1217), veröffentlicht u. a. im Internet unter www.systema.ru.

Rechtsstreites anwendbar bezeichnet worden sind³⁸⁸. Ein solcher Hinweis ist in der Praxis meistens in der Schiedsvereinbarung enthalten, so daß bei der Entstehung eines Streites das zuständige Schiedsgericht, sein Sitzungsort und das von ihm anzuwendende Recht bestimmt werden können. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen³⁸⁹.

aa) Internationale Konventionen und Verträge

Von den häufig anwendbaren völkerrechtlichen Konventionen läßt sich in erster Linie das Wiener "Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf" (CISG)³⁹⁰ vom 11.04.1980 benennen. Es stellt ein Beispiel für die erfolgreiche Vereinheitlichung eines bestimmten Regelungsgebietes des internationalen Warenkaufrechts dar. Diese Kategorie ist vor den Schiedsgerichten am meisten vertreten³⁹¹. Deutschland sowie die meisten GUS-Staaten³⁹² haben dieses Übereinkommen ratifiziert³⁹³. Es wird unter Ausschluß einiger Vorschriften angewendet (z. B. wird in der Russischen Föderation die mündliche Form eines Angebotes oder einer Annahme und damit der abzuschließende mündliche

³⁸⁸ Vgl. Art. 28 I S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit"; Vgl. § 1051 I S. 1 der deutschen ZPO, Art. 28 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 36 I S. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht", Art. 28 I S. 1 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

³⁸⁹ Vgl. Art. 28 I S. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit"; Vgl. § 1051 I S. 2 der deutschen ZPO, Art. 28 I S. 2 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 36 I S. 2 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht", Art. 28 I S. 2 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

³⁹⁰ **Quelle:** Sartorius II, Internationale Verträge. Europarecht, Nr. 465.

³⁹¹ Bis zu 90 % aller Klagen beim ISG bei der weißrussischen IHK, Minsk. Nach der Auskunft bei dem Vorsitzenden Prof. Dr. N. Jurkewitsch.

³⁹² Z. B. Kasachstan hat sich zum 15.07.2000. dem Übereinkommen noch nicht angeschlossen.

"Vertrag" zu keinen Rechtsfolgen führen³⁹⁴). Außerdem sind Konventionen betreffend den internationalen Frachtgütertransport zu nennen³⁹⁵.

bb) Nationales Recht

Die überwiegende Mehrheit von internationalen Handelsverträgen enthält Klauseln über die Anwendung eines konkreten nationalen Rechts auf den gesamten Vertrag und die aus ihm entstehenden Schuldverhältnisse. Dies macht den Ausgang eines Schiedsverfahrens eher voraussehbar als die Abwesenheit solcher Bestimmungen in den Schiedsvereinbarungen³⁹⁶.

Die Anwendung von nationalen Rechtsvorschriften birgt auch Probleme in sich, die mit dem Bildungs- und Erfahrungsgrad einzelner Schiedsrichter zusammenhängen: Der am Anfang des Abschnittes angeführte Fall des schwedischen Schiedsgerichts und seiner Rolle in deutsch-sowjetischen Handelsbeziehungen macht dies anschaulich deutlich. Als eine Alternative kann z.B. beim Abschluß internationaler Kaufverträge ein Verweis auf die Anwendung des CISG³⁹⁷ (erweitert durch UNIDROIT-Prinzipien³⁹⁸) in die Schiedsvereinbarung aufgenommen werden.

Deutsches Recht haben die Schiedsgerichte mit dem Sitz in der Bundesrepublik so anzuwenden wie ein staatliches Gericht. Dabei fallen aber Benachrichtigungspflichten und der Zwang zur Vorlegung

³⁹³ Für Deutschland ist das CISG-Übereinkommen am 01.01.1991. in Kraft getreten, für die Russische Föderation am 01.09.1991, für die Ukraine - am 01.02.1991; Weißrussland - am 01.11.1990, Uzbekistan - am 01.12.1997.

³⁹⁴ Art. 11 des CISG-Übereinkommens. GUS-Staaten haben sich Art. 11 nicht angeschlossen.

³⁹⁵ Z. B. die "Konvention über den Vertrag des internationalen Gütertransportes" vom 19.05.1956 (CMR-Konvention).

³⁹⁶ Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 123.

³⁹⁷ Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), Sartorius II, Nr. 465.

³⁹⁸ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 173.

an ein bestimmtes Gericht oder eine Behörde fort³⁹⁹. In der deutschen Literatur wird darauf hingewiesen, daß das europäische Recht in der Regel wie ein inländisches Recht zu behandeln ist⁴⁰⁰. Ausländisches Recht kann von einem deutschen Schiedsgericht unter Einbeziehung aller Erkenntnisquellen angewendet werden, die ihm nützlich erscheinen⁴⁰¹. Mann kann sich der Meinung anschließen, daß es im internationalen Schiedsverfahren keine Unterscheidung zwischen "eigenem" und "ausländischem" Recht gibt⁴⁰². Erklärt werden kann dies durch das folgende Beispiel: Schiedsrichter, die in ein Drittland aus einigen Staaten der Welt kommen, können gemäß der vorhandenen Schiedsvereinbarung auf die Streitigkeit zwischen den Parteien, die ihre Tochterunternehmen auf allen Kontinenten haben, das Prozeßrecht aus einem Staat und das materielle Recht aus einem anderen anwenden. Dabei fällt eine Abgrenzung zwischen "national" und "ausländisch" äußerst schwer.

In der Praxis ist bei Nichtfeststellbarkeit des Inhaltes ausländischer Rechtsvorschriften das "verwandte" Recht anzuwenden⁴⁰³. In bezug auf die Handelsbeziehungen mit den GUS-Staaten könnte vom russischen Recht anstelle des ukrainischen, weißrussischen oder kasachischen und ggf. vom deutschen Recht anstelle des österreichischen oder des schweizerischen aufgrund ihres Verbreitungs- und Anwendungsgrades Gebrauch gemacht werden.

Zum Abschluß des Abschnittes kann man sagen, daß das nationale Recht der GUS-Staaten deutschen Unternehmern mit ihrer Geschäftstätigkeit im jeweiligen Staat immer bekannter wird. Führende Rechtsanwaltskanzleien stellen jetzt schon ihren Mandanten ausführliche Auszüge des russischen Rechts zur

³⁹⁹ Vgl. § 90 GWB; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 102.

⁴⁰⁰ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 102.

⁴⁰¹ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 103.

⁴⁰² Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, Rdn. 747.

⁴⁰³ Schütze/Tscherning/Wais, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rdn. 605.

Verfügung⁴⁰⁴. Angesichts progressiver Reformierung der Gesetzgebung im Sektor Zivilrecht wird unserer Meinung nach die Wahl des Rechts der Neuen Unabhängigen Staaten in den abzuschliessenden Schiedsvereinbarungen mit der Zeit häufiger. Gleichzeitig sollte man dabei - in erster Linie bei der Anwendung des Rechts der kaukasischen Republiken (Georgien, Aserbajdschan und Armenien) sowie mittelasiatischen Staaten (Usbekistan, Tadschikistan usw.) - besonders vorsichtig die abzuschließenden Schiedsvereinbarungen formulieren. Wie die internationale Schiedspraxis zeigt, können die Regierungen ähnlicher Staaten zum Schutz inländischer Unternehmer hindernde Rechtsakte erlassen, die den zukünftigen Schiedsspruch möglicherweise beeinflussen werden⁴⁰⁵. Deswegen sind Schiedsvereinbarungen mit einer "Einfrierklausel" zu versehen, nach der das zuständige Schiedsgericht nur das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages geltende Recht anzuwenden haben wird.

cc) Kumulative Rechtswahl

In der Schiedspraxis sind teilweise derart komplizierte Sachverhalte zu regeln, daß die Parteien beim Abschluß der Schiedsvereinbarung ihre Vertragsbeziehungen dem Recht einiger Staaten bzw. einem nationalen Recht und dem Völkerrecht gleichzeitig unterwerfen. Man führt einige Gründe solcher Kombinationen bei der Rechtswahl an:

- 1) Keine der Vertragsparteien will von ihrem Partner benachteiligt werden und ihm eine bessere Manövriermöglichkeit in dessen Heimatrecht zugestehen;
- 2) der Personenkreis der Vertragspartner schließt eine Privatperson und einen Staat ein, wobei dieser Staat auf die

⁴⁰⁴ So die Auskunft von KPMG Beiten Burkhardt GmbH, Düsseldorf - Sankt Petersburg.

⁴⁰⁵ Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 124.

Anwendung einzelner zwingender Normvorschriften gegenüber der Privatperson nicht verzichten kann⁴⁰⁶.

Deutsche Autoren bezeichnen die Unterwerfung einzelner Teile des Vertrages unter unterschiedliche Rechtsordnungen als "*depecage*". Man unterstreicht dabei, daß die kumulative Rechtswahl möglich ist, solange die Anwendung unterschiedlicher Rechtssystemen nicht zu einem unlösbaren Widerspruch führt⁴⁰⁷.

dd) Anwendung von Eingriffsnormen der Drittstaaten

Sowohl in der russischen als auch in der deutschen Literatur wird das Problem der Anwendung von Eingriffsnormen von Drittstaaten, die einen Handelsvertrag beeinflussen, erörtert. Denn in einer Reihe von Schiedssprüchen werden außer dem von den Parteien vereinbarten Recht auch imperative Rechtsnormen aus einem Drittstaat oder gar gleichzeitig einigen Staaten angewendet⁴⁰⁸. Unter Eingriffsnormen der Drittstaaten versteht man Verbots- bzw. Aufhebungsakte der Staatsorgane, die eine weitere Ausführung des abgeschlossenen Handelsvertrages unmöglich bzw. nur unter zusätzlichen Voraussetzungen möglich machen. In der deutschen Literatur werden sämtliche Beispiele für solche Eingriffsnormen angeführt (insbesondere Export- und Importvorschriften in Drittstaaten, Devisenkontrollvorschriften u. a)⁴⁰⁹.

Hiervon zu nennen ist das sog. '*lex mercatoria*' (anerkannte und akzeptierte Musterklauseln in bezug auf Handelsverträge usw.).

⁴⁰⁶ Moss, Willensautonomie in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (russische Ausgabe), S. 61-62.

⁴⁰⁷ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 172.

⁴⁰⁸ Moss, Willensautonomie in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, S. 73.

⁴⁰⁹ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 176.

Die Vorschriften mehrseitiger internationaler Konventionen und Übereinkommen enthalten ebenso oft die Normen von ‚*lex mercatoria*‘ (z. B. das Wiener Übereinkommen über das Recht internationaler Kaufverträge von 1980). Sie werden von Schiedsgerichten sehr oft angewendet, ihre Stelle in der Hierarchie von Normativakten könnte man von einigen Standpunkten betrachten:

- 1) ratifizierte völkerrechtliche Übereinkommen, die ‚*lex mercatoria*‘ enthalten, sind in vielen Staaten zu unmittelbar geltendem nationalen Recht geworden und sind somit Bestandteil eines konkreten Rechtssystems;
- 2) diese Übereinkommen bilden gleichzeitig die Gesamtheit von völkerrechtlichen Konventionen, darunter auch Übereinkommen über Abschaffung der Anwendung von einzelnen Eingriffsnormen (Verhinderung der doppelten Besteuerung, Verzollung usw.) - als ‚*lex mercatoria*‘, ein vor das nationale Recht geltender Rechtskomplex.

b) Berücksichtigung von Handelsbräuchen

Nach dem UNCITRAL-Modellgesetz haben die Schiedsgerichte bei ihren Entscheidungen auch bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen⁴¹⁰. Diese Vorschrift wurde entsprechend in nationale Schiedsgesetze Deutschlands und der GUS-Staaten übernommen⁴¹¹. Im UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird die Anwendung von Handelsbräuchen ebenso vorausgesetzt⁴¹².

⁴¹⁰ Art. 28 IV Alt. 2 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

⁴¹¹ § 1052 IV Alt. 2 der deutschen ZPO; Art. 28 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 36 III des weißrussischen Gesetzes "Über ein Schiedsgericht"; Art. 28 IV des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴¹² Art. 9 II des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG); veröffentlicht in: Sartorius II, Nr. 465.

Eine bedeutsame Gruppe der international anerkannten Handelsbräuche bildet INCOTERMS 1990, ein Ergebnis der Unifizierungsarbeit der Internationalen Handelskammer in Paris. In der Bundesrepublik Deutschland stellen sie auch Allgemeine Geschäftsbedingungen dar⁴¹³.

In der deutschen Literatur wird hervorgehoben, daß Handelsbräuche in jedem konkreten Fall ihrer Anwendung einen konkreten Vertragsbezug aufweisen müssen⁴¹⁴. Dies versteht sich angesichts ihres Rechtscharakters als Allgemeine Geschäftsbedingungen für Deutschland ohnehin. Die russische Schiedsverfahrensrechtslehre setzt voraus, daß Handelsbräuche nur in dem Maß angewendet werden sollten, in dem sie nicht gegen die nationale Rechtsordnung verstoßen oder von Vertragsparteien anerkannt werden⁴¹⁵. Man verzeichnet zudem die allgemeine Tendenz zur Herstellung von internationalen Standards in allen Handelsbranchen, Produktionszweigen sowie im Dienstleistungssektor⁴¹⁶, die gesetzlich nicht geregelt sind und als Handelsbräuche definiert werden können.

c) Entscheidung nach Billigkeit (*ex aequo et bono*)

Die Notwendigkeit für den Erlaß eines Schiedsspruchs nach dem Grundsatz '*ex aequo et bono*' entsteht, wenn eine präzise Anwendung von Gesetzesvorschriften nicht angemessen ist, weil sich die Umstände geändert haben. Dies trifft oft auf langfristige Verträge zu⁴¹⁷.

⁴¹³ Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 175; Baumbach/Hopt, HGB, § 346, Anm. 5.

⁴¹⁴ MünchKommZPO, Münch, § 1051, Rdn. 19, S. 1316.

⁴¹⁵ Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 71.

⁴¹⁶ Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 129.

⁴¹⁷ Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 130.

Die Vorschrift des UNCITRAL-Modellgesetzes, nach der ein Schiedsgericht auch dann nach Billigkeit entscheiden kann, wenn eine entsprechende Vereinbarung der Parteien vorliegt⁴¹⁸, wurde von dem deutschen Gesetzgeber übernommen⁴¹⁹. Entsprechende Schiedsgesetze der GUS-Staaten, außer der ukrainischen Version⁴²⁰, sehen diese Möglichkeit nicht vor; sie wird aber nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Man unterstreicht außerdem, daß eine Ermächtigung seitens der Parteien zur Entscheidung nach Billigkeit einem Schiedsgericht auch im Laufe des Schiedsverfahrens erteilt werden kann⁴²¹.

In den letzten russischsprachigen Monographien, die nach der Annahme des russischen und des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" erschienen sind, wird die entsprechende schon bestehende Schiedspraxis positiv bewertet, jedoch unter Voraussetzung, daß das eigentlich geltende Recht vom Schiedsgericht nicht ignoriert werden darf⁴²². Eine Schiedsvereinbarung, die auf eine solche Befugnis des Schiedsgerichts gerichtet ist, soll nichtig sein, wenn das Schiedsgericht nur nach Billigkeit entscheidet und rechtliche Regelung nicht beachtet⁴²³.

In der deutschen Literatur wird die Billigkeit als "*gesetzesfreie Gerechtigkeit des Einzelfalles*" bezeichnet⁴²⁴. Prinzipiell gilt aber, daß die rechtliche Lösung auch die angemessene Lösung ist.

⁴¹⁸ Art. 28 III des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" (ex aequo et bono).

⁴¹⁹ § 1051 III der deutschen ZPO.

⁴²⁰ Art. 28 III des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴²¹ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des internationalen Schiedsverfahrens, S. 181.

⁴²² z. B. bei Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 69.

⁴²³ Schmidthof, Export: Recht und Praxis des internationalen Handels, S. 347.

⁴²⁴ MünchKommZPO, Münch, § 1051, Rdn. 24, S. 1319.

d) Anwendung von Präzedenzfällen; Internationale Schiedspraxis

Die allgemeine Rechtssicherheit ist einer der wichtigsten Gründe, die die Beachtung von Präzedenzfällen in der täglichen Praxis fordern.

Erste Schritte in Richtung auf die Systematisierung bestehender Schiedssprüche sind z. B. beim Internationalen Kaufmännischen Schiedsgericht bei der IHK der Russischen Föderation in Moskau gemacht worden: Man gibt jährlich Kurzübersichten der mittlerweile umfangreichen Schiedspraxis heraus⁴²⁵. Nach der Meinung deutscher Autoren werden mit dem Anwachsen der Schiedspraxis in der BRD auch hier Schiedssprüche eine gewisse faktische Präzedenzwirkung für andere Schiedsrichter entwickeln⁴²⁶.

Eine effektive Berücksichtigung der vorhandenen Erfahrung in der internationalen Schiedspraxis könnte mit Sammlungen erreicht werden, die von Schiedsinstitutionen herausgegeben werden. Als ein gutes Beispiel können Schiedspraxissammlungen des IKSG bei der russischen IHK in Moskau angeführt werden⁴²⁷.

e) Prozeßrecht

Auf das im Schiedsverfahren anzuwendende Prozeßrecht bezieht sich der Begriff '*lex arbitri*'. Er zielt auf das entsprechende Schiedsgesetz, auf dessen Grundlage das zuständige internationale Schiedsgericht handelt.

⁴²⁵ z. B. IKSG, Schiedspraxis aus dem Jahr 1998, Moskau 1999; IKSG, Schiedspraxis aus den Jahren 1986-1991, Moskau 1997.

⁴²⁶ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des internationalen Schiedsverfahrens, S. 180.

⁴²⁷ Vgl. IKSG bei der IHK der RF, Schiedspraxis im Jahre 1998; IKSG bei der IHK der RF, Schiedspraxis aus den Jahren 1996-1997, Moskau 1997.

Nach der russischen Doktrin der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gehört eine Schiedsgerichtsordnung nicht dazu. Die Parteien könnten in der Schiedsvereinbarung als '*lex arbitri*' auch ein Schiedsgesetz eines Drittstaates vereinbaren⁴²⁸.

aa) Schiedsgesetze

Das anwendbare Verfahrensrecht bestimmt den Gang des Schiedsverfahrens und kann den Parteien sowohl Vor- als auch Nachteile bringen. Damit stellt die richtige Wahl des Verfahrensrechts einen wichtigen Verhandlungsgegenstand für die Parteien dar. In die nationale Gesetzgebung wurden jedoch einige zwingende Normen über die Verbindung des anwendbaren Verfahrensrechts mit dem Ort des Schiedsverfahrens⁴²⁹ in einem der nationalen Hoheitsgebiete eingegliedert.

Nach den Bestimmungen der deutschen ZPO richtet sich das anwendbare Verfahrensrecht nach dem deutschen Schiedsverfahrensrecht⁴³⁰. Ist dabei in der abgeschlossenen Schiedsvereinbarung ein ausländisches Prozeßrecht angegeben, so ist es nur mit Ausnahme zwingender Vorschriften des 10. Buches der ZPO anwendbar⁴³¹. Nationale Schiedsgesetze in den GUS-Staaten enthalten gleiche Vorschriften bezüglich der anwendbaren Verfahrensordnungen. Damit entsprechen die nationalen Gesetze auch dem freien Geist des UNCITRAL-Modellgesetzes⁴³².

⁴²⁸ Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 122.

⁴²⁹ Ausführlicher dazu unter **IV. 3) a)**.

⁴³⁰ § 1025 ZPO.

⁴³¹ § 1042 III ZPO; Vgl. Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 148.

⁴³² Vgl. Art. 19 I des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit", Art. 25 I, II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht", Art. 19 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 19 I des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

bb) Schiedsgerichtsordnungen

Was einzelne deutsche Schiedsgerichtsordnungen angeht, spricht man dabei von einer Art Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB)⁴³³. AGB unterliegen nach dem BGB der uneingeschränkten Kontrolle seitens staatlicher Gerichte⁴³⁴, darunter können auch ausländische Schiedsgerichtsordnungen überprüft werden. Eine mögliche Einschaltung staatlicher Gerichte erscheint aber aus folgenden Gründen als nicht effektiv:

- 1) Einzelne Vorschriften in den Schiedsgerichtsordnungen werden so sorgfältig zusammengestellt, daß kein Vorstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen vorliegt;
- 2) Schiedsgerichte – und insbesondere die Organe eines ständigen Schiedsgerichts - können selbst einzelne Vorschriften der Schiedsgerichtsordnungen kontrollieren und ändern, soweit sie für die Rechtsprechung in einem bestimmten Streit zuständig sind;
- 3) Die staatliche Justizkontrolle bringt dem Schiedsverfahren eine unnötige Verzögerung,
- 4) Eine zusätzliche Außenkontrolle über die schiedsgerichtliche Tätigkeit wird ein gewisses Mißtrauen gegenüber dem Schiedsverfahren bei den Parteien verursachen.

Aus diesen Gründen kann für Schiedsgerichtsordnungen auch eine Ausnahme bei der Anwendung der Vorschriften über die AGB-Kontrolle seitens staatlicher Gerichte gemacht werden (wegen der Korrelation der Interessen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und der Aufgaben der staatlichen Justiz). Besonders wichtig wäre eine solche Ausnahme für ständige Schiedsgerichte, die in der Regel mehr Verantwortung für die Ergebnisse ihrer Tätigkeit tragen und

⁴³³ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 150; BGHZ 104, 178.

⁴³⁴ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 150; BGHZ 112, 204.

deren vorhandene Selbstkontrolle die Anwendung des BGB nicht zweckmäßig macht.

Die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnungen in den GUS-Staaten unterliegen der Kontrolle staatlicher Gerichte nicht. Das liegt daran, daß die Rechtssysteme der Neuen Unabhängigen Staaten keine allgemeinen Geschäftsbedingungen als Rechtsinstitut kennen und daß gemäß den nationalen Schiedsgesetzen die zuständigen Organe – in der Regel die Industrie- und Handelskammern - die Schiedsgerichtsordnungen verabschieden, ändern und aufheben können⁴³⁵. Außerdem beinhaltet z. B. das russische, weißrussische und ukrainische Schiedsgesetz klare Bestimmungen, wonach jede Einmischung staatlicher Organe in die Tätigkeit eines ISG, ausgenommen von bestimmten Fällen, unzulässig ist⁴³⁶ (eine ähnliche Bestimmung enthält § 1026 der deutschen ZPO, die Angelegenheiten bezüglich der Schiedsgerichtsordnungen sind im 10. Buch ZPO (§§ 1025-1061) jedoch nicht geregelt).

2) Erteilung des Schiedsspruchs durch ein internationales Schiedsgericht

e) Arten von Schiedssprüchen

aa) Zwischen- und Teilschiedsspruch

Durch einen Zwischenschiedsspruch kann ein Schiedsgericht über

- das Bestehen des Anspruchs dem Grunde nach,

⁴³⁵ Vgl. z. B. P.1 der Anlage Nr. 1 zu dem russischen Gesetz „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

⁴³⁶ Vgl. Art. 5 des russischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 6 III des weißrussischen Gesetzes „Über ein internationales Schiedsgericht“; Art. 5 des ukrainischen Gesetzes „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

- prozessuale Vorfragen (wie z. B. zur Zulässigkeit einzelner Angriffs- und Verteidigungsmittel⁴³⁷)

entscheiden⁴³⁸. Ein Zwischenschiedsspruch ist für das Schiedsgericht bindend⁴³⁹. Zwischenentscheidungen können vom Schiedsgericht auch lediglich mündlich verkündet werden⁴⁴⁰. Eine Begründung ist dabei nicht nötig, sie sollte jedoch im Endschiedsspruch enthalten sein.

Ein Teilschiedsspruch wird dann benötigt, wenn sich ein Teil des Streitgegenstandes abgrenzen läßt und darüber möglichst schnell eine Entscheidung getroffen werden sollte. Das Schiedsverfahren wird mit einem solchen Teilschiedsspruch insoweit erledigt, in Deutschland wird er auch rechtskräftig⁴⁴¹.

Russisches und ukrainisches Gesetze enthalten keine konkreten Vorschriften über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Schiedsspruchs⁴⁴². Daraus läßt sich entnehmen, daß ein Schiedsgericht mit Sitz in der Russischen Föderation und der Ukraine das Datum des Inkrafttretens seines Schiedsspruches flexibel festsetzen kann (i. S. des UNCITRAL-Modellgesetzes sowie der nationalen Schiedsgesetze sollte aber ein Schiedsspruch nicht später als nach 30 Tagen nach seinem Erlass rechtskräftig werden)⁴⁴³.

⁴³⁷ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 206.

⁴³⁸ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 112.

⁴³⁹ Laschet, Rechtsmittel gegen Prozeß-, Vorab- oder Zwischenentscheidungen eines Schiedsgerichts oder einer Schiedsgerichtsorganisation, FS Nagel 1987, S. 167.

⁴⁴⁰ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 206.

⁴⁴¹ i. S. § 1055 ZPO; das weißrussische Schiedsgesetz enthält Bestimmungen über die Endgültigkeit eines Schiedsspruchs: Art. 41 III des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht" (d.h., ein Schiedsspruch kann grundsätzlich nicht geändert werden, da das Schiedsverfahren nur eine Instanz kennt).

⁴⁴² Ebenso, wie das UNCITRAL-Modellgesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁴³ Vgl. Art. 33 I, II, III des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit"; Art. 33 I, II, III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 33 I, II, III des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

bb) Schiedsspruch mit Vorbehalt

Ein Vorbehaltsschiedsspruch ist bei der zulässigen Aufrechnung möglich, wenn

- 1) der mit der Schiedsklage geltend gemachte Anspruch zur Entscheidung reif ist, der ebenfalls der Schiedsvereinbarung unterfallende Gegenanspruch jedoch nicht, oder
- 2) der aufrechnungsweise geltend gemachte Anspruch nicht der Schiedsvereinbarung unterliegt⁴⁴⁴ (über ihn kann dann im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens entschieden werden).

Für vollstreckbar kann ein Vorbehaltsschiedsspruch erst dann erklärt werden, wenn im Rahmen eines Schiedsverfahrens über den ganzen Streitgegenstand entschieden worden ist (Fall Nr. 1 oben).

In der in dieser Arbeit analysierten Literatur aus den GUS-Staaten sind keine Meinungen zum Erlaß eines Schiedsspruchs mit Vorbehalt vertreten.

cc) Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut

Anstelle eines Schiedsvergleichs ist in Deutschland sowie in den GUS-Staaten mit der Übernahme des UNCITRAL-Modellgesetzes ein wichtiges Institut des Schiedsverfahrensrechts Gesetz geworden, und zwar der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut⁴⁴⁵. Die

⁴⁴⁴ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 113.

⁴⁴⁵ Vgl. § 1053 ZPO; Art. 30 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 39 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 30 des ukrainischen Gesetzes "über die

Bestimmung im UNCITRAL-Modellgesetz sowie in nationalen Schiedsgesetzen geht davon aus, daß in einem Schiedsverfahren, in dem die Vergleichsgeneigtheit in der Regel weitaus größer ist als in einem staatlichen Verfahren, ein Vergleich jederzeit zulässig sein soll⁴⁴⁶.

Ein Vergleich, der in Form eines Schiedsspruchs gefaßt wird, ist vielleicht im Ausland zu vollstrecken als ein einfacher Vergleich, da die völkerrechtlichen Konventionen (beispielsweise die UN-Konvention "Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche") Anwendung finden.

Zum Erlaß eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen notwendig:

- Vorhandensein eines Vergleichs,
- ein wirksamer Antrag der Parteien an das Schiedsgericht,
- der abgeschlossene Vergleich muß mit dem *ordre public* und der *lex fori* vereinbar sein⁴⁴⁷ (Schiedsgesetze der GUS-Staaten enthalten in diesem Fall dagegen keine ausdrückliche Anforderung an einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, sie wird jedoch von jedem einzelnen Schiedsgericht selbst in der Regel berücksichtigt).

dd) Säumnisschiedsspruch

Es liegt in der Kompetenz der Parteien, ob im Schiedsverfahren Säumnisschiedssprüche zugelassen werden. Das Schiedsgericht kann und muß derartige Erklärungen und das prozessuale Verhalten

internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 114.

⁴⁴⁶ MünchKommZPO, Münch, § 1053, S. 1327.

⁴⁴⁷ Vgl. § 1053 I S. 2 ZPO.

berücksichtigen, ist jedoch nicht befugt, von sich aus Säumnisschiedssprüche zu erlassen⁴⁴⁸.

Dagegen enthält das UNCITRAL-Modellgesetz eine ausdrückliche Bestimmung, nach der mangels einer Parteivereinbarung das Schiedsverfahren fortgesetzt wird, wenn eine Partei es versäumt, auf die Klage zu erwidern oder in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Das Schiedsgericht ist dann auch befugt, unter gewissen Umständen (wie etwa die Einhaltung von Verfahrensgrundsätzen) einen Schiedsspruch zu erlassen. Der nationale Gesetzgeber hat dies entsprechend in die Schiedsgesetze übernommen⁴⁴⁹.

f) Form und Inhalt eines Schiedsspruchs

Ein Schiedsspruch wird in schriftlicher Form abgefaßt und von den Schiedsrichtern unterschrieben⁴⁵⁰. Damit ist eine Verkündung unzulässig⁴⁵¹.

Bei der kollegialen Besetzung des Schiedsgerichts genügen die Unterschriften der Mehrheit von Schiedsrichtern⁴⁵²; Der Grund für die fehlende Unterschrift ist anzugeben. Schriftform verlangt in der Regel nach einer Unterschrift. Daraus wird gefolgert, daß diese persönlich und eigenhändig erfolgen muß: Eigenhändig bedeutet handschriftlich, mechanische oder faksimilierte Unterschriften durch

⁴⁴⁸ Schütze, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, S. 114; Schütze/Tscherning/Wais, Rdn. 515.

⁴⁴⁹ Vgl. § 1048 II, III ZPO; Art. 25 Alt. 2, 3 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 33 I, II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 25 Alt. 2, 3 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁵⁰ Vgl. Art. 31 I S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit"; § 1054 I S. 1 der deutschen ZPO; Art. 31 I S. 1 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 40 I S. 1 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht", Art. 31 I S. 1 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁵¹ MünchKommZPO, Münch, § 1054, II, S. 1340.

⁴⁵² Vgl. § 1054 I S. 2 ZPO; Art. 31 I S. 2 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 40 I S. 2 des weißrussischen Gesetzes

Druck, Stempel, Faxkopie etc. genügen nicht⁴⁵³. Die Verwendung der elektronischen Signatur bei der Durchführung eines Schiedsverfahrens mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken wie z. B. eine Internet-Konferenz⁴⁵⁴ sollte angesichts der technischen Entwicklung in der nächsten Zukunft ermöglicht werden.

Der Schiedsspruch muß unter Angabe des Ortes datiert werden⁴⁵⁵.

Der Schiedsspruch muß entsprechend begründet werden⁴⁵⁶. An den Inhalt der Begründung eines Schiedsspruchs werden jedoch niedrigere Anforderungen gestellt als an die Entscheidungsgründe eines Urteils eines staatlichen Gerichts in Deutschland⁴⁵⁷. Dieser Umstand macht das internationale Schiedsverfahren vorzüglicher für ausländische Kontrahenten der Partei, in deren Sprache das Schiedsverfahren stattfindet, sowie für ihre Prozeßvertreter (Einfachheit der Formulierungen und deswegen auch eine schnellere Verständigung über den Inhalt des Schiedsspruchs und möglicherweise eine operative Antragstellung zu seiner Aufhebung aus zulässigen Gründen bzw. Beantragung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs). Insbesondere muß die Begründung zu den wesentlichen Angriffs- und Verteidigungsmitteln Stellung nehmen⁴⁵⁸. Eines der wichtigsten Merkmale eines Schiedsspruchs ist zudem seine Verständlichkeit für Schiedsrichter und Parteien mit verschiedenen Rechtskulturen, die über die Angelegenheiten gestritten oder sie mitentschieden haben.

"Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 31 I S. 2 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁵³ MünchKommZPO, Münch, § 1054, II, S. 1341.

⁴⁵⁴ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 153.

⁴⁵⁵ Vgl. § 1054 III ZPO; Art. 31 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 40 III des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 31 III des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁵⁶ Vgl. § 1054 II ZPO; Art. 31 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 40 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 31 II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁵⁷ Schiffer, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 128.

⁴⁵⁸ BGH WM 1983, 1207.

g) Kollegiale Erteilung eines Schiedsspruchs

Fehlt eine entsprechende Parteivereinbarung, so wird im Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung mit der Mehrheit der Stimmen des gesamten Gremiums getroffen⁴⁵⁹.

Eine *dissenting opinion* (das Minderheitsvotum) eines Schiedsrichters kann neben dem Schiedsspruch besonders niedergelegt werden. Dabei kann nur eine abweichende Rechtsmeinung wiedergegeben werden, jedoch nicht eine Kommentierung des Schiedsspruchs oder ein Ratschlag zur Aufhebungsklage⁴⁶⁰.

h) Korrektur, Auslegung und Ergänzung eines Schiedsspruchs

Rechen-, Schreib- sowie Druckfehler können vom Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen berichtigt werden⁴⁶¹. Nach der Auffassung russischer Autoren gilt dies für das Schiedsgericht und für Schiedsrichter auch nach Beendigung ihrer Ämter⁴⁶².

Übergeht ein Schiedsspruch einen schiedsanhängigen Anspruch, so kann das Schiedsgericht ihn ergänzen, und zwar entweder auf Antrag einer der Parteien oder aber auch von Amts wegen⁴⁶³.

⁴⁵⁹ Art. 29 S. 1 des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁶⁰ Berger, Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit, S. 425.

⁴⁶¹ Vgl. § 1058 I Nr. 1, IV ZPO; Art. 33 I Nr. 1, II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 42 I, III des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 33 I Nr. 1, II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁶² Vgl. Brunzewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 222.

⁴⁶³ Vgl. § 1058 I Nr. 3 ZPO; Art. 33 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 42 IV des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 33 III des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

3) Beendigung des Schiedsverfahrens

Mit dem Erlaß des Schiedsspruchs endet das Schiedsverfahren. Ein verfahrenseinstellender Beschluß (in den Fällen der Nichteinreichung der Schiedsklageschrift, der Schiedsklageübernahme, der Vereinbarung der Verfahrensbeendigung und der Nichtbetreibung des Schiedsverfahrens durch die Parteien⁴⁶⁴) führt ebenso zu seiner Beendigung.

Auch das Schiedsrichteramt wird damit beendet. Ausgenommen bleiben die Fälle der Ergänzungsentscheidung über die Kosten, der Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs sowie der Aufhebung des Schiedsspruchs und Zurückweisung an das Schiedsgericht durch das staatliche Gericht, für welche besondere Vorschriften gelten⁴⁶⁵.

4) Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs

Seinem Wesen nach ist ein Schiedsspruch endgültig und wird in der Regel mit seinem Erlaß auch rechtskräftig. Zum Schutz der Parteien führt das UNCITRAL-Modellgesetz jedoch die Möglichkeit ein, den Schiedsspruch aufgrund eines Aufhebungsantrags gerichtlich zu prüfen und beim Vorhandensein ausreichender Gründe außer Kraft zu setzen⁴⁶⁶.

⁴⁶⁴ Vgl. § 1056 II ZPO; Art. 32 des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 41 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 32 des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁶⁵ Vgl. Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 74; Vgl. § 1056 III ZPO, Art. 32 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", Art. 41 III des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht", Art. 32 III des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁶⁶ Vgl. Art. 34 I UNCITRAL-Modellgesetz "Über die internationale

Die Umsetzung dieser Regelung in nationalen Schiedsgesetzen⁴⁶⁷ ist wegen örtlicher Unterschiede im Gerichtsaufbau unterschiedlich verlaufen: Zuständig für die Verhandlung über Aufhebungsanträge ist z.B. in Weißrussland das Höchste Wirtschaftsgericht⁴⁶⁸. Dagegen sind in der Russischen Föderation, in der Ukraine und in Deutschland die allgemeinen Gerichte zuständig⁴⁶⁹.

Aufhebungsgründe sind:

- Prozeßunfähigkeit einer der Parteien,
- Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung nach dem Recht des Staates, auf dessen Territorium das Schiedsverfahren stattfindet,
- Überschreitung der Grenzen der Schiedsvereinbarung im erlassenen Schiedsspruch,
- Schiedsunfähigkeit des Streitgegenstandes auf dem Territorium des Staates, in dem das Schiedsverfahren stattfindet,
- Widerspruch des Schiedsspruchs gegen den *ordre public*.

Es ist verständlich, daß die unterlegene Partei zur Erreichung ihrer Prozeßziele alle zugelassenen Mittel benutzt, darunter auch den Aufhebungsantragstellung im Unterliegenstfall. Oft kommt es dabei zu Mißbräuchen, wenn die Aufhebungsanträge (insbesondere mit der Begründung ihres Widerspruchs gegen den *ordre public*) sich als reine Verleumdungen gegenüber dem zuständigen internationalen Schiedsgericht erweisen⁴⁷⁰. In der Praxis wird dabei in solchen Anträgen oft auf einen im Vordergrund des Schiedsverfahrens

Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁶⁷ Vgl. § 1059 I ZPO; Art. 34 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 34 I des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁶⁸ Vgl. Art. 43 II des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

⁴⁶⁹ Vgl. § 1062 I Nr. 4 ZPO; Art. 6 II des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 6 II des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁷⁰ Vgl. den Fall "AAOT Foreign Economic Assotiation Technostroyexport v. International Development And Trade Services, Inc."; angeführt von: Prof. Dr. Edward F. Shermann während der 3rd Summer School on Dispute Resolution and International Arbitration in Berlin, 08'2001 (S. 110-111 der Materialien).

gescheiterten Bestechungsversuch hingewiesen, was freilich den Schiedsspruch mit dem *ordre public* unvereinbar machen sollte⁴⁷¹.

Die Frist für die Stellung eines Aufhebungsantrags beträgt drei Monate seit dem Empfang des Schiedsspruchs; dies gilt für Deutschland und für die GUS-Staaten⁴⁷². Dadurch soll den rechtskräftigen Schiedssprüchen ein hoher Grad an Stabilität und Endgültigkeit gegeben werden.

Aufgehoben wird der angegriffene Schiedsspruch durch eine Gerichtsentscheidung, seine Vollstreckung (auch im Ausland) wird eingestellt und ggf. rückgängig gemacht. Mit seiner Aufhebung wird ein Schiedsspruch auch rückwirkend beseitigt⁴⁷³.

Zwischenergebnis

Die Rechtswahl bleibt im internationalen Schiedsverfahren einer der bedeutendsten Faktoren, die den zu erlassenden Schiedsspruch beeinflussen.

Entscheidungen nach Billigkeit kommen in der Schiedspraxis relativ selten vor.

Die gezielte Anwendung von bestimmten Verfahrensgesetzen bzw. Schiedsgerichtsordnungen kann einer Partei taktische Vorteile gegenüber dem Prozeßgegner verschaffen. Die entscheidende Rolle hat dabei die Nutzung der Parteiautonomie durch Abschluß von das Schiedsverfahren regelnden Vereinbarungen.

⁴⁷¹ Dabei bleibt jedoch offen, ob die den Antrag stellende Partei dadurch das zuständige internationale Schiedsgericht oder in erster Linie sich selbst kompromittiert (s. z. B. den obigen Fall).

⁴⁷² Vgl. § 1059 III S. 1 ZPO; Art. 34 III des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 43 III des weißrussischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 34 III des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁷³ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 223.

Möglichkeiten für Parteien, ihre Schiedsansprüche teilweise bzw. vorläufig durchgesetzt zu bekommen (Erlaß eines Schiedsspruchs mit Vorbehalt), sind vorhanden. Ein internationales Schiedsgericht kann, ebenso wie ein staatliches Gericht in den GUS-Staaten, einen Vergleich der Parteien mit seiner Entscheidung (Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut) bestätigen. Die Zulässigkeit von Säumnisschiedssprüchen bedarf einer ausdrücklichen Parteivereinbarung.

VI. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen internationaler Schiedsgerichte

Einen wichtigen Vorteil der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit stellt das vergleichsweise gut entwickelte Anerkennungs- und Vollstreckungssystem für Schiedssprüche in- und ausländischer Schiedsinstitutionen dar. Dies erhöht ihre Effektivität gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit⁴⁷⁴.

Sinn und Zweck der Vereinheitlichung der internationalen Schiedsgesetzgebung bestanden u. a. darin, eine einfache und sichere Prozedur der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der modernen Wirtschaftswelt zu entwickeln. Das UNCITRAL-Modellgesetz allein als Grundlage dieser Vereinheitlichung wäre ohne ein weiteres Instrument der Vollstreckung von internationalen Schiedssprüchen weitgehend nicht effektiv. Es findet sich im UN-Übereinkommen "Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche". Das Übereinkommen (New York, 1958) ist von der überwiegenden Mehrheit der Staaten der Welt (auch Deutschland und GUS-Staaten⁴⁷⁵) ratifiziert worden und findet seine Anwendung bei der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen eines Schiedsgerichts mit Sitz im Ausland (Territorialgrundsatz). In der deutschen Literatur spricht man von einer indirekten Übernahme des UN-Übereinkommens in das deutsche Recht mit der Neuregelung des 10. Buches der ZPO⁴⁷⁶.

Das UNCITRAL-Modellgesetz geht von der universellen gegenseitigen Anerkennung von Schiedssprüchen aus, ohne sie in in- oder ausländische einzuteilen: das Vollstreckungsverfahren wird

⁴⁷⁴ Vgl. Dmitrijewa, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 43.

⁴⁷⁵ Vgl. entsprechende Ratifizierungsgesetze (z.B. in der Russischen Föderation wird die UN-Konvention seit 24.08.1960, in Weißrussland - seit 15.11.1960, in der Ukraine - seit 10.10.1960 angewendet).

⁴⁷⁶ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. VIII.

damit maximal vereinfacht⁴⁷⁷. Ob ein Schiedsspruch in- oder ausländisch ist, ergibt sich aus Art. 1 I des UN-Übereinkommens.

Eine Vorschrift bezüglich der Vollstreckung der Schiedssprüche ist im deutsch-sowjetischen Abkommen über allgemeine Fragen des Handels und der Schifffahrt vom 25.04.1958 enthalten, dessen Teilnehmer einerseits die Bundesrepublik Deutschland und andererseits die Russische Föderation, die Ukraine, Weißrussland und weitere GUS-Staaten (als Nachfolger der UdSSR) sind⁴⁷⁸. Das Abkommen mißt der Herkunft eines Schiedsspruchs bei seiner Anerkennung und Vollstreckung keine Bedeutung zu⁴⁷⁹.

In der Praxis wird einem Schiedsspruch üblicherweise freiwillig gefolgt⁴⁸⁰. Dies entspricht auch der Rechtsnatur dieser Jurisdiktion und deutet auf das hohe Niveau der Geschäftskultur der Streitparteien hin. Schiedsgesetze in den GUS-Staaten enthalten entsprechende Vorschriften bezüglich der freiwilligen Befolgung erlassener Schiedssprüche⁴⁸¹.

Man muß dabei besonders unterstreichen, daß die international geltende Haager-Konvention von 1954 bezüglich der Fragen des Zivilprozeßrechts keine vergleichbar effektive Vollstreckung der Gerichtsentscheidungen bieten kann. Außer dieser Konvention finden in bezug auf ein gerichtliches Verfahren „regionale“ internationale Konventionen und Abkommen ihre Anwendung: in der Europäischen Union ist es die EuGVVo, in der GUS das "Abkommen über die Lösung der aus der Wirtschaftstätigkeit entstandenen Streitigkeiten" von 1992⁴⁸². Sie spielen eine bedeutsame Rolle bei der Beseitigung und Entscheidung von Streitigkeiten mit Parteien aus

⁴⁷⁷ Art. 35 I des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁷⁸ Veröffentlicht u. a. im Internet unter www.systema.ru.

⁴⁷⁹ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 577.

⁴⁸⁰ Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 74.

⁴⁸¹ Vgl. z. B. P. 5 des Anhangs zum ukrainischen Gesetz „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“; P. 5 des Anhangs zum russischen Gesetz „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“.

Teilnehmerstaaten (z. B. finden sie ihre Anwendung bei einem *joint venture* - Speditionsunternehmen mit deutscher Beteiligung in Weißrussland und einem russischen Kunden mit Sitz in Nowosibirsk oder zwischen einer deutschen Tochtergesellschaft eines russischen Erdölunternehmens und dem spanischen Abnehmer von Ölprodukten).

1) Vollstreckung der Schiedssprüche in den GUS-Staaten

Russische Schiedsrechtler sprechen von einem dispositiven Charakter der Bestimmungen der UN-Konvention, die dem Teilnehmerstaat die Befugnis zur Festlegung einer entsprechenden Prozedur einräumen⁴⁸³.

Nach dem Muster des Modellgesetzes sind russische und ukrainische Gesetzgeber vorgegangen, die keine unterschiedlichen Vollstreckungsverfahren für in- und ausländische Schiedssprüche vorgesehen haben⁴⁸⁴. Dagegen enthält das weißrussische Schiedsgesetz besondere Vorschriften für die Vollstreckung inländischer sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁴⁸⁵.

Nach der russischen Gesetzgebung wird ein Schiedsspruch wie eine Gerichtsentscheidung vollstreckt⁴⁸⁶, es besteht jedoch ein Unterschied in Bezug auf den Umfang der gerichtlichen Überprüfung. Der Vorrang von ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen gegenüber dem nationalen Recht wird dabei

⁴⁸² Veröffentlicht im Internet unter: www.systema.ru, www.ncpi.gov.by.

⁴⁸³ Vgl. Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 77.

⁴⁸⁴ Vgl. Art. 35 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 35 I des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁸⁵ Art. 44,45 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht".

⁴⁸⁶ Komarow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 75.

berücksichtigt⁴⁸⁷. Eine entsprechende Regelung sieht die ukrainische Gesetzgebung vor⁴⁸⁸. Die weißrussische Verfassung geht von dem Grundsatz des Vorrangs ratifizierter völkerrechtlicher Akte aus⁴⁸⁹, die neue Wirtschaftsprozeßordnung wiederholt diese Vorschrift eben in bezug auf die Zwangsvollstreckung⁴⁹⁰.

Schiedsgesetze der GUS-Staaten enthalten nur allgemeine Formulierungen betr. anwendbare Rechtsnormen bei der Anerkennung und Vollstreckung⁴⁹¹. Dieser Umstand mindert die Schiedsattraktivität der GUS keinesfalls, da die UN-Konvention im ganzen Umfang auf ihrem Territorium angewendet wird. Außerdem spricht man von einer häufigen Anwendung der Konvention über die Lösung von Investitionsstreitigkeiten (Washington D.C., 1965)⁴⁹². Detailliertere Rechtsnormen des später verabschiedeten weißrussischen Schiedsgesetzes erwähnen neben den internationalen Verträgen auch die Vorschriften nationaler Wirtschaftsprozeßgesetzgebung, die ebenfalls von zuständigen staatlichen Gerichten berücksichtigt werden⁴⁹³.

Die Anerkennung und Vollstreckung erlassener Schiedssprüche ist in den GUS-Staaten durch den vorhandenen Dualismus in den Gerichtssystemen bedingt: In einigen von ihnen sind allgemeine, in den anderen Wirtschafts- (Arbitrage)gerichte zuständig. In der Russischen Föderation erfolgt die Vollstreckung erlassener

⁴⁸⁷ Vgl. Art. 15 IV der Verfassung der Russischen Föderation; Art. 437, 438 der ZPO-RF (veröffentlicht im Internet unter www.systema.ru).

⁴⁸⁸ Vgl. Art. 9 der ukrainischen Verfassung; im Internet veröffentlicht unter: www.rada.gov.ua.

⁴⁸⁹ Art. 8 I, II der weißrussischen Verfassung vom 15.03.1994 (veröffentlicht im Internet unter www.ncpi.gov.by).

⁴⁹⁰ Art. 3 II der weißrussischen WPO vom 15.12.1998.

⁴⁹¹ Vgl. Art. 35 I des russischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit"; Art. 45 des weißrussischen Gesetzes "Über ein internationales Schiedsgericht"; Art. 35 I des ukrainischen Gesetzes "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit".

⁴⁹² Fedorow, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 91.

⁴⁹³ Der Anhang Nr. 2 zu der Wirtschaftsprozeßordnung vom 01.06.1999 "Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche auf dem Territorium der Republik Weißrussland".

Schiedssprüche durch allgemeine Gerichte⁴⁹⁴. In der Ukraine findet das UN-Übereinkommen seine Anwendung: Ein Verweis darauf ist in der noch geltenden ZPO der USSR⁴⁹⁵ von 1963 enthalten⁴⁹⁶. Die neue weißrussische Gesetzgebung hat die Zuständigkeit von Wirtschaftsgerichten nach dem Territorialprinzip vorgesehen⁴⁹⁷.

2) Vollstreckung der Schiedssprüche in Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hat einen Hinweis auf das UN-Übereinkommen von 1958 in den ZPO-Text aufgenommen⁴⁹⁸. Man betont die aktuelle Attraktivität Deutschlands als Schiedsort durch eine stärkere Transparenz des deutschen Schiedsverfahrensrechts⁴⁹⁹.

Das deutsche Schiedsrecht enthält, wie das weißrussische, besondere Vorschriften für die Vollstreckung inländischer sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁵⁰⁰.

Nach den Bestimmungen der deutschen ZPO ist für die Zwangsvollstreckung eines inländischen Schiedsspruchs seine Vollstreckbarerklärung notwendig⁵⁰¹. Ein staatliches Gericht hat dabei von Amts wegen zu prüfen, ob die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen vorliegen und ein ordnungsmäßiger Schiedsspruch vorhanden ist⁵⁰². Unter Prozeßvoraussetzungen versteht man hier die Erfüllung der Anforderungen über die

⁴⁹⁴ Vgl. Art. 338 I Nr. 10 ZPO der RSFSR (Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik) von 1964 sowie Art. 415 der neuen russischen ZPO.

⁴⁹⁵ Ukrainische Sowjetische Sozialistische Republik.

⁴⁹⁶ Vgl. Art. 427 der ZPO der Ukraine (USSR) von 1963; im Internet veröffentlicht unter: www.rada.gov.ua.

⁴⁹⁷ Vgl. P. 2 des Anhanges zur WPO Weißrusslands.

⁴⁹⁸ Vgl. § 1061 I S. 1 ZPO.

⁴⁹⁹ Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 85.

⁵⁰⁰ Vgl. §§ 1060, 1061 ZPO.

⁵⁰¹ § 1060 I ZPO.

⁵⁰² Vgl. Lörcher/Lörcher, Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht, S. 83.

gerichtliche Zuständigkeit sowie die Vollstreckungsfähigkeit eines Schiedsspruchs⁵⁰³.

Zuständig für die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches sind die Oberlandesgerichte⁵⁰⁴. Die Zwangsvollstreckung erfolgt dann wie bei sonstigen Vollstreckungstiteln – darunter auch gerichtlichen Endurteilen⁵⁰⁵ - gemäß den Vorschriften des 8. Buches der ZPO⁵⁰⁶.

Abweichend von § 1061 I ZPO besteht außerdem ein weiterer Weg zur Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs nach §§ 722, 723 ZPO (Anerkennung eines ausländischen Exequatur-Urteils durch das inländische staatliche Gericht - die sog. '*doctrine of merger*')⁵⁰⁷.

Zwischenergebnis

Das Endziel eines internationalen Schiedsverfahrens ist es, den erlassenen Schiedsspruch schnell und effektiv anzuerkennen und zu vollstrecken. Hier zeigt sich einer der Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen: eine weltweite Anerkennung mit nachfolgender Vollstreckung durch staatliche Gerichte nach Vorschriften der New Yorker Konvention von 1958, die inzwischen von der überwiegenden Mehrheit der Staaten in der Welt, darunter von Deutschland und allen 12 GUS-Mitgliedsstaaten, ratifiziert worden ist.

In den Staaten der Europäischen Union hat einen großen Anwendungsbereich die EuGVVo gewonnen. Im Rahmen der GUS wurde 1992 ein ähnliches Übereinkommen unterzeichnet, das die Fragen gegenseitiger Hilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen regelt.

⁵⁰³ MünchKommZPO, Münch, § 1060, S. 1407.

⁵⁰⁴ § 1062 I Nr. 4 Alt. 2 ZPO.

⁵⁰⁵ Vgl. § 704 I ZPO.

⁵⁰⁶ Vgl. als Rechtsgrundlage § 794 I Nr. 4a ZPO.

⁵⁰⁷ Raeschke-Kessler/Berger, Recht und Praxis des Schiedsverfahrens, S. 245-246.

Ein gemeinsamer und allgemein anerkannter Rechtsakt ist bisher nur als Entwurf vorhanden, dieser könnte bei der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und der GUS in Kraft gesetzt werden. Bis dahin erscheint der Schiedsweg bei der Entscheidung von Handelsstreitigkeiten auf dieser Ebene in der nächsten Zukunft am attraktivsten zu sein.

VII. Gesamtergebnis

Die Entwicklung der nationalen und internationalen Schiedsgesetzgebung in Deutschland sowie in den GUS-Staaten hat in der letzten Zeit wesentliche Fortschritte auf der Grundlage des UNCITRAL-Modellgesetzes "Über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit" gemacht. Der Novelle des 10. Buches der deutschen Zivilprozeßordnung ging eine mehrjährige Vorbereitungsarbeit innerhalb von Regierungsausschüssen und Fachverbänden voraus. Das relativ früh verabschiedete und in Kraft getretene russische Gesetz "Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit", das den Text des UNCITRAL-Modellgesetzes im Wesentlichen unverändert wiedergibt, wird schon seit 9 Jahren erfolgreich angewendet und ist bisher in seinen Grundsätzen noch nicht wesentlich geändert worden. Dies betrifft auch das ukrainische Schiedsgesetz. In der Republik Weißrussland ist ein entsprechendes Gesetz erst seit Juli 1999 in Kraft, das internationale Schiedsgericht bei der nationalen IHK übte bis dahin seine Tätigkeit im Einklang mit der alten Zivilprozeßordnung aus sowjetischer Zeit aus. Andere Neue Unabhängige Staaten der GUS sind noch auf dem Wege zur Schaffung ihres neuen Schiedsverfahrensrechts.

Im Allgemeinen ist in bezug auf die Rechtsprechung im Bereich der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und jedem der GUS-Staaten eine positive Tendenz hinsichtlich der immer stärker werdenden Rolle der Schiedsgerichte im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit zu vermerken. Allerdings bleibt das Problem mit Schiedsorten in Deutschland und in der Russischen Föderation bestehen: Die Suche nach einer neutralen Kombination (Schiedsordnung, anwendbares materielles Recht sowie geltendes Kollisionsrecht des Schiedsortes, Qualifikation der Schiedsrichter) für Unternehmer aus beiden Staaten geht weiter. Die Schiedspraxis wird im Laufe der Zeit durch öftere und seriösere Fälle die am besten

gelingenen Ergebnisse in Schiedsvereinbarungen unbedingt aufweisen. Das mittelfristige Ziel bleibt nun die Anwendung der Dienstleistungskapazität der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu häufen und das Vertrauen und das Ansehen in Unternehmerkreisen in bezug auf diesen mittlerweile schon traditionell gewordenen Weg der Streitbeilegung zu sichern.

Die selbständige Existenz des Schiedsgerichtssystems in jedem der in dieser Arbeit erwähnten Staaten ist zu sichern. Der Einfluß seitens staatlicher Gerichte auf die Ausübung der Tätigkeit von verschiedenen Schiedsinstitutionen muß unserer Meinung nach in erster Linie in Deutschland verringert werden. Andererseits muß die lückenhafte rechtliche Regelung der schiedsgerichtlichen Tätigkeit im Allgemeinen beseitigt werden: Dies bezieht sich auf die restlichen GUS-Staaten (wie z. B. Kasachstan) sowie auf Weißrussland, wo in der Zukunft ein Gesetz über die innere Schiedsgerichtsbarkeit nach dem russischen Beispiel verabschiedet werden soll.

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit hat Vorteile im Vergleich zu staatlichen Gerichtssystemen. Eine tolerante und flexible Schiedsgerichtsordnung, in der sowohl kulturelle als auch sprachliche, fachliche und persönliche Eigenschaften der Prozeßteilnehmer berücksichtigt werden, erscheint für die Begleitung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Staaten der ehemaligen Sowjetunion auch im Rückblick auf die gemeinsame Geschichte besonders wichtig.

Die Durchsetzbarkeit von Schiedssprüchen wird durch das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 gewährleistet. Die schnelle und einfache Prozedur, die von diesem mittlerweile von allen GUS-Staaten und Deutschland sowie von mehr als 120 Staaten der Welt ratifizierten völkerrechtlichen Übereinkommen gewährleistet wird, ist im Vergleich zu Vorschriften der örtlichen Zivilprozeßordnungen

bezüglich der Anerkennungsprozedur für ausländische
Gerichtsentscheidungen vorteilhaft.

Anhang Nr. 1

Law of the Russian Federation on International Commercial Arbitration*

* In force since 14 August 1993

Quelle: Internetdomain für internationale Schiedsgerichtsbarkeit
www.miripravo.ru .

The present Law:

- is based on the recognition of the value of arbitration (third-party tribunal) as a widely used method of settling disputes arising in international trade, as well as on the recognition of the need for a comprehensive regulation of international commercial arbitration by means of legislation;
- takes into account the provisions on such arbitration contained in international treaties of the Russian Federation as well as in the Model Law adopted in 1985 by the United Nations Commission on International Trade Law and approved by the United Nations General Assembly with a view to its possible use by states in their legislation.

Chapter I. - General Provisions

Article 1 - Scope of Application

1. The present Law applies to international commercial arbitration if the place of arbitration is in the territory of the Russian Federation. However, the provisions of Articles 8, 9, 35 and 36 apply also if the place of arbitration is abroad.

2. Pursuant to an agreement of the parties, the following may be referred to international commercial arbitration:

- disputes resulting from contractual and other civil law relationships arising in the course of foreign trade and other forms of international economic relations, provided that the place of business of at least one of the parties is situated abroad; as well as
- disputes arising between enterprises with foreign investment, international associations and organizations established in the territory of the Russian Federation; disputes between the participants

of such entities; as well as disputes between such entities and other subjects of the Russian Federation law.

3. For the purposes of paragraph 2 of this article:

- if a party has more than one place of business, the place of business is that which has the closest relationship to the arbitration agreement
- if a party does not have a place of business, reference is to be made to his permanent residence.

4. The present Law does not affect any other law of the Russian Federation by virtue of which certain disputes may not be submitted to arbitration or may be submitted to arbitration only according to provisions other than those of the present Law.

5. If an international treaty of the Russian Federation establishes rules other than those which are contained in the Russian legislation relating to arbitration (third-party tribunal), the rules of the international treaty shall be applied.

Article 2 - Definitions and Rules of Interpretation

For the purposes of the present Law:

- "arbitration" means any arbitration (third-party tribunal) whether conducted by a tribunal set up specifically for a given case or administered by a permanent arbitral institution, in particular the Court of International Commercial Arbitration or the Maritime Arbitration Commission at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation (Appendices I and II to the present Law);
- "third-party tribunal" means a sole arbitrator or a panel of arbitrators (third-party judges);
- "court" means a respective organ of the judicial system of a state;
- where a provision of the present Law, except article 28, leaves the parties free to determine a certain issue, such freedom includes the right of the parties to authorize a third party, including an institution, to make that determination;
- where a provision of the present Law refers to the fact that the parties have agreed or that they may agree or in any other way refers to an agreement of the parties, such agreement includes any arbitration rules referred to in that agreement;

- where a provision of the present Law, except Articles 25(1) and 32(2), refers to a claim, it also applies to a counter-claim, and where it refers to a defense, it also applies to a defence to such counter-claim.

Article 3 - Receipt of Written Communications

1. Unless otherwise agreed by the parties:

- any written communication is deemed to have been received if it is delivered to the addressee personally or if it is delivered at his place of business, permanent residence or mailing address; if none of these can be found after making a reasonable inquiry, a written communication is deemed to have been received if it is sent to the addressee's last-known place of business, permanent residence or mailing address by registered letter or any other means which provides a record of the attempt to deliver it;

- the communication is deemed to have been received on the day it is so delivered.

2. The provisions of this Article do not apply to communications in court proceedings.

Article 4 - Waiver of Right to Object

A party who knows that any provision of the present Law from which the parties may derogate or any requirement under the arbitration agreement has not been complied with and yet proceeds with the arbitration without stating his objection to such non-compliance without undue delay or, if a time-limit is provided therefor, within such period of time, shall be deemed to have waived his right to object.

Article 5 - Extent of Court Intervention

In matters governed by the present Law, no court shall intervene except where so provided in the present Law.

Article 6 - Authority for Certain Functions of Arbitration Assistance and Control

1. The functions referred to in Articles 11(3), 11(4), 13(3) and 14 shall

be performed by the President of the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation.

2. The functions referred to in Articles 16(3) and 34(2) shall be performed by the Supreme Court of a republic forming part of the Russian Federation, the territorial, regional or city court, or the court of the autonomous region or autonomous area where the arbitration takes place.

Chapter II. - Arbitration Agreement

Article 7 - Definition and Form of Arbitration Agreement

1. Arbitration agreement is an agreement by the parties to submit to arbitration all or certain disputes which have arisen or which may arise between them in respect of a defined legal relationship, whether contractual or not. An arbitration agreement may be in the form of an arbitration clause in a contract or in the form of a separate agreement.

2. The arbitration agreement shall be in writing. An agreement is in writing if it is contained in a document signed by the parties or in an exchange of letters, telex, telegrams or other means of telecommunication which provide a record of the agreement, or in an exchange of statements of claim and defense in which the existence of an agreement is alleged by one party and not denied by another. The reference in a contract to a document containing an arbitration clause constitutes an arbitration agreement provided that the contract is in writing and the reference is such as to make that clause part of the contract.

Article 8 - Arbitration Agreement and Substantive Claim Before Court

1. A court in which an action is brought in a matter which is the subject of an arbitration agreement shall, if any of the parties so requests not later than when submitting his first statement on the substance of the dispute, stay its proceedings and refer the parties to arbitration unless it finds that the agreement is null and void, inoperative or incapable of being performed.

2. Where an action referred to in paragraph 1 of this Article has been brought, arbitral proceedings may nevertheless be commenced or

continued, and an award may be made, while the issue of jurisdiction is pending before the court.

Article 9 - Arbitration Agreement and Interim Measures by Court

It is not incompatible with an arbitration agreement for a party to request, before or during arbitral proceedings, a court to order interim measures of protection and for a court to take a decision granting such measures.

Chapter III. - Composition of Third-Party Tribunal

Article 10 - Number of Arbitrators

1. The parties are free to determine the number of arbitrators.
2. If the parties have not determined such number, three arbitrators shall be appointed.

Article 11 - Appointment of Arbitrators

1. No person shall be precluded by reason of his nationality from acting as an arbitrator, unless otherwise agreed by the parties.
2. The parties are free to agree on a procedure of appointing the arbitrator or arbitrators, subject to the provisions of paragraphs 4 and 5 of this article.
3. Failing such agreement
 - in an arbitration with three arbitrators, each party shall appoint one arbitrator, and the two arbitrators thus appointed shall appoint the third arbitrator; if a party fails to appoint the arbitrator within 30 days of receipt of a request to do so from the other party, or if the two arbitrators fail to agree on the third arbitrator within 30 days of their appointment, the appointment shall be made, upon request of a party, by the authority specified in article 6(1);
 - in an arbitration with a sole arbitrator, if the parties are unable to agree on the arbitrator, he shall be appointed, upon request of a party, by the authority specified in article 6(1).

4. Where, under an appointment procedure agreed upon by the parties,

- a party fails to act as required under such procedure, or
- the parties, or two arbitrators, are unable to reach an agreement expected of them under such procedure; or
- a third party, including an institution, fails to perform any function entrusted to it under such procedure, any party may request the authority specified in article 6(1) to take the necessary measures, unless the agreement on the appointment procedure provides other means for securing the appointment.

5. A decision on any matter entrusted by paragraph 3 or 4 of this Article to the authority specified in article 6(1) shall be subject to no appeal. The authority, in appointing an arbitrator, shall have due regard to any qualifications required of the arbitrator by the agreement of the parties and to such considerations as are likely to secure the appointment of an independent and impartial arbitrator and, in the case of a sole or third arbitrator, shall take into account as well the advisability of appointing an arbitrator of a nationality other than those of the parties.

Article 12 - Grounds for Challenge of Arbitrator

1. When a person is approached in connection with his possible appointment as an arbitrator, he shall disclose any circumstances which may give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence. An arbitrator, from the time of his appointment and throughout the arbitral proceedings, shall without delay disclose any such circumstances to the parties, unless they have already been informed of them by him.

2. An arbitrator may be challenged only if circumstances exist that give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence, or if he does not possess qualifications required by the agreement of the parties. A party may challenge an arbitrator appointed by him, or in whose appointment he has participated, only for reasons of which he becomes aware after the appointment has been made.

Article 13 - Challenge Procedure

1. The parties are free to agree on a procedure for challenging an arbitrator, subject to the provisions of paragraph 3 of this article.

2. Failing such agreement, a party who intends to challenge an arbitrator shall, within 15 days after becoming aware of the constitution of the arbitral tribunal or after becoming aware of any circumstances referred to in article 12(2), communicate the reasons for the challenge in writing to the arbitral tribunal. Unless the challenged arbitrator withdraws from his office or the other party agrees to the challenge, the arbitral tribunal shall decide on the challenge.

3. If a challenge under any procedure agreed upon by the parties or under the procedure of paragraph 2 of this Article is not successful, the challenging party may request, within 30 days after having received notice of the decision rejecting the challenge, the authority specified in article 6(1) to decide on the challenge; its decision shall be subject to no appeal. While such a request is pending, the arbitral tribunal, including the challenged arbitrator, may continue the arbitral proceedings and make an award.

Article 14 - Termination of Authority (Mandate) of Arbitrator

1. If an arbitrator becomes de jure or de facto unable to perform his functions or for other reasons fails to act without undue delay, his authorization (mandate) terminates if he withdraws from his office or if the parties agree on the termination. Otherwise, if a controversy remains concerning any of these grounds, any party may request the authority specified in article 6(1) to decide on the termination of the mandate; its decision shall be subject to no appeal.

2. If, under this Article or article 13(2), an arbitrator withdraws from his office or a party agrees to the termination of the mandate of an arbitrator, this does not imply acceptance of the validity of any ground referred to in this Article or article 12(2).

Article 15 - Substitution of Arbitrator

Where the mandate of an arbitrator terminates under article 13 or 14 or because of his withdrawal from office for any other reason or because of the revocation of his mandate by agreement of the parties or in any other case of termination of his mandate, a

substitute arbitrator shall be appointed according to the rules that were applicable to the appointment of the arbitrator being replaced.

Chapter IV. - Jurisdiction of Arbitral Tribunal

Article 16 - Competence of Arbitral Tribunal to Rule on its Jurisdiction

1. The arbitral tribunal may rule on its own jurisdiction, including any objections with respect to the existence or validity of the arbitration agreement. For that purpose, an arbitration clause which forms part of a contract shall be treated as an agreement independent of the other terms of the contract. A decision by the arbitral tribunal that the contract is null and void shall not entail ipso jure the invalidity of the arbitration clause.

2. A plea that the arbitral tribunal does not have jurisdiction shall be raised not later than the submission of the statement of defense. A party is not precluded from raising such a plea by the fact that he has appointed, or participated in the appointment of, an arbitrator. A plea that the arbitral tribunal is exceeding the scope of its authority shall be raised as soon as the matter alleged to be beyond the scope of its authority is raised during the arbitral proceedings. The arbitral tribunal may, in either case, admit a later plea if it considers the delay justified.

3. The arbitral tribunal may rule on a plea referred to in paragraph 2 of this article either as a preliminary question or in an award on the merits. If the tribunal rules as a preliminary question that it has jurisdiction, any party may request, within 30 days after having received notice of that ruling, the court specified in article 6(2) to decide the matter; such a decision shall be subject to no appeal. While such a request is pending, the arbitral tribunal may continue the arbitral proceedings and make an award.

Article 17 - Power of Arbitral Tribunal to Order Interim Measures

Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral tribunal may, at the request of a party, order any party to take such interim measures of protection as the arbitral tribunal may consider necessary in respect of the subject-matter of the dispute. The arbitral tribunal may

require any party to provide appropriate security in connection with such measures.

Chapter V. - Conduct of Arbitral Proceedings

Article 18 - Equal Treatment of Parties

The parties shall be treated with equality and each party shall be given a full opportunity of presenting his case.

Article 19 - Determination of Rules of Procedure

1. Subject to the provisions of the present Law, the parties are free to agree on the procedure to be followed by the arbitral tribunal in conducting the proceedings.
2. Failing such agreement, the arbitral tribunal may, subject to the provisions of the present Law, conduct the arbitration in such manner as it considers appropriate. The powers conferred upon the arbitral tribunal include the power to determine the admissibility, relevance, materiality and weight of any evidence.

Article 20 - Place of Arbitration

1. The parties are free to agree on the place of arbitration. Failing such agreement, the place of arbitration shall be determined by the arbitral tribunal having regard to the circumstances of the case, including the convenience of the parties.
2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this article, the arbitral tribunal may, unless otherwise agreed by the parties, meet at any other place it considers appropriate for consultation among the arbitrators, for hearing witnesses, experts or the parties, or for consultation of goods, other property or documents.

Article 21 - Commencement of Arbitral Proceedings

Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral proceedings in respect of a particular dispute commence on the date on which a request for that dispute to be referred to arbitration is received by the respondent.

Article 22 - Language

1. The parties are free to agree on the language or languages to be used in the arbitral proceedings. Failing such agreement, the arbitral tribunal shall determine the language or languages to be used in the proceedings. This agreement or determination, unless otherwise specified therein, shall apply to any written statement by a party, any hearing and any award, decision or other communication by the arbitral tribunal.

2. The arbitral tribunal may order that any documentary evidence shall be accompanied by a translation into the language or languages agreed upon by the parties or determined by the arbitral tribunal.

Article 23 - Statements of Claim and Defense

1. Within the period of time agreed by the parties or determined by the arbitral tribunal, the claimant shall state the facts supporting his claim, the points at issue and the relief or remedy sought, and the respondent shall state his defense in respect of these particulars, unless the parties have otherwise agreed as to the required elements of such statements. The parties may submit with their statements all documents they consider to be relevant or may add a reference to the documents or other evidence they will submit.

2. Unless otherwise agreed by the parties, either party may amend or supplement his claim or defense during the course of the arbitral proceedings, unless the arbitral tribunal considers it inappropriate to allow such amendment having regard to the delay in making it.

Article 24 - Hearings and Written Proceedings

1. Subject to any contrary agreement by the parties, the arbitral tribunal shall decide whether to hold oral hearings for the presentation of evidence or for oral argument, or whether the proceedings shall be conducted on the basis of documents and other materials. However, unless the parties have agreed that no hearings shall be held, the arbitral tribunal shall hold such hearings at an appropriate stage of the proceedings, if so requested by a party.

2. The parties shall be given sufficient advance notice of any hearing and of any meeting of the arbitral tribunal for the purposes of inspection of goods, other property or documents.

3. All statements, documents or other information supplied to the arbitral tribunal by one party shall be communicated to the other party. Also any expert report or evidentiary document on which the arbitral tribunal may rely in making its decision shall be communicated to the parties.

Article 25 - Failure to Submit Documents or to Appear at Hearing

Unless otherwise agreed by the parties, if, without showing sufficient cause,

- the claimant fails to communicate his statement of claim in accordance with article 23(1), the arbitral tribunal shall terminate the proceedings;
- the respondent fails to communicate his statement of defense in accordance with article 23(1), the arbitral tribunal shall continue the proceedings without treating such failure in itself as an admission of the claimant's allegations;
- any party fails to appear at a hearing or to produce documentary evidence, the arbitral tribunal may continue the proceedings and make the award on the evidence before it.

Article 26 - Expert Appointed by Arbitral Tribunal

1. Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral tribunal

- may appoint one or more experts to report to it on specific issues to be determined by the arbitral tribunal;

- may require a party to give the expert any relevant information or to produce, or to provide access to, any relevant documents, goods or other property for his inspection.

2. Unless otherwise agreed by the parties, if a party so requests or if the arbitral tribunal considers it necessary, the expert shall, after delivery of his written or oral report, participate in a hearing where the parties have the opportunity to put questions to him and to present expert witnesses in order to testify on the points at issue.

Article 27 - Court Assistance in Taking Evidence

The arbitral tribunal or a party with the approval of the arbitral tribunal may request from a competent court of the Russian Federation assistance in taking evidence. The court may execute the request, being guided by its rules on taking evidence, including those on letters rogatory.

Chapter VI.

Making of Award and Termination of Proceedings

Article 28 - Rules Applicable to Substance of Dispute

1. The arbitral tribunal shall decide the dispute in accordance with such rules of law as are chosen by the parties as applicable to the substance of the dispute. Any designation of the law or legal system of a given State shall be construed as directly referring to the substantive law of that State and not to its conflict of laws rules.

2. Failing any designation by the parties, the arbitral tribunal shall apply the law determined by the conflict of laws rules which it considers applicable.

3. In all cases, the arbitral tribunal shall decide in accordance with the terms of the contract and shall take into account the usages of the trade applicable to the transaction.

Article 29 - Decision Making by Panel of Arbitrators

In arbitral proceedings with more than one arbitrator, any decision of

the arbitral tribunal shall be made, unless otherwise agreed by the parties, by a majority of all its members. However, questions of procedure may be decided by a presiding arbitrator, if so authorized by the parties or all members of the arbitral tribunal.

Article 30 - Settlement

1. If, during arbitral proceedings, the parties settle the dispute, the arbitral tribunal shall terminate the proceedings and, if requested by the parties and not objected to by the arbitral tribunal, record the settlement in the form of an arbitral award on agreed terms.

2. An award on agreed terms shall be made in accordance with the provisions of article 31 and shall state that it is an award. Such an award has the same status and effect as any other award on the merits of the case.

Article 31 - Form and Contents of Award

1. The award shall be made in writing and shall be signed by the arbitrator or arbitrators. In arbitral proceedings with more than one arbitrator, the signatures of the majority of all members of the arbitral tribunal shall suffice, provided that the reason for any omitted signature is stated.

2. The award shall state the reasons upon which it is based, a resolution regarding satisfaction or rejection of the claim, the amount of the arbitration fee and costs, and their apportioning.

3. The award shall state its date and the place of arbitration as determined in accordance with article 20(1). The award shall be deemed to have been made at that place.

4. After the award is made, a copy signed by the arbitrators in accordance with paragraph (1) of this Article shall be delivered to each party.

Article 32 - Termination of Arbitral Proceedings

1. The arbitral proceedings are terminated by the final award or by an order of the arbitral tribunal in accordance with paragraph (2) of this article.

2. The arbitral tribunal shall issue an order for the termination of the arbitral proceedings when:

- the claimant withdraws his claim, unless the respondent objects thereto and the arbitral tribunal recognizes a legitimate interest on his part in obtaining a final settlement of the dispute;
- the parties agree on the termination of the proceedings;
- the arbitral tribunal finds that the continuation of the proceedings has for any other reason become unnecessary or impossible.

3. The mandate of the arbitral tribunal terminates with the termination of the arbitral proceedings, subject to the provisions of Articles 33 and 34(4).

Article 33 - Correction and Interpretation of Award; Additional Award

1. Within 30 days of receipt of the award, unless another period of time has been agreed upon by the parties: any of the parties, with notice to the other party, may request the arbitral tribunal to correct in the award any errors in computation, any clerical or typographical errors or any errors of similar nature; if so agreed by the parties, a party, with notice to the other party, may request the arbitral tribunal to give an interpretation of a specific point or part of the award.

If the arbitral tribunal considers the request to be justified, it shall make the correction or give the interpretation within 30 days of receipt of the request. Such interpretation shall form part of the award.

2. The arbitral tribunal may correct any error of the type referred to in the second subparagraph of paragraph 1 of this Article on its own initiative within 30 days of the date of the award.

3. Unless otherwise agreed by the parties, any of the parties, with notice to the other party, may request, within 30 days of receipt of the award, the arbitral tribunal to make an additional award as to claims presented in the arbitral proceedings but omitted from the award. If the arbitral tribunal considers the request to be justified, it shall make the additional award within 60 days.

4. The arbitral tribunal may extend, if necessary, the period of time within which it shall make a correction, interpretation or an additional award under paragraph 1 or 3 of this article.

5. The provisions of article 31 shall apply to a correction or interpretation of the award or to an additional award.

Chapter VII. - Recourse Against Award

Article 34 - Application for Setting Aside as Exclusive Recourse Against Arbitral Award

1. Recourse to a court against an arbitral award may be made only by an application for setting aside in accordance with paragraphs 2 and 3 of this article.

2. An arbitral award may be set aside by the court specified in article 6(2) only if:

(1) the party making the application for setting aside furnishes proof that:

- a party to the arbitration agreement referred to in article 7 was under some incapacity, or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of the Russian Federation; or

- he was not given proper notice of the appointment of an arbitrator or of the arbitral proceedings or was otherwise unable to present his case; or

- the award was made regarding a dispute not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, only that part of the award which contains decisions on matters not submitted to arbitration may be set aside; or

- the composition of the arbitral tribunal or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, unless such agreement was in conflict with a provision of this Law from which the parties cannot derogate, or, failing such agreement, was not in accordance with this Law; or

(2) the court finds that:

- the subject-matter of the dispute is not capable of settlement by arbitration under the law of the Russian Federation; or
- the award is in conflict with the public policy of the Russian Federation.

3. An application for setting aside may not be made after three months have elapsed from the date on which the party making that application had received the award and, if a request had been made under article 33, from the date on which that request had been disposed of by the arbitral tribunal.

4. The court, which has been asked to set aside an award, may, where appropriate and so requested by a party, suspend the setting aside proceedings for a period of time determined by it in order to give the arbitral tribunal an opportunity to resume the arbitral proceedings or to take such other action as in the arbitral tribunal's opinion will eliminate the grounds for setting aside.

Chapter VIII. - Recognition and Enforcement of Awards

Article 35 - Recognition and Enforcement

1. An arbitral award, irrespective of the country in which it was made, shall be recognized as binding and, upon application in writing to the competent court, shall be enforced subject to the provisions of this Article and of article 36.

2. The party relying on an award or applying for its enforcement shall supply the duly authenticated original award or a duly certified copy thereof, and the original arbitration agreement referred to in article 7 or a duly certified copy thereof. If the award or agreement is made in a foreign language, the party shall supply a duly certified translation thereof into the Russian language.

Article 36 - Grounds for Refusing Recognition or Enforcement of Arbitral Award

1. Recognition or enforcement of an arbitral award, irrespective of the

country in which it was made, may be refused only:
 (1) at the request of the party against whom it is invoked, if that party furnishes to the competent court where recognition or enforcement is sought proof that:

- a party to the arbitration agreement referred to in article 7 was under some incapacity; or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of the country where the award was made; or
- the party against whom the award was made was not given proper notice of the appointment of an arbitrator or of the arbitral proceedings or was otherwise unable to present his case; or
- the award was made regarding a dispute not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or it contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, that part of the award which contains decisions on matters submitted to arbitration may be recognized and enforced; or
- the composition of the arbitral tribunal or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties or, failing such agreement, was not in accordance with the law of the country where the arbitration took place; or
- the award has not yet become binding on the parties or has been set aside or suspended by a court of the country in which, or under the law of which, that award was made; or

(2) if the court finds that:

- the subject-matter of the dispute is not capable of settlement by arbitration under the law of the Russian Federation; or
- the recognition or enforcement of the award would be contrary to the public policy of the Russian Federation.

2. If an application for setting aside or suspension of an award has been made to a court referred to in the fifth point of subparagraph 1 of paragraph 1 of this article, the Court where recognition or enforcement is sought may, if it considers it proper, adjourn its decision and may also, on the application of the party claiming recognition or enforcement of the award, order the other party to provide appropriate security.
 President of the Russian Federation

July 7, 1993, No. 5338-I

Anhang Nr. 2

THE LAW OF UKRAINE ON INTERNATIONAL COMMERCIAL ARBITRATION

Quelle: Internetdomain der IHK der Ukraine, www.ucci.org.ua

The present Law:

- is based on the recognition of the value of arbitration (third-party tribunal) as a widely used method of settling disputes arising in international trade, as well as on the recognition of the need for a comprehensive regulation of international commercial arbitration by means of legislation;

- takes into account the provisions on such arbitration contained in international treaties of Ukraine as well as in the Model Law adopted in 1985 by the United Nations Commission on International Trade Law and approved by the United Nations General Assembly with a view to its possible use by states in their legislation.

PART 1. GENERAL PROVISIONS

Article 1. Scope of Application

1. The present Law applies to international commercial arbitration if the place of arbitration is in the territory of Ukraine. However, the provisions of articles 8, 9, 35 and 36 of the present Law apply also if the place of arbitration is abroad.

2. Pursuant to an agreement of the parties, the following may be referred to international commercial arbitration:

- disputes resulting from contractual and other civil law relationships arising in the course of foreign trade and other forms of international economic relations, provided that the place of business of at least one of the parties is situated abroad; as well as disputes arising between enterprises with foreign investment, international associations and organizations established in the territory of Ukraine; disputes between the participants of such entities; as well as disputes between such entities and other subjects of the law of Ukraine.

3. For the purposes of paragraph 2 of this article:

- if a party has more than one place of business, the place of business is that which has the closest relationship to the arbitration agreement;

- if a party does not have a place of business, reference is to be made to his permanent residence.

4. The present Law does not affect any other law of Ukraine by virtue of which certain disputes may not be submitted to arbitration or may be submitted to arbitration only according to provisions other than those of the present Law.

5. If an international treaty of Ukraine establishes rules other than those that are contained in Ukrainian legislation relating to arbitration (third-party tribunal), the rules of the international treaty shall be applied.

Article 2. Definitions and Rules of Interpretation

For the purposes of the present Law:

- "arbitration" means any arbitration (third-party tribunal) whether conducted by a tribunal set up specifically for a given case or administered by a permanent arbitral institution, in particular the Court of International Commercial Arbitration or the Maritime Arbitration Commission at the Chamber of Commerce and Industry of Ukraine (Annexes [I](#) and [II](#) to the present Law);

- "third-party tribunal" means a sole arbitrator or a panel of arbitrators (third-party judges);

- "court" means a respective organ of the judicial system of a state;

- the term "commercial" shall be interpreted broadly and encompasses matters arising from any relationships of commercial character, both contractual and non-contractual. Commercial relationships include, but are not limited to, the following contracts: any commercial contracts on the delivery of goods or provision of services, or on the exchange of goods and services; distribution contracts; commercial agency; factoring; leasing; scientific-technical supervision; construction of industrial works; consulting; licensing agreements; investment; financing; banking services; insurance; sharing or concession agreements; joint ventures and other forms of industrial and business cooperation; and carriage of goods and conveyance of passengers by air, sea, rail and road;

- where a provision of the present Law, except article 28, leaves the parties free to determine a certain issue, such freedom includes the right of the parties to authorize a third party, including an institution, to make that determination;

- where a provision of the present Law refers to the fact that the parties have agreed or that they may agree or in any other way refers to an agreement of the parties, such agreement includes any arbitration rules referred to in that agreement;

- where a provision of the present Law, except articles 25(1) and 32(2), refers to a claim, it also applies to a counter-claim, and where it refers to a defense, it also applies to a defense to such counter-claim.

Article 3. Receipt of Written Communications

1. Unless otherwise agreed by the parties:

- any written communication is deemed to have been received if it is delivered to the addressee personally or if it is delivered at his place of business, permanent residence or mailing address; if none of these can be found after making a reasonable inquiry, a written communication is deemed to have been received if it is sent to the addressee's last-known place of business, permanent residence or mailing address by registered letter or any other means that provides a record of the attempt to deliver it;

- the communication is deemed to have been received on the day it is so delivered.

2. The provisions of this article do not apply to communications in court proceedings.

Article 4. Waiver of Right to Object

A party who knows that any provision of the present Law from which the parties may derogate or any requirement under the arbitration agreement has not been complied with and yet proceeds with the arbitration without slating his objection to such non-compliance without undue delay or, if a time-limit is provided therefore, within such period of time, shall be deemed to have waived his right to object.

Article 5. Extent of Court Intervention

In matters governed by the present Law, no court shall intervene except where so provided in the present Law.

Article 6. Authority for Certain Functions of Arbitration Assistance and Control

1. The functions referred to in articles 11(3), 11(4), 13(3) and 14 shall be performed by the President of the Chamber of Commerce and Industry of Ukraine.
2. The functions referred to in articles 16(3) and 34(2) shall be performed by the regional or city (Kiev, Sevastopol) courts or the Supreme Court of the Republic of Crimea, depending on where the arbitration takes place.

PART II. ARBITRATION AGREEMENT

Article 7. Definition and Form of Arbitration Agreement

1. Arbitration agreement is an agreement by the parties to submit to arbitration all or certain disputes which have arisen or which may arise between them in respect of a defined legal relationship, whether contractual or not. An arbitration agreement may be in the form of an arbitration clause in a contract or in the form of a separate agreement.
2. The arbitration agreement shall be in writing. An agreement is in writing if it is contained in a document signed by the parties or in an exchange of letters, telex, telegrams or other means of telecommunication which provide a record of the agreement, or in an exchange of statements of claim and defense in which the existence of an agreement is alleged by one party and not denied by another. The reference in a contract to a document containing an arbitration clause constitutes an arbitration agreement provided that the contract is in writing and the reference is such as to make that clause part of the contract.

Article 8. Arbitration Agreement and Substantive Claim before Court

1. A court in which an action is brought in a matter which is the subject of an arbitration agreement shall, if any of the parties so requests not later than when submitting his first statement on the substance of the dispute, stay its proceedings and refer the parties to arbitration unless it finds that the agreement is null and void, inoperative or incapable of being performed.
2. Where an action referred to in paragraph 1 of this article has been brought, arbitral proceedings may nevertheless be commenced

or continued, and an award may be made, while the issue of jurisdiction is pending before the court.

Article 9. Arbitration Agreement and Interim Measures by Court

It is not incompatible with an arbitration agreement for a party to request, before or during arbitral proceedings, a court to order interim measures of protection and for a court to take a decision granting such measures.

PART III. COMPOSITION OF THIRB-PARTY TRIBUNAL

Article 10. Number of Arbitrators

1. The parties are free to determine the number of arbitrators.
2. If the parties have not determined such number, three arbitrators shall be appointed.

Article 11. Appointment of Arbitrators

1. No person shall be precluded by reason of his nationality from acting as an arbitrator, unless otherwise agreed by the parties.
2. The parties are free to agree on a procedure of appointing the arbitrator or arbitrators, subject to the provisions of paragraphs 4 and 5 of this article.
3. Failing such agreement,
 - in an arbitration with three arbitrators, each party shall appoint one arbitrator, and the two arbitrators thus appointed shall appoint the third arbitrator; if a party fails to appoint the arbitrator within 30 days of receipt of a request to do so from the other party, or if the two arbitrators fail to agree on the third arbitrator within 30 days of their appointment, the appointment shall be made, upon request of a party, by the authority specified in article 6(1);
 - in an arbitration with a sole arbitrator, if the parties are unable to agree on the arbitrator, he shall be appointed, upon request of a party, by the authority specified in article 6(1).
4. Where, under an appointment procedure agreed upon by the parties,
 - a party fails to act as required under such procedure, or

- the parties, or two arbitrators, are unable to reach an agreement expected of them under such procedure; or

- a third party, including an institution, fails to perform any function entrusted to it under such procedure,

any party may request the authority specified in article 6(1) to take the necessary measures, unless the agreement on the appointment procedure provides other means for securing the appointment.

5. A decision on any matter entrusted by paragraph 3 or 4 of this article to the authority specified in article 6(1) shall be subject to no appeal. The authority, in appointing an arbitrator, shall have due regard to any qualifications required of the arbitrator by the agreement of the parties and to such considerations as are likely to secure the appointment of an independent and impartial arbitrator and, in the case of a sole or third arbitrator, shall take into account as well the advisability of appointing an arbitrator of a nationality other than those of the parties.

Article 12. Grounds for Challenge of Arbitrator

1. When a person is approached in connection with his possible appointment as an arbitrator, he shall disclose any circumstances which may give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence. An arbitrator, from the time of his appointment and throughout the arbitral proceedings, shall without delay disclose any such circumstances to the parties, unless they have already been informed of them by him.

2. An arbitrator may be challenged only if circumstances exist that give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence, or if he does not possess qualifications required by the agreement of the parties. A party may challenge an arbitrator appointed by him, or in whose appointment he has participated, only for reasons of which he becomes aware after the appointment has been made.

Article 13. Challenge Procedure

1. The parties are free to agree on a procedure for challenging an arbitrator, subject to the provisions of paragraph 3 of this article.

2. Failing such agreement, a party who intends to challenge an arbitrator shall, within 15 days after becoming aware of the constitution of the arbitral tribunal or after becoming aware of any circumstances referred to in article 12(2), communicate the reasons

for the challenge in writing to the arbitral tribunal. Unless the challenged arbitrator withdraws from his office or the other party agrees to the challenge, the arbitral tribunal shall decide on the challenge.

3. If a challenge under any procedure agreed upon by the parties or under the procedure of paragraph 2 of this article is not successful, the challenging party may request, within 30 days after having received notice of the decision rejecting the challenge, the authority specified in article 6(1) to decide on the challenge; its decision shall be subject to no appeal. While such a request is pending, the arbitral tribunal, including the challenged arbitrator, may continue the arbitral proceedings and make an award.

Article 14. Termination of Authority (Mandate) of Arbitrator

1. If an arbitrator become de jure or de facto unable to perform his functions or for other reasons fails to act without undue delay, his mandate terminates if he withdraws from his office or if the parties agree on the termination. Otherwise, if a controversy remains concerning any of these grounds, any party may request the authority specified in article 6(1) to decide on the termination of the mandate; its decision shall be subject to no appeal.

2. If, under this article or article 13(2), an arbitrator withdraws from his office or a party agrees to the termination of the mandate of an arbitrator, this does not imply acceptance of the validity of any ground referred to in this article or article 12(2).

Article 15. Substitution of Arbitrator

Where the mandate of an arbitrator terminates under article 13 or 14 or because of his withdrawal from office for any other reason or because of the revocation of his mandate by agreement of the parties or in any other case of termination of his mandate, a substitute arbitrator shall be appointed according to the rules that were applicable to the appointment of the arbitrator being replaced.

PART IV. JURISDICTION OF ARBITRAL TRIBUNAL

Article 16. Competence of Arbitral Tribunal to Rule on Its Jurisdiction

1. The arbitral tribunal may rule on its own jurisdiction, including any objections with respect to the existence or validity of the arbitration agreement. For that purpose, an arbitration clause

which forms part of a contract shall be treated an agreement independent of the other terms of the contract. A decision by the arbitral tribunal that the contract is null and void shall not entail ipso jure the invalidity of the arbitration clause.

2. A plea that the arbitral tribunal does not have jurisdiction shall be raised not later than the submission of the statement of defense. A party is not precluded from raising such a plea by the fact that he has appointed, or participated in the appointment of, an arbitrator. A plea that the arbitral tribunal is exceeding the scope of its authority shall be raised as soon as the matter alleged to be beyond the scope of its authority is raised during the arbitral proceedings. The arbitral tribunal may, in either case, admit a later plea if it considers the delay justified.

3. The arbitral tribunal may rule on a plea referred to in paragraph 2 of this article either as a preliminary question or in an award on the merits. If the tribunal rules as a preliminary question that it has jurisdiction, any party may request within 30 days after having received notice of that ruling, the court specified in article 6(2) to decide the matter; such a decision shall be subject to no appeal. While such a request is pending, the arbitral tribunal may continue the arbitral proceedings and make an award.

Article 17. Power of Arbitral Tribunal to Order Interim Measures

Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral tribunal may, at the request of a party, order any party to take such interim measures of protection as the arbitral tribunal may consider necessary in respect of the subject-matter of the dispute. The arbitral tribunal may require any party to provide appropriate security in connection with such measures.

PART V. CONDUCT OF ARBITRAL PROCEEDINGS

Article 18. Equal Treatment of Parties

The parties shall be treated with equality and each party shall be given a full opportunity of presenting his case.

Article 19. Determination of Rules of Procedure

1. Subject to the provisions of the present Law, the parties are free to agree on the procedure to be followed by the arbitral tribunal in conducting the proceedings.

2. Failing such agreement, the arbitral tribunal may, subject to the provisions of the present Law, conduct the arbitration in such manner as it considers appropriate. The powers conferred upon the arbitral tribunal include the power to determine the admissibility, relevance, materiality and weight of any evidence.

Article 20. Place of Arbitration

1. The parties are free to agree on the place of arbitration. Failing such agreement, the place of arbitration shall be determined by the arbitral tribunal having regard to the circumstances of the case, including the convenience of the parties.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1 of this article, the arbitral tribunal may, unless otherwise agreed by the parties, meet at any other place it considers appropriate for consultation among the arbitrators, for hearing witnesses, experts or the parties, or for inspection of goods, other property or documents.

Article 21. Commencement of Arbitral Proceedings

Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral proceedings in respect of a particular dispute commence on the date on which a request for that dispute to be referred to arbitration is received by the respondent.

Article 22. Language

1. The parties are free to agree on the language or languages to be used in the arbitral proceedings. Failing such agreement, the arbitral tribunal shall determine the language or languages to be used in the proceedings. This agreement or determination, unless otherwise specified therein, shall apply to any written statement by a party, any hearing and any award, decision or other communication by the arbitral tribunal.

2. The arbitral tribunal may order that any documentary evidence shall be accompanied by a translation into the language or languages agreed upon by the parties or determined by the arbitral tribunal.

Article 23. Statements of Claim and Defense

1. Within the period of time agreed by the parties or determined by the arbitral tribunal, the claimant shall state the facts supporting

his claim, the points at issue and the relief or remedy sought, and the respondent shall state his defense in respect of these particulars, unless the parties have otherwise agreed as to the required elements of such statements. The parties may submit with their statements all documents they consider to be relevant or may add a reference to the documents or other evidence they will submit.

2. Unless otherwise agreed by the parties, either party may amend or supplement his claim or defense during the course of the arbitral proceedings, unless the arbitral tribunal considers it inappropriate to allow such amendment having regard to the delay in making it.

Article 24. Hearings and Written Proceedings

1. Subject to any contrary agreement by the parties, the arbitral tribunal shall decide whether to hold oral hearings for the presentation of evidence or for oral argument, or whether the proceedings shall be conducted on the basis of documents and other materials. However, unless the parties have agreed that no hearings shall be held, the arbitral tribunal shall hold such hearings at an appropriate stage of the proceedings, if so requested by a party.

2. The parties shall be given sufficient advance notice of any hearing and of any meeting of the arbitral tribunal for the purposes of inspection of goods, other property or documents.

3. All statements, documents or other information supplied to the arbitral tribunal by one party shall be communicated to the other party. Also any expert report or evidentiary document on which the arbitral tribunal may rely in making its decision shall be communicated to the parties.

Article 25. Failure to Submit Documents or to Appear at Hearing

Unless otherwise agreed by the parties, if, without showing sufficient cause,

- the claimant fails to communicate his statement of claim in accordance with article 23(1), the arbitral tribunal shall terminate the proceedings;

- the respondent fails to communicate his statement of defense in accordance with article 23(1), the arbitral tribunal shall continue the proceedings without treating such failure in itself as an admission of the claimant's allegations;

- any party fails to appear at a hearing or to produce documentary evidence, the arbitral tribunal may continue the proceedings and make the award on the evidence before it.

Article 26. Expert Appointed by Arbitral Tribunal

1. Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral tribunal

- may appoint one or more experts to report to it on specific issues to be determined by the arbitral tribunal;

- may require a party to give the expert any relevant information or to produce, or to provide access to, any relevant documents, goods or other property for his inspection.

2. Unless otherwise agreed by the parties, if a party so requests or if the arbitral tribunal considers it necessary, the expert shall, after delivery of his written or oral report, participate in a hearing where the parties have the opportunity to put questions to him and to present expert witnesses in order to testify on the points at issue.

Article 27. Court Assistance in Taking Evidence

The arbitral tribunal or a party with the approval of the arbitral tribunal may request from a competent court of this state assistance in taking evidence. The court may execute the request within its competence and being guided by its rules on taking evidence.

PART VI. MAKING OF AWARD AND TERMINATION OF PROCEEDINGS

Article 28. Rules Applicable to Substance of Dispute

1. The arbitral tribunal shall decide the dispute in accordance with such rules of law as are chosen by the parties as applicable to the substance of the dispute. Any designation of the law or legal system of a given State shall be construed as directly referring to the substantive law of that State and not to its conflict of laws rules.

2. Failing any designation by the parties, the arbitral tribunal shall apply the law determined by the conflict of laws rules that it considers applicable.

3. The arbitral tribunal shall decide ex aequo et bono or as amiable compositeur only if the parties have expressly authorized it to do so.

4. In all cases, the arbitral tribunal shall decide in accordance with the terms of the contract and shall take into account the usages of the trade applicable to the transaction.

Article 29. Decision Making by Panel of Arbitrators

In arbitral proceedings with more than one arbitrator, any decision of the arbitral tribunal shall be made, unless otherwise agreed by the parties, by a majority of all its members. However, questions of procedure may be decided by a presiding arbitrator, if so authorized by the parties or all members of the arbitral tribunal.

Article 30. Settlement

1. If, during arbitral proceedings, the parties settle the dispute, the arbitral tribunal shall terminate the proceedings and, if requested by the parties and not objected to by the arbitral tribunal, record the settlement in the form of an arbitral award on agreed terms.

2. An award on agreed terms shall be made in accordance with the provisions of article 31 and shall state that it is an award. Such an award has the same status and effect as any other award on the merits of the case.

Article 31. Form and Contents of Award

1. The award shall be made in writing and shall be signed by the arbitrator or arbitrators. In arbitral proceedings with more than one arbitrator, the signatures of the majority of all members of the arbitral tribunal shall suffice, provided to the reason for any omitted signature is stated.

2. The award shall state the reasons upon which it is based, a resolution regarding satisfaction or rejection of the claim, the amount of the arbitration fee and costs, and their apportioning.

3. The award shall state its date and the place of arbitration as determined in accordance with article 20(1). The award shall be deemed to have been made at that place.

4. After the award is made, a copy signed by the arbitrators in accordance with paragraph (1) of this article shall be delivered to each party.

Article 32. Termination of Arbitral Proceedings

1. The arbitral proceedings are terminated by the final award or by an order of the arbitral tribunal in accordance with paragraph (2) of this article.

2. The arbitral tribunal shall issue an order for the termination of the arbitral proceedings when:

the claimant withdraws his claim, unless the respondent objects thereto and the arbitral tribunal recognizes a legitimate interest on his part in obtaining a final settlement of the dispute;

the parties agree on the termination of the proceedings;

the arbitral tribunal finds that the continuation of the proceedings has for any other reason become unnecessary or impossible.

3. The mandate of the arbitral tribunal terminates with the termination of the arbitral proceedings, subject to the provisions of articles 33 and 34(4).

Article 33. Correction and Interpretation of Award. Additional Award

1. Within 30 days of receipt of the award, unless another period of time has been agreed upon by the parties:

any of the parties, with notice to the other party, may request the arbitral tribunal to correct in the award any errors in computation, any clerical or typographical errors or any errors of similar nature;

if so agreed by the parties, a party, with notice to the other party, may request the arbitral tribunal to give an interpretation of a specific point or part of the award.

If the arbitral tribunal considers the request to be justified, it shall make the correction or give the interpretation within 30 days of receipt of the request. Such interpretation shall form part of the award.

2. The arbitral tribunal may correct any error of the type referred to in the second subparagraph of paragraph 1 of this article on its own initiative within 30 days of the date of the award.

3. Unless otherwise agreed by the parties, any of the parties, with notice to the other party, may request, within 30 days of receipt of the award, the arbitral tribunal to make an additional award as

to claims presented in the arbitral proceedings but omitted from the award. If the arbitral tribunal considers the request to be justified, it shall make the additional award within 60 days.

4. The arbitral tribunal may extend, if necessary, the period of time within which it shall make a correction, interpretation or an additional award under paragraph 1 or 3 of this article.

5. The provisions of article 31 shall apply to a correction or interpretation of the award or to an additional award.

PART VII. RECOURSE AGAINST AWARD

Article 34. Application for Setting Aside as Exclusive Recourse against Arbitral Award

1. Recourse to a court against an arbitral award may be made only by an application for setting aside in accordance with paragraphs 2 and 3 of this article.

2. An arbitral award may be set aside by the court specified in article 6(2) only if:

(1) the party making the application for setting aside furnishes proof that:

- a party to the arbitration agreement referred to in article 7 was under some incapacity, or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of Ukraine; or

- he was not given proper notice of the appointment of an arbitrator or of the arbitral proceedings or was otherwise unable to present his case; or

- the award was made regarding a dispute not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, only that part of the award which contains decisions on matters not submitted to arbitration may be set aside; or

- the composition of the arbitral tribunal or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, unless such agreement was in conflict with a provision of this Law from which the parties cannot derogate, or, failing such agreement, was not in accordance with this Law; or

(2) the court finds that:

- the subject-matter of the dispute is not capable of settlement by arbitration under the law of Ukraine; or

- the award is in conflict with the public policy of Ukraine.

3. An application for setting aside may not be made after three months have elapsed from the date on which the party making that application had received the award and, if a request had been made under article 33, from the date on which that request had been disposed of by the arbitral tribunal.

4. The court, which has been asked to set aside an award, may, appropriate and so requested by a party, suspend the setting aside proceedings for a period of time determined by it in order to give the arbitral tribunal an opportunity to resume the arbitral proceedings or to take such other action as in the arbitral tribunal's opinion will eliminate the grounds for setting aside.

PART VIII. RECOGNITION AND ENFORCEMENT OF AWARDS

Article 35. Recognition and Enforcement

1. An arbitral award, irrespective of the country in which it was made, shall be recognized as binding and, upon application in writing to the competent court, shall be enforced subject to the provisions of this article and of article 36.

2. The party relying on an award or applying for its enforcement shall supply the duly authenticated original award or a duly certified copy thereof, and the original arbitration agreement referred to in article 7 or a duly certified copy thereof. If the award or agreement is made in a foreign language, the party shall supply a duly certified translation thereof into the Ukrainian or Russian language.

Article 36. Grounds for Refusing Recognition or Enforcement of Arbitral Award

1. Recognition or enforcement of an arbitral award, irrespective of the country in which it was made, may be refused only:

(1) at the request of the party against whom it is invoked, if that party furnishes to the competent court where recognition or enforcement is sought proof that:

- a party to the arbitration agreement referred to in article 7 was under some incapacity; or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of the country here the award was made; or

- the party against whom the award was made was not given proper notice of the appointment of an arbitrator or of the arbitral proceedings or was otherwise unable to present his case;

or

- the award was made regarding a dispute not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or it contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decision on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, that part of the award which contains decisions on matters submitted to arbitration may be recognized and enforced;

or

- the composition of the arbitral tribunal or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties or, failing such agreement, was not in accordance with the law of the country where the arbitration took place; or

- the award has not yet become binding on the parties or has been set aside or suspended by a court of the country in which, or under the law of which, that award was made; or

(2) if the court finds that:

- the subject-matter of the dispute is not capable of settlement by arbitration under the law of Ukraine; or

- the recognition or enforcement of the award would be contrary to the public policy of Ukraine.

2. If an application for setting aside or suspension of an award has been made to a court referred to in the fifth point of subparagraph 1 of paragraph 1 of this article, the court where recognition or enforcement is sought may, if it considers it proper, adjourn its decision and may also, on the application of the party claiming recognition or enforcement of the award, order the other party to provide appropriate security.

Kiev, February 24, 1994

ANNEX I

STATUTE ON THE COURT OF INTERNATIONAL COMMERCIAL ARBITRATION AT THE CHAMBER OF COMMERCE AND INDUSTRY OF UKRAINE

1. The Court of International Commercial Arbitration is an independent, permanently functioning arbitral institution (third-party tribunal) that carries out its functions in conformity with the Law of Ukraine on International Commercial Arbitration.

The Chamber of Commerce and Industry of Ukraine approves the Rules of the Court of International Commercial Arbitration, the schedule of arbitration fees, the rates of arbitrators' fees and other expenses of the Court, and assists the Court in other ways to discharge its duties.

2. Pursuant to an agreement of the parties, the following may be referred to the Court of International Commercial Arbitration:

- disputes resulting from contractual and other civil law relationships arising in the course of foreign trade and other forms of international economic relations, provided that the place of business of at least one of the parties is situated abroad; as well as

- disputes arising between enterprises with foreign investment, international associations and organizations established in the territory of Ukraine, disputes between their participants, as well as their disputes with other legal entities in Ukraine.

Foreign economic relationships, resulting in disputes that may be referred to the Court of International Commercial Arbitration include, in particular, any transactions for the sale/purchase (delivery) of goods, contracts of service and labor, exchange of goods and/or services, carriage of goods or passengers, commercial representation and agency, leasing, scientific-technical exchange, exchange of other results of intellectual activity, construction of industrial and other works, licensing operations, investment, financing, insurance, and joint ventures and other forms of industrial and business cooperation.

3. The Court of International Commercial Arbitration shall also hear disputes subject to its jurisdiction by virtue of international treaties of Ukraine.

4. An award of the Court of International Commercial Arbitration shall be carried out by the parties voluntarily within the time limit determined by the Court. If the award does not indicate any time

limit, it shall be carried out immediately. Awards not carried out within the applicable time limit shall be enforced in accordance with the law and international treaties.

5. In matters subject to the jurisdiction of the Court of International Commercial Arbitration, the Chairman of the Court may, at the request of a party, determine the amount and the form of the security for a claim.

6. The Court of International Commercial Arbitration at the Chamber of Commerce and Industry of Ukraine has its own seal reproducing its name in the Ukrainian and English languages and displaying an sword and the scales of justice.

ANNEX II

STATUTE ON THE MARITIME ARBITRATION COMMISSION AT THE CHAMBER OF COMMERCE AND INDUSTRY OF UKRAINE

1. The Maritime Arbitration Commission is an independent, permanently functioning arbitral institution (third-party tribunal) that carries out its functions in settling disputes falling within its jurisdiction in accordance with article 2 of the Statute, in conformity with the Law of Ukraine on International Commercial Arbitration.

The Chamber of Commerce and Industry of Ukraine approves the Rules of the Maritime Arbitration Commission, the schedule of arbitration fees, the rates of arbitrators' fees and other expenses of the Commission, and assists the Commission in other ways to discharge its duties.

2. The Maritime Arbitration Commission shall settle disputes arising from contractual and other civil law relationships in the area of merchant shipping, irrespective of whether the parties to a relationship include both Ukrainian and foreign entities, or whether the parties are only Ukrainian entities or only foreign entities. In particular, the Maritime Arbitration Commission shall settle disputes arising from relationships concerning the following matters:

- (1) the affreightment of vessels, the carriage of goods by sea, and the carriage of goods in mixed navigation (river-sea);
- (2) the maritime towage of vessels or other floating objects;
- (3) marine insurance and reinsurance;

(4) the sale of seagoing vessels and other floating objects, their repairs and maritime liens;

(5) piloting, conducting through ice, agencing or other servicing of seagoing vessels, as well as vessels of inland navigation to the extent that the relevant operations are connected with the sailing of such vessels on sea routes;

(6) the use of vessels for scientific research, extraction of minerals and hydrotechnical or other works;

(7) the salvage of seagoing vessels or of vessels of inland navigation by seagoing vessels, as well as the salvage in seaways of vessels of inland navigation by other vessels of inland navigation;

(8) the raising of vessels and other property sunken in seaways; 19

(9) collisions between seagoing vessels, or between a seagoing vessel and a vessel of inland navigation, or between vessels of inland navigation in sea waters, as well as the infliction by a vessel of damage to port installations, navigational and other objects;

(10) the infliction of damage to fishing nets or other fishing gear, as well as the infliction of other damage in conducting maritime fishery trade.

3. The Maritime Arbitration Commission shall hear disputes that the parties have agreed to refer to it.

The Commission shall also hear disputes subject to its jurisdiction by virtue of international treaties.

4. In matters subject to the jurisdiction of the Commission, the Chairman of the Commission may, at the request of a party, determine the amount and the form of the security for a claim and, in particular, may make a ruling to attach the other party's vessel or cargo in a Ukrainian port.

5. The awards of the Commission shall be carried out by the parties voluntarily. An award not carried out voluntarily by a party shall be enforced in accordance with the law and international treaties.

6. The procedure for implementing decisions regarding the security in accordance with article 4 of this Statute shall be determined by the Chairman of the Maritime Arbitration Commission upon the entry into force of the decision.

7. The Maritime Arbitration Commission at the Chamber of Commerce and Industry of Ukraine has its own seal reproducing its name in the Ukrainian and English languages and displaying an anchor and the scales of justice.

Anhang Nr. 3

Gesetz der Republik Weißrussland
vom 9. Juli 1999 #279-3

Über ein internationales Schiedsgericht

(in der Fassung vom 27. Dezember 1999)

Quelle: Datenbank des Nationalzentrums für Rechtsinformation
der Republik Weißrussland, www.ncpi.gov.by

*Übersetzt von Ilja Alexandrow,
Ruhr-Universität Bochum*

Dieses Gesetz regelt die Beziehungen, die mit der Bildung und Tätigkeit eines internationalen Schiedsgerichtes verbunden sind.

Abschnitt 1. Allgemeine Grundlagen

Artikel 1. Grundbegriffe, die in diesem Gesetz verwendet werden

(1) In diesem Gesetz werden folgende Grundbegriffe verwendet:

Das Internationale Schiedsgericht ist eine Institution, die für Zwecke der Verhandlung und Entscheidung über entsprechende Streitigkeiten gegründet ist (weiterhin "ständiges internationales Schiedsgericht" genannt) oder ein Schiedsorgan, das extra nach Vereinbarung der Parteien außerhalb einer Schiedsinstitution für Entscheidung über eine einzelne Streitigkeit gebildet wird (weiterhin "ad-hoc internationales Schiedsgericht" genannt);

Der Schiedsrichter ist eine geschäftsfähige natürliche Person, die von Parteien einer Streitigkeit nach ihrer Vereinbarung für die Streitlösung gewählt oder in entsprechender Weise ernannt worden ist;

Die schiedsgerichtliche Verfügung ist ein Schiedsspruch bzw. ein Entscheid eines internationalen Schiedsgerichts;

Der Schiedsspruch ist eine Entscheidung des Schiedsgerichts über den Gegenstand der Streitigkeit;

Der Entscheid ist eine schiedsgerichtliche Entscheidung über einzelne Verfahrensangelegenheiten;

Die Verfügung ist ein Akt des Präsidiums eines ständigen internationalen Schiedsgerichts, die im Rahmen seiner Zuständigkeit angenommen worden ist;

Die Schiedsgerichtsordnung ist eine Sammlung von Regeln, die die Organisation eines ständigen internationalen Schiedsgerichts sowie das Verfahren über Streitentscheidung bestimmen

Die Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts ist einer oder einige Schiedsrichter (ein Kollegium);

Das Staatliche Gericht ist ein entsprechendes Gericht des staatlichen Gerichtssystems der Republik Weißrussland;

Die Öffentliche Ordnung ist der Grundsatz der Rechtsordnung der Republik Weißrussland.

Artikel 2. Aufgaben eines internationalen Schiedsgerichts

Die Hauptaufgabe eines internationalen Schiedsgerichts ist die richtige und pünktliche Streitigkeitslösung, für die es zuständig ist. Ein internationales Schiedsgericht trägt auch zur Entwicklung und zur Erhöhung der Effektivität der Außenhandelstätigkeit juristischer Personen und individueller Unternehmer bei.

Artikel 3. Grundsätze der Tätigkeit eines internationalen Schiedsgerichts

(1) Ein internationales Schiedsgericht richtet sich in seiner Tätigkeit nach folgenden Grundsätzen:

- Gleichheit der Parteien im Verfahren;
- Freiheit bei der Auswahl einer Besetzung des Schiedsgerichts, des anzuwendenden Rechts, des Verfahrens sowie der Verfahrenssprache durch Parteien
- Vereinbarter Gerichtsstand bei allen zu entscheidenden Sachen;
- Vorrang der allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts;
- Unabhängigkeit des internationalen Schiedsgerichts und seiner Schiedsrichter, Vertraulichkeit des Verfahrens;
- Förderung der Streitbeilegung durch Abschluß eines Vergleiches durch Parteien;
- Endgültigkeit erlassener Schiedssprüche.

(2) Ein internationales Schiedsgericht richtet sich auch nach den Grundsätzen der Wirtschaftsprozeßgesetze der Republik Weißrussland, die den Grundsätzen in Abs. 1 dieses Artikels nicht widersprechen.

Artikel 4. Anwendungsbereich dieses Gesetzes

(1) Dieses Gesetz wird auf ein ständiges internationales Schiedsgericht, das gemäß Abschnitt 2 des Gesetzes gegründet wird, sowie auf ein ad-hoc Schiedsgericht auf dem weißrussischen Territorium angewendet.

Einem internationalen Schiedsgericht können nach Vereinbarung der Parteien bürgerlichrechtliche Streitigkeiten zwischen jeden Rechtssubjekten übergeben werden, die bei der Ausübung von Außenhandel oder anderer Arten der internationalen Wirtschaftsbeziehungen entstehen, wenn der Sitz oder Wohnsitz zumindest einer von ihnen außerhalb der Republik Weißrussland ist, sowie wenn die Vereinbarung der Parteien eine solche Übergabe vorsieht und es durch Gesetzesvorschriften nicht untersagt ist.

(2) Dieses Gesetz hebt die Wirkung eines anderen Gesetzes der Republik Weißrussland, nachdem bestimmte Streitigkeiten dem internationalen Schiedsgericht nicht übergeben werden können oder aufgrund anderer Vorschriften als die des Gesetzes übergeben werden können, nicht auf.

Artikel 5. Rechtliche Regelung der Tätigkeit eines internationalen Schiedsgerichts

Die Tätigkeit eines internationalen Schiedsgerichts wird mit diesem Gesetz und sonstiger Gesetzgebung der Republik Weißrussland, völkerrechtlichen Verträgen der Republik Weißrussland und seiner Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Wenn ein völkerrechtlicher Vertrag der Republik Weißrussland andere Regeln, als die in diesem Gesetz, festlegt, werden diese völkerrechtliche Regeln angewendet.

Abschnitt 2. Ständiges internationales Schiedsgericht

Artikel 6. Rechtsstellung eines ständigen internationalen Schiedsgerichts

(1) Ein ständiges internationales Schiedsgericht ist eine nichtstaatliche nichtkommerzielle Organisation, die ihre Tätigkeit auf Entgeltbasis durchführt.

(2) Das ständige internationale Schiedsgericht ist eine juristische Person.

(3) Die Einmischung staatlicher Gerichte in die Tätigkeit eines ständigen internationalen Schiedsgerichts ist nicht zulässig ausgenommen der Fälle, die durch dieses Gesetz und andere Gesetzgebungsakten vorgesehen sind.

Artikel 7. Gründung eines ständigen internationalen Schiedsgerichts

(1) Ein ständiges internationales Schiedsgericht wird von einer nichtkommerziellen Organisation gegründet, deren Ziel ist, der Durchführung der Handelsangelegenheiten von juristischen Personen und individuellen Unternehmern beizutragen.

(2) Ein ständiges Schiedsgericht hat seine eigene Satzung und unterliegt der staatlichen Eintragung gemäß der Gesetzgebungsvorschriften der Republik Weißrussland.

Artikel 8. Struktur eines ständigen internationalen Schiedsgerichts

Die Struktur eines ständigen internationalen Schiedsgerichts und Zuständigkeit seiner Organe bestimmt sich nach der Satzung und der Schiedsgerichtsordnung mit Einbezug der Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 9. Organe eines ständigen internationalen Schiedsgerichts

(1) Organe eines ständigen internationalen Schiedsgerichts sind sein Vorsitzender und das Präsidium.

(2) Das Präsidium eines ständigen internationalen Schiedsgerichts besteht aus dem Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts, seinen Vertretern und anderen Präsidiumsmitgliedern, die aus der Zahl der Schiedsrichter ernannt werden.

(3) Der Vorsitzende eines ständigen internationalen Schiedsgerichts wird vom Gründer dieses Schiedsgerichts ernannt, seine Stellvertreter sowie andere Präsidiumsmitglieder vom Gründer des Schiedsgerichtes nach Vorlage des Vorsitzenden des ständigen internationalen Schiedsgerichts ernannt.

(4) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und Präsidiumsmitglieder eines ständigen internationalen Schiedsgerichts werden für die Frist von 5 Jahren ernannt.

Artikel 10. Zuständigkeit der Organe eines ständigen internationalen Schiedsgerichts

(1) Das Präsidium eines ständigen internationalen Schiedsgerichts billigt nach der Vorlage des Vorsitzenden eine Liste mit empfohlenen Schiedsrichternamen und übt auch andere Funktionen gemäß der Satzung des ständigen internationalen Schiedsgerichts aus.

(2) Der Vorsitzende eines ständigen internationalen Schiedsgerichts unternimmt alle Maßnahmen zur Leitung des Schiedsgerichts, außer denen, die kraft dieses Gesetzes bzw. der Satzung zu der ausschließlichen Zuständigkeit des Präsidiums dieses Schiedsgerichts gehören.

(3) Die Stellvertreter des Vorsitzenden eines ständigen internationalen Schiedsgerichts üben die Funktionen aus, die ihnen der Vorsitzende dieses Schiedsgerichts delegiert.

Abschnitt 3. Schiedsvereinbarung. Schiedsgerichtskosten

Artikel 11. Begriff und Form einer Schiedsvereinbarung

Eine Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien über die Übergabe aller oder einzelner Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem sie verbindenden Rechtsverhältnis entstanden sind bzw. entstehen können, zur Verhandlung und Entscheidung bei einem internationalen Schiedsgericht. Eine Schiedsvereinbarung kann mittels einer Schiedsklausel (als eine separate Klausel in einem bürgerlichrechtlichen Vertrag) oder als ein selbständiger Vertrag abgeschlossen werden. Die Schiedsvereinbarung wird in schriftlicher Form abgeschlossen. Sie gilt als abgeschlossen, wenn sie in einem Dokument enthalten ist, das durch die Parteien, oder durch Dokumentenwechsel per Post bzw. mit anderen Kommunikationsmitteln unterzeichnet wurde, die eine schriftliche Willenserklärung der Parteien sicherstellen, eingeschlossen die Einreichung einer Klageschrift sowie einer Klageerwiderung, in denen entsprechend eine der Parteien die Streitigkeit einem internationalen Schiedsgericht zur Verhandlung vorzulegen vorschlägt und die andere darauf nichts erwidert. Ein Hinweis im Vertrag auf ein Dokument, das eine Schiedsvereinbarung enthält, ist eine Schiedsvereinbarung, unter der Voraussetzung, daß der Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen worden ist und der Inhalt dieses Hinweises die erwähnte Klausel zum Bestandteil des Vertrages macht.

Artikel 12. Schiedsvereinbarung und Gestaltung des Verfahrensablaufs

(1) Wenn die Parteien in der Schiedsvereinbarung die Übergabe ihrer Streitigkeit einem ständigen internationalen Schiedsgericht vorgesehen haben, so haben sie auf solche Weise beim Fehlen einer anderen Vereinbarung auch den Verfahrensverlauf nach der entsprechenden Schiedsgerichtsordnung vereinbart.

Artikel 13. Schiedsvereinbarung und Klageerhebung bei einem staatlichen Gericht

(1) Ein staatliches Gericht, bei dem die Klage eingereicht ist, die den Gegenstand einer Schiedsvereinbarung umfaßt, läßt diese Klage ohne Verhandlung, wenn jede der Parteien nicht später, als vor dem Einreichen ihrer ersten Erklärung zum Streitgegenstand, sich mit einem Anliegen wendet.

(2) Ein staatliches Gericht weist dieses Anliegen ab, wenn es zum Schluß kommt, daß die Schiedsvereinbarung nicht wirksam ist, oder außer Kraft ist, oder nicht vollstreckbar ist.

(3) Die Klageerhebung bei einem staatlichen Gericht über die Frage, die zum Gegenstand einer Schiedsvereinbarung gehört, steht der Verhandlung über die Streitigkeit bei einem internationalen Schiedsgericht nicht im Wege.

Artikel 14. Schiedsvereinbarung und Klagesicherung

Beantragung von einer Partei der Klagesicherung bei einem staatlichen Gericht vor oder während der Verhandlung in einem internationalen Schiedsgericht, sowie ein entsprechender Entscheid darüber hebt die Schiedsvereinbarung nicht auf.

Artikel 15. Schiedsgerichtskosten

(1) Ein internationales Schiedsgericht erhebt bei der Verhandlung über jede Streitigkeit eine Schiedsgebühr, sowie auch Kosten, die mit der Verhandlung verbunden sind (Schiedsgerichtskosten).

(2) Die Größe der Schiedsgebühr, sowie ihre Erhebungsordnung bestimmen sich für ein ständiges internationales Schiedsgericht nach seiner Schiedsgerichtsordnung und für ein ad hoc internationales Schiedsgericht nach der Vereinbarung zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern.

Abschnitt 4. Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts. Ablehnung eines Schiedsrichters, eines Sachverständigen, eines Dolmetschers

Artikel 16. Zahl der Schiedsrichter

Die Zahl der Schiedsrichter in der Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts bestimmt sich nach der Vereinbarung der Parteien, ohne solch eine Vereinbarung sind es drei Schiedsrichter.

Artikel 17. Bestellung der Schiedsrichter

(1) Keinem darf sein Recht entzogen sein wegen seiner Staatsangehörigkeit Schiedsrichter zu werden, wenn die Parteien sich nicht ein anderes vereinbart haben.

(2) Die Parteien können nach einem beiderseitigen Übereinkommen die Bestellungsordnung für einen oder mehrere Schiedsrichter unter Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmungen Abs. 3,4 und 5 dieses Artikels festlegen.

Beim Fehlen eines Übereinkommens über die Fragen, die im Abs. 2 dieses Artikels vorgesehen sind:

- bei der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts aus 3 Schiedsrichtern bestellt der Kläger in der Klageschrift einen Schiedsrichter, der Verantwortliche teilt die Kandidatur des 2. Schiedsrichters in der Klageerwidern mit, diese zwei ernannten Schiedsrichter wählen den dritten (den vorsitzenden Schiedsrichter). Wenn die Parteien nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Eingang der Kopie der Klageschrift beim Verantwortlichen die Schiedsrichter nicht bestellt haben und wenn zwei bestellte Schiedsrichter den vorsitzenden Schiedsrichter nicht gewählt haben, wird die Besetzung eines ständigen internationalen Schiedsgerichts von seinem Vorsitzenden, die Besetzung eines ad hoc Schiedsgerichts vom Präsidenten der Weißrussischen Industrie- und Handelskammer durchgeführt, wenn anderes durch die Vereinbarung der Parteien oder ein völkerrechtliches Übereinkommen nicht festgelegt ist;

- bei der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts mit einem Schiedsrichter, wenn die Parteien sich innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der Klageschrift vom Verantwortlichen, wird die Bestellung dieses Schiedsrichters bei einem ständigen internationalen Schiedsgericht von seinem Vorsitzenden, bei einem ad hoc Schiedsgericht vom Präsidenten der Weißrussischen Industrie- und Handelskammer durchgeführt, wenn durch die Vereinbarung der Parteien oder ein völkerrechtliches Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Wenn eine der Parteien die vereinbarte Bestellungsordnung der Schiedsrichter im Einvernehmen mit dem Abs. 2 dieses Artikels nicht einhält, oder wenn die Parteien oder zwei Schiedsrichter sich nicht einigen können, oder wenn ein Dritter seine Funktionen, die ihm im Rahmen des Bestellungsverfahrens auferlegt worden sind, nicht ausübt, trifft der Vorsitzende des ständigen internationalen Schiedsgerichts bzw. der Präsident der Weißrussischen Industrie- und Handelskammer notwendige Maßnahmen, wenn durch die Vereinbarung der Parteien oder ein völkerrechtliches Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(4) Bei der Ernennung des Schiedsrichters berücksichtigt der Vorsitzende des ständigen internationalen Schiedsgerichts bzw. der Präsident der Weißrussischen Industrie- und Handelskammer alle Anforderungen, deren Einhaltung die Ernennung eines qualifizierten unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellt. Die Entscheidung, die im Einvernehmen mit Abs. 2,3 und 4 dieses Artikels getroffen wird, unterliegt keiner Berufung.

Artikel 18. Ablehnungsgründe für einen Schiedsrichter, einen Sachverständigen, einen Dolmetscher

(1) Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorhanden sind, die einen begründeten Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bzw. seiner Qualifikation, die von Parteien vereinbart wurde, hervorrufen. Eine der Parteien kann einen Schiedsrichter ablehnen, den sie bestellt hat, oder an dessen Bestellung teilgenommen hat, nur im Zusammenhang mit Umständen, die ihr nach seiner Bestellung bekannt wurden.

(2) Eine Person, die über ihre mögliche Bestellung (Wahl) zum Schiedsrichter erfahren hat, muß über die Umstände berichten, die einen begründeten Zweifel an seiner Unparteilichkeit, Unabhängigkeit oder Qualifikation hervorrufen können. Wenn ein Schiedsrichter vor seiner Ernennung (Wahl) dies nicht gemacht hat, ist er verpflichtet, den Parteien über jede solche Umstände im Laufe des Verfahrens so schnell wie möglich zu berichten.

(3) Ein Schiedsrichter kann sich selbst ablehnen.

(4) Aus den Gründen, die im Abs. 1 dieses Artikels genannt sind, können auch Sachverständige und Dolmetscher abgelehnt werden.

Artikel 19. Ablehnungsverfahren eines Schiedsrichters, eines Sachverständigen, eines Dolmetschers

(1) Die Parteien können nach beiderseitigem Übereinkommen die Ablehnungsordnung eines Schiedsrichters, eines Sachverständigen, eines Dolmetschers bestimmen.

(2) Fehlt solch ein Übereinkommen über die Ablehnungsordnung, stellt die daran interessierte Partei bei der Besetzung des

internationalen Schiedsgerichts einen schriftlichen Ablehnungsantrag. Für die Beantragung der Ablehnung eines Schiedsrichters wird eine Frist von 15 Tagen festgesetzt, die ab dem Tage gerechnet wird, als der Partei die Ernennung dieses Schiedsrichters oder das Vorhandensein der Gründe zu seiner Ablehnung bekannt wurde. Wenn ein Schiedsrichter, gegen den ein Ablehnungsantrag gestellt worden ist, sich selbst nicht ablehnt, sowie wenn die andere Partei mit der Ablehnung nicht einverstanden ist, wird über die Frage von zwei übrigen Schiedsrichtern der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts vor dem Beginn der Verhandlung entschieden. Wenn sie sich vor dem Verhandlungsbeginn nicht einigen können oder wenn der Ablehnungsantrag gegen zwei und mehrere Schiedsrichter gestellt wurde, wird über die Frage der Ablehnung des Schiedsrichters eines ständigen Schiedsgerichts von seinem Vorsitzenden, des Schiedsrichters eines ad hoc Schiedsgerichts vom Präsidenten der Weißrussischen Industrie- und Handelskammer innerhalb von fünf Tagen entschieden.

(3) Über die Frage der Ablehnung eines Sachverständigen oder eines Dolmetschers wird von der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts entschieden.

(4) Für die Zeit der Behandlung der Frage über die Ablehnung eines oder mehrerer Schiedsrichter, eines Sachverständigen und eines Dolmetschers wird die Verhandlung über die Streitigkeit verlegt.

(5) Eine Verfügung des Vorsitzenden eines ständigen Schiedsgerichts, eine Entscheidung des Präsidenten der Weißrussischen Industrie- und Handelskammer, ein Entscheid der Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts über die Ablehnung eines oder mehrerer Schiedsrichter, eines Sachverständigen, eines Dolmetschers unterliegt keiner Berufung.

Artikel 20. Aufhebung des Schiedsamtes.

(1) Ein Schiedsrichter ist verpflichtet, auf die Annahme der entsprechenden Befugnisse zu verzichten, wenn er juristisch oder faktisch unfähig ist, sein Schiedsamt auszuüben oder aus anderen Gründen das Verfahren über die Streitigkeit verzögert. Das Schiedsamt kann auch auf Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden. Wenn es ihnen nicht gelungen ist, zu einem Übereinkommen zu gelangen, kann jede Partei im Verfahren bei einem ständigen internationalen Schiedsgericht sich an den Vorsitzenden, und bei einem ad hoc internationalen Schiedsgericht - an den Präsidenten der Weißrussischen Industrie- und Handelskammer mit einem Anliegen um die Entscheidung über Aufhebung des Schiedsamtes des Schiedsrichters wenden. Die Entscheidung über diese Frage unterliegt keiner Berufung.

(2) Andere Fälle der Aufhebung des Schiedsamtes eines Schiedsrichters bei einem ständigen internationalen Schiedsgericht bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung.

(3) Befugnisse der Schiedsrichter, des Einzelschiedsrichters werden im Falle der Aufhebung ihres Schiedsamtes beendet.

Artikel 21. Ersetzen eines Schiedsrichters

(1) Wenn die Befugnisse eines Schiedsrichters aufgrund und gemäß Art. 18-20 dieses Gesetzes beendet werden, wird ein anderer Schiedsrichter im Einvernehmen mit der Ordnung, die bei der Ernennung eines zu ersetzenden Schiedsrichters angewendet wurde, ernannt.

Abschnitt 5. Zuständigkeit der Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts

Artikel 22. Recht auf die Verfügung über die Zuständigkeit der Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts

(1) Die Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts kann eine Verfügung über ihre Zuständigkeit erteilen, eingeschlossen aller Einsprüche über das Vorhandensein und die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung, erteilen. Dabei wird die Schiedsvereinbarung, die Bestandteil des Vertrages ist, als eine Vereinbarung betrachtet, die von anderen Vertragsbedingungen nicht abhängig ist. Die Entscheidung der Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts über die Unwirksamkeit des Vertrages hat selbst noch nicht die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung zur Folge.

(2) Die Inkompetenz eines internationalen Schiedsgerichts kann nicht später als die Einreichung der Klageerwiderung erklärt werden. Die Ernennung eines Schiedsrichters von einer Partei bzw. ihre Teilnahme an der Ernennung des Schiedsrichters entzieht ihr nicht das Recht, solche Erklärung zu machen.

(3) Die Erklärung über die Überschreitung des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit muß sofort danach gemacht werden, wenn die Frage, in der das Schiedsgericht nach der Meinung einer Partei seine Zuständigkeit überschreitet, im Laufe des Verfahrens gestellt wird. Die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts kann in jedem dieser Fälle eine spätere Erklärung akzeptieren, wenn der Verzögerungsgrund für entschuldigt anerkannt wird.

(4) Über die Erklärung, auf die im Abs. 2, 3 und 4 dieses Artikels hingewiesen wird, erteilt die Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts bis zum Schiedsspruch eine Verfügung.

(5) Wenn die Besetzung eines ständigen internationalen Schiedsgerichts sich für zuständig erklärt, kann jede der Parteien innerhalb von 15 Tagen nach dem Eingang einer entsprechenden Benachrichtigung das Präsidium dieses Schiedsgerichts bitten, eine Entscheidung über die Frage der Zuständigkeit zu treffen.

(6) Für die Zeit der Entscheidung über die Zuständigkeit eines internationalen Schiedsgerichts wird das Verfahren ausgesetzt.

Artikel 23. Befugnisse eines internationalen Schiedsgerichts im Bezug auf Klagesicherungsmaßnahmen

(1) Wenn durch die Vereinbarung der Parteien nicht anderes vorgesehen ist, kann die Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts nach dem Antrag einer der Parteien Klagesicherungsmaßnahmen im Bezug auf den Streitgegenstand treffen, die sie für notwendig hält. Die Besetzung eines internationalen Schiedsgerichts kann von jeder der Parteien eine entsprechende Sicherung in Bezug auf solche Maßnahmen.

(2) Die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts oder eine der Parteien kann mit deren Zustimmung sich an ein staatliches oder ein ausländisches Gericht wenden, damit für die erhobene Klage notwendige Sicherungsmaßnahmen unternommen werden.

(3) Ein staatliches Gericht kann im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Einvernehmen mit Prozeßgesetzgebung der Republik Weißrussland solch ein solches Anliegen verwirklichen.

**Abschnitt 6. Verhandlung
an einem internationalen Schiedsgericht**

Artikel 24. Gleichberechtigung der Parteien

Nach dem Grundsatz der Parteigleichheit im Verfahren kann die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts jeder Partei alle Möglichkeiten zur Auslegung ihrer Position und zum Rechtsschutz zur Verfügung stellen.

Artikel 25. Bestimmung des Verfahrensablaufs

(1) Unter Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmung dieses Gesetzes können die Parteien nach ihrem Ermessen den Verfahrensablauf beim internationalen Schiedsgericht vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, läuft das Verfahren unter Führung der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts auf solche Weise ab, daß ein gesetzmäßiger und begründeter Schiedsspruch erlassen werden kann. Dabei muß die Besetzung die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten und die Meinung der Parteien berücksichtigen, die Besetzung eines ständigen internationalen Schiedsgerichts muß auch die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung einhalten.

**Artikel 26. Ort der Sitzungen
des internationalen Schiedsgerichts**

(1) Die Parteien können nach ihrem Ermessen den Ort der Sitzungen des internationalen Schiedsgerichts vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort der Sitzung von der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts unter Berücksichtigung der Umstände der Streitigkeit und Meinungen der Parteien bestimmt.

(2) Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann die Sitzung des internationalen Schiedsgerichts an jedem Ort stattfinden, den die Besetzung dieses Schiedsgerichts für die Durchführung von Konsultationen zwischen den Schiedsrichtern, Zeugen-, Sachverständigen- und Parteienanhörung, sowie für die Besichtigung der Waren, sonstigen Eigentums oder Urkunden als notwendig hält.

Artikel 27. Verfahrenssprache

(1) Wenn die Parteien sich nicht über die Verfahrenssprache (-sprachen) geeinigt haben, in der die Verhandlung stattfindet, bestimmt sie die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Wünsche der Parteien und Sprachkenntnissen der Schiedsrichter. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, erstreckt sich die Vereinbarung der Parteien oder der Entscheid des internationalen Schiedsgerichts über die Verfahrenssprache auf jeden schriftlichen Antrag, Gerichtssitzungen, Schiedsspruch oder sonstige Verfügungen der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts.

(2) Die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts kann darüber verfügen, daß alle schriftlichen Beweise mit einer Übersetzung in die Verfahrenssprache (-sprachen) versehen werden sollen, die die Parteien vereinbart haben oder die von der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts bestimmt wurde.

**Artikel 28. Beginn des Verfahrens
bei dem internationalen Schiedsgericht**

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, beginnt das Verfahren über die Streitigkeit bei dem internationalen Schiedsgericht am Tag, an dem die Klageschrift vom Verantwortlichen erhalten wurde. Das Verfahren bei einem ständigen internationalen Schiedsgericht beginnt am Tag, der von der Schiedsgerichtsordnung bestimmt ist.

Artikel 29. Klageschrift und Klageerwiderung

(1) Die Anforderungen an eine Klageschrift werden von den Parteien vereinbart oder von einem ad hoc internationalen Schiedsgericht bzw. in der Schiedsgerichtsordnung eines ständigen internationalen Schiedsgerichts bestimmt.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart wurde, kann jede Partei ihre Klageforderungen bzw. Klageerwiderung ändern oder vervollständigen, wenn die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts dies nicht für unzumutbar im Bezug auf den möglichen Verzug hält.

Artikel 30. Empfang von schriftlichen Mitteilungen

(1) Eine schriftliche Mitteilung gilt als empfangen, wenn sie dem Empfänger persönlich, oder an seinem ständigen Wohnsitz bzw. Sitz seiner Firma, oder nach seiner Adresse zugestellt wurde, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wenn der Zustellungsort einer schriftlichen Mitteilung durch eine gewissenhafte Auskunft nicht festgestellt werden kann, gilt diese Mitteilung als empfangen, wenn sie an den letzten bekannten Wohnsitz des Empfängers, oder an den Sitz seiner Firma, oder an seine Adresse per Einschreibebrief, oder auf eine andere Weise, die solche Zustellungsversuche bestätigt.

(2) Die Mitteilung gilt als empfangen am Tage der Zustellung oder des Zustellungsversuches, so wie es im Abs. 1 dieses Artikels angegeben ist.

Artikel 31. Verzicht auf das Rügerecht

Wenn die Partei davon Kenntnis hat, daß eine der Bestimmungen dieses Gesetzes, von denen die Parteien abweichen dürfen, oder eine Anforderung, die in der Schiedsvereinbarung vorgesehen ist, im Laufe des Verfahrens nicht eingehalten worden ist, und trotzdem das Verfahren fortsetzt, ohne Einsprüche gegen solche Nichteinhaltung ohne einen Verzug und im Rahmen einer von diesem Gesetz vorgesehenen Frist, anzumelden, so wird diese Partei betrachtet, als wenn sie auf ihr Rügerecht verzichtet hat.

Artikel 32. Urkundsprozeß

Wenn nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts, ob eine mündliche Verhandlung oder ein Urkundsprozeß durchzuführen ist. Jedoch ist die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts verpflichtet, beim Fehlen einer Vereinbarung der Parteien über den Verzicht auf die mündliche Verhandlung, solche eine Verhandlung durchzuführen, wenn eine der Parteien dies beantragt. Die Mitteilung über jeden Verhandlungstermin beim internationalen Schiedsgericht zu Zwecken

der Besichtigung von Waren, sonstigen Eigentums oder Urkunden, soll den Parteien im Voraus gesendet werden.

(3) Anträge, Urkunden und sonstige Information, die der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts von einer Partei überlassen werden, werden auch der anderen Partei überreicht. Den Parteien sollen auch alle Gutachten von Sachverständigen und sonstige schriftliche Beweise übergeben werden, mit denen die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts ihren Schiedsspruch begründen kann.

**Artikel 33. Nichtvorstellung einer Klageerwiderung
und sonstiger Unterlagen,
Ausbleiben einer Partei**

(1) In den Fällen, in denen ohne Angaben von entschuldigenden Gründen und bei Fehlen einer Vereinbarung der Parteien der Verantwortliche keine Klageerwiderung gegen den Anspruch des Klägers vorliegt, setzt die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts das Verfahren fort, ohne das Nichtvorlegen einer Klageerwiderung als Anerkennung der Ansprüche des Klägers zu betrachten.

(2) In den Fällen, wenn eine der Parteien in der Verhandlung nicht erscheint oder keine Urkundenbeweise vorstellt, ist die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts berechtigt, das Verfahren fortzusetzen und einen Schiedsspruch aufgrund der vorhandenen Beweise zu erlassen.

**Artikel 34. Der von der Besetzung des internationalen
Schiedsgerichts bestellte Sachverständige**

(1) Wenn durch die Vereinbarung der Parteien nicht anderes vorgesehen ist, ist die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts berechtigt:

- einen oder einige Sachverständige für Erstellung eines Gutachtens über konkrete Fragen, die die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts bestimmt, bestellen
- von einer Partei die Vorstellung und Übergabe an den Sachverständigen jeder auf den Gegenstand der Streitigkeit bezogener Information, sowie Vorstellung zur Besichtigung aller zu der Streitigkeit gehörenden Waren, sonstigen Eigentums oder Urkunden zu fordern.

(2) Fehlt eine entsprechende Vereinbarung der Parteien und wenn eine Partei beantragt und das internationale Schiedsgericht dies für notwendig hält, muß der Sachverständige nach der Vorstellung seines schriftlichen Gutachtens an der Verhandlung teilnehmen, in der die Parteien ihm die Fragen stellen können.

Artikel 35. Förderung der Beweiserhebung

(1) Die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts oder eine der Parteien mit deren Zustimmung kann sich an ein staatliches Gericht oder ein Gericht im Ausland mit einem Anliegen wenden, eine Beweiserhebung über die Streitigkeit, über die am internationalen Schiedsgericht verhandelt wird, zu fördern.

(2) Ein staatliches Gericht erfüllt dieses Anliegen im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Einvernehmen mit der von der Gesetzgebung der Republik Weißrussland festgesetzten Ordnung.

Abschnitt 7. Erteilung eines Schiedsspruchs und Beendigung des Verfahrens

Artikel 36. Rechtsnormen, die auf den Streitgegenstand angewendet werden

(1) Die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts entscheidet über die Streitigkeit im Einvernehmen mit dem Recht, das die Parteien als anwendbar im Bezug auf den Streitgegenstand gewählt haben. Jeder Hinweis auf das Recht oder auf das Rechtssystem eines Staates soll als unmittelbarer Verweis zu dem materiellen Recht dieses Staates und nicht zu seinen Kollisionsnormen.

(2) Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wendet die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts das Recht an, das im Einvernehmen mit Kollisionsnormen, die sie für anwendbar hält, bestimmt wird.

(3) In der Verhandlung geht die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts von dem Inhalt des Vertrages, der die Parteien verbindet, aus, sowie von den Bräuchen des internationalen Geschäftsverkehrs und der Gerichtspraxis.

Artikel 37. Feststellung des Inhaltes ausländischer Rechtsnormen

(1) Bei der Anwendung des ausländischen Rechts stellt die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts den Inhalt seiner Normen im Einvernehmen mit ihrer offiziellen Auslegung, der Anwendungspraxis und Doktrin im entsprechenden ausländischen Staat fest.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, die Beweise, die den Inhalt der ausländischen Rechtsnormen, auf die sie sich berufen, bestätigen, dem Schiedsgericht vorzustellen und auf eine andere Weise der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts bei der Feststellung des Inhaltes dieser Normen beitragen.

(3) Zwecks der Feststellung des Inhaltes ausländischer Rechtsvorschriften kann die Besetzung des internationalen

Schiedsgerichts sich an das Justizministerium der Republik Weißrussland und andere zuständige Organe wenden, darunter die, die sich im Ausland befinden, um eine Auskunft und Erklärungen zu erhalten.

Artikel 38. Erlaß des Schiedsspruchs durch die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts

(1) Die kollegiale Besetzung des internationalen Schiedsgerichts erläßt den Schiedsspruch mit Mehrheit der Stimmen der Schiedsrichter. Über Prozeßfragen kann vom vorsitzenden Schiedsrichter entschieden werden, wenn er entsprechend von Parteien oder anderen Schiedsrichtern dazu bevollmächtigt wird.

Artikel 39. Schiedsvergleich

(1) Wenn im Gange des Verfahrens die Parteien einen Schiedsvergleich abschließen, beendet die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts das Verfahren und setzt den abgeschlossenen Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit dem von den Parteien vereinbarten Wortlaut fest.

(2) Der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut wird im Einvernehmen mit Bestimmungen des Art. 38 dieses Gesetzes erlassen und soll einen Hinweis enthalte, daß er von einem internationalen Schiedsgericht erlassen worden ist. Solch ein Schiedsspruch hat dieselbe Rechtskraft und unterliegt ebenso der Vollstreckung, so wie jede andere Entscheidung des internationalen Schiedsgerichts über den Streitgegenstand.

Artikel 40. Form und Inhalt eines Schiedsspruchs

(1) Ein Schiedsspruch soll in schriftlicher Form erlassen und vom Schiedsrichter bzw. der Besetzung des internationalen Schiedsgerichts unterschrieben werden. Bei der kollegialen Besetzung des internationalen Schiedsgerichts reichen die Unterschriften der Mehrheit der Schiedsrichter, wenn der Grund des Fehlens der Unterschriften anderer Schiedsrichter angegeben ist.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, sowie wenn anderes sich aus dem Art. 39 dieses Gesetzes nicht ergibt, sollen im Schiedsspruch des internationalen Schiedsgerichts Motive, auf denen er sich gründet, angegeben werden.

(3) Im Schiedsspruch ist das Datum und der Ort der Sitzung des internationalen Schiedsgerichts, im Einvernehmen mit Art. 26 dieses Gesetzes, anzugeben. Der Schiedsspruch wird am Ort der Sitzung des internationalen Schiedsgerichts erlassen.

(4) Nach dem Erlassen des Schiedsspruchs bekommt jede Partei im Einvernehmen mit Abs. 1 dieses Artikels ein Exemplar davon.

Artikel 41. Beendigung des Verfahrens

(1) Das Verfahren endet mit dem Erlaß eines Schiedsspruchs oder eines Entscheides über Beendigung des Verfahrens.

(2) Die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts erläßt einen Entscheid über Beendigung des Verfahrens, wenn:

- der Kläger auf seine Forderung verzichtet, der Verantwortliche keinen Einspruch gegen die Beendigung des Verfahrens anmeldet und die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts das Interesse des Verantwortlichen am Erhalten einer endgültigen Entscheidung über die Streitigkeit anerkennt;
- die Parteien sich darüber einigen;
- das internationale Schiedsgericht zum Schluß kommt, daß die Fortsetzung des Verfahrens aus einigen Gründen unmöglich ist.

(3) Der Schiedsspruch eines internationalen Schiedsgerichts ist endgültig, tritt in Kraft ab dem Moment seines Erlasses, eine Berufung gegen den Schiedsspruch kann nur in den im Art. 43 vorgesehenen Fällen eingelegt werden.

(4) Die Befugnisse eines internationalen Schiedsgerichts enden gleichzeitig mit Beendigung des Verfahrens, ausgenommen der vorgesehenen im Art. 42 und Art. 43 Abs. 4 dieses Gesetzes.

Artikel 42. Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs. Zusatzschiedsspruch

(1) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang des Schiedsspruchs, wenn von der Schiedsgerichtsordnung oder der Vereinbarung der Parteien nicht anderes festgesetzt ist, kann eine Partei mit Benachrichtigung der anderen sich an die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts mit dem Anliegen wenden, einen Rechen-, Schreib-, oder Druckfehler und andere Fehler derart zu korrigieren, sowie einen konkreten Punkt oder einen Teil des Schiedsspruchs des internationalen Schiedsgerichts auszulegen.

(2) Wenn die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts dieses Anliegen für begründet hält, muß sie innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang, wenn anderes von der Schiedsgerichtsordnung nicht vorgesehen ist, entsprechende Berichtigung oder die Auslegung unternehmen. Eine solche Berichtigung bzw. Auslegung wird zum Bestandteil des Schiedsspruchs.

(3) Die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Erlasses des Schiedsspruchs nach ihrer Initiative die im Abs. 1 dieses Artikels angegebenen Fehler korrigieren und die Parteien darüber benachrichtigen.

(4) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart und ist in der Schiedsgerichtsordnung nichts anderes vorgesehen, kann sich jede Partei mit der Benachrichtigung der anderen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs des Schiedsspruchs mit dem Anliegen an die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts wenden, einen Zusatzschiedsspruch über die Forderungen zu erlassen, die im Gange des Verfahrens geltend gemacht wurden, jedoch nicht im Schiedsspruch festgesetzt wurden. Wenn die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts das Anliegen für begründet hält, hat sie innerhalb von 60 Tagen einen Zusatzschiedsspruch zu erlassen, wenn nichts anderes von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehen ist.

(5) Die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts kann im Falle solcher Notwendigkeit die Frist, innerhalb der sie im Einvernehmen mit Abs. Abs. 2 und 4 dieses Artikels den Schiedsspruch zu korrigieren oder auszulegen bzw. einen Zusatzschiedsspruch zu erlassen hat, verlängern.

(6) Die Bestimmungen des Art. 40 dieses Gesetzes werden im Bezug auf die Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs sowie des Zusatzschiedsspruchs eines internationalen Schiedsgerichts angewendet.

Abschnitt 8. Berufung gegen einen Schiedsspruch

Artikel 43. Aufhebungsantrag als Ausnahmemittel zur Berufung eines Schiedsspruchs

(1) Die Berufung gegen einen Schiedsspruch kann nur beim Höchsten Wirtschaftsgericht der Republik Weißrussland aus dem in Abs. 2 und 3 dieses Artikels genannten Gründen beantragt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann vom Höchsten Wirtschaftsgericht der Republik Weißrussland in den Fällen aufgehoben werden, wenn die beantragende Partei entsprechende Beweise darüber vorstellt, daß

- eine der Parteien bei der Abschließung der Schiedsvereinbarung teilweise oder völlig geschäftsunfähig war oder diese Schiedsvereinbarung nach dem von Parteien gewählten Recht, oder beim Fehlen eines Hinweises auf das weißrussische Recht unwirksam ist;
- eine Partei über die Ernennung eines Schiedsrichters oder über das Verfahren nicht benachrichtigt wurde oder aus anderen entschuldigenden Gründen ihre Erklärung nicht vorstellen konnte;
- der Schiedsspruch über die Streitigkeit, die von der Schiedsvereinbarung nicht vorgesehen ist oder unter seine Bedingungen nicht kommt, bzw. Bestimmungen über die Fragen außerhalb der Schiedsvereinbarung enthält. Wenn dabei einige Bestimmungen von den denen getrennt werden können, die von der Schiedsvereinbarung nicht umfaßt werden, kann nur der Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden, der Bestimmungen über die

Fragen enthält, die von der Schiedsvereinbarung nicht umfaßt werden;

- die Besetzung des internationalen Schiedsgerichts oder die Schiedsverfahrensordnung der Vereinbarung der Parteien nicht entsprachen, wenn eine solche Vereinbarung gegen dieses Gesetz nicht verstößt.

(3) Der Schiedsspruch eines internationalen Schiedsgerichts kann vom Höchsten Wirtschaftsgericht der Republik Weißrussland auch in den Fällen aufgehoben werden, in denen der Streitgegenstand nicht zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach der weißrussischen Gesetzgebung werden kann oder der öffentlichen Ordnung widerspricht.

(4) Ein Aufhebungsantrag kann innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem die beantragende Partei den Schiedsspruch erhalten hat oder im Falle einer Beantragung i.S. des Art. 42 dieses Gesetzes - ab dem Tag des Erlasses einer Entscheidung des internationalen Schiedsgerichts über solches Anliegen, gestellt werden.

(5) Bei der Beantragung der Aufhebung des Schiedsspruchs eines internationalen Schiedsgerichts beim Höchsten Wirtschaftsgericht der Republik Weißrussland kann dieses Gericht die Verhandlung über solche Aufhebung auf eine von ihm festsetzende Frist, um dem internationalen Schiedsgericht eine Möglichkeit zu geben, das Verfahren wiederaufzunehmen oder andere Handlungen zu unternehmen, die die Aufhebungsgründe im Bezug auf den Schiedsspruch beseitigen lassen.

Abschnitt 9. Vollstreckung von Schiedssprüchen eines internationalen Schiedsgerichts

Artikel 44. Vollstreckung von Schiedssprüchen eines internationalen Schiedsgerichts

Schiedssprüche eines ständigen internationalen Schiedsgerichts, das im Einvernehmen mit dem Abschnitt 2 dieses Gesetzes gegründet wird, sowie Schiedssprüche eines ad hoc Schiedsgerichts, das sich auf dem Territorium der Republik Weißrussland befindet, werden in der in Wirtschaftsprozeßgesetzen der Republik Weißrussland festgesetzten Reihenfolge vollstreckt.

Artikel 45. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen eines ausländischen internationalen Schiedsgerichts

Schiedssprüche eines ausländischen internationalen Schiedsgerichts unabhängig davon, in welchem ausländischen Staat sie erlassen

worden sind, werden anerkannt und vollstreckt in der in Wirtschaftsprozeßgesetzen der Republik Weißrussland und ihren völkerrechtlichen Abkommen festgesetzten Reihenfolge.

Abschnitt 10. Schlußbestimmungen.

Artikel 46. Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt in zwei Monaten nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bis zur Anpassung der Gesetzgebung der Republik Weißrussland an dieses Gesetz wird sie in dem Teil angewendet, indem sie nicht gegen dieses Gesetz verstößt, soweit nichts anderes in der Verfassung der Republik Weißrussland vorgesehen ist.

Artikel 47. Anpassung der Gesetzgebungsakten an dieses Gesetz

Dem Ministerrat der Republik Weißrussland wird angeordnet, innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechende Maßnahmen zur Anpassung der Gesetzgebung der Republik Weißrussland an dieses Gesetz durchzuführen.

Anhang Nr. 4

**Schiedsgerichtsordnung
des Internationalen Wirtschaftsarbitragegerichts⁵⁰⁸
bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen
Föderation**

Gültig vom 1. Mai 1995

Quellen: Recht der Internationalen Wirtschaft, 1996, S. 810 ff.;

Nationales und internationales Schiedsverfahrensrecht,
herausgegeben von H.W. Labes und T. Lörcher,
C. H. Beck, 1998, S. 323-344;

Internetdomain der IHK der Russischen Föderation
www.tpprf.ru (russischer Text).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zuständigkeit

(1) Das Internationale Wirtschaftsarbitragegericht (im folgenden "IWAG") ist eine unabhängige ständige Arbitrageeinrichtung (ein Schiedsgericht), die ihre Tätigkeit in Obereinstimmung mit dem Gesetz der Russischen Föderation "Über die Internationale Wirtschaftsarbitrage" vom 7.7. 1993 wahrnimmt.

(2) Gemäß Vereinbarung der Parteien ist das IWAG zuständig für:

Streitigkeiten aus vertraglichen und anderen zivilrechtlichen Beziehungen, die bei der Realisierung von Außenhandelsbeziehungen und anderen Formen internationaler Wirtschaftsbeziehungen entstehen, wenn zumindest eines der als Partei beteiligten Handelsunternehmen seinen Sitz im Ausland hat, sowie für Streitigkeiten von Unternehmen mit ausländischen Investitionen und von internationalen Vereinigungen und Organisationen, die auf dem Gebiet der

⁵⁰⁸ In dieser Übersetzung wird das Internationale Kaufmännische Schiedsgericht bei der IHK der Russischen Föderation als „das Internationale Wirtschaftsarbitragegericht/IWAG“ bezeichnet. Übersetzung ins Deutsche von Hermann Schmitt (Pünder, Volhard, Weber & Axster, Moskau und Frankfurt/M.) und Myriam Ahmad.

Russischen Föderation gegründet worden sind, untereinander, sowie für Streitigkeiten zwischen ihren Beteiligten und gleichfalls deren Streitigkeiten mit anderen Rechtssubjekten der Russischen Föderation.

Zivilrechtliche Beziehungen, aus denen Streitigkeiten entstehen, die zur Beilegung an das IWAG übergeben werden können, umfassen insbesondere Beziehungen in bezug auf den Kauf bzw. Verkauf (die Lieferung) von Waren, die Leistung von Arbeiten, das Erbringen von Dienstleistungen, den Austausch von Waren und/oder Dienstleistungen, den Güter- und Personenverkehr, Handelsvertretungen und kommerzielle Vermittlungstätigkeit, Verpachtung (Leasing), den wissenschaftlich-technischen Austausch, den Austausch anderer Ergebnisse schöpferischer Tätigkeit, die Errichtung industrieller und anderer Objekte, Lizenzoperationen, Investitionen, Kredit- und Verrechnungsoperationen, Versicherungen, Joint Ventures sowie andere Formen industrieller und unternehmerischer Zusammenarbeit.

- (3) Das IWAG verhandelt Streitigkeiten, wenn die Parteien schriftlich vereinbart haben, eine bereits entstandene oder möglicherweise entstehende Streitigkeit an das IWAG zu übergeben.
- (4) Das IWAG verhandelt ferner Streitigkeiten, die kraft internationaler Verträge seiner Zuständigkeit unterliegen.
- (5) Im konkreten Fall wird die Frage nach der Zuständigkeit des IWAG von dem mit der Verhandlung der Streitigkeit betrauten Arbitragegericht entschieden. Dabei wird die Arbitrageklausel, die Bestandteil eines Vertrags ist, als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung behandelt. Entscheidet das IWAG, daß ein Vertrag nichtig ist, so folgt daraus nicht kraft des Gesetzes die Nichtigkeit der Arbitrageklausel.

Das IWAG ist berechtigt, vor Verhandlung einer Streitigkeit in der Sache einen gesonderten Beschluß über die Frage nach der Zuständigkeit zu erlassen oder diese Frage bei der Entscheidung in der Sache zu klären.

- (6) Auf Antrag einer Partei kann der Vorsitzende des IWAG bei Streitfällen, die durch das IWAG verhandelt werden, festsetzen, in welchem Umfang und in welcher Form ein Klageantrag gesichert werden soll. Der Beschluß über zu ergreifende Sicherungsmaßnahmen in bezug auf den vor dem IWAG verhandelten Streitgegenstand kann in Obereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung (§ 30) von dem für die jeweilige Sache gebildeten Arbitragegericht erlassen werden.

Hat eine Partei bei einem zuständigen Gericht einen Antrag zur Sicherung einer zu verhandelnden bzw. einer bereits beim IWAG eingereichten Klage gestellt oder liegt ein gerichtlicher Beschluß über die Einleitung solcher Maßnahmen vor, muß diese Partei das IWAG umgehend darüber in Kenntnis setzen.

II. Organisation und Tätigkeit

§ 2. Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter werden in Übereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung aus einer Zahl von Personen bestellt oder ernannt, die über erforderliche besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Beilegung jener Rechtsstreitigkeiten verfügen, die in die Zuständigkeit des IWAG fallen. Die Schiedsrichter üben ihr Amt in Unparteilichkeit und Unabhängigkeit aus. Sie sind nicht Vertreter der Parteien.

Personen, die ein Schiedsrichteramt übernehmen, müssen das IWAG über sämtliche Umstände in Kenntnis setzen, die Anlaß zu begründeten Zweifeln an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Zusammenhang mit einer Streitigkeit geben könnten, an deren Beilegung sie mitwirken sollen. Ein Schiedsrichter muß das IWAG unverzüglich über jeden derartigen Umstand in Kenntnis setzen, wenn er ihm später im Verlauf des Arbitrageverfahrens bekannt wird.

- (2) Die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation erstellt alle fünf Jahre eine Schiedsrichterliste (im folgenden "Schiedsrichterliste"), in der Vor- und Nachname des Schiedsrichters, Ausbildung, Arbeitsplatz, akademischer Grad, Titel sowie Fachgebiet angegeben sind. Die Schiedsrichterliste wird auf Anfrage jedem Interessenten vom Sekretariat des IWAG zur Verfügung gestellt.

- (3) Das Schiedsrichteramt kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht auf der Schiedsrichterliste geführt werden, wenn die vorliegende Ordnung nichts anderes vorsieht.

§ 3. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des IWAG

- (1) Der Vorsitzende des IWAG und seine Stellvertreter werden von der Vollversammlung der auf der Schiedsrichterliste geführten Personen für fünf Jahre berufen.
- (2) Der Vorsitzende des IWAG vertritt das IWAG in seinen Beziehungen im In- und Ausland.
- (3) Der Vorsitzende des IWAG nimmt die in der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Funktionen wahr.
- (4) Die Funktionen der stellvertretenden Vorsitzenden des IWAG werden vom Vorsitzenden des IWAG festgelegt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des IWAG werden dessen Funktionen von einem seiner Vertreter gemäß der Ernennung durch den Vorsitzenden des IWAG wahrgenommen.

§ 4. Präsidium des IWAG

- (1) Das Präsidium des IWAG besteht amtshalber aus dem Vorsitzenden des IWAG, seinen Stellvertretern, drei Präsidiumsmitgliedern, die von der Vollversammlung der auf der Schiedsrichterliste geführten Personen berufen werden, sowie aus einer vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation ernannten Person-. Vorsitzender des Präsidiums ist der Vorsitzende des IWAG.
- (2) Das Präsidium des IWAG entscheidet Fragen, die in Übereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung seiner Zuständigkeit unterliegen, untersucht die Rechtsprechung des Arbitragegerichts, überprüft Fragen über die Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit und internationalen Beziehungen des IWAG sowie andere Fragen über die Tätigkeit des IWAG. Der verantwortliche Sekretär des IWAG nimmt an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Das Präsidium erläßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden in einem Protokoll festgehalten. Das Amt des Sekretärs des Präsidiums nimmt der verantwortliche Sekretär des IWAG wahr.

§ 5. Referenten

- (1) Für jeden Fall, zu dem ein Arbitrageverfahren eingeleitet wird, wird vom Vorsitzenden des IWAG ein Referent ernannt, der bei den Verhandlungen Protokoll führt, an den geschlossenen Beratungen des Arbitragegerichts teilnimmt und dessen Anweisungen ausführt. Vor der Bildung des Arbitragegerichts führt der Referent die das Arbitrageverfahren betreffenden Anweisungen des Vorsitzenden des IWAG oder des verantwortlichen Sekretärs des IWAG aus und nimmt andere Funktionen wahr, die in dem vom Präsidium des IWAG bestätigten Beschluß über Referenten festgelegt sind.
- (2) Das Präsidium des IWAG erstellt alle fünf Jahre eine Referentenliste. Die Referentenliste umfaßt Personen mit höherer juristischer Ausbildung, die in der Regel eine Fremdsprache beherrschen.

§ 6. Sekretariat

- (1) Das Sekretariat nimmt in Obereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung jene Funktionen wahr, die für die Sicherstellung der Tätigkeit des IWAG erforderlich sind. Das Sekretariat wird vom verantwortlichen Sekretär geleitet, der in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des IWAG von der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation ernannt wird.
- (2) Der verantwortliche Sekretär hat einen Stellvertreter. Eine Aufteilung der Pflichten zwischen ihnen sowie zwischen anderen Mitarbeitern des Sekretariats wird vom verantwortlichen Sekretär vorgenommen.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Funktionen, die mit der Verhandlung von Sachen vor dem IWAG verbunden sind, ist das Sekretariat dem Vorsitzenden des IWAG unterstellt.

§ 7. Sitz und Verhandlungsort des IWAG

- (1) Sitz und Verhandlungsort des IWAG ist Moskau.
- (2) Die Parteien können sich auf einen anderen Verhandlungsort auf dem Gebiet der Russischen Föderation verständigen. In diesem Fall tragen die Streitparteien alle aufgrund der Durchführung von Verhandlungen außerhalb Moskaus entstehenden zusätzlichen Kosten. Das IWAG kann von den Parteien verlangen, daß sie eine vorherige entsprechende Garantie über die Erstattung dieser Kosten beibringen.

- (3) Erforderlichenfalls kann das Arbitragegericht in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des IWAG Verhandlungen an einem anderen Ort außerhalb Moskaus auf dem Gebiet der Russischen Föderation durchführen.

§ 8. Verschwiegenheit

Schiedsrichter, Referenten und Mitarbeiter des Sekretariats sind verpflichtet, über ihnen bekannt gewordene Informationen über durch das IWAG beizulegende Streitfälle, deren Bekanntgabe den Interessen der Partei schaden könnte, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9. Modus der Vorlage von Schriftstücken

- (1) Alle den Beginn und die Durchführung des Arbitrageverfahrens betreffenden Schriftstücke müssen von den Parteien in fünffacher Ausfertigung beim IWAG eingereicht werden, im Falle einer Verhandlung vor einem Einzelschiedsrichter in dreifacher Ausfertigung, wenn der verantwortliche Sekretär des IWAG im Bedarfsfall nichts anderes bestimmt.
- (2) Die in § 9 Ziffer 1 genannten Schriftstücke müssen mit Ausnahme schriftlicher Beweismittel (§ 33 Ziffer 2 2) in der Vertragssprache oder in der Sprache, in der der Schriftverkehr zwischen den Parteien stattgefunden hat, oder in russischer Sprache vorgelegt werden. Das IWAG kann nach eigenem Ermessen oder auf Antrag einer Partei von der anderen Partei die Übersetzung der von ihr eingereichten Schriftstücke ins Russische verlangen oder die Anfertigung einer solchen Übersetzung auf Kosten dieser Partei veranlassen.

§ 10. Verhandlungssprache

Die Verhandlungssprache ist Russisch.

Mit Zustimmung der Parteien kann das IWAG die Verhandlung auch in einer anderen Sprache durchführen. Beherrscht eine Partei die Verhandlungssprache nicht, stellt das IWAG auf Antrag dieser Partei und auf deren Kosten einen Dolmetscher, zur Verfügung.

§ 11. Verfahrensdauer

Das IWAG ergreift Maßnahmen, damit das Verfahren nach Möglichkeit binnen maximal 180 Tagen ab dem Tag der Bildung des

Arbitragegerichts (bzw. der Bestellung oder Ernennung eines Einzelschiedsrichters) abgeschlossen wird.

§ 12. Zustellung und Aushändigung von Schriftstücken

- (1) Das Sekretariat des IWAG stellt den Parteien alle den Fall betreffenden Schriftstücke zu. Es versendet sie an die von den Parteien angegebenen Anschriften. Die Parteien sind verpflichtet, das IWAG unverzüglich über eine Änderung der zuvor angegebenen Anschriften zu unterrichten.
- (2) Klageschriften, Klageerwiderungen, Ladungen, Schiedssprüche, -beschlüsse und -verfügungen werden mittels Einschreiben mit Rückschein oder auf andere Weise übermittelt, die den Versuch der Auslieferung der entsprechenden Sendung belegt.
- (3) Andere Schriftstücke können mittels Einschreiben oder mit einfachem Brief zugestellt werden, Benachrichtigungen und Unterrichtungen können auch per Telegramm, Fernschreiben und Telefax an die von den Parteien angegebenen Nummern übermittelt werden.
- (4) Jedes der oben genannten Schriftstücke kann gleichermaßen auch gegen Empfangsbestätigung persönlich übergeben oder ausgehändigt werden.
- (5) jede schriftliche Mitteilung gilt als empfangen, wenn sie der Partei persönlich oder deren Handelsunternehmen an deren ständigen Wohnsitz oder Postanschrift ausgeliefert wurde. Kann trotz angemessener Nachforschung keine dieser Angaben ermittelt werden, gilt eine schriftliche Mitteilung als empfangen, wenn sie an den letztbekannten Sitz des Handelsunternehmens, ständigen Wohnsitz oder an die letztbekannte Postanschrift der Partei mittels Einschreiben oder auf andere Weise übermittelt wurde, die den Versuch der Auslieferung dieser Mitteilung belegt.
- (6) Eine Mitteilung gilt ab dem Tag der Auslieferung, die in Obereinstimmung mit § 12 Ziffer 5 vorgenommen wird, als empfangen.

§ 13. Anzuwendendes Recht

- (1) Das IWAG entscheidet Streitigkeiten auf der Grundlage der anzuwendenden Normen des materiellen Rechts, das durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien bestimmt worden ist. Haben die Parteien das anzuwendende Recht nicht bestimmt, wendet das Arbitragegericht das Recht an, welches die von ihm als anwendbar erachteten Kollisionsnormen bestimmen. In allen

Fällen entscheidet das Arbitragegericht in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen und unter Berücksichtigung der auf das betreffende Geschäft anzuwendenden Handelsbräuche.

- (2) Bei der Verfahrensführung wendet das IWAG die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung an. Bei der Entscheidung von Fragen, die weder durch die vorliegende Ordnung noch durch eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung geregelt werden, -führt das IWAG das Verfahren unter Beachtung der russischen Gesetzesbestimmungen über die internationale Wirtschaftsarbitrage in der ihm angemessen erscheinenden Weise durch, wobei es die Gleichbehandlung der Parteien beachtet und jeder Partei die erforderlichen Möglichkeiten zur Verteidigung ihrer Interessen gewährt.

III. Arbitrageverfahren

1. Beginn des Arbitrageverfahrens

§ 14. Klageerhebung

- (1) Das Arbitrageverfahren beginnt mit der Einreichung der Klageschrift beim IWAG.
- (2) Als Datum der Klageeinreichung gilt der Tag der Eingabe der Klage beim IWAG, bei Zustellung der Klage auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels des Postamts des Absendeorts.

§ 15. Inhalt der Klage

Die Klage muß beinhalten:

- (a) Benennung der Parteien und ihre Anschriften;
- (b) Klageanspruch des Klägers;
- (c) Begründung der Zuständigkeit des IWAG;
- (d) Angabe der tatsächlichen sowie rechtlichen Umstände, auf die sich der Klageanspruch des Klägers stützt, Verweis auf Beweismittel, die diese Umstände belegen;
- (e) Streitwert;
- (f) Vor- und Nachnamen des vom Kläger bestellten Schiedsrichters sowie des Ersatzschiedsrichters oder ein Antrag auf Ernennung des Schiedsrichters und des Ersatzschiedsrichters durch den Vorsitzenden des IWAG;
- (g) Auflistung der der Klageschrift beigelegten Schriftstücke;

- (h) Unterschrift des Klägers.

§ 16. Streitwert

(1) Der Streitwert bestimmt sich:

- (a) bei Klagen über Eintreibung von Geldern: aus der geforderten Summe;
- (b) bei Klagen über Herausforderung von Vermögen: aus dem Wert des nachgesuchten Vermögens;
- (c) bei Klagen auf Anerkennung oder Änderung eines Rechtsverhältnisses aus dem bei der Klageerhebung bestehenden Wert des Gegenstandes des Rechtsverhältnisses;
- (d) bei Klagen wegen Ausführung bzw. Unterlassung einer bestimmten Handlung: auf der Grundlage der vorliegenden Daten über die materiellen Interessen des Klägers.

Der Kläger ist verpflichtet, in der Klageschrift den Streitwert auch in solchen Fällen anzugeben, bei denen sein Klageanspruch oder ein Teil des Anspruchs einen nichtmonetären Charakter hat.

- (2) Bei aus mehreren Ansprüchen bestehenden Klagen muß die Summe jedes Anspruchs einzeln bestimmt werden. In diesem Fall bestimmt sich der Streitwert aus der Gesamtsumme aller Ansprüche.
- (3) Bei einer fehlenden oder falschen Bestimmung des Streitwertes durch den Kläger bestimmt das IWAG den Streitwert aus eigener Initiative oder auf Verlangen des Beklagten auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten.

§ 17. Bestätigung von in der Klageschrift enthaltenen Mängeln.

- (1) Stellt der verantwortliche Sekretär des IWAG fest, dass die Klageschrift unter Nichtbeachtung der in § 15 der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Anforderungen eingereicht wurde, fordert er den Kläger zur Beseitigung der festgestellten Mängel auf.

Die Frist zur Beseitigung von Mängeln soll nicht mehr als zwei Monate ab dem Tag des Empfangs der genannten Aufforderung betragen.

- (2) Beseitigt der Kläger trotz der Aufforderung zur Beseitigung die in seiner Klage enthaltenen Mängel nicht und besteht er auf dem Verfahren in der Sache, fällt das IWAG in der Sache eine Entscheidung oder erlässt einen Beschluß über die Einstellung des Verfahrens in der Sache.

§ 18. Kosten des Arbitrageverfahrens

- (1) Bei Einreichung einer Klageschrift bzw. eines Antrags auf Sicherung des Klageanspruchs ist der Kläger verpflichtet, eine Registrierungsgebühr zu entrichten. Vor Entrichtung der Registrierungsgebühr gilt die Klageschrift bzw. der Antrag als eingereicht.

Die Registrierungsgebühr wird nicht zurückgezahlt.

- (2) Der Kläger ist verpflichtet, für jede eingereichte Klage eine Arbitragegerichtsgebühr als Vorschuß zu entrichten. Auf den Vorschuß wird die vom Kläger bei der Klageeinreichung entrichtete Registrierungsgebühr angerechnet.

Vor Zahlung des Vorschusses wird kein Arbitrageverfahren zu einer eingereichten Klage geführt, und die Sache wird nicht bearbeitet.

- (3) Die Höhe der registrierungs- und Arbitragegerichtsgebühr, der Modus ihrer Entrichtung und Aufteilung sowie der Modus der Deckung anderer im Verlauf des Arbitrageverfahrens anfallender Kosten bestimmen sich nach dem Beschluß über Arbitragegerichtskosten und –gebühren, der einen unerlässlichen Teil der vorliegenden Ordnung darstellt.

2. Vorbereitung der Sache für die Verhandlung

§ 19. Benachrichtigung des Beklagten und Bestellung eines Schiedsrichters durch den Beklagten

- (1) Der verantwortliche Sekretär des IWAG benachrichtigt den Beklagten über die Klageeinreichung und stellt ihm eine Kopie der Klageschrift und der anliegenden Schriftstücke zu.
- (2) Gleichzeitig fordert der verantwortliche Sekretär des IWAG den Beklagten auf, binnen maximal 45 Tagen nach Empfang der

Kopie der Klageschrift seine mit entsprechenden Beweismitteln belegte schriftliche Klageerwiderung vorzulegen.

- (3) Innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen nach Empfang der Kopie der Klageschrift muß der Beklagte Vor- und Nachnamen des von ihm bestellten Schiedsrichters und des Ersatzschiedsrichters mitteilen oder einen Antrag stellen, daß an seiner Stelle der Vorsitzende des IWAG einen Schiedsrichter und einen Ersatzschiedsrichter ernennt.

§ 20. Bildung des Arbitragegerichts

- (1) Haben die Parteien nicht vereinbart, daß die Sache von einem Einzelschiedsrichter verhandelt wird, wird ein Arbitragegericht aus drei Schiedsrichtern gebildet. Die in der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Funktionen des Arbitragegerichts beziehen sich auch auf Einzelschiedsrichter.
- (2) Bestellt der Beklagte nicht innerhalb der in § 19 Ziffer 3 der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Frist einen Schiedsrichter und einen Ersatzschiedsrichter, ernennt an seiner Stelle der Vorsitzende des IWAG einen Schiedsrichter und einen Ersatzschiedsrichter aus der Schiedsrichterliste.
- (3) Die von den Parteien bestellten bzw. vom Vorsitzenden des IWAG ernannten Schiedsrichter wählen aus der Schiedsrichterliste einen Vorsitzenden des Arbitragegerichts. Nach diesem Verfahren können sie ferner einen Ersatzvorsitzenden des Arbitragegerichts wählen.

Wählen die Schiedsrichter binnen 30 Tagen ab dem Tag der Bestellung bzw. Ernennung des zweiten Schiedsrichters keinen Vorsitzenden des Arbitragegerichts, wird ein Vorsitzender des Arbitragegerichts vom Vorsitzenden des IWAG aus der Schiedsrichterliste ernannt. Nach diesem Verfahren kann der Vorsitzende des IWAG auch einen Ersatzvorsitzenden des Arbitragegerichts ernennen.

- (4) Gibt es zwei oder mehr Kläger bzw. Beklagte, bestellen sowohl die Kläger als auch die Beklagten je einen Schiedsrichter und je einen Ersatzschiedsrichter. Sie können auch den Antrag stellen, daß an ihrer Stelle der Vorsitzende des IWAG einen Schiedsrichter und einen Ersatzschiedsrichter ernennt.

Kommt es binnen 30 Tagen zu keiner Vereinbarung unter Klägern oder Beklagten, wird ein Schiedsrichter und ein Ersatzschiedsrichter vom Vorsitzenden des IWAG aus der Schiedsrichterliste ernannt. Die angegebene Frist wird ab dem Zeitpunkt gerechnet, in dem sich die Notwendigkeit einer Bestellung je eines Schiedsrichters und je eines

Ersatzschiedsrichters durch zwei oder mehr Kläger bzw. Beklagte herausstellt.

§ 21. Bestellung bzw. Ernennung eines Einzelschiedsrichters

Haben die Parteien vereinbart, daß die Sache von einem Einzelschiedsrichter verhandelt wird, werden ein Einzelschiedsrichter und ein Ersatzeinzelschiedsrichter nach Absprache der Parteien bestellt. Die Parteien können den Antrag stellen, daß an ihrer Stelle der Vorsitzende des IWAG einen Einzelschiedsrichter und einen Ersatzeinzelschiedsrichter ernennt. Kommt keine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande, werden der Einzelschiedsrichter und der Ersatzeinzelschiedsrichter vom Vorsitzenden des IWAG aus der Schiedsrichterliste ernannt.

§ 22. Vorbereitung der Verhandlung der Sache

(1) Das Arbitragegericht überprüft den Stand der Vorbereitung der Sache für die Verhandlung und ergreift, falls es es für notwendig erachtet, zusätzliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Sache, fordert insbesondere von den Parteien schriftliche Erläuterungen, Beweismittel und andere zusätzliche Schriftstücke an. Werden zusätzliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Sache ergriffen, werden Fristen festgesetzt, innerhalb deren diese zusätzlichen Maßnahmen durchgeführt sein müssen.

(2) Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verhandlung der Sache kann der Vorsitzende des Arbitragegerichts dem verantwortlichen Sekretär des IWAG einzelne Anweisungen erteilen. Er beauftragt ihn ferner mit der Ladung der Parteien zur Verhandlung.

§ 23. Benachrichtigung der Parteien über eine mündliche Verhandlung

(1) Die Parteien werden über Zeit und Ort einer mündlichen Verhandlung in der Sache mittels einer Ladung benachrichtigt, die den Parteien so zugestellt werden muß, daß jeder Partei ein Zeitraum von mindestens 30 Tagen für Vorbereitung und Anreise zur mündlichen Verhandlung zur Verfügung steht. Gemäß Vereinbarung der Parteien kann diese Frist auch verkürzt werden.

(2) Ist es notwendig, mündliche Folgeverhandlungen zu führen, setzt das Arbitragegericht das Datum dieser Verhandlungen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände fest.

§ 24. Ablehnung eines Schiedsrichters, Sachverständigen und Dolmetschers

- (1) Jede Partei ist berechtigt, die Ablehnung eines Schiedsrichters, eines Vorsitzenden des Arbitragegerichts oder eines Einzelschiedsrichters zu beantragen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel an deren Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, insbesondere wenn man annehmen kann, daß diese persönlich, direkt oder indirekt, am Ausgang des Verfahrens interessiert sind. Eine Ablehnung kann auch in dem Fall beantragt werden, wenn ein Schiedsrichter nicht über die zwischen den Parteien vereinbarte Qualifikation verfügt.

Der die Ablehnungsgründe enthaltende schriftliche Ablehnungsantrag einer Partei muß spätestens binnen 15 Tagen nach Bekanntwerden der Bildung des Arbitragegerichts oder nach Bekanntwerden der Umstände, die die Ablehnung begründen, gestellt werden. Ein nicht innerhalb der genannten Frist gestellter Ablehnungsantrag wird nur dann geprüft, wenn der Grund für die Verzögerung des Ablehnungsantrags als triftig anerkannt wird.

- (2) Die Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters wird von den anderen Mitgliedern des Arbitragegerichts getroffen. Wird zwischen ihnen keine Einigung erzielt oder wird die Ablehnung zweier Schiedsrichter oder eines Einzelschiedsrichters beantragt, trifft das Präsidium des IWAG die Entscheidung.

Das Präsidium des IWAG ist berechtigt, aus eigener Initiative die Ablehnung eines Schiedsrichters, eines Vorsitzenden des Arbitragegerichts bzw. eines Einzelschiedsrichters zu beschließen, wenn die in § 24 Ziffer 1 genannten Gründe vorliegen.

- (3) Ein Schiedsrichter, Vorsitzender des Arbitragegerichts bzw. Einzelschiedsrichter kann auch aus eigener Initiative seine Selbstablehnung erklären.
- (4) Die in § 24 Ziffer 1-3 genannten Bestimmungen beziehen sich auch auf einen als Ersatz bestellten bzw. ernannten Schiedsrichter, Vorsitzenden des Arbitragegerichts und Einzelschiedsrichter.
- (5) Aus den in § 24 Ziffer 1 genannten Gründen können auch am Verfahren beteiligte Sachverständige und Dolmetscher abgelehnt werden. In dieser Fall entscheidet das Arbitragegericht über die Ablehnung.

§ 25. Erlöschen des Mandats eines Schiedsrichters

- (1) Ist ein Schiedsrichter, Vorsitzender des Arbitragegerichts oder ein Einzelschiedsrichter rechtlich oder tatsächlich nicht in der Lage, seine Funktionen wahrzunehmen, oder nimmt er seine Funktionen aus anderen Gründen in angemessener Frist nicht wahr, kann sein Mandat gemäß Vereinbarung der Parteien erlöschen.
- (2) Das Mandat eines Schiedsrichters, eines Vorsitzenden des Arbitragegerichts bzw. eines Einzelschiedsrichters erlischt ferner, wenn er seine Selbstablehnung erklärt.
- (3) Liegen in § 25 Ziffer 1 genannte Gründe vor und wird keine entsprechende Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist jede Partei berechtigt, einen Antrag auf Beendigung des Mandats eines Schiedsrichters, Vorsitzenden des Arbitragegerichts bzw. Einzelschiedsrichters an das Präsidium des IWAG zu stellen.

Das Präsidium des IWAG ist berechtigt, aus eigener Initiative die Beendigung des Mandats eines Schiedsrichters, Vorsitzenden des Arbitragegerichts bzw. Einzelschiedsrichters zu beschließen, wenn die in § 25 Ziffer 1 genannten Gründe vorliegen.

§ 26. Veränderungen des Arbitragegerichts

- (1) Wird der Vorsitzende eines Arbitragegerichts, ein Einzelschiedsrichter bzw. ein Schiedsrichter abgelehnt oder ist er aus anderen Gründen nicht in der Lage, am Verfahren teilzunehmen, wird er entsprechend durch einen Ersatzvorsitzenden des Arbitragegerichts, einen Ersatzeinzelschiedsrichter bzw. einen Ersatzschiedsrichter ausgetauscht. Ist ein solcher Austausch nicht möglich, wird ein neuer Vorsitzender des Arbitragegerichts, Einzelschiedsrichter bzw. Schiedsrichter in Obereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung bestellt bzw. ernannt. Wurde ein Vorsitzender des Arbitragegerichts, Einzelschiedsrichter bzw. Schiedsrichter vom Vorsitzenden des IWAG ernannt, führt dieser auch die neuen Ernennungen durch.
- (2) Erforderlichenfalls und unter Berücksichtigung der Meinungen der Parteien kann das neugebildete Arbitragegericht nochmals Fragen verhandeln, die bereits in vorangegangenen mündlichen Verhandlungen der Sache vor dem Austausch verhandelt worden sind.

3. Verhandlung der Sache

§ 27. Mündliche Verhandlung

Zum Beweisvortrag und zu mündlichen Parteivorträgen findet eine mündliche Verhandlung der Sache statt. Die Verhandlung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Mit Genehmigung des Arbitragegerichts und mit Zustimmung der Parteien können nicht am Arbitrageverfahren beteiligte Personen anwesend sein.

§ 28. Teilnahme der Parteien

- (1) Die Parteien können ihre Sache vor dem IWAG unmittelbar oder durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter verhandeln, die nach eigenem Ermessen auch aus ausländischen Organisationen und ausländischen Staatsbürgern ernannt werden.
- (2) Die Säumnis einer ordnungsgemäß über Verhandlungszeit und -ort benachrichtigten Partei steht der Verhandlung der Sache und dem Erlaß eines Schiedsspruchs nicht im Wege, es sei denn die nichterschienene Partei hat einen schriftlichen Antrag auf Verschiebung der Verhandlung der Sache aus triftigen Gründen gestellt.
- (3) Eine Partei kann beantragen, daß die Verhandlung der Sache in ihrer Abwesenheit stattfindet.

§ 29. Übergabe von Schriftstücken

Sämtliche von einer der Parteien beim IWAG eingereichten Schriftstücke müssen der anderen Partei vom Sekretariat des IWAG übergeben werden. Darüber hinaus müssen alle Gutachten von Sachverständigen oder andere Schriftstücke mit Bedeutung für die Beweiserhebung, auf die sich der Schiedsspruch stützen könnte, den Parteien übermittelt werden.

§ 30. Sichernde Maßnahmen

- (1) Auf Antrag einer der Parteien kann das Arbitragegericht einer Partei auferlegen, alle sichernden Maßnahmen in Ansehung des Streitgegenstandes zu ergreifen, die es für notwendig erachtet.

Es kann von jeder Partei im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen eine angemessene Sicherung verlangen.

- (2) Diese sichernden Maßnahmen kann das Arbitragegericht in Form eines vorläufigen Schiedsspruchs anordnen.

§ 31. Schriftliche Verhandlung der Sache

Die Parteien können eine Verhandlung der Streitigkeit auf der Grundlage ausschließlich schriftlicher Materialien ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung vereinbaren. Das Arbitragegericht kann jedoch eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn die vorgelegten Materialien sich als für die Beilegung der Streitigkeit in der Sache nicht ausreichend erweisen.

§ 32. Änderung oder Ergänzung von Klageansprüchen oder Klageerwiderungen

- (1) Vor Abschluß der mündlichen Verhandlung kann jede Partei ohne unbegründete Verzögerung ihren Klageanspruch bzw. ihre Klageerwiderung ändern oder ergänzen.
- (2) Erachtet das Arbitragegericht die von einer Partei durch Änderung oder Ergänzung ihres Klageanspruchs bzw. ihrer Klageerwiderung verursachte Verzögerung für unbegründet, kann es der Partei die Erstattung der zusätzlichen Kosten auferlegen, die dem IWAG und der anderen Partei infolge dieser Verzögerung entstanden sind.

Das Arbitragegericht kann es für unzweckmäßig erachten, eine solche Änderung oder Ergänzung des Klageanspruchs oder der Klageerwiderung unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Verzögerung zu bewilligen.

§ 33. Widerklage und Geltendmachung der Aufrechnung

- (1) Innerhalb der in § 19 Ziffer 2 der vorliegenden Ordnung genannten Frist ist der Beklagte berechtigt, auf der Grundlage desselben Vertrages Widerklage zu erheben oder eine Aufrechnung geltend zu machen.

Verzögert sich infolge einer durch den Beklagten bei der Erhebung der Widerklage oder der Geltendmachung der Aufrechnung verursachten unbegründeten Verzögerung das Arbitrageverfahren, kann dem Beklagten die Erstattung der zusätzlichen Kosten, die dem IWAG und der anderen Partei durch diese Verzögerung entstanden sind, auferlegt werden.

Das Arbitragegericht kann es für unzweckmäßig erachten, die Erhebung der Widerklage oder die Geltendmachung der Aufrechnung unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Verzögerung zu bewilligen.

- (2) Auf die Widerklage und die Aufrechnung finden' dieselben Regeln Anwendung wie auf die Hauptklage.

§ 34. Beweismittel

- (1) Die Parteien haben die Beweislast für die Umstände zu tragen, auf die sie die Begründung ihrer Ansprüche oder Einreden stützen. Das Arbitragegericht kann von den Parteien auch die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen sowie nach eigenem Ermessen Gutachten und die Vorlage von Beweismitteln durch Dritte sowie die Ladung und die Anhörung von Zeugen anordnen.
- (2) Eine Partei kann schriftliche Beweismittel im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen. Das Arbitragegericht ist berechtigt, eine Übersetzung dieser Beweismittel in Fällen anzuordnen, in denen dies im Interesse des Verfahrens der Sache geboten ist.
- (3) Eine Überprüfung der Beweismittel geschieht auf die vom Arbitragegericht festgesetzte Art und Weise. Das Arbitragegericht kann diese Überprüfung an einen der Schiedsrichter delegieren.
- (4) Die Würdigung der Beweismittel findet durch die Schiedsrichter nach ihrer inneren Überzeugung statt.
- (5) Das Zurückhalten von entsprechenden Beweismitteln durch eine Partei hindert das Arbitragegericht nicht, das Verfahren fortzusetzen und auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel eine Entscheidung zu treffen.

§ 35. Teilnahme Dritter

Die Teilnahme Dritter am Verfahren ist nur mit Zustimmung der Streitparteien zulässig. Neben der Zustimmung der Parteien ist für die Hinzuziehung Dritter darüber hinaus die Zustimmung der hinzugezogenen Personen erforderlich. Ein Antrag auf Hinzuziehung Dritter ist nur vor Ablauf der Frist zur Vorlage der Klagebeantwortung zulässig. Die Zustimmung zur Hinzuziehung Dritter muß in schriftlicher Form geäußert werden.

§ 36. Vertagung der Verhandlung und Unterbrechung des Verfahrens

Erforderlichenfalls kann auf Initiative der Parteien oder des Arbitragegerichts die Verhandlung der Sache vertagt bzw. das Verfahren unterbrochen werden. Über die Vertagung der Verhandlung der Sache bzw. die Unterbrechung des Verfahrens wird ein Beschluß erlassen.

§ 37. Protokoll der mündlichen Verhandlung

(1) Über die Verhandlung der Sache wird ein Protokoll erstellt, das beinhalten muß:

- Benennung des IWAG;
- Aktenzeichen;
- Ort und Datum der Verhandlung;
- Benennung der Streitparteien;
- Angaben über die Teilnahme von Vertretern der Parteien an der Verhandlung;
- Vor- und Nachnamen der Schiedsrichter, des Referenten, der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und anderer Verhandlungsteilnehmer;
- kurze Beschreibung des Verhandlungsverlaufs;
- Anträge der Parteien und Darlegung anderer wichtiger Erklärungen der Parteien;
- Angabe von Gründen für die Vertagung der Verhandlung oder die Beendigung des Verfahrens;
- Unterschriften der Schiedsrichter.

(2) Die Parteien sind berechtigt, sich mit dem Inhalt des Protokolls vertraut zu machen. Auf Antrag einer Partei können durch Beschluß des Arbitragegerichts Änderungen oder Ergänzungen ins Protokoll aufgenommen werden, wenn der Antrag als begründet anerkannt wird.

(3) Auf Antrag erhält eine Partei eine Kopie des Protokolls.

4. Beendigung des Arbitrageverfahrens

§ 38. Endgültiger Schiedsspruch

Das Arbitrageverfahren endet mit dem Erlaß eines endgültigen Schiedsspruchs.

§ 39. Erlaß des Schiedsspruchs

- (1) Ist das Arbitragegericht der Ansicht, daß alle mit der Streitigkeit verbundenen Umstände ausreichend geklärt sind, erklärt es die mündliche Verhandlung der Sache für beendet und erläßt einen Schiedsspruch.
- (2) Der Schiedsspruch wird in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit des Arbitragegerichts gefällt. Kann der Schiedsspruch nicht mit Stimmenmehrheit gefällt werden, fällt ihn der Vorsitzende des Arbitragegerichts. Ist ein Schiedsrichter mit dem erlassenen Schiedsspruch nicht einverstanden, kann er seine Sondermeinung in schriftlicher Form darlegen, die dem Schiedsspruch beigelegt wird.

§ 40. Verkündung des Schiedsspruchs

- (1) Nach Erlaß des Schiedsspruchs wird der dispositive Teil des Schiedsspruchs den Parteien mündlich verkündet; sind die Parteien nicht anwesend, kann er ihnen auch schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Innerhalb der vom Arbitragegericht festgesetzten Frist, die in der Regel nicht mehr als 30 Tage betragen soll, wird den Parteien der begründete Schiedsspruch zugestellt.
- (3) Nach Beendigung der mündlichen Verhandlung kann das Arbitragegericht beschließen, daß der Schiedsspruch den Parteien ohne mündliche Verkündung des dispositiven Teils innerhalb einer Frist von in der Regel maximal 30 Tagen zugestellt wird.
- (4) Das Arbitragegericht kann ein zusätzliches Verfahren durchführen, wenn dies im Interesse einer korrekten Beilegung der Streitigkeit geboten ist und der dispositive Teil des Schiedsspruchs den Parteien noch nicht verkündet worden ist.
- (5) Der Vorsitzende des IWAG kann erforderlichenfalls die auf der Grundlage von § 40 Ziffer 2 und 3 festgesetzten Fristen verlängern.

§ 41. Inhalt des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch muß insbesondere folgendes beinhalten:
 - Benennung des IWAG;
 - Aktenzeichen;

- Ort und Datum des Erlasses des Schiedsspruchs;
- Vor- und Nachnamen der Schiedsrichter;
- Benennung der Streitparteien und anderer am Arbitrageverfahren beteiligter Personen;
- Streitgegenstand und kurze Darlegung des Sachverhalts;
- Begründung des Schiedsspruchs;
- Ausführung über die stattgebende oder ablehnende Entscheidung in bezug auf die Klageansprüche;
- in der Sache angefallene Arbitragegerichtskosten und -gebühren, ihre Aufteilung zwischen den Parteien;
- Unterschriften der Schiedsrichter.

(2) Ist einer der Schiedsrichter an der Unterschrift des Schiedsspruchs verhindert, bestätigt der Vorsitzende des IWAG diesen Umstand durch seine Unterschrift unter Vermerk der Gründe für das Fehlen der Unterschrift des jeweiligen Schiedsrichters.

§ 42. Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann unter Benachrichtigung der anderen Partei binnen 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Arbitragegericht die Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib- oder Tippfehlern sowie von vergleichbaren Fehlern beantragen.

Erachtet das Arbitragegericht den Antrag für gerechtfertigt, muß es binnen 30 Tagen nach Empfang des Antrags die entsprechenden Berichtigungen vornehmen.

Diese Berichtigungen kann das Arbitragegericht auch auf eigene Initiative hin binnen 30 Tagen nach Entsendung des Schiedsspruchs an die Parteien vornehmen.

(2) Liegt eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien vor, kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen Partei binnen 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Arbitragegericht die Auslegung eines bestimmten Punktes oder eines Teils des Schiedsspruchs beantragen.

Erachtet das Arbitragegericht den Antrag für gerechtfertigt, muß es binnen 30 Tagen nach Erhalt des Antrags die erforderliche Auslegung vornehmen.

(3) Jede Partei kann unter Benachrichtigung der anderen Partei binnen 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Arbitragegericht den Erlaß eines ergänzenden Schiedsspruchs über Ansprüche beantragen, die im Verlauf des

Arbitrageverfahrens ordnungsgemäß geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden.

Erachtet das Arbitragegericht den Antrag für gerechtfertigt, muß es binnen 60 Tagen nach Empfang des Antrags einen ergänzenden Schiedsspruch erlassen.

- (4) Erforderlichenfalls kann der Vorsitzende des IWAG die in § 41 Ziffer 1 Absatz 2 bzw. Ziffer 2 Absatz 2 bzw. Ziffer 3 Absatz 2 genannten Fristen verlängern.
- (5) Die Beschlüsse über eine Berichtigung und Auslegung des Schiedsspruchs sowie der ergänzende Schiedsspruch sind Bestandteil des Schiedsspruchs.

§ 43. Schiedsvergleich

- (1) Einigen sich die Parteien im Verlauf des Arbitrageverfahrens auf die Beilegung ihrer Streitigkeit, wird das Arbitrageverfahren beendet. Auf Antrag der Parteien kann das Arbitragegericht diese Beilegung der Streitigkeit in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten.
- (2) Auf den in Ziffer 1 genannten Schiedsspruch finden die entsprechenden in § 41 der vorliegenden Ordnung genannten Bestimmungen Anwendung,

§ 44. Vollziehung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch des IWAG wird von den Parteien freiwillig innerhalb der im Schiedsspruch festgesetzten Frist vollzogen. Ist keine Frist zur Vollziehung des Schiedsspruchs angegeben, muß die Vollziehung unverzüglich erfolgen.

Schiedssprüche, die nicht innerhalb der genannten Frist freiwillig vollzogen werden, werden in Obereinstimmung mit dem Gesetz und internationalen Verträgen vollzogen.

§ 45. Beendigung des Verfahrens ohne Erlaß eines Schiedsspruchs

- (1) Wird in einer Sache kein endgültiger Schiedsspruch gefällt, wird das Arbitrageverfahren durch einen Beschluß über die Beendigung des Arbitrageverfahrens eingestellt.
- (2) Ein Beschluß über die Beendigung des Verfahrens wird erlassen, wenn:

- a) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, der Beklagte erhebt binnen maximal 30 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung darüber Einspruch gegen die Beendigung des Verfahrens und das Arbitragegericht erkennt ein berechtigtes Interesse des Beklagten an einer endgültigen Beilegung der Streitigkeit an;
 - b) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren;
 - c) das Arbitragegericht der Auffassung ist, daß eine Fortsetzung des Verfahrens aus irgendwelchen Gründen unnötig oder unmöglich geworden ist (insbesondere wenn zur Verhandlung und Entscheidung der Sache notwendige Voraussetzungen fehlen, unter anderem auch, wenn aufgrund der Untätigkeit des Klägers die Sache für mehr als sechs Monate ruht).
- (3) Auf den Beschluß über die Beendigung eines Verfahrens finden die §§38-44 der vorliegenden Ordnung entsprechend Anwendung. Vor der Bildung des Arbitragegerichts wird der Beschluß über die Beendigung eines Verfahrens vom Vorsitzenden des IWAG erlassen.

Schedule on Arbitration Fees and Costs

§ 1. Definitions

- (1) "Registration fee" shall mean a fee paid at the time of filing a statement of claim or request for the security of a claim with the ICAC⁵⁰⁹ to cover expenses arising prior to institution of the arbitral proceedings.
- (2) "Arbitration fee" shall mean a fee charged in respect of each claim filed with the ICAC to cover general expenses connected with the work of the ICAC (particularly, arbitrators', reporters' fees, remuneration of the Secretariate, expenses on organization of the arbitral proceeding, etc.).
- (3) "Additional costs of the ICAC" shall mean specific expenses incurred by the ICAC in connection with examination of a particular case (particularly, expenses of conducting expert examination and preparing translations, remuneration of experts, interpreters, compensation of witnesses' expenses, reimbursement of travelling expenses, etc.).

⁵⁰⁹ Die Abkürzung ICAC bezeichnet den "International Commercial Arbitration Court", was gleichbedeutend ist mit der deutschen Abkürzung IWAG.

- (4) "Expenses of the parties" shall mean expenses, incurred by the parties in defending their interest when the case proceeds in the ICAC, apart from the expenses, specified in the above subparagraphs of the present paragraph.

§ 2. Registration Fee

The Registration fee shall be paid in the amount of US \$ 500. When the arbitration fee is subsequently paid, the registration fee shall be counted towards the sum of the arbitration fee. The registration fee is not refundable.

§ 3. Arbitration Fee

- (1) The arbitration fee shall be calculated in USD according to the following scale:

Claim amount, US \$	Arbitration fee, US \$
Up to 10.000	1.400
Upwards 10.001 up to 50.000	1.400 + 5,6 % of the amount exceeding 10.000
Upwards 50.001 up to 100.000	3.640 + 4,2 % of the amount exceeding 50.000
Upwards 100.001 up to 200.000	5.740 + 2,8 % of the amount exceeding 100.000
Upwards 200.001 up to 500.000	8.540 + 1,4 % of the amount exceeding 200.000
Upwards 500.000 up to 1.000.000	12.740 + 0,7 % of the amount exceeding 500.000
Upwards 1.000.001 up to 2.000.000	16.240 + 0,42 % of the amount exceeding 1.000.000
Upwards 2.000.001 up to 5.000.000	20.440 + 0,3 % of the amount exceeding 2.000.000
Upwards 5.000.001 up to 10.000.000	29.440 + 0,2 % of the amount exceeding 5.000.000
Upwards 10.000.000	39.440 + 0,1 % of the amount exceeding 10.000.000

- (2) Taking into account the complexity of the case and time consuming efforts which result in substantially increased costs related to the arbitral proceedings, the President of the ICAC shall be entitled to raise the amount of the arbitration fee.
- (3) The fees of arbitrations, reporters and the President of the ICAC shall be set in accordance with the Schedule on Fees in cases of

the International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation.

- (4) The arbitration fee shall be paid in advance.
- (5) The arbitration fee shall be paid in Russian roubles, if the claim amount is expressed in Russian roubles. When the claim amount is recalculated in USD, the use shall be made of the exchange rate of the Central Bank of Russia as of the date of the claim. At the claimant's option the arbitration fee may be paid by him in USD, unless otherwise provided by the currency regulation in force.
- (6) The arbitration fee shall be paid in USD, if the claim amount is expressed in any foreign currency. When the claim amount is recalculated in USD, the use shall be made of the current exchange rate of the international exchange market as of the date of the claim.

The claimant may, at his request, be allowed to pay the arbitration fee in any hard currency other than USD.

§ 4. Diminution of the Arbitration Fee

- (1) The arbitration fee shall be diminished by 30%, where the case is considered by a sole arbitrator.
- (2) Where the claimant withdraws his claim before the notice of the hearing is sent to him, the arbitration fee shall be diminished by 75 %.
- (3) Where the claimant withdraws his claim after the notice of the hearing is sent to him but before the date of the first hearing, particularly owing to the parties having settled the dispute amicably, as well as in other instances of the ICAC receiving, before the abovementioned date, notification of the parties' refusal to have their dispute examined by the ICAC, the arbitration fee shall be diminished by 50%.
- (4) Where owing to the circumstances mentioned in sub-paragraph 3 of this paragraph the proceedings are terminated at the first hearing without an award being made, the arbitration fee shall be diminished by 25 %.
- (5) If the arbitral proceedings are terminated by an order before the claimant makes payment of the arbitration fee, the claimant shall be charged 25 % of the arbitration fee.

- (6) In instances stipulated by sub-paragraphs 1 through 4 of this paragraph the direction concerning diminution of the arbitration amount shall be made in the award or in the order terminating the proceedings. Where the proceedings are terminated before the formation of an arbitral tribunal the decision to diminish the arbitration fee shall be made by the President of the ICAC.
- (7) The provisions of sub-paragraphs 1 through 4 of this paragraph concerning diminution of the arbitration fee shall not apply to the registration fee (para. 2 of the present Schedule).

§ 5. Arbitration Fee in Respect of Counterclaim or Claim for Set-Off

The rules as to the arbitration fee relating to the principal claim shall also apply to a counterclaim and claim for a set-off.

§ 6. Apportionment of Arbitration Fee

- (1) Unless otherwise agreed by the parties, the arbitration fee shall be borne by the losing party.
- (2) Where the claim is satisfied partially, the arbitration fee shall be borne by the respondent in proportion to the satisfied amount of the claim and by the claimant in proportion to the dismissed part of the claim.

§ 7. Covering of Additional Costs of the ICAC

- (1) The ICAC may demand from the parties or either of them that an advance sum be deposited to cover additional costs of the ICAC in connection with the conduct of the arbitral proceedings.
- (2) An advance sum to cover additional costs may, in particular, be demanded by the ICAC from the party requesting that an act which may cause additional costs should be done in the conduct of the proceedings if the Court finds the request justified. The ICAC may gear the doing of such acts to payment by that party of the advance sum to cover additional costs within the specified period.
- (3) If a party chooses an arbitrator permanently resident outside the place of holding the ICAC hearings, the party who elected him shall deposit an advance sum to cover his expenses on participation in the arbitral proceedings (travelling,

accommodation, etc.). If such a person is elected the chairman of the arbitral tribunal, the advance sum to cover his expenses on participation in the arbitral proceedings shall be deposited by both parties in equal shares.

If the respondent fails to pay the relevant advance within the specified term, the payment of such advance shall be effected by the claimant.

- (4) If, in the course of arbitral proceedings the parties' explanations, statements, etc., as well as questions, commentaries and directions of the arbitral tribunal are, @at a party's request, translated, the cost of translation shall be paid by that party. If the hearing, as agreed by the parties, is conducted in the language other than Russian, the likely costs of the translation may be charged on both parties in equal shares.

The ICAC may demand that the respective party or parties should deposit an advance sum to cover such costs. The same rule shall apply to translation of the awards of the ICAC.

- (5) All additional costs of the ICAC shall be apportioned among the parties in accordance with the rules of paragraph 6 'of the present Schedule. The expenses specified in indentation 1 of subparagraph 4 of this paragraph shall be borne by the party who requested the interpreter's services.

§ 8. Procedure for Payment of Arbitration Costs and Fees

- (1) The arbitration costs and fees due to the ICAC shall be deemed to be paid the date they are entered to the account of the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation.
- (2) All expenses connected with bank transfer of sums of the arbitration costs and fees paid to the ICAC shall be borne by the party who effects the relevant payment.

§ 9. Expenses of the Parties

The winning party may demand that the other party be obliged to reimburse his reasonable expenses incurred in connection with the arbitral proceedings and, in particular, the expenses connected with defending his interests through legal representatives.

§ 10. Specific Apportionment of Arbitration Costs and Fees

Taking into account the circumstances of a particular case the ICAC may establish other apportionment among the parties of the arbitration fee, additional costs of the ICAC and expenses of the parties than specified in paragraphs 6, 7 and 9 of the present Schedule, and, in particular, direct that a party reimburse the other party's unnecessary expenses caused by the former's acts which are inappropriate or in bad faith, including acts causing an unjustified delay in the proceedings.

Arbitration Clause Recommended for Insertion in Foreign Economic Contracts (Agreements):

"Any dispute, controversy or claim which may arise out of or in connection with the present contract (agreement), or the execution, breach, termination or invalidity thereof, shall be settled by the International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation in accordance with its Rules.

Anschrift der Institution:

The International Commercial Arbitration Court
at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation

6 Ilyinka Str.
RUS - Moscow, 103684

Tel.: + 7-095-929-00-07 / 929-01-41
Fax: + 7-095-929-01-53

E-mail: tpprf@tpprf.ru

Anhang Nr. 5**THE RULES OF THE INTERNATIONAL COMMERCIAL
ARBITRATION COURT AT THE UKRAINIAN CHAMBER OF
COMMERCE AND INDUSTRY**

Quelle: Internetdomain der IHK der Ukraine, www.ucci.org.ua

The International Commercial Arbitration Court at the Ukrainian Chamber of Commerce and Industry (hereinafter referred to as the Arbitration Court) is an independent permanently functioning arbitral institution (third-party tribunal), that carries out its functions in conformity with the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration of 24 February 1994, the Statute on the International Commercial Arbitration Court at the UCCI and the present Rules.

I. Competence of the International Commercial Arbitration Court

1.1. The Arbitration Court shall settle disputes from the contractual and other civil law relationships arising in the course of foreign trade and other forms of international economic relations, provided that the place of business of at least one of the parties is situated abroad, as well as disputes arising between enterprises with foreign investments, international associations and organizations established in the territory of Ukraine, disputes between their participants, as well as their disputes with other legal entities in Ukraine. The competence of the Arbitration Court comprises disputes, resulting from the relationships of a commercial nature, including, but not limited to, the following transactions: sale /purchase /delivery/ of goods; contracts of service and labour; exchange of goods and/or services, carriage of goods or passengers, commercial representation and agency; leasing, scientific-technical exchange, exchange of other results of intellectual activity, construction of industrial and other works, licensing operations, investment, financing; insurance; joint ventures and other forms of industrial and business co-operation.

1.2. The Arbitration Court shall entertain disputes in a case of the availability of the written agreement /arrangement/ by the parties to submit to arbitration all or certain disputes which have arisen or which may arise between the parties in respect of defined legal relationship, whether contractual or not. An arbitration agreement may be in the form of arbitration clause in the contract or in the form of a separate agreement.

1.3. The arbitration agreement shall be in writing. An agreement is in writing if it is contained in a document signed by the parties, or in exchange of letters, telex, telegrams or other means of

telecommunication which provide a record of a such agreement, or in an exchange of statements of claim and defense in which the existence of an agreement is alleged by one party and not denied by another. The reference in a contract to a document containing an arbitration agreement provided that the contract is in writing and the reference is such as to make that clause part of the contract.

1.4. The arbitration clause which forms part of a contract shall be treated as an agreement independent of the other terms of the contract. A decision by the Arbitration Court that the contract is null and void shall not entail ipso jure the invalidity of the arbitration clause.

1.5. The Arbitration Court shall entertain disputes subject to its jurisdiction by virtue of international treaties and agreements.

1.6. The question as to the competence of the Arbitration Court in every concrete case shall be decided by the President of the Arbitration Court.

1.7. A plea that the Arbitration Court does not have jurisdiction shall be raised not later than the submission of the statement of defense. A party is not precluded from raising such a plea by the fact that he has appointed, or participated in the appointment of an arbitrator. A plea that the Arbitration Court is exceeding the scope of its authority shall be raised as soon as the matter alleged to be beyond the scope of its authority is raised during the arbitral proceedings. The Arbitration Court may, in either case, admit a later plea if it considers the delay justified.

1.8. The Arbitration Court may rule on a plea referred to in Article 1.7. of the present Rules either as a preliminary question or in an award on the merits. If the Arbitration Court rules as a preliminary question that it has jurisdiction, any party may request, within thirty days after having received notice of that ruling, the Kiev's City Court to decide the matter, which decision shall be subject to no appeal; while such a request is pending, the Arbitration Court may continue the arbitral proceedings and make an award.

1.9. Unless otherwise agreed by the parties, the Arbitration Court may, at the request of a party, order any party to take such interim measures of protection as the Arbitration Court may consider necessary in respect of the subject-matter of the dispute. The Arbitration Court may require any party to provide appropriate security in connection with such measure. It is not incompatible with an arbitration agreement for a party to request, before or during arbitral proceedings, a court to order interim measure of protection and for a court to take a decision granting such measures.

II. Organization of the Arbitration Court

2.1. The Arbitration Court shall consist of the President, two Vice-presidents, the arbitrators and secretariat.

2.2. The Arbitration Court has its Presidium, which members are the President of the Arbitration Court and its Vice-Presidents. The President of the Arbitration Court is at the same time the Chairman of the Presidium. Two members of the Presidium constitute a quorum. Decisions of the Presidium are taken by the majority of votes. If the votes are decided equally, the Chairman of the Presidium shall have the decisive vote.

2.3. The President of the Arbitration Court and its Vice-Presidents shall be approved by the Presidium of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry for the term of 4 years. The President of the Arbitration Court shall organize activity of the Arbitration Court, perform functions mentioned in the present Rules, and represent the Arbitration Court in its relations in Ukraine and abroad.

One of the Vice-Presidents, as designated by the President of the Arbitration Court, shall perform functions of the President of the Arbitration Court in his absence. Functions of the Vice-presidents of the Arbitration Court shall be defined by the President of the Arbitration Court.

2.4. Arbitrators are persons appointed by the parties provided all conditions of the present Rules are observed, or persons appointed by the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry. Presidium of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry shall approve the Recommendatory List of Arbitrators, which can include citizens of Ukraine, as well as citizens of other countries and persons of no nationality.

The List of Arbitrators shall specify the name and surname of the arbitrator, his nationality and permanent residence, education, speciality, scientific degree /title/, office and other data as decided by the Presidium of the Arbitration Court.

2.5. The arbitrators shall be independent, objective and impartial in fulfilling their duties. They cannot be representatives of the parties.

2.6. The Secretariat is headed by the Secretary General. Secretary General is nominated by the President of the Ukrainian Chamber of Commerce and Industry under the presentation of the Presidium of the Arbitration Court. The employees of the Secretariat are nominated by the President of the Ukrainian Chamber of Commerce and Industry under the presentation of the President of the Arbitration Court. Secretary General organizes clerical work and executes other functions stipulated by the Rules.

Secretary General is the Secretary of the Presidium of the Arbitration Court.

2.7. The arbitrators, the Presidium and Secretariat of the Arbitration Court shall maintain the confidentiality in regard to the disputes settled in the Arbitration Court.

2.8. The International Commercial Arbitration Court at the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry has its own seal reproducing its name in the Ukrainian and English languages and displaying an sword and the scales of justice.

III. Composition of the Arbitral Tribunal

3.1. The parties are free to determine the number of arbitrators, including the sole arbitrator. Failing such agreement of the parties, three arbitrators shall be appointed. The arbitrator or arbitrators, considering the case, irrespective of their number shall be called Arbitral Tribunal for the period of proceedings.

3.2. No person shall be precluded by reason of his nationality from acting as an arbitrator, unless otherwise agreed by the parties.

3.3. The parties are free to agree on procedure of appointing the arbitrator or arbitrators, subject to the provisions of the present Rules.

Failing such agreement,

- in an arbitration with three arbitrators, each party shall appoint one arbitrator, and the two arbitrators thus appointed shall appoint the third arbitrator - President of the Arbitral Tribunal on a named case; if a party fails to appoint the arbitrator within 30 days of receipt of a notification to do so from the Arbitration Court or if the two arbitrators fail to agree on the third arbitrator within 30 days of their appointment, arbitrator shall be appointed by the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry in accordance with Article 11/3/ of the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration;
- in an arbitration with a sole arbitrator, if the parties are unable to agree on the arbitrator, arbitrator shall be appointed by the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry in accordance with Article 11/3/ of the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration.

3.4. Where, under an appointment procedure agreed upon by the parties,

- a party fails to act as required under such procedure; or

- the parties, or two arbitrators, are unable to reach an agreement expected of them under such procedure; or
- a third party, including an institution, fails to perform any function entrusted to it under such procedure, any party may request the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry to take the necessary measures, unless the agreement on the appointment procedure provides other means for securing the appointment.

3.5. The President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry, in appointing an arbitrator, shall have due regard to any qualifications required of the arbitrator by the agreement of the parties and to such considerations as are likely to secure the appointment of an independent and impartial arbitrator and, in the case of a sole arbitrator or President of the Arbitral Tribunal, shall take into account as well the advisability of appointing an arbitrator of nationality other than those of the parties.

3.6. Decrees of the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry made in accordance with Articles 3.3., 3.5. of the present Rules are subjects to no appeal.

3.7. When a person is approached in connection with his possible appointment as an arbitrator, he shall disclose any circumstances that may give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence. An arbitrator, from the time of his appointment and throughout the arbitral proceedings, shall without delay disclose any such circumstances to the parties, unless they have already been informed of them by him.

3.8. An arbitrator may be challenged only if circumstances exist that give rise to justifiable doubts as to his impartiality or independence, or if he does not possess qualifications required by the agreement of the parties. A party may challenge an arbitrator appointed by him, or in whose appointment he has participated, only for reasons of which he becomes aware after the appointment has been made.

3.9. The parties are free to agree on a procedure for challenging an arbitrator, subject to the provisions of paragraphs 10 and 11 of this Article.

3.10. Failing such agreement, a party who intends to challenge an arbitrator shall, within 15 days after becoming aware of the constitution of the Arbitral Tribunal or after becoming aware of any circumstances referred to in Article 3.8 of this Rules communicate the reasons for the challenge in writing to the Arbitral Tribunal. Unless the challenged arbitrator withdraws from his office or the other party agrees to the challenge, the Presidium of the Arbitration Court shall decide on the challenge.

3.11. If a challenge under any procedure agreed upon by the parties or under the procedure of Article 3.10. of this Rules is not successful, the challenging party may request, within 30 days after having received notice of the decision rejecting the challenge, the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry to decide on the challenge; its decision shall be subject to no appeal. While such a request is pending, the Arbitral Tribunal, including the challenged arbitrator, may continue the arbitral proceedings and make an award.

3.12. If an arbitrator become de jure or de facto unable to perform his functions or for other reasons fails to act without undue delay, his mandate terminates if he withdraws from his office or if the parties agree on the termination. Otherwise, if a controversy remains concerning any of these grounds, any party may request the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry to decide on the termination of the mandate; its decision shall be subject to no appeal.

3.13. If, under Articles 3.10 or 3.12 of the present Rules, an arbitrator withdraws from his office or a party agrees to the termination of the mandate of an arbitrator, this does not imply acceptance of the validity of any grounds referred to in Articles 3.10. or 3.12. of the present Rules.

3.14. Where the mandate of an arbitrator terminates under Articles 3.10 or 3.12. of the present Rules or because of his withdrawal from office for any other reason or because of the revocation of his mandate by agreement of the parties or in any other case of termination of his mandate, a substitute arbitrator shall be appointed according to the rules that were applicable to the appointment of the arbitrator being replaced.

IV. Arbitral Proceedings

a. General Provisions

4.1. The parties shall be treated with equality and each party shall be given a full opportunity of presenting his case.

4.2. Subject to the provisions of the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration, the parties are free to agree on the procedure to be followed by the Arbitration Court in conducting the proceedings.

Failing such agreement, the Arbitration Court may, subject to the provisions of the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration, conduct the arbitration in such manner, as it considers appropriate. The powers conferred upon the Arbitration Court include the power to determine the admissibility, relevance, materiality and weight of any evidence.

4.3. The location of the Arbitration Court and the place of its meetings shall be in Kiev.

4.4. The parties are free to agree on the place of arbitration. Failing such agreement, the place of arbitration shall be determined by the Arbitration Court having regard to the circumstances of the case, including the convenience of the parties.

4.5. Notwithstanding the provisions of paragraph 4 of this Article, the Arbitration Court may, unless otherwise agreed by the parties, meet at any other place it considers appropriate for consultations among the arbitrators, for hearing witnesses, experts or the parties, or for inspection of goods, other property or documents.

4.6. The arbitral proceedings shall be conducted in Ukrainian or Russian languages.

4.7. The parties are free to agree on the language or languages to be used in the arbitral proceedings. Failing such agreement, the Arbitration Court shall determine the language or languages to be used in the proceedings. This agreement or determination, unless otherwise specified therein, shall apply to any written statement by a party, any hearing and any award, decision or other communication by the Arbitration Court.

4.8. The Arbitration Court may order that any applications and documentary evidence shall be accompanied by a translation into the language or languages agreed upon by the parties or determined by the Arbitration Court.

4.9. The time-limit for arbitral proceedings in a case shall not exceed 6 months from the date of receiving a duly formed Statement of Claim and arbitration fee. The Presidium can prolong this term on the grounds of the motivated address of the Arbitral Tribunal or one of the parties.

4.10. All documents pertinent to the arbitral proceedings shall be submitted by the parties in a number of copies equal to the number required to provide one copy for each party and not less than one copy for the Arbitration Court.

4.11. The Secretariat of the Arbitration Court shall provide for all documents in case to be transmitted to the parties in time. They are to be transmitted to the addresses indicated by the parties.

4.12. Unless otherwise agreed by the parties, any written communication is deemed to have been received if it is delivered to the addressee personally or if it is delivered at his place of business, permanent residence or mailing address; if none of these can be found after making a reasonable inquiry, a written communication is deemed to have been received if it is sent to the addressee's last-

known place of business, permanent residence or mailing address by registered letter or any other means which provides a record of the attempt to deliver it. The communication is deemed to have been received on the day it is so delivered.

4.13. The Statement of Claim, the Statement of Defense, the Notice, the arbitral award, the decree or decision shall be sent to the party by Airmail certified letter with the assurance of receipt or shall be handed over personally against receipt. Other documents and communications may be sent by ordinary mail or by fax, telegraph.

4.14. The Ukrainian Chamber of Commerce & Industry approves the order of computation and the Schedule of arbitration fees, the rates of arbitrators' fees and other expenses of the Arbitration Court.

4.15. The computation and allotment of arbitration fees and compensation of the expenses of the Arbitration Court shall be effected in accordance with the Schedule on Arbitration Fees and Costs forming a part of the present Rules (Annex).

4.16. Violation of the order and term for the payment of arbitration fee and compensation of the expenses of the Arbitration Court may result in the suspension or termination of the arbitral proceedings. In such cases the Decree on the suspension or termination of the arbitral proceedings in the case shall be made by the Chairman of the Presidium of the Arbitration Court.

b. Commencement of Arbitral Proceedings

5.1. The proceedings in a case shall be commenced by the filing a duly formed Statement of Claim to the Arbitration Court. The date of the filing a claim to the Arbitration Court shall be the date of its handing to the Arbitration Court, and, if sent by mail, - the date of the stamp of the post-office at the place of sending.

5.2. The Statement of Claim shall contain:

- the name of the Arbitration Court;
- the names and postal addresses of the parties;
- an indication of the amount of claim;
- the claimant's demands;
- substantiation of jurisdiction of the Arbitration Court;
- comprehensive statement of the facts, evidences and legal arguments supporting the claim; substantiated calculations of

the amounts to be recovered or disputed; legislation on which the claim is referred;

- the list of documents and other evidences attached to the claim;
- the claimant's signature.

5.3. Attached to the claim are:

- copies of the Statement of Claim and attached to it documents for the respondent;
- documents supporting the circumstances, on which the claim is based;
- a proof of payment of the registration fee.

The parties are free to make a reference to the documents or other evidence they will submit.

5.4. The Secretary General shall after receipt of the Statement of Claim send to the Claimant the Rules, the Recommendatory List of Arbitrators and communicate the amount of the arbitration fee to be paid by the Claimant on the account of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry. In the event that the claim is referred without observance of the requirements provided for by paragraph 2 and 3 of the present article, Secretary General shall offer the Claimant to rectify the defects within 30 days from the date of the receipt of such offer. Pending rectification of the above defects the case shall stay without progress and if the offer is not fulfilled the arbitral proceedings terminates.

5.5. At the same time Secretary General shall notify the Claimant about the necessity in accordance with Article 3 of the Rules to send statement on the quantitative composition of the Arbitral Tribunal and appoint arbitrator by indicating his name and surname and to submit proof of payment of the arbitration fee.

5.6. If the Claimant within 30 days from the date of receipt of notification fails to communicate his statement on the quantitative composition of the Arbitral Tribunal and to indicate the name and surname of the arbitrator appointed by him, the arbitrator shall be appointed in accordance with Article 11/3/ of the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration by the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry. If the Claimant within 30 days from the date of receipt of notification fails to submit proof of the payment of the arbitration fee, the arbitral proceedings in the case shall be terminated.

5.7. If it becomes evident that the Arbitration Court does not have jurisdiction in the case, it shall reject to receive the Statement of Claim and return it to the Claimant within 10 days.

5.8. Within 10 days from the date of the receipt of duly formed Statement of Claim, Secretary General of the Arbitration Court shall inform the Respondent of this receipt and send to the Respondent copies of the Statement of Claim and attached to it documents, as well as the Rules and the Recommendatory List of Arbitrators.

5.9. At the same time Secretary General shall offer to the Respondent within 30 days from the date of receipt of the Statement of Claim to submit to the Arbitration Court any written explanations /Statement of Defense/ and all documents supporting his objections to the claim; any counter-claim or set-off, if available; with the corresponding grounding, unless the parties have otherwise agreed as to the required elements of the Statement of Defense, as well as to communicate to the Arbitration Court the name and surname of the arbitrator appointed by him in accordance with Article 3 of the Rules.

At the request of the Respondent the named period of time for submission of the additional documents may be extended, but not more than for one month. If the Respondent within 30 days from the date of receipt of the claim materials fails to appoint an arbitrator, the arbitrator shall be appointed by the President of the Ukrainian Chamber of Commerce & Industry in accordance with Article 11/3/ of the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration.

5.10. The counter-claim which is to be correlated with the original claim, shall meet the same requirements as the original claim.

5.11. Unless otherwise agreed by the parties, either party may amend or supplement his claim or defense during the course of the arbitral proceedings, unless the Arbitration Court considers it inappropriate to allow such amendment having regard to the delay in making it. The above is applied to the right of a party to state requirements as to the counter-claim or set-off.

c. Preparation for the Consideration of the Case

6.1. Secretary General shall make preliminary preparation for the consideration of the case in accordance with Articles 4, 5 of the present Rules.

6.2. The Arbitral Tribunal shall check the preparation procedure and, if necessary, take additional measures to prepare the case for the consideration, in particular, it may demand written explanations, evidences and other documents from the parties.

6.3. Secretary General shall notify the parties 30 days prior to the proceedings of the time and place of the meeting of the Arbitral

Tribunal and of the composition of the Arbitral Tribunal. This period of time can be reduced or extended by the consent of the parties.

d. The Consideration of the Case

7.1. Subject to any contrary agreement by the parties, the Arbitral Tribunal shall decide whether to hold oral hearings for the presentation of evidence or for oral argument, or whether the proceedings shall be conducted on the basis of documents and other materials only. However, unless the parties have agreed that no hearings shall be held, the Arbitral Tribunal shall hold such hearings at an appropriate stage of the proceedings, if so requested by the party.

7.2. The parties shall be given sufficient advance notice of any hearing and of any meeting of the Arbitral Tribunal for the purpose of inspection of goods, other property or documents.

7.3. All the statements, documents or other information supplied to the Arbitral Tribunal by one party shall be communicated to another party. Also any expert report or evidentiary document on which the Arbitral Tribunal may rely in making the decision shall be communicated to the parties. The parties may conduct their cases in the Arbitration Court and take part in the arbitral proceedings directly or through their duly authorized representatives.

7.4. Unless otherwise agreed by the parties, if, without showing sufficient cause:

- a. the Claimant fails to communicate his Statement of Claim in accordance with Articles 5.2., 5.3. of the present Rules, - the Arbitral Tribunal shall terminate the proceedings;
- b. the Respondent fails to communicate his Statement of Defense in accordance with the Rules, - the Arbitral Tribunal shall continue the proceedings without treating such failure in itself as an admission of the Claimant's allegations;
- c. any party fails to appear at a hearing or produce documentary evidence, - the Arbitral Tribunal may continue the proceedings and make the award on the evidence before it.

7.5. The Arbitral Tribunal may adjourn the consideration of the case:

- a. in a case of the necessity to require a new evidence;
- b. in connection with non-appearance of the respondent's representative in the meeting of the court, if there is no

notification that the notice of a date of the arbitral proceedings was handed over to him;

- c. in a case of the deviation of the application on the challenge of arbitrator and request of the challenging party to the President of the UCCI according to Article 3.11. of the present Rules.

The consideration of the case may be adjourned on the presence of another circumstances determined by the Arbitral Tribunal as preventing to settle dispute in the given meeting.

7.6. Unless otherwise agreed by the parties, the Arbitration Court:

- a. may appoint one or more experts to report to it on specific issues to be determined by the Arbitral Tribunal;
- b. may require a party to give the expert any relevant information or to produce, or to provide access to, any relevant documents, goods or other property for his inspection.

7.7. Unless otherwise agreed by the parties, if a party so requests, or if the Arbitral Tribunal considers it necessary, the expert shall, after delivery of his written or oral report, participate in a hearing where the parties have the opportunity to put questions to him and to present expert witnesses in order to testify on the points at issue.

e. Making of Award and Termination of proceedings

8.1. The Arbitration Court shall decide the dispute in accordance with such rules of the law as are chosen by the parties as applicable to the substance of the dispute. Any designation of the law or legal system of a given State shall be construed as directly referring to the substantive law of that State and not to its conflict of laws rules.

8.2. Failing any designation by the parties, the Arbitration Court shall apply the law determined by the conflict of laws rules which it considers applicable.

8.3. The Arbitration Court shall decide *ex aequo et bono* or as amiable compositeur only if the parties have expressly authorize it to do so.

8.4. In all the cases, the Arbitration Court shall decide in accordance with the terms of the contract and shall take into account the usages of the trade applicable to the transaction.

8.5. The arbitral proceedings are terminated by the final arbitral award or by an order of the Arbitration Court for termination of arbitral proceedings.

8.6. In arbitral proceedings with more than one arbitrator any decision of the Arbitral Tribunal shall be made, unless otherwise agreed by the parties, by a majority of all its members. However, questions of procedure may be decided by a presiding arbitrator, if so authorized by the parties or all members of the Arbitral Tribunal.

8.7. The award shall be made in writing and shall be signed by the arbitrator or arbitrators. In arbitral proceedings with more than one arbitrator, the signatures of the majority of all members of the Arbitral Tribunal shall suffice, provided that the reason for any omitted signature is stated.

8.8. The arbitral award shall state the reasons upon which it is based, a resolution regarding satisfaction or rejection of the claim, the amount of the arbitration fee and costs and their apportioning.

8.9. The award shall state its date and the place of a meeting of the Arbitral Tribunal. According to Article 4 the award shall be deemed to have been made at that place.

8.10. If, during arbitral proceedings, the parties settle the dispute, the Arbitral Tribunal shall terminate the proceedings and, if requested by the parties and not objected to by the Arbitral Tribunal, record the settlement in the form of an arbitral award on agreed terms.

8.11. The award on agreed terms shall be made in accordance with the provisions of the Articles 8.6.- 8.9. of the Rules and shall state that it is an award. Such an award has the same status and effect as any other award on the merits of the case.

8.12. The Arbitral Tribunal shall issue an order for termination of the arbitral proceedings when:

- a. the Claimant withdraws his claim, unless the Respondent objects thereto and the Arbitral Tribunal recognizes a legitimate interest on his part in obtaining a final settlement of the dispute;
- b. the parties agree on the termination of the proceedings;
- c. the Arbitral Tribunal finds that the continuation of the proceedings has for any other reason become unnecessary or impossible, including when the Claimant violated the procedure of paying the arbitration fee.

8.13. The arbitral award on the merits of the dispute or an order for termination of the proceedings is announced at the arbitral meeting after the proceedings is over. The Arbitral Tribunal may announce the resolute part of the award only. In connection with the particular complexity of a case, the award on it may be made during 5 days, what is announced at the proceedings.

8.14. Within 10 days from the date of making an award, the parties shall be sent the motivated award in a written form, which is signed by the arbitrators in accordance with paragraph 7 of the present Article. If necessary, the President of the Arbitration Court shall be entitled as an exception to extend this term; but not more than by 10 days.

8.15. The mandate of the Arbitral Tribunal terminates with the termination of the arbitral proceedings, subject to the provisions of Articles 8.16. - 8.18 of the present Rules.

8.16. Within 30 days of receipt of the award, unless another period of time has agreed upon by the parties:

- a. any of the parties, with notice to the other party, may request the Arbitral Tribunal to correct in the award any errors in computation, any clerical or typographical errors or any errors of similar nature;
- b. if so agreed by the parties, a party, with notice to the other party, may request the Arbitral Tribunal to give an interpretation of a specific point or part of the award.

If the Arbitral Tribunal considers the request to be justified, it shall make the correction or give the interpretation within 30 days of receipt of the request. Such interpretation shall form part of the award.

8.17. The Arbitral Tribunal may correct any error of the type referred to in sub-paragraph 16/a/ of this Article on its own initiative within 30 days of the date of the award.

8.18. Unless otherwise agreed by the parties any of the parties, with notice to the other party, may request, within 30 days of receipt of the award, the Arbitral Tribunal to make an additional award as to claims presented in the arbitral proceedings but omitted from the award. If the Arbitral Tribunal considers the request to be justified, it shall make the additional award within 60 days.

8.19. The provisions of Article 8 shall apply to a correction or interpretation of the award or to an additional award.

V. Recourse against an Arbitral award

9.1. Recourse to a court against an arbitral award may be made only by an application for setting aside in accordance with paragraph 2 and 3 of the Article 9 of the present Rules.

9.2. An arbitral award may be set aside according to the Article 6/2/ of the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration by the Kiev's City Court only if:

1. the party making the application for setting aside furnishes proof that:

- a party to the arbitration agreement referred to in Article 1.2. of the Rules was under some incapacity; or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of Ukraine; or
- he was not given proper notice of the appointment of an arbitrator or of the arbitral proceedings or was otherwise unable to present his case; or
- the award was made regarding a dispute not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, only that part of the award which contains decisions on matters not submitted to arbitration may be set aside; or
- the composition of the Arbitral Tribunal or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, unless such agreement was in conflict with a provision of the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration from which the parties cannot derogate, or, failing such agreement, was not in accordance with this Law; or

2. the court finds that:

- the subject-matter of the dispute is not capable of settlement by arbitration under the Law of Ukraine; or
- the award is in conflict with the public policy of Ukraine.

9.3. An application for setting aside may not be made after three months have elapsed from the date on which the party making that application had received the award or, if the request had been made under Articles 8.16-8.18 of the present Rules, from the date on which that request had been disposed of by the Arbitral Tribunal.

V. Recognition and Enforcement of an arbitral award

10.1. An award of the Arbitration Court shall be final. It shall be carried out by the parties voluntarily within the time-limit indicated by the Arbitration Court. If the award does not indicate any time-limit, it shall be carried out immediately.

10.2. An arbitral award shall be recognized as binding and in a case of refusal from its voluntary execution shall be enforced depending on the respondent's location. If the debtor is in Ukraine, the award of the International Commercial Arbitration Court at the UCCI shall be enforced upon the application in writing to the competent court on the place of the debtor's location in accordance with the Law of Ukraine On International Commercial Arbitration and the Rules of civil procedure of Ukraine. If the debtor is abroad, the claimant's application in writing shall be communicated to the competent court of the country where the debtor is located and in accordance with Article III of the New-York Convention On the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards /1958/ or interstate agreement the state court of the contracting state shall recognize and enforce awards of the International Commercial Arbitration Court in accordance with the Rules of procedure of the territory where the awards is relied upon.

10.3. To obtain the recognition and enforcement of the award, the party applying for recognition and enforcement shall, at the time of the application, supply to the competent state court the duly authenticated original award or a duly certified copy thereof, and also the original arbitration agreement referred to in Article 1.2. of the Rules or a duly certified copy thereof. If the said application, award or agreement is not made in an official language of the country in which the award is relied upon, the party applying for recognition and enforcement of the award shall produce a translation of these documents into such language in two copies. The translation shall be certified by an official or sworn translator or by a diplomatic or consular agency.

Anhang Nr. 6

Rules of the International Arbitration Court at the Belarusian Chamber of Commerce and Industry

Quelle: Internetdomain der IHK Weißrusslands, www.cci.by

Part I. Organization and competence of the International Arbitration Court.

Article 1. The International Arbitration Court at the Belarusian Chamber of Commerce and Industry is a permanent, independent body that administers justice on the basis of self-payment in accordance with these Rules authorized by the Belarusian Chamber of Commerce and Industry.

Article 2. The main aims of the International Arbitration Court are:

1. Examination and settlement of international commercial disputes;
2. Accumulation and distribution of legal information necessary for the prevention and due settlement of the above-mentioned disputes.

Article 3. The International Arbitration Court settles:

1. disputes between any entities (excluding states), arising out of the realization of foreign trade and other international commercial relations, if the seat or residence of at least one of them is abroad;
2. disputes between enterprises with foreign investors, international associations and organizations created on the territory of the Republic of Belarus; disputes between the participants of the above-mentioned enterprises, associations and organizations; disputes between these enterprises, associations and organizations and other commercial entities on the territory of the Republic of Belarus;
3. disputes between the foreign commercial entities located outside the territory of Republic of Belarus.

The International Arbitration Court also settles disputes which fall within its jurisdiction by virtue of any applicable law or international treaty of the Republic of Belarus.

Article 4. Any commercial case relevant to the jurisdiction of the International Arbitration Court may be settled both in the conciliation proceedings or in arbitral proceedings.

Article 5. In arbitral proceedings the commercial case is settled subject to the existence of an arbitration agreement, i.e. the agreement to submit to the International Arbitration Court all disputes or some of them which arise or may arise in respect to the legal relationship between the parties. The arbitration agreement may be included into another contract as one of its provisions (arbitration clause), or made up in the form of a separate instrument, or concluded by the exchange of messages by mail or using any other means of communication which provides a written record of the expression of the will of the parties.

Invalidating of the contract of which an arbitration clause forms a part shall not itself result in the invalidity of the arbitration clause.

Article 6. The International Arbitration Court shall be composed of:

1. the Presidium,
2. Arbitrators,
3. the Executive Secretary and his deputy.

The Maritime arbitration commission, The Secretariat as well as the Information and Consulting Center are the subdivisions of the International Arbitration Court.

Article 7. The Presidium of the International Arbitration Court shall be composed of the Chairman, his deputies, Chairman of the Maritime arbitration commission, his deputies and the members appointed among arbitrators of the International Arbitration Court. The Chairman of the International Arbitration Court and his deputies are at the same time the Chairman and the deputies Chairmen of the Presidium. The Chairman of the International Arbitration Court shall be appointed by the Presidium of the Belarusian Chamber of Commerce and Industry upon the proposal of its President. The deputies Chairmen as well as the members of the Presidium of the International Arbitration Court shall be appointed by the Presidium of the Belarusian Chamber of Commerce and Industry upon the proposal of the Chairman of the International Arbitration Court. The Chairman of the Arbitration Court, his deputies Chairmen and members of the Presidium of the International Arbitration Court shall be appointed for the period of 5 years.

The Presidium of the International Arbitration Court shall have the power to make decisions provided that not less than 3 members have taken part in the hearing. A decision of the Presidium shall be deemed to be reached if the majority of the members present have voted for it.

The Chairman of the Arbitration Court and its Presidium shall have the power to make all the decisions and do all the acts necessary to attain the aims of the International Arbitration Court. The deputies

Chairmen shall fulfill those Chairman's functions which he delegates to them.

Article 8. Any person having the essential professional training and necessary personal qualities may act as an arbitrator. Any candidate-arbitrator shall submit an application in writing in which he undertakes to perform the functions of an arbitrator strictly in accordance with these Rules.

Upon the proposal of the Chairman of the International Arbitration Court the President of the Belarusian Chamber of Commerce and Industry approves the list of arbitrators of this Court. The full name of the arbitrator, his profession, degree and title, specialization, and citizenship, if he is not a citizen of the Republic of Belarus, shall be indicated in this list.

For settlement of the defined disputes the claimants and the respondents may exercise their discretion in appointing the arbitrators indicated in this list. They also shall have the power to choose persons not indicated in this list.

The choice of a foreign citizen as an arbitrator or deputy arbitrator is deemed to be effective if the party who has chosen him makes an advance payment for the expenses and other costs related to the participation of this arbitrator in the settlement of the dispute within 10 days after the choice of this arbitrator.

Article 9. The Executive Secretary of the International Arbitration Court and his Assistant shall be appointed by the Presidium of the Belarusian Chamber of Commerce and Industry upon the proposal of the Chairman of the Arbitration Court. The functions, rights and obligations of the Executive Secretary are determined by these Rules. The Executive Secretary conducts the activities of the Secretariat as of an executive body of the Arbitration Court. The Assistant Executive Secretary shall perform all the functions of the Executive Secretary in the matters delegated to him by the Executive Secretary.

Article 10. The seat of the International Arbitration Court and the place where the arbitration is to be held are considered to be Minsk.

On request of the parties or, in case of need, on his own initiative a sole arbitrator or a panel of arbitrators of the International Arbitration Court may decide a dispute at another place.

Article 11. The arbitral proceedings of a dispute which are terminated are deposited in the files of the International Arbitration Court within 15 years.

At the request of the parties the Arbitration Court shall provide them with the copies of the decision and the other resolutions certified by

the Executive Secretary and, in case of necessity, with the originals of the documents attached to the materials of the case substituting them for the duly certified copies.

Article 12. The International Arbitration Court has its seal with the scales of justice in combination with the Mercury baton in the center.

The International Arbitration Court shall collect the arbitration fees and the costs related to the settlement of the dispute (arts. 58-71 of these Rules).

Part II. The rules of the settlement of commercial disputes by the International Arbitration Court

Section 1. Conciliative settlement of the dispute

Article 13. The party initiating conciliation proceedings shall send a written statement to conciliate to the International Arbitration Court. The subject of the dispute should be briefly identified in this statement. The record of payment of the fee necessary to initiate the conciliation proceedings should be attached to the statement.

The International Arbitration Court informs the other party of the received statement and lets a 15-days period for communication to the International Arbitration Court of the acceptance or rejection of the invitation to conciliate. If a reply has not been received within 15 days or if the reply is negative, the invitation to conciliate is deemed to be rejected. The International Arbitration Court should accordingly inform of it the party who has sent the statement.

Article 14. After receipt of a positive reply, the Chairman of the International Arbitration Court shall appoint a conciliator the persons included in the list of the arbitrators (Art. 8 of these Rules) within 3 days. The conciliator should notify the parties of his appointment and request them to submit their claim and defense as to the dispute, including factual and legal substantiation of the case, within 15 days. Each of the parties shall send its claim or defense to the other party, the conciliator and the International Arbitration Court by registered mail with the acknowledgment of receipt.

Article 15. For attaining the purposes of the conciliation the conciliator may personally meet with the parties together or with each of them separately as well as use any means of communication. The conciliator shall determine the date, time and place of the conciliation proceedings taking into account the requests of the parties.

Article 16. The settlement agreement is deemed to be reached if the claimant has agreed with the respondent or has withdrawn the claim, and if the respondent has agreed with the claimant or has

acknowledged the claim or if the parties have reached agreement as a result of mutual concessions. Mutual concessions concerning the subject of the dispute are possible unless they are in conflict with the law or the type of legal relationship in dispute. Mutual concessions are also acceptable in the apportionment of costs of the dispute, time limits and the manner in which the obligations assumed by the parties will be carried out. The agreement shall be signed by the parties or their duly authorized representatives as well as by the conciliator. The identity of the conciliator's signature is certified by the signature of the Executive Secretary and by the seal of the International Arbitration Court. The conciliative proceedings are deemed to be terminated after signing the settlement agreement. On the basis of the settlement agreement the conciliator should draw up an award of the Arbitration Court. The requirements of articles 51, 52 of these Rules shall apply.

Article 17. The conciliation proceedings shall be terminated if the parties have reached an amicable agreement or if one of the parties has refused to continue the attempts to conciliate.

The conciliator draws up a Protocol about the failure to reach a settlement agreement. Reasons for it are not required.

The termination of the conciliation proceedings is confirmed by the above-mentioned Protocol, by a written statement of the party (parties) to refuse the continuation of the attempts to conciliate or by the official memorandum of the conciliator about factual rejection of the party/ies/ of such attempts.

Article 18. By mutual consent the parties may choose a conciliator as a sole arbitrator for settlement of the dispute in the arbitral proceedings after the termination of the conciliation proceedings.

Unless it is agreed upon by the parties, the conciliator may not act as an arbitrator as well as a representative or counsel of either party or a witness in any future proceeding in respect of the dispute.

The parties are deprived of a right to make reference to any statement which has been made during the conciliation proceedings by the conciliator, or by the other party, or by another participant of the conciliation, in a future arbitral proceeding.

Section 2. Arbitral proceedings arbitral tribunal

1. Composition of the International Arbitration Court

Article 19. A commercial dispute is settled in an arbitration by an arbitral tribunal with a sole arbitrator or with three arbitrators. The number of arbitrators should be determined by the agreement of the parties.

Article 20. Only qualified individual person may be chosen (appointed) with his consent as an arbitrator, a reserve arbitrator or as the main or the reserve presiding arbitrators.

Article 21. If the parties have agreed on an arbitration with a sole arbitrator they should also nominate by mutual consent the main and the reserve arbitrators.

Unless an agreement on the main and the reserve arbitrators has been achieved within 15 days the Chairman of the International Arbitration Court shall appoint them. The period of time for calculating shall begin to run on the day when the other party has received or should have received the statement of claim.

Article 22. If the parties have agreed on an arbitration with three arbitrators the claimant should nominate one main and one reserve arbitrator in the statement of claim. The respondent should inform the International Arbitration Court of his choice of the main and the reserve arbitrator within 15 days after the receipt of a copy of the statement of claim.

Co-claimants and co-respondents shall each jointly choose the main and the reserve arbitrators. Third persons do not have power to choose the arbitrators.

The arbitrators are independent from the parties who have chosen them. The two arbitrators chosen by the parties shall choose the main and the reserve presiding arbitrators within 7 days. The period of time for calculating shall begin to run on the day when the second arbitrator has been chosen (appointed).

Unless the main and the reserve arbitrators (the presiding arbitrators) have been chosen during the fixed periods they shall be appointed by the Chairman of the International Arbitration Court.

Article 23. Failing the agreement of the parties as to the number of arbitrators the Chairman of the International Arbitration Court shall appoint two main and two reserve arbitrators who shall choose the main and the reserve presiding arbitrators. The same shall be made if the parties have envisaged an arbitration with three arbitrators whose appointment have been entrusted to the International Arbitration Court.

Article 24. The arbitrator should withdraw from his office or state a self-challenge upon the existence of a personal interest by him in the outcome of the arbitral proceedings. Either of the parties may submit a petition challenging the arbitrator or the presiding arbitrator to the International Arbitration Court on the same grounds.

The challenge or the self-challenger petition should be submitted to

the Arbitration Court within 10 days after the arbitrator or presiding arbitrator has been notified of his appointment or nomination.

The Chairman of the Arbitration Court shall rule upon a self-challenge application within seven days. The Presidium of the International Arbitration Court shall rule upon a party's petition to challenge an arbitrator within ten days.

The functions of an arbitrator shall be fulfilled by a reserve arbitrator or the presiding arbitrator from the day when the challenge or the self-challenge has been sustained. The Executive Secretary shall inform him of these circumstances immediately. At the same time the Executive Secretary shall offer the relevant party or the arbitrators to choose new main and reserve arbitrators or presiding arbitrator within 10 days. Unless a reserve arbitrator or presiding arbitrator is so chosen he shall be appointed by the Chairman of the International Arbitration Court.

The appointment of the substitute reserve arbitrator or the presiding arbitrator shall be made by the Chairman of the International Arbitration Court if he has appointed the challenged arbitrator.

Article 25. The chosen or appointed arbitrator or presiding arbitrator shall withdraw from his office if circumstances do not allow him either to settle the dispute within the period of time fixed in these Rules or to participate in its settlement.

In case of death, withdrawal from the arbitrators office as well as in case of an arbitrator's or presiding arbitrator's factual failure to proceed to fulfill his functions within ten days, the Chairman of the International Arbitration Court should transfer his functions to the reserve arbitrator. The same replacement shall be made when the arbitrator or the presiding arbitrator suddenly fails to take part in a hearing, the date of which has been fixed previously. A substitute arbitrator or presiding arbitrator shall take part in the proceedings until its termination. The repeated choice or appointment of a reserve arbitrator should be made in the same way as the first one.

After replacement of an arbitrator or presiding arbitrator the composition of the International Arbitration Court with the consent of the parties may again settle the issues which have been settled previously.

The Presidium of the Arbitration Court has the power to suspend temporarily the participation in new arbitral proceedings of an arbitrator, who has previously delayed the settlement of the dispute entrusted on him.

Article 26. If the respondent has raised a plea that the arbitral tribunal does not have jurisdiction to settle the dispute the Presidium of the International Arbitration Court should decide on its validity.

If the arbitral tribunal which settles this dispute is in any doubt concerning its jurisdiction and in the absence of the party pleathereof it should apply itself to the Presidium of the International Arbitration Court to rule on such an matter.

2. General Rules of Proceedings in the International Arbitration Court

Article 27. Any dispute shall be decided by the International Arbitration Court in the manner which provides that the parties are treated with equality.

Each of the parties shall be given equal opportunity to substantiate his claim or defense, to protect his rights.

Article 28. The arbitrator(s) shall decide the dispute and make an award on or before three months after the date of his (their) nomination or appointment.

The Chairman of the Arbitration Court can extend the mentioned time limit but no longer than three months on the valid application of the sole arbitrator or, in an arbitration with three arbitrators, of the presiding arbitrator.

Article 29. The language to be used in the arbitral proceeding is determined by an agreement between the parties taking into account the language capabilities of the arbitrators. Unless otherwise agreed by the parties, the Belarusian language shall be used in the arbitral proceedings.

If one of the parties or its representative does not speak the language to be used in the arbitral proceedings the International Arbitration Court shall provide the services of an interpreter at the partys request and cost. There's no necessity to engage an interpreter in the proceedings if his functions to interpret the testimony of a single person may be fulfilled by a member of the arbitral tribunal or by the secretary of the arbitral proceedings.

Article 30. Hearings shall be held in camera, unless the arbitral tribunal decides to settle the case publicly up on the request of the parties or with their consent.

The members of Presidium of the Arbitration Court, its Executive Secretary, the other permanent officers and the reserve arbitrators may be present at the closed proceedings of the arbitral tribunal. The Arbitral tribunal may allow the confidants of the claimant and the respondent to be present at the closed proceedings, but not more than 2 from each party.

The participants of such proceedings should keep the obtained information confidential.

Article 31. The arbitral tribunal shall take necessary measures for an amicable settlement of a dispute on the whole or its separate issues at any stage of the proceedings.

If a settlement agreement is reached the arbitral tribunal in particular shall apply the provisions of Article 16 of these Rules.

Article 32. All documents of the proceedings supplied by the parties should be provided with the number of copies sufficient for keeping at the Arbitration Court, and sending /delivering/ to the other party and each of the arbitrators.

Article 33. The documents, mentioned in Article 32 of these Rules, except for written evidences, must be submitted in the language to be used in the arbitral proceedings or translated into this language at the expense of the party who is submitting them.

Written evidence shall be submitted in the original language. On its own initiative or up on the request of the other party the arbitral tribunal may order that written evidence shall be translated into the language to be used in the arbitral proceedings by the party submitting it or shall provide the translation at the expense of this party.

Article 34. The International Arbitration Court shall provide the prompt sending and delivery of the documents of the case for the parties or their representatives.

The statements of claim, replies to them, notices, notifications, awards and other orders of the Arbitration Court must be communicated by registered mail with the acknowledgment of the receipt or by physically delivered against signature. Other documents may be sent by mail or registered mail or by another means of communication, e.g. telefax, telegraph and so on, which is to provide a record of the information sent. On the application of the party and at its expense or on the arbitral tribunal initiative the delivery may be made by any other reasonable way.

The documents are also deemed to be delivered if existing evidence confirms that the addressee has refused to receive them or has not received them although he was informed about them by the post office.

When the location, residence or abode of the recipient not can be ascertained despite of the conscientious use of means of search which are accessible for the sender, the correspondence is deemed to be delivered if it has been sent to the latest known address of the

recipient (as specified in the contract or on the form of the firm received from the addressee during correspondence, etc.) and the post office has confirmed the impossibility of delivery.

3. The Institution of the Case and its Preparation for the Settlement

Article 35. The claimant shall state his claim in the application in writing to the International Arbitration Court. The statement of claim should include the following particulars:

1. The names of the parties, their mail addresses, telephones, telefaxes, accounting requisites, the information related to the representative of the claimant if he should file the statement of claim;
2. The exact description of the claim and the sum in the dispute;
3. A statement of the facts supporting the claim and evidence confirming each of these facts;
4. The applicable law;
5. Information as to the arbitration agreement between the parties and its content;
6. The proposal as to the number of the arbitrators and their choice or appointment, as well as the full name and relevant information about the arbitrator chosen by the claimant;
7. The list of the documents to be attached to the statement of claim;
8. The claimant's signature or his representative's signature and the date when the application has been submitted or sent by mail.

The documents or their copies should be attached to the statement of claim. They shall confirm:

1. The validity of the statement of claim;
2. The existence and the content of the arbitration agreement;
3. The payment of the arbitration fee.

The statement of claim should be submitted with the necessary number of copies (Art. 32 of the present Rules).

Article 36. The proceeding of the case are deemed to be instituted when the duly drawn up and paid statement of claim has been received by the International Arbitration Court.

After institution of arbitral proceedings the Arbitration Court shall inform the respondent of these circumstances and shall send to him a copy of the statement of claim as well as the Rules of the International Arbitration Court and the list of its arbitrators.

Article 37. The respondent shall draw up and send a reply to the statement of claim to the Arbitration Court within 15 days after the receipt of the statement of claim and the documents attached to it.

The reply should include:

1. an opinion related to the existence, validity and content of the arbitration agreement,
2. the defenses in respect of the claim,
3. the respondents proposal as to a number of the arbitrators offered by the claimant , the nomination of a particular person as an arbitrator or the request to appoint an arbitrator by the Chairman of the International Arbitration Court.

The provisions of Article 32 of these Rules shall apply to the number of copies of the reply to the statement of claim.

Article 38. The respondent also has the right to make a counter-claim to the claimant. As a mean of protection against the primary statement of claim the counter-claim may be also applied unless its settlement is envisaged by a separate arbitration agreement between the parties.

The joint examination of these claims is to be binding if the counter-claim is made for the purpose of a set-off against the claim or meeting the counter-claim eliminates meeting the primary claim in whole or in part.

The counter-claim should be under the provisions of this article of these Rules (except for article 5) and should be submitted on or before the first appearance of the respondent in the arbitral proceedings.

Article 39. After the receipt of the statement of claim, a reply to the claim and the other attached documents sent by the International Arbitration Court, the sole arbitrator or the panel of arbitrators shall prepare the case for the hearing, then determines its date, time and place taking into account the requests of the parties. The parties shall be given adequate advance notice as to the date, time and place of the hearing.

Unless otherwise has been agreed upon by the parties the hearing must to be held as a rule in the place of the office of the International Arbitration Court or in the building of the Belarusian Chamber of Commerce and Industry.

4. Disposal of the Case

Article 40. A sole arbitrator or a presiding arbitrator in an arbitration with three arbitrators shall conduct the arbitration proceedings.

Article 41. Upon the written application any party has the right to amend or supplement his claim or defense in the course of the arbitral proceedings. During the course of a hearing this application shall be made in the oral form and should be entered in the minutes.

The arbitral tribunal has the power not to allow such amendment or supplement to the claim (including the counter-claim) if it entails an unjustifiable delay in the arbitration proceedings in the future.

Article 42. The International Arbitration Court is not subject to the provisions of the procedural legislation of the Republic of Belarus.

Unless otherwise has been agreed by the parties, a composition of the Arbitration Court shall conduct the arbitration in such manner as it considers appropriate for making a lawful and valid award of the dispute. The Arbitration Court should take into account the opinions of the parties and should apply the provisions of these Rules.

Article 43. The failure of the respondent to communicate his statement of defense and the documents supporting it, as well as the failure of either of the parties or its representative to appear at a hearing if they have been duly notified or are deemed to be notified of the date, time and place of the settlement, without showing sufficient cause for such failure, does not prevent a disposal or a settlement of the dispute. In such events the dispute should be settled on the basis of the evidence submitted by the other party.

The failure to act of the party should not be treated in itself as an admission of the claim or its rejection.

Each party may request the Arbitration Court to decide the case in his absence.

Article 44. Arbitral proceedings shall include an oral hearing.

By order of a sole arbitrator or a panel of arbitrators arbitral proceeding may be conducted on the basis of written evidence only if:

1. The parties have agreed that no oral hearing shall be held;
2. The claimant has requested in his statement of claim that the dispute be decided on the basis of written evidence and the respondent has not objected within the period of time for submitting the reply to the statement of claim;
3. The respondent has admitted in writing the claim on the whole within the same period of time;

Unless otherwise directly follows from the application of an admission of the claim it should also be applied to the refunding of expenses borne by the claimant in this case.

If the claim has been admitted by the respondent before the choice or appointment of the arbitrator(s) the case is considered and settled by three members of Presidium of the Arbitration Court.

However, if in the course of the arbitral proceeding the arbitral tribunal finds that the written evidence is not sufficient to make a valid award it should annul its order to decide the case on the basis of written evidence only and should hold an oral hearing.

Article 45. Should taking and recording the evidence be made outside the place of holding of the hearing, the composition of the Arbitration Court may request a relevant state court in or abroad of the Republic of Belarus or abroad to take the appropriate procedural acts or entrust the above-mentioned acts to one of its arbitrators.

If execution of this order requires the arbitrator(s) to leave Belarus the traveling expenses should be paid in advance by the party who requires this trip.

Article 46. Having heard the pleadings of the parties the arbitral tribunal shall determine the manner of resolving controversial facts, taking evidence and its analysis. In particular, the arbitral tribunal may require the parties to deliver such supplementary written evidence as it considers necessary, to appoint an expert, to view of the premises and to examine witnesses.

Article 47. Up on the request of the party (parties) or on its own initiative a sole arbitrator or a panel of the arbitrators has the power to issue a rule to set aside arbitral proceedings or to suspend them.

The suspended proceedings are deemed to be terminated if neither party has required to renew it within a year after the day of its suspension.

Article 48. The course of arbitral proceedings is reflected in the record of the arbitration hearing. Any separate procedural act which

has been done outside of the place of the hearing should also be protocolled.

The record is taken by the Secretary of the arbitral proceedings or its other relevant member.

The record should be signed by a sole arbitrator or a presiding arbitrator and a record-maker.

The parties have the right to receive a duly attested copy of a record.

5. Making and Enforcement of an Order

Article 49. Only such arbitral tribunal which has settled the case has the power to make an award. When there are three arbitrators any decision of the arbitration court shall be made by a majority of the arbitrators. Unless an arbitrator has agreed with the majority he may enclose his separate opinion to an award.

In general, an award should be made within 10 days. In the event of complex cases - within 20 days after termination of the arbitral proceedings. Only the arbitral tribunal and the its secretary (the latter except at the time of voting) may be present during the making of an award.

Article 50. An arbitral tribunal shall decide a dispute in accordance with such rules of law as are chosen by the parties as applicable to the substance of the dispute. Any designation of the law or legal system of a given State shall be construed as a direct reference to the substantive law of that State and not to its conflict of laws rules.

Failing any designation to the applicable law by the parties, an arbitral tribunal shall make an award on the basis of law determined by the conflict of laws rules which it considers applicable.

Having applied the substantive law, a composition of the Arbitration Court shall consider the subject of the agreement between the parties or the other legal relationship as well as shall take into account existing legal and business practices.

The arbitral tribunal shall decide the dispute justly, on the basis of general accepted moral rules, only if the parties have expressly agreed to do so and provided it does not contradict the imperative rules of law.

The arbitral tribunal which settles the dispute may request its Presidium to give an interpretation of the applicable law and of the existing practice.

Article 51. The award shall be made in writing and shall be signed by the arbitrator or by the panel of the arbitrators. In an arbitration with three arbitrators the signatures of two arbitrators shall suffice provided that the reason for the third omitting signature is stated. The identity of the signatures of the arbitrator(s) is confirmed by the signatures of the Chairman of the Arbitration Court and its Executive Secretary as well as by the stamp of the Court.

If the Chairman of the Arbitration Court finds formal defects in the award before the attestation of the signatures he should return the award to the sole arbitrator or the presiding arbitrator for the elimination of these defects. However the Chairman does not have the power to require amendments in the text of the award which involve the substance of the award.

Article 52. The award of the Arbitration Court shall include:

1. the date on which the award was made, the members of the arbitral tribunal, the date on which and the place where the dispute was decided;
2. the names of the parties, their representatives with the statement of authorities;
3. the grounds for jurisdiction of the International Arbitration Court;
4. the positions of the parties, i.e. their claim and defense, including the factual and legal substantiation;
5. the law has been applied by the Arbitration Court;
6. the content of the award, including a division of the expenses of the dispute;
7. the reasons for the award unless an agreement for its withdrawal has been achieved by the parties.

In an arbitration with three arbitrators the Chairman of the arbitral tribunal shall bear the responsibility for a prompt and correct drawing up of these reasons.

The award is to be read out immediately after its making. Its copies should be physically delivered to the parties against receipt or should be sent by registered mail with the acknowledgment of the receipt within 3 days.

Each of the copies of an award should be signed and sealed with the stamp in the way that the original is /p.1 of Art. 51 of these Rules/.

Article 53. Unless otherwise has been agreed upon by the parties the claimant and the respondent may request the arbitral tribunal to correct in the award any error in computation, any clerical or typographical errors, as well as the interpretation of the award and making an additional award within 30 days after its receipt. At the same time a copy of this application should be sent to the other party.

The arbitral tribunal must decide this application of a correction of any error in computation , any clerical or typographical error or an interpretation of the award and should issue the due rule within 15 days after the receipt of the application.

The request for an additional award as to a claim presented by the claimant and considered in the arbitral proceeding but omitted from the award shall be decided within the same period of time.

Article 54. The settlement agreement achieved by the parties during the arbitral proceeding should be signed by the parties and the arbitrator or the panel of the arbitrators.

On the basis of the settlement agreement the award of the Arbitration Court should be drawn up and the provisions of articles 51 and 52 of these Rules shall be applied.

Article 55. The composition of the Arbitration Court shall issue a rule to terminate the proceeding if:

1. the claimant has withdrawn his claims;
2. the parties have agreed to terminate the arbitration proceedings;
3. the arbitration Court has found that the continuation of the case has become unnecessary or impossible for other reasons, including non-payment of the arbitration fee by the claimant.

Unless the composition of the arbitration court has been established by the fixed manner, factually has ceased to exist or not can meet together the rule to terminate this proceeding shall be made by the chairman of the International Arbitration Court in case of necessity.

Article 56. The award of the International Arbitration Court shall be final and binding on the parties. In the event of refusal or withdrawal from implementation of an award its enforcement shall be made subject to the provisions of the rules of international law and the laws of the Republic of Belarus.

Article 57. In case of non-implementation of an award of the International Arbitration Court, on the application of the creditor the Presidium of this body may inform any business partners named by the creditor as well as the Chambers of Commerce and Industry, other business organizations on the territory of the Republic of Belarus and abroad of these circumstances. At its own expense the creditor may report of such non-implementation using the services of mass media.

The copy of this application shall be sent to the other party by the

International Arbitration Court. The Presidium of the Arbitration Court may make the arrangements envisaged by the application, in general, after expiration of one month from the date when the copy of this application has been received by the other party.

Part III. Payment of Expenses Related to the Settlement of a Case

Article 58. Expenses of arbitral proceedings in the Arbitration Court consist of the arbitration fee and the costs related to the settlement of the case.

Article 59. The arbitration fee covers the expenses related to the International Arbitration Court activities, including accommodation and equipment payment, the paid labour of employed officers, arbitrators, conciliators, secretary of arbitral proceedings, state taxes payment and so on.

Article 60. The rate of the arbitration fee shall be fixed by the scale.

Sum of dispute (in US dollars)	Arbitration Fee(in US dollars)
Up to 10 000	700
10 000 - 50 000	1 000+4% of amount over 10 000
50 001 - 100 000	2 000+3% of amount over 50 000
100 001 - 200 000	4 000+2% of amount over 100 000
200 001 - 500 000	6 100+1% of amount over 200 000
500 001 - 1000 000	9 100+0,5% of amount over 500 000
1000 001 - 2 000 000	11 600+0,3% of amount over 1 000 000
Over 2 000 000	14 600+0,2% of amount over 2 000 000

Article 61. If a statement of claim includes some claims, the sum in dispute consists of total sums of the claims.

In case of joining claims to one or more respondents in one statement of claim, the sum in dispute shall be fixed for each respondents separately unless the responsibility is joint.

If the claimant has not fixed the sum in dispute or does it incorrectly, an arbitral tribunal may fix or elaborate the sum on its own initiative or on the respondents request.

Unless the claim has a stated sum, the rate of the arbitration fee shall

be fixed by the chairman of the International Arbitration Court in the amount of not less than 700,00 US dollars.

The amount of the arbitration fee which has been fixed under the previous article of these Rules is to be reduced by 50% in the following cases:

1. The case is decided in the conciliation proceedings,
2. The award to meet the claim is made by the Presidium of the Arbitration Court without an oral hearing in connection with the acknowledgment of the claim by the respondent before the establishment of the arbitral tribunal (p.4 of Art. 44 of these Rules).

If the case is decided by a sole arbitrator the rate of the arbitration fee is to be reduced by 30%. In any case the amount of the arbitration fee shall not be less than 700 US dollars.

Article 63. In case of termination of the arbitral proceedings after the payment of the arbitration fee on the whole the following amount shall be refunded to the claimant:

1. 75% of the paid amount of the arbitration fee, if the dispute has been terminated before the establishment of an arbitration tribunal;
2. 50% of this amount if the dispute has been terminated after establishment of the arbitral tribunal but before its first hearing;

When the dispute has been terminated in the course or after a first hearing the arbitration fee is not to be refunded.

The arbitral tribunal shall rule on a part refund of the arbitration fee. If the composition of the Arbitration Court is not established or cannot meet together to hold a hearing the Chairman of the Arbitration Court shall rule on any refund.

Article 64. Payment of the arbitration fee in favour of the International Arbitration Court by the claimant is a necessary condition for the institution of arbitration proceedings.

On the valid application of a claimant the chairman of the International Arbitration Court may allow the institution of the case after payment of not less than 50% of arbitration fee due for the arbitral proceedings.

Article 65. In the event of termination of arbitral proceedings before the agreement to settle or making an award the International Arbitration Court may reduce a rate of the fees for the arbitrator(s) or conciliator in proportion to the volume of the work which has not been performed.

Article 66. The costs related to the settlement of a dispute consist of:

1. traveling and other expenses incurred by the arbitrator(s) or conciliator except for expenses paid by the party under p.4 Art.8 of these Rules;
2. amounts paid to witnesses, experts (expert bodies) , professionals, interpreters;
3. expenses related to view of the premises, storage and keeping of the material evidence;
4. other expenses of the International Arbitration Court.

Article 67. The arbitral tribunal, on its establishment, may request the relevant party (parties) to deposit an amount as an advance for the expected arbitration fee related to the settlement of a dispute.

The amount fixed by an arbitral tribunal as an advance is deposited by the party on which application the expenses will be borne. The equal amounts as an advance shall be deposited by the parties if the arbitration fee is intended for payment of acts initiated by the International Arbitration Court.

Article 68. Unless an amount of advance is paid in total within the fixed term, an arbitral tribunal shall allow additional time and explain that extrapayment of relevant amounts may be done by either party or both parties in any proportion.

Unless an advance payment has been made or it has been made in part, an arbitral tribunal has the power to issue an order suspending or terminating the dispute.

Article 69. The arbitration fee and other expenses shall be borne in US dollars or in other freely convertible currency in terms of US dollars. The party located on the territory of the Republic of Belarus may also make all payments in the currency which is the instrument of payment in the territory of Belarus.

Foreign currency is converted to the currency which circulates on the territory of Belarus in accordance with the rate of the National Bank of the Republic of Belarus on the day of payment.

The arbitration fee and costs of a dispute shall be deemed to have been paid on the date when they have been remitted on the account of the Belarusian Chamber of Commerce and Industry.

Article 70. The arbitral tribunal award to the successful party all necessary expenses incurred by this party. If the claim is a success in part the expenses are awarded in proportion to the rate of meeting claim for the claimant, and in proportion to the rejection of part of the defense for the respondent.

Regardless of the results of the settlement of the dispute the International Arbitration Court may require one party to bear supplementary expenses the other party if these expenses have been related to the failure to give evidence, committing perjury, as well as any other unscrupulous acts.

The arbitral tribunal may refuse reimbursement of the costs related to the settlement of the dispute in whole or in part if it finds the costs to be redundant or unnecessary.

Article 71. After an award has been issued the conciliator or arbitrator(s) shall render an accounting to the parties of the deposits received and spent amounts of the arbitration costs.

The balance of the advance amount should be refunded.

For amounts of the arbitration fee and costs not fully received, the arbitral tribunal shall collect them from both parties jointly.

EXEMPLARY TEXTS OF THE ARBITRATION CLAUSES

recommended for including in the contracts by the International Arbitration Court at the Belarusian Chamber of Commerce and Industry:

1. All disputes or controversies which may arise out of or relating to present Contract shall be settled by the International Arbitration Court at the Belarussian Chamber of Commerce and Industry in accordance with its Rules. An award of the Arbitration Court is final and binding on both parties.

2. Any dispute, controversies or claim arising out of or relating to the present Contract or the breach, termination or invalidity thereof shall be settled by the International Arbitration Court at the Belarusian Chamber of Commerce and Industry in accordance with the Rules of the Arbitration Court as at present in force.

3. Any dispute which may arise out of or relating to present Contract or agreement shall be settled by the International Arbitration Court at the Belarusian Chamber of Commerce and Industry in accordance with its Rules. The settlement of the dispute by a state court is eliminated. The award of the Arbitration Court is final and binding on both parties.

The agreement of the settlement of the dispute by the International Arbitration Court at the Belarusian Chamber of Commerce and Industry which is concluded in the form of a separate document or by an exchange of the letters, telegrams, faxes may have the same content.

The arbitration clause or agreement may also include the indications to the applicable law (what country), a composition of the Arbitration Court (sole or panel of arbitrators), names of the arbitrators chosen by the parties, place of arbitration, the language to be used in the arbitral proceeding.

Anhang Nr. 7**Gesetz über das Schiedsverfahren, Schweden⁵¹⁰**

Quelle: Internetdomain der Handelskammer Stockholm,
www.chamber.se

Die Schiedsvereinbarung**§ 1 [Schiedsfähigkeit, Tatsachenfeststellung, Lückenfüllung, Wettbewerbsfragen]**

Streitigkeiten in Fragen, über welche die Parteien einen Vergleich schließen können, können durch eine Vereinbarung einem oder mehreren Schiedsrichtern zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine derartige Vereinbarung kann sich auch auf zukünftige Streitigkeiten beziehen, die aus einem in der Vereinbarung angegebenen Rechtsverhältnis entstehen. Die Streitigkeit kann auch das Vorliegen eines bestimmten Umstandes betreffen.

Die Parteien können die Schiedsrichter ermächtigen, Verträge über die Grenzen der Grundsätze der Vertragsauslegung hinaus zu ergänzen.

Die Schiedsrichter dürfen die zivilrechtlichen Wirkungen des Wettbewerbsrechts zwischen den Parteien prüfen.

§ 2 [Vorläufige Kompetenzkompetenz]

Die Schiedsrichter können selbst darüber entscheiden, ob sie für die Beilegung der ihnen vorliegenden Streitigkeit zuständig sind. Ein Gericht wird dadurch nicht daran gehindert, diese Frage auf Antrag einer Partei zu prüfen. Die Schiedsrichter können das schiedsrichterliche Verfahren in Erwartung der Entscheidung des Gerichts fortsetzen.

Selbst wenn die Schiedsrichter während des Verfahrens durch Beschluss ihre eigene Zuständigkeit für die Entscheidung der Streitigkeit festgestellt haben, ist dieser Beschluss nicht bindend. Für Rechtsbehelfe gegen einen Schiedsspruch, welcher eine Entscheidung über die Zuständigkeit beinhaltet, gelten die Vorschriften der §§ 34 und 36.

⁵¹⁰ Die vorliegende sachdienliche Übersetzung wurde im Dezember 1999 von Hans STREMPER, Mannheimer Swartling Advokatbyrå AB, und Sigvard JARVIN, Lagerlöf & Leman, Linklaters & Alliance erstellt.

§ 3 [Schiedsklausel als eigenständige Vereinbarung]

Steht bei einer Prüfung der Zuständigkeit der Schiedsrichter die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung, die Bestandteil einer anderen Vereinbarung ist, in Frage, ist die Schiedsvereinbarung als eigenständige Vereinbarung zu behandeln.

§ 4 [Einrede der Schiedsvereinbarung, sichernde Maßnahmen durch ein Gericht]

Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies rügt.

Die Einrede der Schiedsvereinbarung ist vorzubringen, sobald der Beklagte sich zur Sache vor Gericht einlässt, vorzubringen. Später vorgebrachte Rügen sind ohne Wirkung, wenn nicht ein triftiger Hinderungsgrund vorlag und die Rüge unmittelbar nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes erhoben wird. Die Einrede der Schiedsvereinbarung ist selbst dann zu beachten, wenn die rügende Partei eine Frage, die von der Schiedsvereinbarung erfasst ist, von der Vollstreckungsbehörde im Mahnverfahren oder bei der Anordnung von Zwangsmitteln prüfen lässt.

Ein Gericht kann vor oder nach Beginn des Schiedsverfahrens unabhängig von der Schiedsvereinbarung sichernde Maßnahmen anordnen, für deren Anordnung nach dem Gesetz das Gericht zuständig ist.

§ 5 [Verlust des Einrederechts]

Eine Partei verliert das Recht auf die Einrede der Schiedsvereinbarung als Prozesshindernis, wenn die Partei

1. dem Antrag auf Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens entgegengetreten ist,
2. nicht rechtzeitig den Schiedsrichter benennt, oder
3. nicht rechtzeitig ihren Anteil der eingeforderten Sicherheit für die Kostenerstattung der Schiedsrichter stellt.

§ 6 [Sonderregelungen zum Verbraucherschutz, bei Miet- und Pachtverhältnissen]

Betrifft eine Streitigkeit zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher eine Ware, Dienstleistung oder anderes Gut, das hauptsächlich für den privaten Gebrauch geliefert worden ist, so darf eine vor Entstehung der Streitigkeit geschlossene schiedsrichterliche Vereinbarung nicht geltend gemacht werden. Solche schiedsrichterlichen Vereinbarungen gelten jedoch in Miet- oder Pachtverhältnissen, in denen ein *hyres-* oder *arrendenämnd* (regionales Miet- oder Pachteinigungsamt) als Schiedsgericht

fungieren soll, soweit sich etwas Abweichendes nicht aus Kap. 8 § 28 oder Kap. 12 § 66 *Jordabalken* ² ergibt.

Absatz 1 gilt nicht, wenn die Streitigkeit einen Vertrag zwischen einem Versicherer und einem Versicherungsnehmer über eine Versicherung betrifft, die sich auf einen allgemeinen Tarifvertrag oder auf einen Gruppentarifvertrag gründet und von Vertretern der Gruppe wahrgenommen wird. Absatz 1 gilt zudem auch dann nicht, wenn sich etwas anderes aus von Schweden eingegangenen internationalen Verpflichtungen ergibt.

Die Schiedsrichter

§ 7 [Zulassung als Schiedsrichter]

Jeder, der geschäftsfähig ist und über sein Eigentum unbeschränkt verfügen kann, kann Schiedsrichter sein.

§ 8 [Unparteilichkeit]

Ein Schiedsrichter muss unparteiisch sein.

Auf Antrag einer Partei ist ein Schiedsrichter seines Amtes zu entheben, falls Umstände vorliegen, die das Vertrauen in seine Unparteilichkeit erschüttern können. Ein solcher Umstand ist stets als gegeben anzusehen,

1. wenn der Schiedsrichter oder ein diesem Schiedsrichter Nahestehender eine Partei ist oder auf andere Weise erheblichen Nutzen oder Schaden aus dem Ausgang der Streitigkeit erwarten kann,

2. wenn der Schiedsrichter oder ein diesem Schiedsrichter Nahestehender ein Mitglied des Verwaltungsrates einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung, welche Partei ist, oder in sonstiger Weise Vertreter einer Partei oder einer anderen Person ist, welche erheblichen Nutzen oder Schaden aus dem Ausgang der Streitigkeit erwarten kann,

3. wenn der Schiedsrichter als Sachverständiger oder in sonstiger Weise in der Streitigkeit Stellung bezogen hat oder einer Partei behilflich gewesen ist, ihre Klage vorzubereiten oder durchzuführen, oder

4. wenn der Schiedsrichter entgegen § 39 Abs. 2 eine Kostenerstattung entgegengenommen oder sich ausbedungen hat.

§ 9 [Offenlegungspflicht möglicher Hindernisse]

Derjenige, dem ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat unverzüglich sämtliche Umstände offenzulegen, die gemäß § 7 oder § 8 ein Hindernis für die Ausübung dieses Amtes durch ihn darstellen

könnten. Ein Schiedsrichter hat die Parteien und die anderen Schiedsrichter über solche Umstände sofort nach der Bestellung sämtlicher Schiedsrichter und danach während des schiedsrichterlichen Verfahrens sofort nach Kenntniserlangung eines neuen Umstandes zu unterrichten.

§ 10 [Ablehnungsverfahren]

Ein Ablehnungsantrag auf Grund eines in § 8 genannten Umstandes ist innerhalb von fünfzehn Tagen von dem Zeitpunkt an zu stellen, in dem die Partei sowohl von der Benennung des Schiedsrichters als auch von dem relevanten Umstand Kenntnis erhalten hat. Über den Antrag ist durch die Schiedsrichter zu entscheiden, es sei denn, die Parteien haben die Entscheidung durch jemand anderen vereinbart. Der Ablehnungsbeschluss ist nicht anfechtbar.

Eine Partei, die mit einem Beschluss unzufrieden ist, durch welchen ein Antrag als unbegründet abgewiesen oder als verspätet zurückgewiesen wurde, kann beim Amtsgericht einen Antrag auf Ablehnung des Schiedsrichters stellen. Der Antrag ist innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzureichen. Die Schiedsrichter können das schiedsrichterliche Verfahren bis zum Vorliegen des Gerichtsentscheids fortsetzen.

§ 11 [Ablehnung durch ein Schiedsinstitut]

Die Parteien können entscheiden, dass der in § 10 Abs. 1 genannte Antrag abschließend von einem Schiedsinstitut zu prüfen ist.

§ 12 [Parteivereinbarungen hinsichtlich der Bestellung und Zahl der Schiedsrichter]

Die Parteien entscheiden über die Anzahl der Schiedsrichter und über das Verfahren ihrer Bestellung.

Liegt keine Parteivereinbarung vor, gelten die §§ 13-16.

Das Amtsgericht hat die Schiedsrichter auch in anderen Fällen als den in §§ 14-17 genannten zu bestellen, wenn die Parteien dieses vereinbart haben und eine Partei dieses beantragt.

§ 13 [Subsidiäre gesetzliche Bestimmungen, drei Schiedsrichter]

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter, und die so ernannten bestellen den dritten Schiedsrichter.

§ 14 [Bestellung der Schiedsrichter, Fristen]

Haben die Parteien selbst einen Schiedsrichter zu bestellen, und hat eine der Parteien in ihrem Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens der anderen Partei die Bestellung ihres Schiedsrichters gemäß § 19 mitgeteilt, so hat die andere Partei der antragenden Partei innerhalb von dreissig Tagen vom Erhalt der Mitteilung an schriftlich die Bestellung ihres Schiedsrichters anzugeben.

Eine Partei, die auf diese Weise die andere Partei von ihrer Bestellung eines Schiedsrichters unterrichtet hat, kann die Bestellung nicht ohne Zustimmung der anderen Partei widerrufen.

Bestellt die andere Partei ihren Schiedsrichter nicht innerhalb der angegebenen Frist, so ist der Schiedsrichter auf Antrag der auffordernden Partei vom *tingsrätt* (Amtsgericht) zu bestellen.

§ 15 [Bestellung durch das *tingsrätt* (Amtsgericht)]

Ist ein Schiedsrichter von anderen Schiedsrichtern zu bestellen und bestellen diese ihn nicht innerhalb von dreissig Tagen vom Zeitpunkt an, in dem der letzte von ihnen bestellt wurde, bestellt das Amtsgericht auf Antrag einer Partei diesen Schiedsrichter.

Hat die Bestellung eines Schiedsrichters durch jemand anderen als eine Partei oder die Schiedsrichter zu erfolgen, aber erfolgt dies nicht innerhalb von dreissig Tagen, nachdem die Partei, welche die Bestellung wünscht, die zur Bestellung verpflichtete Person dazu aufgefordert hat, so erfolgt die Bestellung durch das *tingsrätt* (Amtsgericht) auf Antrag der Partei. Dies gilt auch, wenn die Schiedsrichterbestellung durch die Parteien gemeinsam zu erfolgen hat, diese sich jedoch nicht innerhalb von dreissig Tagen nach Empfang der Benachrichtigung der einen durch die andere Partei einigen können.

§ 16 [Bestellung eines Ersatzschiedsrichters]

Tritt ein Schiedsrichter zurück oder wird er seines Amtes enthoben, bestellt das Amtsgericht auf Antrag einer Partei einen neuen Schiedsrichter. Treten die Umstände, wegen deren der Schiedsrichter seinen Auftrag nicht vollenden kann, nach der Bestellung ein, erfolgt die Bestellung des neuen Schiedsrichters jedoch durch die Partei, die den zu ersetzenden Schiedsrichter zu bestellen hatte. Für diese Bestellung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Auch für die das schiedsrichterliche Verfahren einleitende Partei gilt eine Frist von dreissig Tagen; diese Frist läuft für sämtliche Beteiligte von dem Zeitpunkt an, in welchem sie Kenntnis von ihrer Verpflichtung zur Bestellung erlangen.

§ 17 [Verfahrensverzögerung durch Schiedsrichter]

Verursacht ein Schiedsrichter eine Verspätung des schiedsrichterlichen Verfahrens, enthebt das Amtsgericht auf Antrag einer Partei den Schiedsrichter seines Amtes und bestellt einen anderen Schiedsrichter. Die Parteien können vereinbaren, dass ein derartiger Antrag stattdessen abschliessend von einem Schiedsinstitut entschieden wird.

§ 18 [Verweigerung der Schiedsrichterbestellung nur im Ausnahmefall]

Hat eine Partei den Antrag auf Schiedsrichterbestellung gemäß § 12 Abs. 3 oder der §§ 14-17 gestellt, darf das Amtsgericht nur dann dem Antrag nicht stattgeben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens offenkundig fehlen.

Das Verfahren**§ 19 [Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens]**

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird das schiedsrichterliche Verfahren dadurch eingeleitet, dass die andere Partei den Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 2 empfängt.

Der Antrag muss schriftlich erfolgen und Folgendes beinhalten:

- 1) den ausdrücklichen und unbedingten Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen,
- 2) Angaben über den von der Schiedsvereinbarung erfassten Streitgegenstand, den die Schiedsrichter prüfen sollen, und
- 3) falls die Schiedsrichterbestellung durch die Parteien zu erfolgen hat, Angaben über die von der Partei getroffene Bestellung.

§ 20 [Vorsitz des Schiedsgerichts]

In einem Schiedsgericht, das aus mehreren Schiedsrichtern besteht, ist einer von ihnen als Vorsitzender zu ernennen. Haben die Parteien oder die Schiedsrichter nichts anderes festgelegt, so ist derjenige Vorsitzender, der von den anderen Schiedsrichtern oder, an deren Stelle, vom Amtsgericht bestellt wurde.

§ 21 [Verfahrensgrundsätze für die Schiedsrichter]

Die Schiedsrichter haben die Streitigkeit unparteiisch, zweckmäßig und schnell zu behandeln. Dabei haben sie, sofern keine Hindernisse hierfür vorliegen, den Vereinbarungen der Parteien zu folgen.

§ 22 [Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens]

Die Parteien vereinbaren den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht an jedem Ort innerhalb oder außerhalb Schwedens zusammentreten.

§ 23 [Klage und Klagebeantwortung]

Innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seine Ansprüche in der Sache, welche in dem Begehren auf Erlass eines Schiedsspruches angegeben wurden, sowie diejenigen Tatsachen darzulegen, auf die sich diese Ansprüche stützen. Der Beklagte hat danach innerhalb der von dem Schiedsgericht festgelegten Frist zu den geltend gemachten Ansprüchen Stellung zu nehmen und die Tatsachen darzulegen, auf die er sich stützt. Der Kläger darf neue Ansprüche und der Beklagte eigene Ansprüche vorbringen, soweit diese von der Schiedsvereinbarung umfasst werden und das Schiedsgericht es im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vorlage oder andere Umstände nicht für unangebracht erachtet, hierüber zu entscheiden. Unter denselben Voraussetzungen kann jede der Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens bereits geltend gemachte Ansprüche ändern oder ergänzen und neue Tatsachen zur Begründung ihres Begehrens vorbringen. Der erste und der zweite Absatz gelten nicht, wenn die Parteien etwas anderes bestimmt haben.

§ 24 [Mündliches und schriftliches Verfahren, Zugänglichkeit der Beweismittel, Säumnis einer Partei]

Das Schiedsgericht hat den Parteien Gelegenheit zu geben, im vollen erforderlichen Umfang ihr Begehren schriftlich oder mündlich auszuführen. Vor der Entscheidung einer dem Schiedsgericht überlassenen Frage findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn dies eine Partei verlangt und die Parteien nichts anders bestimmt haben.

Einer Partei ist die Möglichkeit zu geben, von allen Unterlagen und allem sonstigen Material, welches die Streitigkeit betrifft und den

Schiedsrichtern von der anderen Partei oder jemand anderem vorgelegt wurde, Kenntnis zu erlangen.

Wenn eine Partei ohne triftigen Grund zu einer Verhandlung nicht erscheint oder es in irgendeiner anderen Hinsicht unterlässt, eine Anordnung des Schiedsgerichts zu beachten, führt dies nicht zu einem Hinderungsgrund gegen die Fortführung des schiedsrichterlichen Verfahrens und gegen eine Entscheidung der Streitigkeit aufgrund des vorliegenden Materials.

§ 25 [Beweiserhebung]

Die Parteien sind für die Beweiserhebung zuständig. Das Schiedsgericht kann jedoch Sachverständige benennen, wenn nicht beide Parteien widersprechen.

Das Schiedsgericht darf ein Beweisangebot zurückweisen, wenn es offenkundig keine Bedeutung für die Streitigkeit hat oder wenn dies im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beweisangebots begründet ist.

Das Schiedsgericht darf keinen Eid und keine eidesstattliche Versicherung abnehmen. Es darf auch nicht ein Ordnungsgeld auferlegen oder andere Zwangsmittel einsetzen, um ein gefordertes Beweismittel zu beschaffen.

Wenn die Parteien sich nicht anders geeinigt haben, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei anordnen, dass die andere Partei während des schiedsrichterlichen Verfahrens eine bestimmte Maßnahme zu ergreifen hat, um den Anspruch zu sichern, welcher von dem Schiedsgericht zu entscheiden ist. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass die Partei, welche die Maßnahme begehrt, eine angemessene Sicherheit für den Schaden zu stellen hat, welcher der anderen Partei durch die Maßnahme entstehen könnte.

§ 26 [Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme]

Wenn eine Partei will, dass ein Zeuge oder ein Sachverständiger unter Eid oder eine Partei unter Ableistung einer eidesstattlichen Versicherung vernommen wird, kann die Partei dies nach Zulassung durch das Schiedsgericht bei dem Amtsgericht beantragen. Das Gleiche gilt, wenn eine Partei möchte, dass es einer Partei oder jemand anderem auferlegt wird, als Beweismittel ein Schriftstück oder einen Gegenstand einzubringen. Ist das Schiedsgericht im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung der Auffassung, dass die Maßnahme zulässig ist, hat es die Erlaubnis zur Antragstellung zu erteilen. Sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen für die Maßnahme erfüllt, hat das Amtsgericht dem Antrag stattzugeben.

Die Vorschriften des Zivilprozessgesetzes finden hinsichtlich der im ersten Absatz beschriebenen Maßnahmen Anwendung. Die Schiedsrichter sind zu einer Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder einer Partei zu laden und ihnen ist Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen. Erscheint ein

Schiedsrichter nicht zu einer Vernehmung, stellt dies kein Hindernis für die Durchführung der Vernehmung dar.

Der Schiedsspruch

§ 27 [Entscheidungsformen]

Die dem Schiedsgericht vorgelegten Fragen werden durch Schiedsspruch entschieden. Beendet das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren, ohne über diese Fragen zu entscheiden, geschieht dies ebenfalls durch einen Schiedsspruch. Vergleichen sich die Parteien, kann das Schiedsgericht auf deren Antrag den Vergleich in einem Schiedsspruch niederlegen. Andere Entscheidungen, die nicht in einen Schiedsspruch aufgenommen werden, werden als Beschlüsse bezeichnet. Der Auftrag des Schiedsgerichts wird als beendet betrachtet, wenn es einen abschließenden Schiedsspruch verkündet hat, es sei denn, es würde sich aus § 32 oder § 35 etwas anderes ergeben.

§ 28 [Rücknahme eines Antrages]

Zieht eine Partei einen Antrag zurück, so hat das Schiedsgericht diesen Teil der Streitigkeit als erledigt zu betrachten, wenn nicht die andere Partei beantragt, dass das Schiedsgericht über den Antrag entscheiden soll.

§ 29 [Zwischenurteil]

Ein Teil der Streitigkeit oder eine bestimmte Frage mit Bedeutung für den Ausgang der Streitigkeit kann durch Zwischenurteil entschieden werden, wenn sich nicht beide Parteien dem entgegenstellen. Über eine Forderung, mit der die Aufrechnung erklärt wird, ist jedoch in demselben Schiedsspruch zu entscheiden wie über die Hauptforderung.

Hat eine Partei eine Forderung ganz oder teilweise anerkannt, ist ein Zwischenurteil über den anerkannten Teil zulässig.

§ 30 [Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium]

Nimmt ein Schiedsrichter ohne hinreichenden Grund nicht an der Entscheidung des Schiedsgerichts zu einer Frage teil, hindert dies die übrigen Schiedsrichter nicht daran, über diese Frage zu entscheiden.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, gilt als Ansicht des Schiedsgerichts diejenige, auf die sich die Mehrheit der an der Entscheidung mitwirkenden Schiedsrichter geeinigt hat. Wird für

keine Ansicht eine Mehrheit erreicht, gilt diejenige, die der Vorsitzende vertritt.

§ 31 [Form und Inhalt des Schiedsspruches]

Ein Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Es reicht aus, dass der Schiedsspruch von der Mehrzahl der Schiedsrichter unterzeichnet ist, wenn der Grund, weswegen nicht alle Schiedsrichter den Schiedsspruch unterzeichnet haben, darin angegeben ist. Die Parteien können bestimmen, dass der Vorsitzende des Schiedsgerichts allein den Schiedsspruch unterzeichnet.

In dem Schiedsspruch ist der Tag seiner Verkündung und der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben.

Der Schiedsspruch ist den Parteien unverzüglich zuzustellen.

§ 32 [Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruches]

Wenn das Schiedsgericht feststellt, dass ein Schiedsspruch irgendeine offenkundige Inkorrektheit infolge eines Schreibfehlers, Rechenfehlers oder vergleichbarer Versehen der Schiedsrichter oder eines anderen enthält, oder dass das Schiedsgericht versehentlich eine Frage nicht entschieden hat, die in dem Schiedsspruch zu behandeln war, können die Schiedsrichter innerhalb von dreissig Tagen von dem Tage der Verkündung des Schiedsspruches an über eine Berichtigung beschließen oder den Schiedsspruch ergänzen. Sie können einen Schiedsspruch auch berichtigen oder ergänzen oder den Tenor des Schiedsspruches auslegen, wenn eine der Parteien dies innerhalb von dreissig Tagen, nachdem der Partei der Schiedsspruch zugestellt wurde, beantragt.

Wenn das Schiedsgericht auf Antrag einer der Parteien eine Berichtigung oder eine Auslegung des Schiedsspruches beschließt, hat dies innerhalb von dreissig Tagen, nachdem das Schiedsgericht den Antrag der Partei empfangen hat, zu erfolgen. Beschließt das Schiedsgericht, das Urteil zu ergänzen, so hat dies innerhalb von sechzig Tagen zu erfolgen.

Bevor das Schiedsgericht einen Beschluss nach diesem Paragraphen fasst, ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Maßnahme zu geben.

Ungültigkeit und Aufhebung des Schiedsspruches

§ 33 [Ungültigkeit]

Ein Schiedsspruch ist ungültig,

1. wenn dieser die Entscheidung über eine Frage beinhaltet, welche nach schwedischem Recht nicht von einem Schiedsgericht entschieden werden darf,
 2. wenn der Schiedsspruch oder die Art seines Zustandekommens offenkundig mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden unvereinbar ist, oder
 3. wenn der Schiedsspruch nicht die Anforderungen des § 31 Abs. 1 nach Schriftform und Unterzeichnung erfüllt.
- Die Ungültigkeit kann einen bestimmten Teil des Schiedsspruches betreffen.

§ 34 [Aufhebung des Schiedsspruches]

Ein Schiedsspruch, der nicht nach § 36 angegriffen werden kann, muss, nach seiner Umsetzung, bei Rüge einer Partei ganz oder teilweise aufgehoben werden,

1. wenn dieser nicht von einer wirksamen Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien erfasst wird,
2. wenn das Schiedsgericht den Schiedsspruch nach Ablauf der von den Parteien bestimmten Zeitfrist erlassen hat, oder das Schiedsgericht auf andere Weise über seinen Auftrag hinausgegangen ist,
3. wenn das schiedsrichterliche Verfahren gemäß § 47 nicht in Schweden hätte stattfinden dürfen,
4. wenn ein Schiedsrichter im Widerstreit mit der Vereinbarung der Parteien oder diesem Gesetz bestellt wurde,
5. wenn ein Schiedsrichter aufgrund eines in § 7 oder 8 aufgeführten Umstandes nicht zuständig war, oder
6. wenn, ohne Verschulden seitens der Parteien, in irgendeiner anderen Weise ein Verfahrensfehler vorgelegen hat, der sich wahrscheinlich auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat.

Ein Umstand darf von einer Partei nicht geltend gemacht werden, wenn durch rügeloses Verhandeln oder aufgrund anderen Verhaltens angenommen werden kann, dass sie auf die Geltendmachung dieses Umstandes verzichtet hat. Aus der Tatsache, dass eine Partei einen Schiedsrichter bestellt hat, folgt nicht, dass sie die Zuständigkeit des Schiedsrichters hinsichtlich der Entscheidung über den vorgelegten Anspruch anerkannt hat. Aus §§ 10 und 11 folgt, dass eine Partei ihr in Absatz 1 Nr. 5 oben genanntes Rügerecht zur Geltendmachung eines in § 8 angegebenen Umstandes verlieren kann.

Der Antrag auf Aufhebung ist innerhalb von drei Monaten von dem Tag an gerechnet einzulegen, an dem die Partei von dem Schiedsspruch oder, bei Berichtigung, Ergänzung oder Auslegung nach § 32, von dem Schiedsspruch in dessen endgültiger Fassung Kenntnis erhalten hat. Nach Ablauf dieser Frist kann die Partei keinen neuen Grund für ihr Begehren auf Aufhebung des Schiedsspruches geltend machen.

§ 35 [Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens]

Ein Gericht kann das Verfahren zur Feststellung der Ungültigkeit oder zur Aufhebung des Schiedsspruches für eine gewisse Zeit aussetzen, um das Schiedsgericht in die Lage zu versetzen, das schiedsrichterliche Verfahren wieder aufzunehmen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, die nach Meinung des Schiedsgerichts den Grund für die Ungültigkeit oder die Aufhebung beseitigen,

1. wenn das Gericht zu dem Schluss gekommen ist, dass der Klage stattzugeben ist und eine Partei Aussetzung beantragt hat, oder
2. beide Parteien Aussetzung beantragt haben.

Erlässt das Schiedsgericht einen neuen Schiedsspruch, kann eine Partei innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Frist ohne Klageerhebung insoweit Widerspruch gegen den Schiedsspruch erheben, als dieser sich auf das wieder aufgenommene Verfahren oder eine Änderung des ersten Schiedsspruches bezieht.

Die Fortsetzung der Hauptverhandlung kann ungeachtet des Kap. 43 § 11 Abs. 2 Zivilprozessordnung durchgeführt werden, auch wenn die Aussetzung länger als fünfzehn Tage dauert.

§ 36 [Änderung eines Schiedsspruchs]

Ein Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei ganz oder teilweise geändert werden, wenn über Ansprüche, die dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt waren, von diesem nicht entschieden wurde. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten, nachdem die Partei von dem Schiedsspruch oder, bei Berichtigung, Ergänzung oder Auslegung nach § 32, von dem Schiedsspruch in dessen endgültiger Fassung Kenntnis erhalten hat, zu stellen. Der Schiedsspruch muss einen eindeutigen Hinweis darauf enthalten, was die Partei, die gegen den Schiedsspruch vorgehen will, zu tun hat.

Ein Antrag gemäß Absatz 1, der ausschließlich eine Angelegenheit gemäß § 42 betrifft, ist zulässig, wenn sich im Schiedsspruch das Schiedsgericht hinsichtlich der Entscheidung der Streitigkeit für unzuständig erklärt hat. Betrifft der Schiedsspruch etwas anderes, kann eine Partei, welche den Beschluss angreifen will, gegen den Schiedsspruch nach § 34 einen Rechtsbehelf einlegen.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 37 [Entscheidung über die Kosten]

Die Parteien haben gesamtschuldnerisch den Schiedsrichtern eine angemessene Erstattung für Arbeit und Unkosten zu zahlen. Hat das Schiedsgericht durch den Schiedsspruch seine Unzuständigkeit, die Streitigkeit zu entscheiden, festgestellt, so liegt eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten nur in dem Umfang vor, in welchem dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

Die Schiedsrichter können in einem abschließenden Schiedsspruch die Parteien verpflichten, die Kostenerstattung einschließlich Zinsen ab dem Tag an sie zu zahlen, der einen Monat nach dem Tag der Verkündung des Schiedsspruches liegt. Die Erstattung ist für jeden Schiedsrichter gesondert anzugeben.

§ 38 [Sicherheiten]

Die Schiedsrichter können verlangen, dass für ihre Erstattungsansprüche eine Sicherheit gestellt wird. Sie können gesonderte Sicherheiten für einzelne Ansprüche verlangen. Stellt eine Partei nicht innerhalb der von den Schiedsrichtern vorgeschriebenen Frist ihren Anteil der verlangten Sicherheit, kann die andere Partei die Sicherheit stellen. Wird die verlangte Sicherheit nicht gestellt, dürfen die Schiedsrichter das Verfahren ganz oder teilweise beenden.

Die Schiedsrichter dürfen während des schiedsrichterlichen Verfahrens beschließen, die Sicherheit zu verwerten, um Auslagen zu decken. Soweit die Erstattung für die Schiedsrichter durch einen abschließenden Schiedsspruch feststeht und der Schiedsspruch diesbezüglich vollstreckbar ist, dürfen die Schiedsrichter die Sicherheiten zwecks Befriedigung ihrer Erstattungsansprüche in Anspruch nehmen, wenn die Parteien ihrer Zahlungsverpflichtung aus dem Schiedsspruch nicht nachkommen. Das Sicherungsrecht umfasst auch die Früchte des Eigentums.

§ 39 [Besondere Parteivereinbarung]

Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 sind nicht anzuwenden, wenn die Parteien gemeinsam eine für die Schiedsrichter verbindliche andere Vorgehensweise vereinbart haben.

Vereinbarungen über die Erstattung für die Schiedsrichter, die nicht von den Parteien gemeinsam getroffen wurden, sind unwirksam. Hat eine Partei die ganze Sicherheit gestellt, kann die Partei jedoch allein die Sicherheit zwecks Deckung der Erstattung der Schiedsrichter für ausgeführte Tätigkeiten freigeben.

§ 40 [Kein Zurückbehalten des Schiedsspruchs]

Die Schiedsrichter dürfen den Schiedsspruch in Erwartung der Zahlung ihrer Erstattung nicht zurückhalten.

§ 41 [Beschwerde gegen Entscheidung über Kosten]

Eine Partei oder ein Schiedsrichter kann beim Amtsgericht Beschwerde gegen die im Schiedsspruch enthaltene Entscheidung über die Erstattung an die Schiedsrichter einlegen. Die Beschwerde

ist innerhalb von drei Monaten von dem Tag gerechnet einzulegen, an dem die Partei von dem Schiedsspruch Kenntnis erhalten hat; für einen Schiedsrichter läuft diese Frist von der Verkündung des Schiedsspruches an. Liegt eine Berichtigung, Ergänzung oder Auslegung nach § 32 vor, ist der Widerspruch von einer Partei innerhalb von drei Monaten von dem Zeitpunkt an einzulegen, an dem die Partei Kenntnis von dem Schiedsspruch in dessen endgültiger Fassung erhalten hat. Für einen Schiedsrichter gilt die gleiche Frist von dem Tag an, an dem der Schiedsspruch seine endgültige Fassung erhalten hat. Der Schiedsspruch muss einen eindeutigen Hinweis darauf enthalten, was eine Partei, die gegen den Schiedsspruch in dieser Hinsicht Rechtsbehelf einlegen will, zu tun hat.

Ein Urteil, durch welches die an einen Schiedsrichter zu zahlende Erstattung herabgesetzt wird, gilt auch für die Partei, die nicht gegen den Schiedsspruch Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 42 [Verteilung der Kosten unter den Parteien]

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht auf Antrag der einen Partei die andere Partei zu verpflichten, die Kosten dieser Partei für die Rechtsverfolgung zu tragen und zu entscheiden, wie die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zwischen den Parteien zu verteilen sind. Die Anordnung des Schiedsgerichts kann sich auch auf Zinsen beziehen, wenn die Partei dies beantragt hat.

Zuständigkeitsfragen und Rechtsbehelfsfristen

§ 43 [Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch und Entscheidungen über Kostenerstattung]

Das *hovrätt* (Oberlandesgericht), in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist für Rechtsbehelfe gemäß der §§ 33, 34 und 36 zuständig. Ist der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Schiedsspruch nicht angegeben, kann ein Rechtsbehelf beim *Svea hovrätt* (Stockholmer Oberlandesgericht) eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des *hovrätt* (Oberlandesgericht) ist ein Rechtsbehelf nicht zulässig. Das *hovrätt* darf einen Rechtsbehelf jedoch zulassen, wenn es grundlegende Bedeutung für die Rechtsanwendung hat, dass über den Rechtsbehelf durch den *Högsta domstolen* (Oberster Gerichtshof) entschieden wird.

Zuständig für den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung auf Erstattung an einen Schiedsrichter ist das *tingsrätt* (Amtsgericht) am Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens. Ist der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Schiedsspruch nicht angegeben,

kann die Beschwerde beim *Stockholms tingsrätt* (Amtsgericht Stockholm) eingelegt werden.

§ 44 [Richterliche Zuständigkeit bei Bestellung oder Amtsenthebung eines Schiedsrichters, Anträge auf Beweiserhebung]

Anträge, die sich auf Fragen der Bestellung eines Schiedsrichters oder dessen Amtsenthebung beziehen, sind von dem *tingsrätt* (Amtsgericht) zu behandeln, in dessen Bezirk eine der Parteien ihren Wohnsitz oder Sitz hat oder in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt. Der Antrag kann auch vom *Stockholms tingsrätt* (Amtsgericht Stockholm) behandelt werden. Der anderen Partei soll, soweit möglich, Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Antrag zu äußern, bevor diesem stattgegeben wird. Betrifft der Antrag die Amtsenthebung eines Schiedsrichters, ist auch dem Schiedsrichter Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Ein Antrag auf Beweisaufnahme nach § 26 wird von dem durch die Schiedsrichter bestimmten *tingsrätt* (Amtsgericht) behandelt. Liegt ein derartiger Beschluss nicht vor, ist das *Stockholms tingsrätt* (Amtsgericht Stockholm) zuständig.

Die Entscheidung des *tingsrätt* (Amtsgericht), einem Antrag auf Bestellung oder Amtsenthebung eines Schiedsrichters stattzugeben, ist nicht anfechtbar. Weiterhin ist eine nach § 10 Abs. 3 getroffene Entscheidung des *tingsrätt* nicht anfechtbar.

§ 45 [Antrag auf Verkündung des Schiedsspruches]

Ist laut Gesetz oder Vertrag ein Rechtsbehelf innerhalb einer bestimmten Frist einzulegen, wird jedoch der Rechtsbehelf von einer Schiedsvereinbarung umfasst, so hat die Partei innerhalb dieser Frist die Verkündung des Schiedsspruches gemäß § 19 zu beantragen.

Ist der Antrag auf Verkündung des Schiedsspruches rechtzeitig gestellt worden, das schiedsrichterliche Verfahren aber beendet worden, ohne dass über die Ansprüche, die Gegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens sind, rechtskräftig entschieden worden ist, und beruht dies nicht auf dem Verschulden einer Partei, so gilt der Rechtsbehelf als fristgerecht eingelegt, wenn die Partei innerhalb von dreissig Tagen von dem Tag an, an dem sie Kenntnis des Schiedsspruches erhielt, ein Schiedsverfahren beantragt oder ein gerichtliches Verfahren einleitet. Handelt es sich um einen aufgehobenen oder einen für unwirksam erklärten Schiedsspruch oder ist der Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch nach § 36 abgewiesen worden, läuft die Frist von der Rechtskraft des Urteils darüber an.

Internationale Angelegenheiten

§ 46 [Anwendungsbereich]

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Schweden liegt, selbst wenn der Rechtsstreit eine internationale Anknüpfung hat.

§ 47 [Ort des Schiedsverfahrens]

Ein schiedsrichterliches Verfahren nach diesem Gesetz darf in Schweden eingeleitet werden, wenn der Schiedsvereinbarung nach der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Schweden liegt oder das Schiedsgericht oder eine Schiedsgerichtsinstitution in Übereinstimmung mit der Vereinbarung bestimmt hat, dass der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Schweden liegen soll, oder wenn die zweite Partei dem in anderer Form zugestimmt hat.

Ein schiedsrichterliches Verfahren nach diesem Gesetz darf auch in Schweden eingeleitet werden, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Schweden hat oder aus anderen Gründen in diesem Streit vor einem ordentlichen Gericht in Schweden verklagt werden kann, wenn sich nicht aus der Schiedsvereinbarung ergibt, dass das schiedsrichterliche Verfahren im Ausland stattfinden soll.

In anderen Fällen können schiedsrichterliche Verfahren nach diesem Gesetz in Schweden nicht durchgeführt werden.

§ 48 [Auf die Schiedsvereinbarung anwendbares Recht]

Hat eine Schiedsvereinbarung ein internationales Anknüpfungsmoment, so ist auf die Schiedsvereinbarung das Recht anzuwenden, welches von den Parteien als darauf anwendbar bezeichnet worden ist. Haben die Parteien eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, in welchem das schiedsrichterliche Verfahren aufgrund der Vereinbarung zwischen den Parteien stattgefunden hat oder stattfinden soll.

Absatz 1 gilt nicht für die Beurteilung der Frage, ob eine Partei befugt war, eine Schiedsvereinbarung einzugehen, oder diesbezüglich vorschriftsmäßig vertreten war.

§ 49 [Einrede der Schiedsvereinbarung bei Anwendbarkeit ausländischen Rechts]

Ist ausländisches Recht auf die Schiedsvereinbarung anzuwenden, gelten die Bestimmungen des § 4 für Fragen, die von der Vereinbarung umfasst sind, außer wenn

1. die Vereinbarung nach dem anzuwendenden Recht ungültig, ohne Wirkung oder undurchführbar ist, oder

2. die Streitigkeit nach schwedischem Recht nicht von einem Schiedsgericht entschieden werden darf.

Dass ein Gericht ohne Berücksichtigung der Schiedsvereinbarung Beschlüsse hinsichtlich sichernder Maßnahmen verkünden kann, für die das Gericht nach dem Gesetz zuständig ist, ergibt sich aus § 4 Absatz 3.

§ 50 [Beweisaufnahme im Ausland]

Die Vorschriften in § 26 und § 44 über die Beweisaufnahme während des schiedsrichterlichen Verfahrens in Schweden sind auch für schiedsrichterliche Verfahren anzuwenden, die im Ausland stattfinden, wenn das Verfahren aufgrund einer Schiedsvereinbarung stattfindet und die in der Streitigkeit zu entscheidenden Fragen nach schwedischem Recht schiedsfähig sind.

§ 51 [Ausschluss der Aufhebungsgründe]

Wenn keine der Parteien ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Schweden hat, können die Parteien in einer Geschäftsbeziehung durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung die Anwendbarkeit der Gründe für die Aufhebung des Schiedsspruches gemäß § 34 ausschließen oder einschränken.

Ein Schiedsspruch, der von einer derartigen Vereinbarung gedeckt ist, wird nach denjenigen Vorschriften in Schweden anerkannt und vollstreckt, welche auf ausländische Schiedssprüche anzuwenden sind.

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und dergleichen

§ 52 [Ausländischer Schiedsspruch]

Ein im Ausland verkündeter Schiedsspruch gilt als ausländisch. Nach diesem Gesetz wird ein Schiedsspruch als in dem Land verkündet angesehen, in dem der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt.

§ 53 [Anerkennung und Vollstreckung]

Ein ausländischer Schiedsspruch wird in Schweden anerkannt und vollstreckt, wenn sich nicht aus den §§ 54 bis 60 etwas anderes ergibt.

§ 54 [Gründe der Nichtanerkennung]

Ein ausländischer Schiedsspruch wird in Schweden nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt, wenn die Partei, gegen welche der Schiedsspruch geltend gemacht wird, nachweist,

1. dass die Parteien nach dem auf sie anwendbaren Recht zum Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht befugt waren oder nicht wirksam vertreten wurden, oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem von den Parteien einvernehmlich als darauf anwendbar bezeichneten Recht oder, falls es diesbezüglich keine Anhaltspunkte gibt, nach dem Recht des Landes, in welchem der Schiedsspruch verkündet wurde, unwirksam ist,
2. dass die Partei, gegen welche der Schiedsspruch geltend gemacht wird, nicht in ordnungsgemäßer Weise über die Ernennung eines Schiedsrichters oder das schiedsrichterliche Verfahren unterrichtet wurde oder aus anderen Gründen nicht dazu in der Lage war, ihr Anliegen vorzubringen,
3. dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit zum Gegenstand hat, deren Entscheidung durch Schiedsspruch die Parteien in ihrem Antrag nicht begehrt haben oder die ihr Antrag nicht umfasst, oder dass der Schiedsspruch Entscheidungen zu einer Frage enthält, welche aus dem Anwendungsbereich der schiedsrichterlichen Vereinbarung herausfällt. Jedoch ist der Teil des Schiedsurteils, der einen Beschluss über eine vom schiedsrichterlichen Antrag umfasste Frage enthält, anzuerkennen und zu vollstrecken, falls dieser trennbar ist von einem Beschluss in einer Frage, die nicht vom Auftrag umfasst wird.
4. dass die Ernennung oder Zusammensetzung des Schiedsgerichts, oder das Schiedsverfahren insgesamt, gegen die Parteivereinbarung verstößt, oder, falls es an einer diesbezüglichen Abrede fehlt, gegen das Gesetz des Landes verstößt, in welchem das schiedsrichterliche Verfahren stattgefunden hat, oder
5. dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht rechtskräftig geworden ist oder dieser von der zuständigen Behörde in dem Staat aufgehoben oder dessen Vollstreckbarkeit ausgesetzt worden ist, in welchem der Schiedsspruch oder nach dessen Recht dieser verkündet wurde.

§ 55 [Nichtanerkennung]

Ein ausländischer Schiedsspruch wird auch nicht anerkannt oder für vollstreckbar erklärt, wenn das Gericht erkennt,

1. dass der Schiedsspruch die Prüfung einer Frage beinhaltet, welche nach schwedischem Recht nicht von Schiedsrichtern entschieden werden darf, oder
2. dass es mit den Grundlagen der Rechtsordnung in Schweden offenkundig unvereinbar wäre, den Schiedsspruch anzuerkennen oder für vollstreckbar zu erklären.

§ 56 [Antrag auf Vollstreckbarerklärung]

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs ist beim *Svea hovrätt* (Oberlandesgericht Stockholm) zu stellen.

Dem Antrag ist der Schiedsspruch im Original oder als beglaubigte Abschrift beizufügen. Wenn das Gericht es nicht anders anordnet, ist zudem eine beglaubigte Übersetzung des ganzen Schiedsspruches in die schwedische Sprache beizufügen.

§ 57 [Anhörung der anderen Partei]

Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung darf nicht stattgegeben werden, ohne dass der Gegenpartei die Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern.

§ 58 [Einwendungen gegen Anerkennung und Vollstreckung]

Wendet die andere Partei ein, dass keine Schiedsabrede getroffen wurde, hat der Antragsteller die Schiedsvereinbarung im Original oder als beglaubigte Abschrift einzureichen sowie, falls das Gericht nichts anderes angeordnet hat, eine beglaubigte Übersetzung in die schwedische Sprache vorzulegen oder auf andere Weise nachzuweisen, dass eine Schiedsvereinbarung getroffen wurde.

Wendet die andere Partei ein, dass ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruches oder auf Aussetzung der Vollstreckbarkeit bei einer in § 54 Nr. 5 bezeichneten Stelle gestellt wurde, darf das Gericht die Entscheidung aufschieben sowie, wenn der Antragsteller dies begehrt, der anderen Partei auferlegen, eine angemessene Sicherheit zu stellen mit der Maßgabe, dass ein Beschluss der Vollstreckbarerklärung ansonsten zugestellt werden kann.

§ 59 [Wirkung des anerkannten Schiedsspruchs]

Gibt das *hovrätt* (Oberlandesgericht) dem Antrag statt, wird der Schiedsspruch wie ein rechtskräftiges Urteil eines schwedischen Gerichts vollstreckt, wenn nicht der *Högsta domstolen* (Oberster Gerichtshof) nach einem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des *hovrätt* (Oberlandesgericht) etwas anderes entscheidet.

§ 60 [Sicherungsmaßnahmen]

Ist eine Sicherungsmaßnahme gemäß dem 15. Kapitel des Zivilprozessgesetzes bewilligt worden, ist bei der Anwendung von § 7 dieses Kapitels ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, der im Ausland gestellt wird, einer Klageerhebung in Schweden gleichzustellen, wenn dieses Schiedsverfahren in einen

Schiedsspruch münden kann, der in Schweden anerkannt ist und durchgesetzt werden kann.

Nachdem ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruches gestellt wurde, ist es Aufgabe des Gerichts, über einen Antrag auf Sicherungsmaßnahmen oder über die Aufhebung eines solchen Beschlusses zu entscheiden.

Anhang Nr. 8**REGELN DES SCHIEDSGERICHTSINSTITUTES
DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER**

(angenommen von der Stockholmer Handelskammer
und in Kraft seit 1. April 1999)

Quelle: Internetdomain der Handelskammer Stockholm,
www.chamber.se

I. ORGANISATION DES INSTITUTES**§ 1 Institut**

Das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer (nachfolgend als "Institut" bezeichnet) ist eine Einrichtung innerhalb der Stockholmer Handelskammer, die sich mit Fragen der Konfliktlösung befasst. Das Institut schlichtet selbst keine Streitigkeiten. Das Institut hat die Aufgabe:

- gem. den Regeln des Schiedsgerichtsinstitutes der Stockholmer Handelskammer bei der Entscheidung von nationalen und internationalen Rechtsstreitigkeiten Hilfestellung zu leisten,
- gem. anderen, vom Institut angenommenen Regeln^{*} bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten Hilfestellung zu leisten,
- nach eigenem Beschluss im Einzelfall an Verfahren mitzuwirken, deren Durchführung ganz oder teilweise von den vorgenannten Regeln abweicht,
- genauere Vorschriften in Hinblick auf die Streitentscheidung nach den Regeln des Institutes mitzuteilen, sowie
- Auskunft zu erteilen u. a. in Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit und der Schlichtung.

§ 2 Vorstand

(1) Das Institut hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand der Handelskammer für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Der geschäftsführende Ausschuss der Handelskammer ernennt aus den Mitgliedern des Vorstandes des Institutes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Juristen.

(2) Der Vorstand der Handelskammer kann bei Vorliegen von ausserordentlichen Gründen ein Mitglied des Vorstandes des Institutes von seinen Aufgaben entbinden. Wenn ein Mitglied zurücktritt oder während seiner Amtszeit von seinen Aufgaben entbunden wird, ernennt der Vorstand der Handelskammer ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist mit zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende haben Entscheidungsbefugnis in dringenden Fällen. Die Entscheidungen des Vorstandes sind endgültig und können von der Handelskammer nicht überprüft werden.

§ 4 Sekretariat

Das Institut verfügt über ein Sekretariat unter der Leitung eines Generalsekretärs, der Jurist sein muss.

II. SCHIEDSGERICHTSREGELN DES INSTITUTES

EINLEITUNG DES VERFAHRENS

§ 5 Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren wird dadurch eingeleitet, dass der Kläger beim Institut einen Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens einreicht, der folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern sowie die Email-Adressen der Parteien und ihrer Rechtsvertreter,
2. eine Zusammenfassung der Streitsache,
3. vorläufige Angaben über die Klageanträge,
4. eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder der Schiedsklausel, auf die sich der Kläger beruft, sowie
5. falls anwendbar, Angaben über den vom Kläger ernannten Schiedsrichter, einschliesslich dessen Adresse, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse.

§ 6 Antragsgebühr

(1) Gleichzeitig mit der Einlegung des Antrags auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist vom Kläger eine Antragsgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird im Einklang mit der

Gebührenordnung des Institutes für die Kosten des Schiedsverfahrens festgelegt, die im Zeitpunkt der Einlegung des Antrags auf Einleitung des Schiedsverfahrens anwendbar ist.

(2) Wird die Antragsgebühr nicht zusammen mit der Einlegung des Antrages auf Einleitung des Schiedsverfahrens bezahlt, bestimmt das Institut eine Frist, innerhalb welcher der Kläger diese Gebühr entrichten muss.

§ 7 Zurückweisung

Bei offensichtlicher Unzuständigkeit des Institutes für die Streitsache oder bei Nichtbezahlung der Antragsgebühr innerhalb angemessener Frist ist der Antrag des Klägers auf Einleitung des Schiedsverfahrens zurückzuweisen.

§ 8 Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens

Als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens gilt das Datum, an welchem der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens beim Institut eingeht.

§ 9 Verfahren vor dem Institut

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht erfolgt unparteiisch, zweckmässig, zügig und unter Beachtung der Verschwiegenheit.

§ 10 Antwort des Beklagten

(1) Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens wird dem Beklagten vom Institut zugestellt. Der Beklagte wird aufgefordert, dem Institut innerhalb der vom Institut festgelegten Frist eine Stellungnahme einzureichen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

1. eine Stellungnahme bezüglich des klägerischen Antrags auf Einleitung des Schiedsverfahrens und,
2. falls anwendbar, eine Stellungnahme bezüglich der Person des durch den Beklagten ernannten Schiedsrichters, einschliesslich dessen Adresse, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse.

(2) Möchte der Beklagte Einwände hinsichtlich der Gültigkeit oder der Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung erheben, so sind diese mit einer Begründung versehen in der Stellungnahme geltend zu machen.

(3) Falls der Beklagte eine Widerklage oder die Aufrechnung erklären möchte, sollte der diesbezügliche Antrag mit der

Stellungnahme eingebracht werden. Der Antrag hat eine Erläuterung über den geltend gemachten Anspruch sowie einen vorläufigen Klageantrag zu enthalten. Jegliche Widerklagen oder Aufrechnungseinreden müssen sich auf die Schiedsvereinbarung stützen.

(4) Das Institut stellt dem Kläger die Antwort des Beklagten zu. Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben, zu jeglichen Einwänden und Rechtsbegehren des Beklagten Stellung zu nehmen.

(5) Das Versäumnis des Beklagten, eine Antwort einzureichen, hindert den Fortgang des Schiedsverfahrens nach diesen Regeln nicht.

§ 11 Ergänzungen und Fristen

(1) Auf Verlangen des Institutes sind die Parteien verpflichtet, Erläuterungen zu ihren schriftlichen Eingaben nachzureichen. Kommt der Kläger der Aufforderung nicht nach, kann das Institut den Fall abweisen. Kommt der Beklagte der Aufforderung, sich hinsichtlich einer Widerklage zu äussern, nicht nach, so kann das Institut die Widerklage als unzulässig abweisen. Unterlässt es der Beklagte in einem anderen Fall, einer Aufforderung nachzukommen, hindert dies den Fortgang des Schiedsverfahrens nicht.

(2) Hat das Institut eine Partei aufgefordert, eine Handlung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen, so kann diese Frist vom Institut verlängert werden.

§ 12 Übersendung von Mitteilungen

(1) Die Übersendung von Mitteilungen hat vom Institut an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers zu erfolgen.

(2) Die Übersendung von Mitteilungen hat durch Kurier oder mit eingeschriebener Postsendung, mit Fax, mit E-Mail oder jeder anderen Form der Nachrichtenübertragung zu erfolgen, die die Übersendung nachweist.

(3) Eine Mitteilung die unter Beachtung der in Absatz 2 festgelegten Regelung versandt worden ist, gilt spätestens zu dem Zeitpunkt als vom Empfänger erhalten, zu dem sie diesem nach Massgabe der gewählten Übertragungsform normalerweise zugeht.

§ 13 Ernennung von Schiedsrichtern und Ort des Schiedsverfahrens

Nachdem der Schriftwechsel gemäss §§ 5 bis 11 abgeschlossen worden ist, hat das Institut

1. die Anzahl der Schiedsrichter zu bestimmen, sofern die Parteien keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen haben,
2. falls dies gemäss § 16 Aufgabe des Institutes ist, einen Einzelschiedsrichter oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und gegebenenfalls einen Mitschiedsrichter zu ernennen,
3. den Ort des Schiedsverfahrens zu bestimmen, sofern die Parteien keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen haben, und
4. den Kostenvorschuss gemäss § 14 festzulegen.

§ 14 Kostenvorschuss

- (1) Der Kostenvorschuss hat der berechneten Summe sämtlicher in § 39 aufgeführten Kosten des Schiedsverfahrens zu entsprechen.
- (2) Jede Partei bezahlt die Hälfte des Kostenvorschusses. Das Institut kann besondere Beträge für Widerklagen und Aufrechnungseinreden festsetzen. Auf besondere Mitteilung durch das Schiedsgericht hin kann das Institut während des Verfahrens entscheiden, dass zusätzliche Beträge zu leisten sind.
- (3) Falls eine Partei ihren Anteil am festgestellten Kostenvorschuss nicht bezahlt, so gibt das Institut der anderen Partei Gelegenheit zur Begleichung des nichtbezahlten Anteils des Kostenvorschusses innerhalb bestimmter Frist. Erfolgt die verlangte Bezahlung nicht, ist der Fall entweder ganz zurückzuweisen oder zu dem Teil, welchem die nichtgeleistete Summe zugeordnet werden kann.
- (4) Das Institut kann den Kostenvorschuss sowohl während des Verfahrens als auch danach zur Deckung der Schiedsrichterhonorare sowie zur Deckung anderer Kosten des Schiedsverfahrens verwenden.
- (5) Das Institut kann beschliessen, dass statt Bezahlung für einen Teil des Kostenvorschusses eine Bankgarantie oder eine andere Form der Sicherheit zur Verfügung gestellt wird.

§ 15 Überleitung ins streitige Verfahren vor dem Schiedsgericht

Sobald das Schiedsgericht ernannt und der Kostenvorschuss erbracht worden ist, leitet das Schiedsgerichtsinstitut die Sache über ins streitige Verfahren vor dem Schiedsgericht.

ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTES

§ 16 Anzahl der Schiedsrichter und Modalitäten ihrer Ernennung

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter nach Belieben bestimmen. Haben die Parteien keine solche Bestimmung getroffen, setzt sich das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zusammen, sofern das Institut nicht beschliesst, dass der Streit von einem Einzelschiedsrichter zu schlichten ist. Das Institut berücksichtigt hierbei unter anderem den Schwierigkeitsgrad des Falles, den Streitwert sowie andere relevante Umstände.

(2) Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, so ernennt jede Partei die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern. Ernennet eine Partei einen Schiedsrichter nicht innerhalb der vom Institut festgelegten Frist, so wird die Ernennung durch das Institut vorgenommen, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

(3) Treten auf einer Seite zwei oder mehrere Parteien auf und wird der Streitfall von mehr als einem Schiedsrichter entschieden, ernennen die Klägerseite und die Beklagtenseite eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern. Wird von einer Seite keine Ernennung vorgenommen, so erfolgt die Ernennung für diese Seite durch das Institut. Bei Vorliegen triftiger Umstände kann das Institut das ganze Schiedsgericht ernennen, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

(4) Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter, so ernennt das Institut den Vorsitzenden, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

(5) Wird der Streit von einem Einzelschiedsrichter entschieden, so wird die Ernennung vom Institut durchgeführt, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

(6) Stirbt ein von einer Partei ernannter Schiedsrichter, so hat die betreffende Partei einen anderen Schiedsrichter zu ernennen. Stirbt ein vom Institut ernannter Schiedsrichter, so ernennt das Institut einen anderen Schiedsrichter.

(7) Tritt ein Schiedsrichter zurück oder wird er seiner Aufgaben entledigt, so ernennt das Institut einen anderen Schiedsrichter. War der Schiedsrichter von einer Partei ernannt worden, soll dieser Partei Gelegenheit gegeben werden, sich zu äussern. Besteht das Schiedsgericht aus drei oder mehr Schiedsrichtern, so kann das Institut die Fortführung des Verfahrens durch die verbleibenden Schiedsrichter anordnen. Vor diesem Beschluss ist den Parteien und dem Schiedsgericht Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.

(8) Besitzen die Parteien verschiedene Staatsangehörigkeiten, ernennt das Institut allein einen Schiedsrichter oder einen Vorsitzenden einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien, wenn kein Grund dagegen vorliegt oder die Parteien diesbezüglich keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

§ 17 Befangenheit und Aufklärungspflichten des Schiedsrichters

(1) Jeder Schiedsrichter muss unparteiisch und unabhängig sein.

(2) Jede Person, der ein Amt als Schiedsrichter angetragen wird, obliegt die Pflicht der Offenlegung aller Umstände, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken können (Befangenheit). Kommt es dennoch zu einer Ernennung als Schiedsrichter, sind alle relevanten Umstände den Parteien und den anderen Schiedsrichtern unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erhält ein Schiedsrichter im Laufe des Verfahrens Kenntnis von Umständen, die ihm gegenüber die Besorgnis der Befangenheit begründen können, hat er die Parteien und die anderen Schiedsrichter davon sofort in Kenntnis zu setzen.

§ 18 Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit

(1) Will eine Partei einen Schiedsrichter ablehnen, so ist dies schriftlich zu tun. Das Ablehnungsgesuch ist zu begründen und dem Institut zuzusenden.

(2) Das Ablehnungsgesuch muss innerhalb von 15 Tagen von dem Zeitpunkt an gestellt werden, an dem die Partei von dem Umstand Kenntnis erlangt hat, der nach ihrer Meinung eine Ablehnung rechtfertigt. Hat die Partei den Ablehnungsantrag nicht rechtzeitig gestellt, wird sie so behandelt, als habe sie auf die Geltendmachung des Einwands der Befangenheit verzichtet.

(3) Das Institut gibt den Parteien und den Schiedsrichtern Gelegenheit, zum Ablehnungsgesuch Stellung zu nehmen.

(4) Das Institut prüft und entscheidet endgültig über das Ablehnungsgesuch. Falls das Institut einen Schiedsrichter als befangen ansieht, so wird dieser vom Institut seiner Amtes enthoben.

§ 19 Entbindung eines Schiedsrichters von seinen Pflichten

(1) Ist ein Schiedsrichter aus tatsächlichen Gründen an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert oder erfüllt er seine

Aufgaben nicht in angemessener Weise, so entbindet das Institut ihn von seinem Amt als Schiedsrichter.

(2) Vor Entbindung von den Aufgaben hat das Institut den Parteien und den Mitschiedsrichtern Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.

VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

§ 20 Leitung und Führung des Verfahrens durch das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht legt die Regeln für das Verfahren fest. Dabei ist auf die von den Parteien im Schiedsvertrag getroffenen Bestimmungen, diese Regeln sowie die Wünsche der Parteien Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Schiedsgericht kann beschliessen, dass der Vorsitzende Verfahrensverfügungen allein erlässt.

(3) Das Verfahren ist vom Schiedsgericht unparteiisch, zweckmässig, zügig und unter Beachtung der Verschwiegenheit zu führen. Den Parteien ist im Rahmen des Erforderlichen die Möglichkeit zum Vortrag und zur Stellung der Anträge zu geben.

(4) Das Schiedsgericht kann nach Beratung mit den Parteien entscheiden, Verfahrensabschnitte an einem anderen Ort als dem Sitz des Schiedsverfahrens durchzuführen.

(5) Für die Übersendung von Mitteilungen durch das Schiedsgericht gelten die Regeln des § 12 entsprechend.

§ 21 Klage, Klageerwiderung u. a.

(1) Der Kläger hat innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist eine Klageschrift einzureichen, welche - sofern diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt in solchem Masse beigebracht worden sind - folgende Angaben zu enthalten hat:

1. einen bestimmten Antrag,
2. die Umstände, auf welche sich der Kläger beruft, und
3. eine vorläufige Angabe über die Beweismittel, auf welche sich der Kläger zu berufen beabsichtigt.

(2) Der Beklagte hat innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist eine Klageerwiderung einzureichen, welche - sofern diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt in solchem Masse beigebracht worden sind - folgende Angaben zu enthalten hat:

1. die Einstellung des Beklagten zu den Ansprüchen des Klägers,

2. die Umstände, auf welche sich der Beklagte für seinen Standpunkt beruft,
3. eventuelle Widerklagen oder Aufrechnungseinreden sowie deren rechtliche Begründung, und
4. eine vorläufige Angabe der Beweismittel, auf welche der Beklagte sich zu berufen beabsichtigt.

(3) Das Schiedsgericht kann weiteren Schriftwechsel anordnen.

§ 22 Klageänderung

(1) Eine Partei kann ihre Klage im Laufe des Schiedsverfahrens ändern, sofern diese nach Änderung immer noch von der Schiedsvereinbarung gedeckt ist. Eine Änderung ist unzulässig, wenn das Schiedsgericht die Berücksichtigung der Änderungen angesichts des Zeitpunktes, an dem diese eingebracht worden sind, als unpassend erachtet, oder die Berücksichtigung angesichts des Nachteils, welche der anderen Partei entstehen könnte, oder aufgrund anderer Umstände als unpassend angesehen werden kann.

(2) Die Bestimmungen aus Abs. 1 gelten auch bezüglich der Berechtigung einer Partei, zu einem späteren als dem in § 10 angegebenen Zeitpunkt eine Widerklage oder eine Aufrechnungseinrede zu erheben.

§ 23 Sprache

Mangels einer Parteivereinbarung über die Verfahrenssprache oder -sprachen in der Schiedsvereinbarung trifft das Schiedsgericht eine diesbezügliche Entscheidung nach Rücksprache mit den Parteien.

§ 24 Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit nach Massgabe des Rechts oder der Rechtsregeln, die die Parteien bestimmt haben. Mangels einer diesbezüglichen Vereinbarung, wendet das Schiedsgericht das Recht oder die Rechtsregeln an, welche ihm am geeignetsten erscheinen.

(2) Die Bezeichnung des Rechts eines bestimmten Staates ist als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(3) Das Schiedsgericht kann den Streit nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono*) entscheiden, wenn die Parteien es hierzu ausdrücklich ermächtigt haben.

§ 25 Mündliche Verhandlung

(1) Eine mündliche Verhandlung wird auf Verlangen einer Partei oder nach Ermessen des Schiedsgerichtes anberaumt. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, so bestimmt das Schiedsgericht, unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Parteien, die zeitlichen Modalitäten der Verhandlung, ihre Dauer und den Organisationsablauf, einschliesslich der Art und Weise der Beweisaufnahme.

(2) Wird ein Schiedsrichter im Laufe des Verfahrens ersetzt, so befindet das neu zusammengesetzte Schiedsgericht darüber, ob und in welchem Ausmass eine bereits durchgeführte mündliche Verhandlung zu wiederholen ist.

§ 26 Beweis

(1) Auf Aufforderung des Schiedsgerichtes haben die Parteien die Beweismittel zu bezeichnen, auf die sie sich stützen wollen. Hierbei haben die Parteien anzuführen, was sie mit jedem einzelnen Beweisstück zu beweisen beabsichtigen. Ebenfalls auf Aufforderung des Schiedsgerichtes haben die Parteien die Dokumente vorzulegen, auf die sie sich stützen.

(2) Das Schiedsgericht kann ihm eingereichte Beweismittel ablehnen, wenn es diese für nicht entscheidungserheblich oder unwesentlich hält oder wenn der Beweis durch andere Mittel erbracht werden kann, die es für passender oder kostengünstiger hält.

§ 27 Sachverständige

(1) Soweit die Parteien nichts anderes bestimmen, kann das Schiedsgericht einen Sachverständigen mit der gutachterlichen Stellungnahme zu einer bestimmten Frage beauftragen.

(2) Auf Verlangen einer Partei wird den Parteien Gelegenheit gegeben, jedem Sachverständigen Fragen zu stellen.

§ 28 Nichterscheinen einer Partei u. a.

Erscheint eine Partei ohne triftigen Grund im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht oder kommt in sonstiger Weise einem Beschluss, einer Auflage o.Ä. des Schiedsgerichtes nicht nach, so ist dies kein Hindernis für die Fortsetzung und Entscheidung des Verfahrens.

§ 29 Verzicht auf Rüge von Verfahrensmängeln

Eine Partei, die es unterlässt, eine Abweichung von den Vorschriften des Schiedsvertrages oder von einer sonst für das Verfahren geltenden Regel unverzüglich zu rügen, wird so behandelt, als habe sie auf die Rüge dieses Verfahrensmangels verzichtet.

§ 30 Abstimmungen

Bei Abstimmungen gilt die Meinung als angenommen, welche die meisten Stimmen erhält.

Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, so gilt die Meinung des Vorsitzenden, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

§ 31 Einstweiliger Rechtsschutz

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht im Laufe des Verfahrens und auf Antrag einer Partei die Gegenpartei auffordern, Massnahmen zu treffen, um den vom Schiedsgericht noch zu entscheidenden Auspruch sicherzustellen. Das Schiedsgericht kann die antragstellende Partei verpflichten, ausreichende Sicherheit für den Schaden zu leisten, der der Gegenpartei entstehen kann.

(2) Ein Antrag bei einem staatlichen Gericht oder bei einer Vollstreckungsbehörde auf Anordnung einer Sicherheitsmassnahme gilt nicht als unvereinbar mit der Schiedsvereinbarung oder den vorliegenden Schiedsregeln.

SCHIEDSSPRUCH

§ 32 Schiedsspruch

(1) Der Schiedsspruch gilt als an dem Ort des Schiedsverfahrens erlassen. Er hat das Datum seines Erlasses, die Entscheidungsgründe und die Urteilsformel zu enthalten und ist von allen Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Bei Fehlen der Unterschrift eines Schiedsrichters kann der Schiedsspruch jedoch nur unter der Voraussetzung erlassen werden, dass er von der Mehrheit der Schiedsrichter unterzeichnet worden ist und einen Hinweis enthält, dass der Schiedsrichter, dessen Unterschrift fehlt, an der endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits teilgenommen hat.

- (2) Versäumt ein Schiedsrichter ohne triftigen Grund seine Teilnahme an der Prüfung einer Frage des Streitfalles, so schliesst dies eine Entscheidung durch die übrigen Schiedsrichter zu dieser Frage nicht aus.
- (3) Die Parteien können vereinbaren, dass der Vorsitzende den Schiedsspruch allein unterzeichnen darf.
- (4) Ein Schiedsrichter kann dem Schiedsspruch eine abweichende Meinung beifügen.
- (5) Treffen die Parteien einen Vergleich, kann das Schiedsgericht diesen auf übereinstimmenden Antrag der Parteien durch Schiedsspruch feststellen.
- (6) Über die in § 39 aufgeführten Kosten des Schiedsverfahrens und ihre Aufteilung zwischen den Parteien hat das Schiedsgericht durch Schiedsspruch oder durch andere Prozessverfügung zu entscheiden, durch welche das Schiedsverfahren erledigt wird. Ein Schiedsspruch kann auch ergehen, wenn nur über die Kosten entschieden wird.
- (7) Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch sofort an die Parteien zu senden.

§ 33 Frist für die Verkündung des Schiedsspruches

Ein Schiedsspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt zu erlassen, an dem die Sache von dem Institut in das Verfahren vor dem Schiedsgericht übergeleitet wurde. Das Institut kann die Frist für den Erlass des Schiedsspruches verlängern.

§ 34 Teilschiedsspruch

- (1) Auf Verlangen einer Partei kann eine abtrennbare Frage oder ein Teil des Streitgegenstandes in einem Teilschiedsspruch entschieden werden.
- (2) Hat eine Partei einen Anspruch teilweise anerkannt, so kann das Schiedsgericht einen Teilschiedsspruch erlassen, der sich auf diese Anerkennung stützt.

§ 35 Anspruch auf Erlass eines Schiedsspruches

- (1) Zieht eine Partei ein Klagebegehren zurück, so hat das Schiedsgericht diesen Teil des Streites abzuweisen, sofern die andere Partei nicht vom Schiedsgericht verlangt, über das Klagebegehren zu entscheiden.
- (2) Verlangt eine Partei, die noch keinen Kostenvorschuss bezahlt hat, vom Schiedsgericht, über ein zurückgezogenes Klagebegehren zu entscheiden, so kann das Institut als Voraussetzung für eine derartige Prüfung bestimmen, dass die beantragende Partei den entsprechenden Kostenvorschuss leistet.

§ 36 Wirkungen des Schiedsspruches

Ein Schiedsspruch ist mit Erlass endgültig und verbindlich für die Parteien.

§ 37 Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruches, Ergänzungsschiedsspruch u. a.

- (1) Offensichtliche Rechen- oder Schreibfehler in einem Schiedsspruch oder einer Entscheidung sind vom Schiedsgericht zu korrigieren.
- (2) Auf einen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches gestellten Antrag einer Partei hat das Schiedsgericht über eine Frage zu entscheiden, die im Schiedsspruch hätte entschieden werden sollen, aber nicht entschieden worden ist.
- (3) Auf einen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruches gestellten Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht eine schriftliche Auslegung des Schiedsspruches abgeben.
- (4) Bevor das Schiedsgericht eine in Absatz 2 oder 3 genannte Massnahme trifft, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.

§ 38 Archivierung von Schiedssprüchen u. a.

Das Schiedsgericht hat dem Institut nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie jedes in der Streitsache ergangenen Urteils, jeder schriftliche Prozessverfügung sowie sämtlicher Verhandlungsprotokolle zukommen zu lassen. Diese Dokumente werden vom Institut archiviert.

KOSTEN

§ 39 Kosten des Schiedsverfahrens

(1) Die Kosten des Schiedsverfahrens bestehen aus:

1. dem Honorar des Schiedsrichters,
2. den Verwaltungsgebühren des Institutes,
3. der Erstattung, die an die Schiedsrichter und das Institut für die Ausgaben zu leisten ist, die im Laufe des Schiedsverfahrens entstanden sind, und
4. den Gebühren und Unkosten der Sachverständigen, die vom Schiedsgericht gemäss § 27 ernannt wurden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Beträge werden vom Institut in Übereinstimmung mit der Gebührenordnung für die Kosten des Schiedsverfahrens festgelegt, die im Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens in Kraft ist. Die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Beträge sind vom Schiedsgericht endgültig festzulegen.

§ 40 Bezahlung der Kosten des Schiedsverfahrens

(1) Die Parteien sind als Gesamtschuldner für die Bezahlung aller in § 39 genannten Kosten haftbar.

(2) Das Schiedsgericht hat die Entscheidung über die Aufteilung der Verfahrenskosten zwischen den Parteien in Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens und die anderen Umstände zu treffen.

§ 41 Parteikosten

Das Schiedsgericht kann, vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung, auf Antrag einer Partei die andere Partei in einem Schiedsspruch oder in einer anderen Prozessverfügung, mittels welcher das Schiedsverfahren beendet wird, dazu verurteilen, die beantragende Partei für diejenigen Kosten zu entschädigen, welche dieser für Rechtsvertretung und für andere Ausgaben entstanden sind. Hierbei hat das Schiedsgericht den Ausgang des Verfahrens und die anderen Umstände zu berücksichtigen.

HAFTUNGSFREIZEICHNUNG

§ 42 Schadensersatzpflicht

Das Institut ist für keinerlei Schaden, der einer Partei in einem Schiedsverfahren entsteht, verantwortlich, es sei denn, dass das Institut den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Schiedsrichter kann für einen derartigen Schaden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung belangt werden.

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Regeln treten am 1. April 1999 in Kraft und setzen die bisher - an Stelle der vorliegenden Regeln - anwendbaren Regeln des Schiedsgerichtsinstitutes ausser Kraft. Die Regeln werden - vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung

- auf alle Schiedsverfahren angewendet, die am oder nach dem 1. April 1999 eingeleitet worden sind.

Anhang Nr. 9**Zehntes Buch der Zivilprozeßordnung****Schiedsrichterliches Verfahren****§§ 1025 - 1066 ZPO****Erster Abschnitt****Allgemeine Vorschriften****§ 1025****Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.

(3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

(4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.

§ 1026**Umfang gerichtlicher Tätigkeit**

Ein Gericht darf in den in §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1027**Verlust des Rügerechts**

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein mußte.

§ 1028**Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt**

(1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.

(3) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

Zweiter Abschnitt**Schiedsvereinbarung****§ 1029****Begriffsbestimmung**

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nicht-vertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

(3) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.

§ 1030**Schiedsfähigkeit**

(1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nicht-vermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 556 a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.

(3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 1031**Form der Schiedsvereinbarung**

- (1) Die Schiedsvereinbarung muß entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.
- (2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Schriftstück enthalten ist und der Inhalt des Schriftstücks im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.
- (3) Nimmt ein den Formerfordernissen der Absätze 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, daß sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.
- (4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.
- (5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.
- (6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

§ 1032**Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht**

- (1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.
- (2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.
- (3) Ist ein Verfahren im Sinne der Absätze 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1033**Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen**

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, daß ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

**Dritter Abschnitt
Bildung des Schiedsgerichts****§ 1034****Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.

(2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1035**Bestellung der Schiedsrichter**

(1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist

der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

(5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

§ 1036

Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

(2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 1037

Ablehnungsverfahren

(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere

Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1038

Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.

§ 1039

Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040

Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der

Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

(2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1041

Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.

(3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluß nach Absatz 2 aufheben oder ändern.

(4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Fünfter Abschnitt

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042

Allgemeine Verfahrensregeln

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Im übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.
- (4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 1043

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

- (1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

§ 1044

Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muß die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.

§ 1045

Verfahrenssprache

- (1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt

eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

(2) Das Schiedsgericht kann anordnen, daß schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 1046

Klage und Klagebeantwortung

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht läßt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.

§ 1047

Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

(1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 1048

Säumnis einer Partei

- (1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.
- (2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
- (3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049

Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.
- (3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1050

Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die

Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Sechster Abschnitt

Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051

Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 1052

Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

(2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 1053

Vergleich

- (1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
- (2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muß angeben, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.
- (3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.
- (4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 1054

Form und Inhalt des Schiedsspruchs

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.
- (2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß keine Begründung gegeben werden muß, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.
- (3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.
- (4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

§ 1055

Wirkungen des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1056**Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens**

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluß des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger

a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder

b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, daß der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder

3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 1057**Entscheidung über die Kosten**

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

(2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 1058**Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs**

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

(2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.

(3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

(4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

(5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

Siebter Abschnitt**Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch****§ 1059****Aufhebungsantrag**

(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, daß
 - a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder daß die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist; oder
 - b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder daß er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können; oder
 - c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er

Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, daß sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, daß

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist; oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muß der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, daß wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.

Achter Abschnitt

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060

Inländische Schiedssprüche

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des

Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne daß der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061

Ausländische Schiedssprüche

- (1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.
- (2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.
- (3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

Neunter Abschnitt

Gerichtliches Verfahren

§ 1062

Zuständigkeit

- (1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend
 1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);
 2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);
 3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);
 4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

- (2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.
- (3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.
- (5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem Obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063

Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Gericht entscheidet durch Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.
- (2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.
- (3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, daß der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.
- (4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 1064**Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von
Schiedssprüchen**

- (1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.
- (2) Der Beschluß, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- (3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

§ 1065**Rechtsmittel**

- (1) Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen statt, wenn gegen diese, wären sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Im übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.
- (2) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluß auf der Verletzung eines Staatsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2, §§ 550 bis 554 b, 556, 558, 559, 561, 563, 573 Abs. 1, § 575 und §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.

Zehnter Abschnitt**Außervertragliche Schiedsgerichte****§ 1066****Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten
Buches**

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.

Anhang Nr. 10**DIS-Schiedsgerichtsordnung 1998**

(gültig ab 1.7.1998)

Quelle: Internetdomain
der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit,
www.dis-arb.de

SCHIEDSVEREINBARUNG

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit empfiehlt allen Parteien, die auf die DIS-Schiedsgerichtsbarkeit in ihren Verträgen Bezug nehmen wollen, folgende Schiedsvereinbarung:

"Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (... Bezeichnung des Vertrages ...) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden."

Folgende Ergänzungen sind empfehlenswert:

- Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ...
- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ...
- Das anwendbare materielle Recht ist ...
- Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ...

§ 1 Anwendungsbereich

1.1: Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht gemäss der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) entschieden werden sollen.

1.2: Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

§ 2 Schiedsrichterauswahl

2.1: Die Parteien sind bei der Auswahl und Benennung der Schiedsrichter frei.

2.2: Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder der Einzelschiedsrichter Jurist sein.

2.3: Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit gibt auf Anfrage Anregungen für die Schiedsrichterauswahl.

§ 3 Anzahl der Schiedsrichter

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 4 Anzahl von Schriftsätzen und Anlagen

Alle Schriftsätze sowie die beigelegten Anlagen müssen mindestens in soviel Exemplaren eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter, jeder Partei, und soweit die Einreichung des Schriftsatzes bei der DIS erfolgt, dieser ein Exemplar zur Verfügung steht.

§ 5 Übersendungen

5.1: Die Schiedsklage und Schriftsätze, welche Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, zu übersenden. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

5.2: Alle Übersendungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder der DIS-Geschäftsstelle sind an die letzte bekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.

5.3: Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, an der letzten bekannten Adresse hätten empfangen werden können.

5.4: Ist ein Schriftstück, das gemäss Absatz 1 übersandt worden ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Übersendung spätestens im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als bewirkt.

5.5: Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Übersendungen an diesen erfolgen.

§ 6 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

6.1: Der Kläger hat die Klage bei einer DIS-Geschäftsstelle einzureichen. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei einer DIS-Geschäftsstelle.

6.2: Die Klage muss enthalten:

- | | |
|-----|--|
| (1) | Bezeichnung der Parteien, |
| (2) | einen bestimmten Antrag, |
| (3) | Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden, |
| (4) | Wiedergabe der Schiedsvereinbarung, |
| (5) | die Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien nicht die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben. |

6.3: Die Klage soll darüber hinaus enthalten:

- | | |
|-----|---|
| (1) | Angaben zur Höhe des Streitwerts, |
| (2) | Vorschläge zur Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vereinbart haben, |
| (3) | Angaben zum Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens, der Verfahrenssprache und dem anwendbaren Recht. |

6.4: Ist die Klage unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert die DIS-Geschäftsstelle den Kläger unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.

Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 7 Kosten bei Einleitung des Verfahrens

7.1: Mit Einreichung der Klage hat der Kläger die DIS-Bearbeitungsgebühr sowie einen vorläufigen Vorschuss für die Schiedsrichter nach der am Tage des Zugangs der Klage bei der DIS-Geschäftsstelle gültigen Kostentabelle (Anlage zu § 40 Abs. 5) an die DIS zu zahlen.

7.2: Die DIS-Geschäftsstelle übersendet dem Kläger eine Rechnung über die DIS-Bearbeitungsgebühr und den vorläufigen

Vorschuss und setzt dem Kläger eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 8 Übersendung der Klage an Beklagten

Die DIS-Geschäftsstelle übersendet die Klage dem Beklagten unverzüglich. Sie kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihr die nach § 4 erforderliche Anzahl von Exemplaren der Klageschrift nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach § 7 eingegangen ist.

§ 9 Klageerwiderung

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäss § 17 setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Einreichung der Klageerwiderung. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Klage durch den Beklagten angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Widerklage

10.1: Eine Widerklage ist bei einer DIS-Geschäftsstelle einzureichen. § 6 Abs. 1-4 gelten entsprechend.

10.2: Über die Zulässigkeit der Widerklage entscheidet das Schiedsgericht.

§ 11 Kosten bei Erhebung einer Widerklage

11.1: Mit Einreichung der Widerklage hat der Beklagte die DIS-Bearbeitungsgebühr nach der bei Beginn des Verfahrens gültigen Kostentabelle (Anlage zu § 40 Abs. 5) an die DIS zu zahlen.

11.2: Die DIS-Geschäftsstelle übersendet dem Beklagten eine Rechnung über die DIS-Bearbeitungsgebühr und setzt dem Beklagten eine Frist zur Zahlung, soweit sie nicht bereits geleistet wurde. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, die angemessen verlängert werden kann, so gilt die Widerklage als nicht erhoben.

11.3: Die DIS-Geschäftsstelle übersendet die Widerklage unverzüglich dem Kläger und dem Schiedsgericht. Sie kann die Übersendung davon abhängig machen, dass ihr die nach § 4 erforderliche Anzahl von Exemplaren der Widerklage nebst Anlagen vorliegt und die Zahlung nach Absatz 1 eingegangen ist.

§ 12 Schiedsgericht mit 3 Schiedsrichtern

12.1: Mit der Übersendung der Klage fordert die DIS-Geschäftsstelle den Beklagten auf, seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Ist die Benennung durch den Beklagten bei der DIS-Geschäftsstelle nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Empfang der Klage durch den Beklagten eingegangen, kann der Kläger die Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss beantragen. Die 30-Tagesfrist kann durch die DIS-Geschäftsstelle auf Antrag verlängert werden. Eine Benennung ist auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist rechtzeitig, wenn sie vor dem Antrag des Klägers auf Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss bei der DIS-Geschäftsstelle eingegangen ist.

Eine Partei ist an ihre Benennung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die DIS-Geschäftsstelle sie empfangen hat.

12.2: Die beiden Schiedsrichter benennen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und teilen ihre Benennung der DIS-Geschäftsstelle unverzüglich mit. Bei der Benennung sollen die Schiedsrichter übereinstimmende Wünsche der Parteien berücksichtigen. Ist die Benennung des Vorsitzenden nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Aufforderung durch die DIS-Geschäftsstelle dort eingegangen, kann jede Partei die Benennung des Vorsitzenden durch den DIS-Ernennungsausschuss beantragen. Eine Benennung ist auch nach Ablauf der 30-Tagesfrist rechtzeitig, wenn sie vor dem Antrag einer der Parteien auf Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss bei der DIS-Geschäftsstelle eingegangen ist.

§ 13 Mehrheit von Parteien auf Kläger- oder Beklagtenseite

13.1: Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haben mehrere Kläger in ihrer Schiedsklage gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.

13.2: Sind in der Schiedsklage zwei oder mehr Beklagte aufgeführt, so haben diese, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gemeinsam einen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Empfang der Klage durch die Beklagten zu benennen. Wird die Klage von den Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Beklagten massgeblich, der sie als letzter empfangen hat. Die Frist kann durch die DIS-Geschäftsstelle verlängert werden. Einigen sich die Beklagten nicht innerhalb der Frist, benennt, nach Anhörung der Parteien, der DIS-Ernennungsausschuss zwei Schiedsrichter, soweit die Parteien nichts anderes vorsehen. Eine von der Klägerseite vorgenommene Benennung wird durch die Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss gegenstandslos.

Die zwei von den Parteien oder vom DIS-Ernennungsausschuss benannten Schiedsrichter benennen den Vorsitzenden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei der Antrag einer Partei ausreichend ist.

13.3: Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

§ 14 Einzelschiedsrichter

Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter und haben sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Empfang der Klage durch den Beklagten auf den Einzelschiedsrichter geeinigt, kann jede Partei die Benennung des Einzelschiedsrichters durch den DIS-Ernennungsausschuss beantragen.

§ 15 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

§ 16 Annahme des Schiedsrichteramtes

16.1: Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, hat sich unverzüglich der DIS-Geschäftsstelle über die Annahme des Schiedsrichteramtes und die Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen zu erklären und alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die DIS-Geschäftsstelle unterrichtet die Parteien.

16.2: Ergibt sich aus der Erklärung eines Schiedsrichters ein Umstand, der Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit, oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnte, gibt die DIS-Geschäftsstelle den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

16.3: Ein Schiedsrichter ist auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien und der DIS-Geschäftsstelle unverzüglich offenzulegen.

§ 17 Bestellung der Schiedsrichter

17.1: Sobald der DIS-Geschäftsstelle die Annahmeerklärung eines benannten Schiedsrichters vorliegt, und sich daraus keine Umstände ergeben, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnten, oder keine Partei der Bestellung des betroffenen Schiedsrichters innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 2 widersprochen hat, kann der DIS-Generalsekretär den benannten Schiedsrichter bestellen.

17.2: In anderen Fällen entscheidet der DIS-Ernennungsausschuss über die Bestellung des benannten Schiedsrichters.

17.3: Mit der Bestellung aller Schiedsrichter ist das Schiedsgericht konstituiert.

Die DIS-Geschäftsstelle informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

§ 18 Ablehnung eines Schiedsrichters

18.1: Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.

18.2: Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 17 Abs. 3 oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes der DIS-Geschäftsstelle gegenüber zu erklären und zu begründen. Die DIS-Geschäftsstelle unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen bei dem Schiedsgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

18.3: Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 12 bis 17 entsprechend anzuwenden.

§ 19 Verhinderung eines Schiedsrichters

19.1: Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich ausserstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück, oder können sich die Parteien über die Beendigung des Amtes nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

19.2: Wird das Schiedsrichteramt beendet, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 12 bis 17 entsprechend anzuwenden.

19.3: Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 18 Abs. 2 zurück, oder stimmt eine Partei der Beendigung des

Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder in § 18 Abs. 1 genannten Rücktrittsgründe.

§ 20 Einstweiliger Rechtsschutz

20.1: Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Massnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Massnahme angemessene Sicherheit verlangen.

20.2: Die Schiedsvereinbarung schliesst nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Massnahmen in bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

§ 21 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

21.1: Haben die Parteien den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht vereinbart, so wird er vom Schiedsgericht bestimmt.

21.2: Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

§ 22 Verfahrenssprache

22.1: Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist, für schriftliche Erklärungen der Parteien, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts massgebend.

22.2: Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Gutachten und andere schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 23 Anwendbares Recht

23.1: Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

23.2: Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

23.3: Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono*, *amiable composition*) entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

23.4: In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 24 Verfahren

24.1: Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts des Ortes des schiedsrichterlichen Verfahrens, diese Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

24.2: Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

24.3: Der vorsitzende Schiedsrichter leitet das Verfahren.

24.4: Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 25 Vorschuss für das Schiedsgericht

Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern. Als Vorschuss kann das volle Schiedsrichterhonorar und voraussichtliche Auslagen zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer angesetzt werden. Von dem auf den Kläger entfallenden Vorschuss ist der nach § 7 Abs. 1 an die DIS gezahlte vorläufige Vorschuss in Abzug zu bringen.

§ 26 Rechtliches Gehör

26.1: Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.

26.2: Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 27 Sachverhaltsermittlung

27.1: Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

27.2: Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

27.3: Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

§ 28 Mündliche Verhandlung

Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das schiedsrichterliche Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

§ 29 Verhandlungsprotokoll

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Kopien des Protokolls.

§ 30 Säumnis einer Partei

30.1: Versäumt es der Beklagte, die Klage innerhalb der nach § 9 vorgesehenen Frist zu beantworten, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

30.2: Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemässer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

30.3: Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie ausser Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 31 Beendigung des Erkenntnisverfahrens

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag der Parteien zurückgewiesen werden kann.

§ 32 Vergleich

32.1: Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

32.2: Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstösst.

32.3: Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäss § 34 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 33 Erlass des Schiedsspruchs

33.1: Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.

33.2: Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

33.3: Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist in einem schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu treffen.

33.4: Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die übrigen Schiedsrichter entscheiden mit Stimmenmehrheit. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

§ 34 Der Schiedsspruch

34.1: Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

34.2: Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.

34.3: Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 32 Abs. 2 handelt.

34.4: Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 21 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

§ 35 Kostenentscheidung

35.1: Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschliesslich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.

35.2: Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismässig teilen.

35.3: Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

35.4: Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

§ 36 Übersendung des Schiedsspruchs

36.1: Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruches anzufertigen. Der DIS-Geschäftsstelle ist ein Exemplar zum Verbleib sowie die notwendige Anzahl für die Übersendung an die Parteien unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

36.2: Die DIS-Geschäftsstelle übersendet den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruchs.

36.3 Die Übersendung an die Parteien kann solange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an das Schiedsgericht und die DIS vollständig bezahlt worden sind.

§ 37 Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs

37.1: Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

- Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
- bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
- einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

37.2: Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht zu stellen. Der DIS-Geschäftsstelle ist ein Exemplar zu übersenden.

37.3: Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von 60 Tagen entscheiden.

37.4: Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

37.5: §§ 33, 34 und 36 sind auf die Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

§ 38 Wirkung des Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 39 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

39.1: Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch, mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 oder durch die DIS-Geschäftsstelle nach Absatz 3 beendet.

39.2: Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

(1) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

(2) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren; oder

(3) die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

39.3: Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen Frist die Benennung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, und stellt keine Partei einen Antrag auf Benennung durch den DIS-Ernennungsausschuss, kann die DIS-Geschäftsstelle das Verfahren nach Anhörung der Parteien beenden.

§ 40 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens

40.1: Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorar und die Erstattung von Auslagen jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dem Schiedsgericht gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.

40.2: Das Honorar bestimmt sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird.

40.3: Das Schiedsgericht kann das Honorar bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermässigen.

40.4: Die DIS hat Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Der DIS gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Bearbeitungsgebühr, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.

40.5: Die Höhe der Honorare und Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung ist.

40.6: Ist in einer Klage oder Widerklage der Streitwert nicht beziffert, so steht die Bemessung einer vorläufigen Bearbeitungsgebühr und der Vorschüsse im pflichtgemässen Ermessen der DIS bzw. des Schiedsgerichts.

§ 41 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 42 Veröffentlichung des Schiedsspruchs

Eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien und der DIS zulässig. In keinem Fall darf die Veröffentlichung die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben enthalten.

§ 43 Vertraulichkeit

43.1: Die Parteien, die Schiedsrichter und die in der DIS-Geschäftsstelle mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

43.2: Der DIS ist gestattet, Informationen über schiedsrichterliche Verfahren in einer Zusammenstellung statistischer Daten zu veröffentlichen, soweit die Informationen eine Identifizierung der Beteiligten ausschliessen.

§ 44 Haftungsausschluss

44.1: Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.

44.2: Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, der DIS, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Anlage zu § 40.5
(gültig seit 1. Juli 2002)

Nr. 1. Streitwerte bis 5.000,00 EUR

Das Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder den Einzelschiedsrichter beträgt 1.365,00 EUR und für jeden beisitzenden Schiedsrichter 1.050,00 EUR;

Nr. 2. Streitwerte über 5.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR

Streitwert	Honorar für den Vorsitzenden des Schiedsgerichts / Einzelschiedsrichter	Honorar für jeden beisitzenden Schiedsrichter
bis 6.000,00 EUR	1.560,00 EUR	1.200,00 EUR
bis 7.000,00 EUR	1.755,00 EUR	1.350,00 EUR
bis 8.000,00 EUR	1.950,00 EUR	1.500,00 EUR
bis 9.000,00 EUR	2.145,00 EUR	1.650,00 EUR
bis 10.000,00 EUR	2.340,00 EUR	1.800,00 EUR
bis 12.500,00 EUR	2.535,00 EUR	1.950,00 EUR
bis 15.000,00 EUR	2.730,00 EUR	2.100,00 EUR
bis 17.500,00 EUR	2.925,00 EUR	2.250,00 EUR
bis 20.000,00 EUR	3.120,00 EUR	2.400,00 EUR
bis 22.500,00 EUR	3.315,00 EUR	2.550,00 EUR
bis 25.000,00 EUR	3.510,00 EUR	2.700,00 EUR
bis 30.000,00 EUR	3.705,00 EUR	2.850,00 EUR
bis 35.000,00 EUR	3.900,00 EUR	3.000,00 EUR
bis 40.000,00 EUR	4.095,00 EUR	3.150,00 EUR
bis 45.000,00 EUR	4.290,00 EUR	3.300,00 EUR
bis 50.000,00 EUR	4.485,00 EUR	3.450,00 EUR

Das Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters errechnet sich bei höheren Streitwerten wie folgt:

Nr. 3. Streitwerte über 50.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR
 3.450,00 EUR plus 1,8% des 50.000,00 EUR übersteigenden Betrags;

Nr. 4. Streitwerte über 500.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR
 11.550,00 EUR plus 1,2% des 500.000,00 EUR übersteigenden Betrags;

Nr. 5. Streitwerte über 1.000.000,00 EUR bis 2.000.000,00 EUR
 17.550,00 EUR plus 0,9% des 1.000.000,00 EUR übersteigenden Betrags;

Nr. 6. Streitwerte über 2.000.000,00 EUR bis 5.000.000,00 EUR
 26.550,00 EUR plus 0,4% des 2.000.000,00 EUR übersteigenden Betrags;

Nr. 7. Streitwerte über 5.000.000,00 EUR bis 10.000.000,00 EUR
38.550,00 EUR plus 0,2% des 5.000.000,00 EUR übersteigenden Betrags;

Nr. 8. Streitwerte über 10.000.000,00 EUR bis 50.000.000,00 EUR
48.550,00 EUR plus 0,1 % des 10.000.000,00 EUR übersteigenden Betrags;

Nr. 9. Streitwerte über 50.000.000,00 EUR bis 100.000.000,00 EUR

88.550,00 EUR plus 0,06% des 50.000.000,00 EUR übersteigenden Betrags;

Nr.10. Streitwerte über 100.000.000,00 EUR
118.550,00 EUR plus 0,03% des 100.000.000,00 EUR übersteigenden Betrags;

Nr. 11. ist beim Schiedsgericht die Anordnung einer **vorläufigen oder sichernden Massnahme** nach § 20 beantragt, so erhöht sich das Schiedsrichterhonorar um 30 % des Honorars nach dieser Tabelle;

Nr. 12. sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren **mehr als zwei Parteien** beteiligt, so erhöhen sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführten Beträge für Schiedsrichterhonorare um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Schiedsrichterhonorare erhöhen sich höchstens um 50 %;

Nr. 13. das Honorar gemäss Nr. 3-12 erhöht sich für den **Vorsitzenden des Schiedsgerichts und den Einzelschiedsrichter** um 30%;

Nr. 14. der von der DIS-Geschäftsstelle bei Einreichung der Klage nach § 7 Abs.1 beim Kläger erhobene vorläufige **Vorschuss** für das Schiedsgericht entspricht dem Honorar eines beisitzenden Schiedsrichters nach dieser Tabelle;

Nr. 15. die **DIS-Bearbeitungsgebühr** beträgt bei Streitwerten bis 50.000,00 EUR 2 % des Streitwerts; bei Streitwerten über 50.000,00 EUR bis 1.000.000,00 EUR beträgt sie 1.000,00 EUR plus 1 % des 50.000,00 EUR übersteigenden Betrags; bei Streitwerten über 1.000.000,00 EUR beträgt sie 10.500,00 EUR plus 0,5 % des 1.000.000,00 EUR übersteigenden Betrags. Die DIS-Bearbeitungsgebühr beträgt mindestens 350,00 EUR, höchstens 25.000,00 EUR;

bei Einreichung einer **Widerklage** sind die Streitwerte von Klage und Widerklage für die Bemessung der Bearbeitungsgebühr zu addieren. Die DIS-Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage berechnet sich nach dem erhöhten Streitwert abzüglich der für die Klage entstandenen DIS-Bearbeitungsgebühr;

die Bearbeitungsgebühr für eine Widerklage beträgt mindestens 350,00 EUR. Der Höchstbetrag der DIS-Bearbeitungsgebühr für Klage und Widerklage beträgt 37.500,00 EUR;

Sind an einem schiedsrichterlichen Verfahren **mehr als zwei Parteien beteiligt**, so erhöht sich die in dieser Gebührentabelle aufgeführte DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 % für jede zusätzliche Partei. Die Bearbeitungsgebühr beträgt höchstens 37.500,00 EUR;

Nr. 16. wird eine Schiedsklage, eine Widerklage oder ein sonstiger Schriftsatz bei der DIS **in einer anderen Sprache** als Deutsch,

Englisch oder Französisch eingereicht, kann die DIS eine Übersetzung anfertigen lassen, deren Kosten die DIS zusätzlich zu der DIS-Bearbeitungsgebühr nach Nr. 15 erheben kann.

DIS-Ernennungsausschuss

§ 14 der DIS-Satzung

(1) Der "Ernennungsausschuss" besteht aus drei Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Vorstand unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Beirats auf die Dauer von 2 Jahren ernannt werden. Wiederernennung ist möglich. Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge die Aufgaben der verhinderten Mitglieder wahr.

(2) Dem "Ernennungsausschuss" obliegt auf Vorschlag der Geschäftsführung die Benennung und Ersatzbenennung von Schiedsrichtern und Schlichtern.

(3) Dem "Ernennungsausschuss" obliegt auch die Abberufung von Schiedsrichtern und Schlichtern, soweit letzteres von der anwendbaren Schiedsgerichtsordnung vorgesehen ist.

(4) Weitere Aufgaben können dem "Ernennungsausschuss" übertragen werden.

(5) Der "Ernennungsausschuss" ist an Weisungen nicht gebunden. Seine Arbeit hat vertraulichen Charakter. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren.

(6) Die Mitglieder des "Ernennungsausschusses", die in irgendeiner Eigenschaft an einem Schiedsgerichtsverfahren der DIS beteiligt sind, dürfen an den Entscheidungen, die dieses Verfahren betreffen, nicht mitwirken. Ein Mitglied des "Ernennungsausschusses" kann nicht nach Abs. 2 als Schiedsrichter benannt werden.

(7) Die Geschäftsführung ist mit ihren Vorschlägen nach Abs. 2 nicht an Weisungen gebunden.

Benutzte Literaturquellen:**- Deutschland:**

- 1 Baumbach, Adolf / Hopt, Klaus J.,
Handelsgesetzbuch, Kommentar,
29. Auflage, 1995
- 2 Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann,
Zivilprozeßordnung. Kurzkomentar,
57. Auflage 1999
- 3 Baur/Grunsky,
Zivilprozeßrecht,
9. Auflage 1997
- 4 Baur, Fritz,
Der schiedsrichterliche Vergleich,
Verlag C.H.Beck, 1971
- 5 Berger, Klaus Peter,
Das neue Schiedsverfahrensrecht in der Praxis -
Analyse und aktuelle Entwicklungen //
Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), 1/2001
- 6 Berger, Klaus Peter,
Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit,
Berlin, 1992
- 7 Eisenhardt, Ulrich,
Deutsche Rechtsgeschichte,
3., überarbeitete Auflage, 1999
- 8 Jauernig,
Zivilprozeßrecht,
27. Auflage, 2002
- 9 Hacke, Andreas,
Der ADR-Vertrag,
Verlag Recht und Wirtschaft, 2001
- 10 Henn, Günter,
Schiedsverfahrensrecht,
C.F. Müller, 3. völlig bearbeitete Auflage, 2000

- 11** Hartung, Fritz,
Handbuch des Schiedsmanns,
Carl Heymanns Verlag KG, 1954
- 12** Hußlein-Stich,
Das UNCITRAL-Modellgesetz
über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit,
Köln-Berlin-Bonn-München, 1990.
- 13** Laschet,
Rechtsmittel gegen Prozeß-, Vorab- oder Zwischenentscheidungen eines
Schiedsgerichts oder einer Schiedsgerichtsorganisation,
FS Nagel 1987
- 14** Lörcher, Gino,
Lörcher, Heike,
Das Schiedsverfahren - national/international - nach neuem Recht,
Jehle Rehm, 1. Auflage 1998
- 15** Möller, Kathrin,
Schiedsverfahrensrecht,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 1998
- 16** Morasch, Hellmut,
Schieds- und Schlichtungsstellen in der Bundesrepublik,
Bundesanzeiger, 1984
- 17** Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3,
2. Auflage, C.H.Beck, 2001
- 18** Raeschke-Kessler, Hilmar,
Berger, Klaus Peter,
Recht und Praxis des Schiedsverfahrens,
3., neubearbeitete Auflage, RWS Verlag Kommunikationsforum, Köln, 1999
- 19** Schlichten ist besser als Richten,
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
12. Auflage, August 1996
- 20** Schlosser,
Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit,
2. Auflage, 1981
- 21** Schmidthof,
Export: Recht und Praxis des internationalen Handels,
Moskau 1993

- 22** Schreiber, Klaus,
Der Dispositionsgrundsatz im Zivilprozeß,
Jura, 1988, Heft 4, S. 190 ff.
- 23** Schreiber, Klaus,
Übungen im Zivilprozeßrecht,
2. Auflage 1996
- 24** Schütze, Rolf A.,
Schiedsgericht und Schiedsverfahren,
2. Auflage, Verlag C.H.Beck, 1998
- 25** Schütze, Rolf A.,
Schiedsgericht und Schiedsverfahren,
3. Auflage, Verlag C.H.Beck, 1999
- 26** Schütze/Tscherning/Wais,
Handbuch des Schiedsverfahrens,
2. Auflage, 1990
- 27** Schwab, Heinz,
Walter, Gerhard,
Schiedsgerichtsbarkeit,
Verlag C.H.Beck, 2000
- 28** Swoboda, Michael,
Fachleute als Richter,
Deutscher Industrie- und Handelstag, 1984
- 29** Zeiss, Walter,
Zivilprozeßrecht,
9. Auflage, J.C.B. Mohr, 1997
- 30** Zerbe, Götz,
Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts,
Löw & Vorderwühlbecke Verlag, 1995
- 31** Zweigert, Konrad / Kötz, Hein,
Einführung in die Rechtsvergleichung (russische Ausgabe),
"Internationale Beziehungen"-Verlag, Moskau 2000

- GUS-Staaten:

Russische Föderation

- 1 Boguslawskij, M.M.,
Internationales Privatrecht,
Jurist, Moskau 2000
- 2 Brunzewa, Elena W.,
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,
"Sentjabr"-Verlagshaus, Sankt-Petersburg, 2001
- 3 Chwostow,
System des römischen Rechts. Allgemeiner Teil,
Moskau, 1996
- 4 Dmitriewa, G.K.,
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,
Moskau, 1997
- 5 Fedorow, A.G.,
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,
Verlagshaus "Daschkow & Co", Moskau 2000
- 6 Internationales Kaufmännisches Schiedsgericht
bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation,
Schiedsgerichtspraxis 1998,
"Statut"-Verlag, Moskau 1999
- 7 Lasarew, S.L.,
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,
Verlag "Internationale Beziehungen", Moskau 1991
- 8 Lebedew, Sergej,
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit:
Zuständigkeit der Schiedsrichter und Vereinbarung der Parteien,
IHK der UdSSR, Moskau 1988
- 9 Martschenko, M.N.,
Rechtsvergleichung. Allgemeiner Teil,
"Serzalo"-Verlag, Moskau 2001
- 10 Nusow,
Interview mit dem Rechtsanwalt Semjon Arija //
Westnik N 9, 1998, 28.04.1998 (im Internet unter: www.vestnik.com).

- 11** Puschmin, Eduard A.,
Vermittlung im internationalen Recht,
"Internationale Beziehungen"-Verlag, Moskau 1970
- 12** Rosenberg, M.G.,
Internationaler Handelsvertrag und ausländisches Recht
in der Praxis des Internationalen Kaufmännischen Schiedsgerichts,
"Statut"-Verlag, Moskau 2000
- 13** Scherschenewitsch,
Zivilrechtslehre in Russland,
S.-Petersburg, 1893
- 14** Schlejnow,
Anwälte geraten unter Kontrolle der Sicherheitsdienste //
Nowaja gazeta 2001, Nr. 41, 18.06.2001,
veröffentlicht im Internet unter: www.novayagazeta.ru)
- 15** Solomon, Peter,
Sowjetische Justiz zu Stalin-Zeiten,
"RossPEN"-Verlag, Moskau 1998
- 16** Zweifel an der richterlichen Unparteilichkeit" //
Finanz-Russland, Nr. 41, 2000, S. 2;
veröffentlicht im Internet unter: www.fr.ru.
- 17** Schilow,
Wie soll das (russische - Alexandrow) Gesetz
"Über die Schiedsgerichtsbarkeit" gestaltet werden? //
veröffentlicht im Internet unter
<http://lawyerclub.kodeks.net/docs/arbitration/article16.html>
- 18** „Kapitalisten und Proletarien werden ihre Streitigkeiten vor
Arbeitsschiedsgerichten lösen“ // Kommersant, 15.09.2001; veröffentlicht
im Internet unter www.kommersant.ru (Archiv).
- 19** Informationsblatt des Internationalen Kaufmännischen Schiedsgerichts
bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation, 1996
- 20** Föderationsrat hat das Gesetz
„Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation“ gebilligt,
ein Aufsatz vom 10.07.2002,
im Internet veröffentlicht unter www.rbc.ru (Archiv).

Ukraine

- 1 Komarow, W.W.,
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,
"Osnowa"-Verlag, Charkow 1995
- 2 Owruzkij, N.O.,
Geflügelte lateinische Redewendungen,
"Naukowa Dumka"-Verlag, Kiew 1964

Weißrussland

- 1 Grundzüge des deutschen Zivilprozeßrechts,
Vortrag von Ch. Schrenk, abgedruckt in:
Grundlagen des Wirtschafts- und Handelsrechts
in Deutschlands und Österreich,
russische Übersetzung von Ilja Alexandrow, Minsk 2000,
- 2 Internationales Privatrecht,
unter Red. von W.G. Tichinja,
"Prawo i ekonimika"-Verlag, Minsk 1995
- 3 Kommentar zur Wirtschaftsprozeßordnung
der Republik Weißrussland,
unter Red. von W.W.Bojko, W.S.Kamenkow, I.N.Koljadko,
"Amalfeja"-Verlag, Minsk 1999
- 4 Tolotschko, O.N.,
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit,
Verlag des Nichtstaatlichen Instituts für moderne Kenntnisse,
Grodno, 1997
- 5 Tscherkassowa, Weronika,
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit: Erfahrung und Perspektiven //
Weißrussische Geschäftszeitung, Nr. 26 vom 09.04.1998
- 6 Wirtschaftsgerichtverfahren,
unter Red. von W.W. Bojko, W.S. Kamenkow, W.I. Teleschnikow,
"Belbusinesspress"-Verlag, Minsk 1998
- 7 Zivilprozeßrecht. Allgemeiner Teil,
unter Red. von Jurkewitsch, Nikolaj, Koljadko, Iwan,
"Amalfeja"-Verlag, Minsk 2001

- 8 Kommentar zu dem ukrainischen Gesetz
"Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit",
in: „Bote des Höchsten Wirtschaftsgerichts
der Republik Weißrussland“, 1995, Nr. 3.

- andere Staaten bzw. ausländische Autoren:

- 1 Davide R., Goffrez-Spinosi K.,
Zentrale Rechtssysteme der Gegenwart (russische Übersetzung),
Moskau, 1998
- 2 Glendon M., Gordon M., Osakwe Ch.,
Comparative Legal Traditions,
New York 1985
- 3 Moss, Juditte Cordero,
Willensautonomie in der Praxis der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit,
Russische Wissenschaftsakademie, Institut für Staat und Recht,
Moskau, 1996
- 4 Rivkin D. W.,
Commercial Arbitration for the 1990s

Wörterbücher,
die bei der Verfassung dieser Arbeit benutzt wurden:

- 1** Außenhandels- und Außenwirtschaftswörterbuch Deutsch-Russisch,
unter Red. von G.W. Mjasnikowa, N.N. Mjasnikow, I.F. Shdanowa,
Russkij Jazyk, Moskau 1999
- 2** Creifelds,
Rechtswörterbuch,
C.H.Beck, 11. neu bearbeitete Auflage, München 1992
- 3** Deutsch-Russisches Juristisches Wörterbuch,
unter Red. von P.I. Grischajew, M. Benjamin,
Russo, 3. Auflage mit Anhang, Moskau 1995
- 4** Deutsch-Russisches Wörterbuch,
unter Red. von N.W. Glen-Schestakowa, W.B. Lindner,
Russkij Jazyk, 33. Auflage, Moskau 1987
- 5** Englisch-Russisches Wörterbuch,
unter Red. von W.K. Müller,
Russkij Jazyk, 23. Auflage, Moskau 1990
- 6** Großes Deutsch-Russisches Wörterbuch in 3 Bänden,
unter Red. von O.I. Moskalskaja,
Russkij Jazyk, 6. Auflage, Moskau 2000
- 7** Großes Deutsch-Russisches Wörterbuch,
unter Red. von K. Lein, D.G. Malzewa, M.J. Zwillling
Russkij Jazyk, 7. Auflage, Moskau 2000
- 8** Großes Wirtschaftliches Russisch-Deutsches Wörterbuch,
unter Red. von G. Möchel,
Teslo, 2. neubearbeitete Auflage, Minsk 1996
- 9** Juristisches Enzyklopädisches Wörterbuch,
unter Red. von W. E. Krutskich,
Infra-M, 3. neu bearbeitete und ergänzte Auflage, Moskau 2000
- 10** Russisch-Deutsches Juristisches Wörterbuch,
unter Red. von L. Bergston,
Lingvistika, Moskau 2000
- 11** Russisch-Deutsches Wörterbuch,
unter Red. von M.J. Zwillling,
Russkij Jazyk, 3. Auflage, Moskau 1999
- 12** Vollständiges Juristisches Wörterbuch Englisch-Russisch,
Moskau 1993

- 13** Wirtschaftliches Deutsch-Russisches Wörterbuch,
unter Red. von J. I. Kukolew,
Real, Moskau 1995

Relevante Internetdomains:

Deutschland:

www.dis-arb.de

Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit

GUS:

Russische Föderation

www.systema.ru

www.garant.ru

www.arbt.ru

Datenbanken für russisches Recht
(föderale und regionale Gesetzgebung)

www.adrr.ru

Alternative Streitbeilegung in der Russischen Föderation

www.tpprf.ru

Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation

www.vedomosti.ru

www.rbc.ru

www.fr.ru

Russische Finanznachrichten, Rechtsanalysen

www.miripravo.ru

Domain zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit
und Streitschlichtung

Ukraine

www.rada.gov.ua

www.ucci.org.ua

Datenbank für ukrainisches Recht
Industrie- und Handelskammer der Ukraine

Weißrussland

www.ncpi.gov.by

www.cci.by

Datenbank für weißrussisches Recht
Industrie- und Handelskammer Weißrusslands

Kazachstan

<http://www.zakon.kz>

Datenbank für kazachisches Recht

Kirgisien

<http://www.toktom.kg>

Datenbank für kirgisches Recht

Azerbajdschan

<http://www.consulting.minimax.az>

Datenbank für azerbajdschanisches Recht

die übrige Welt

www.uncitral.org

www.chamber.se/arbitration

UN-Ausschuß UNCITRAL
IHK Schweden.
Text des Gesetzes „Über das Schiedsverfahren“